25. Oktober 2023

Planfeststellungs-beschluss

Vorhaben 4 BBPlG: Wilster – Bergrheinfeld/West
Abschnitt D3: Konverterstation Bergrheinfeld/West – Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (BY)

Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804 - 6.07.01.02/4-2-16#13
Datum: 25.10.2023

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes „SuedLink“, Abschnitt D3 Konverterstation Bergrheinfeld/West (BY) - Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (BY)

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

INHALTSVERZEICHIS

A ENTSCHEIDUNG 4

A.I FESTSTELLUNG DES PLANS 4

A.II PLANUNTERLAGEN 4
A.II.1 Festgestellte Planunterlagen 4
A.II.2 Weitere Unterlagen 5

A.III AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN und Erlaubnisse 9
A.III.1 Naturschutz und Landschaftspflege 9
A.III.2 Wasserhaushalt 10
A.III.3 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse 10
A.III.4 Straßenrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse 10

A.IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG 10

A.V NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN 11
A.V.1 Immissionsschutz 11
A.V.2 Naturschutz 11
A.V.3 Bodenschutz 15
A.V.4 Denkmalschutz 15
A.V.5 Bauausführung allgemein 16
A.V.6 Landwirtschaft 18
A.V.7 Forstwirtschaft 18
A.V.8 Kampfmittelfreiheit 19
A.V.9 Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen 19

A.VI Zusagen des Vorhabenträgers 19
A.VI.1 Fachspezifische Zusagen 19
A.VI.2 Zusagen für einzelne Betroffene 20

A.VII ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN 22

A.VIII HINWEISE 22

B BEGRÜNDUNG 23

B.I Beschreibung des Vorhabens 23
B.I.1 Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung 23
B.I.2 Allgemeine Vorhabenbeschreibung 28
B.I.3 Trassenverlauf 28
B.I.4 Technische Angaben 29
B.I.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan 29
B.I.6 Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung 31

B.II Verfahrensrechtliche Bewertung 32
B.II.1 Notwendigkeit der Planfeststellung 32
B.II.2 Zuständigkeit 33
B.II.3 Abschnittsbildung 33
B.II.4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 35
B.II.5 Europarechtliche Anforderungen/TEN-E VO 36

B.III Umweltverträglichkeitsprüfung 37
B.III.1 Grundlagen und Ablauf 37

B.III.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen 40
B.III.3 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....41
B.III.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....49
B.III.5 Schutzgut Fläche.....67
B.III.6 Schutzgut Boden.....68
B.III.7 Schutzgut Wasser.....74
B.III.8 Schutzgut Luft und Klima.....76
B.III.9 Schutzgut Landschaft.....77
B.III.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....86
B.III.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....89
B.III.12 Zusammenfassende Gesamtbewertung.....89

B.IV Materiell-rechtliche Bewertung.....89
B.IV.1 Planrechtfertigung.....89
B.IV.2 Bindungswirkung der Bundesfachplanung.....93
B.IV.3 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....93
B.IV.4 Abwägung.....171

B.V Abschließende Gesamtbewertung.....225

B.VI Wasserrechtliche Erlaubnisse.....225

C HINWEISE.....226

C.I Entschädigungsverfahren.....226

C.II Geltungsdauer des Beschlusses.....226

C.III Zustellung und Auslegung des Plans.....226

C.IV Kosten.....226

C.V Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen.....227

D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....228

E ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....229

F ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....236

G TABELLENVERZEICHNIS.....236

A ENTSCHEIDUNG

Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt D3 zwischen Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (Umspannwerk) im Bundesland Bayern des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster – Bergrheinfeld/West der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb des 525-kV-Höchstspannungserdkabels Wilster – Bergrheinfeld/West, bzw. der 380-kV-Freileitung im Abschnitt D3, zwischen Konverter und dem Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West (Umspannwerk) im Bundesland Bayern von km 0 + 000 bis 0 + 605 (im Folgenden: SuedLink).

A.I FESTSTELLUNG DES PLANS

A.II PLANUNTERLAGEN

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Die in der nachfolgenden Tabelle mit * gekennzeichneten Dokumente werden in der am 11.04.2023 eingereichten, auf den 12.04.2023 datierten, geänderten Fassung (Deckblatt I) festgestellt.

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage[1]	Anzahl Seiten/ Pläne	ggf. Maßstab
C 01	D3_C_01_Technik_u_Trassierung Bericht_R01.pdf* Kap. 2.1.2 Technische Beschreibung der Anlagenteile Kap. 2.2.4 Bauweisen	 Seiten 12-13 Seiten 21-27	
C 02	D3_C_02_Prinzipzeichn_Anl01_Bl01_Mastprinzip_Typ_WE_WAdiff120_R01.pdf*		
	D3_C_02_Prinzipzeichn_Anl01_Bl02_Mastprinzip_Typ_WA_140.pdf	1 Seite	
	D3_C_02_Prinzipzeichn_Anl01_Bl03_Mastprinzip_Typ_WE_WAdiff100_R00.pdf	1 Seite	
C 06	D3_C_06_Lageplan_Anl01-Bl01_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_C_06_Lageplan_Anl01-Bl01Z_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_C_06_Lageplan_Anl01-Bl02_R01.pdf*	1 Plan	1:2000

1 Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage[1]	Anzahl Seiten/ Pläne	ggf. Maßstab
	D3_C_06_Lageplan_Anl01-Bl03_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_C_06_Lageplan_Anl01-Bl04_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
C 08	D3_C_08_Kreuzungsverz Bericht_R01.pdf*	2 Seiten	
C 09	D3_C_09_Bauwerksverz Bericht_R00.pdf	2 Seiten	
	D3_C_09_Bauwerksverz_Anh01_Mastliste_R01.pdf*	2 Seiten	
D 02	D3_D_02_Rechtserwerb_Verzeichnis_R01.pdf*	3 Seiten	
D 03	D3_D_03_Rechtserwerb_Plan_Anl01-Bl01_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_D_03_Rechtserwerb_Plan_Anl01-Bl01Z_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_D_03_Rechtserwerb_Plan_Anl01-Bl02_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_D_03_Rechtserwerb_Plan_Anl01-Bl03_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_D_03_Rechtserwerb_Plan_Anl01-Bl04_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
I	D3_I_LBP_Anh02_Massnahmenblatt_R01.pdf*	71 Seiten	
	D3_I_LBP_Anl01_Bl00_Massnahmenplan_Leg_R01.pdf*	1 Plan	
	D3_I_LBP_Anl01_Bl01_Massnahmenplan_R01.pdf*	1 Plan	1:2000
	D3_I_LBP_Anl01_Bl02_Massnahmenplan_R01.pdf*	1 Plan	1:2000

A.II.2 Weitere Unterlagen

Die mit * gekennzeichneten Dokumente sind in der am 11.04.2023 eingereichten, auf den 12.04.2023 datierten, geänderten Fassung berücksichtigt.[2]

Tab. 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
A 00	D3_A_00_Planfeststellungsabschnitt_D3_Anh01_Gesamtinhaltsverzeichnis_R01.pdf*
	D3_A_00_Planfeststellungsabschnitt_D3_Deckblatt_R01.pdf*
A 01	D3_A_01_Erlaeuterungsbericht Bericht_R01.pdf*
	D3_A_01_Erlaeuterungsbericht_Anh01_Beteiligung_Oeffentlichkeit_R00.pdf
	D3_A_01_Erlaeuterungsbericht_Anh02_Glossar_R00.pdf
	D3_A_01_Erlaeuterungsbericht_Anh03_Baugrunderkundung_R00.pdf

2 Unterlagen mit der Bezeichnung "bleibt_frei" kennzeichnen Unterlagen, die nach der Gliederung des Vorhabenträgers grundsätzlich vorgesehen sind, im vorliegenden Abschnitt aber nicht erforderlich waren und deshalb nicht vorgelegt wurden.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
	D3_A_01_Erlaeuterungsbericht_Anh04_E-Bericht_zum_Deck-blatt_I_R00.pdf*
A 02	D3_A_02_Uebersichtsplan Deckblatt_R01.pdf*
	D3_A_02_Uebersichtsplan_Anl01_Bl01_R01.pdf*
A 03	D3_A_03_Allg_verstaendl_Zusammenfassung Bericht_R01.pdf*
B 00	D3_B_00_Alternativen Bericht_R01.pdf*
	D3_B_00_Alternativen_Anh01_Vergl_Steckbriefe_R01.pdf*
C 02	D3_C_02_Prinzipzeichn Deckblatt_R01.pdf*
	D3_C_02_Prinzipzeichn_Anl02_Regelfundament_R00.pdf
C 03	D3_C_03_bleibt_frei_R00.pdf
C 04	D3_C_04_Uebersichtsplan Deckblatt_R00.pdf
	D3_C_04_Uebersichtsplan_Anl01_R00.pdf
C 05	D3_C_05_bleibt_frei_R00.pdf
C 06	D3_C_06_Lageplan Deckblatt_R01.pdf*
C 07	D3_C_07_Sonderplaene Deckblatt_R01.pdf*
	D3_C_07_Sonderplaene_Anl01_Bl01_Kampfmittel_R01.pdf*
	D3_C_07_Sonderplaene_Anl02_bleibt_frei_R00.pdf
	D3_C_07_Sonderplaene_Anl03_Bl01_Profilplan_R01.pdf*
	D3_C_07_Sonderplaene_Anl03_Bl02_Profilplan_R01.pdf*
	D3_C_07_Sonderplaene_Anl03_Bl03_Profilplan_R01.pdf*
	D3_C_07_Sonderplaene_Anl03_Bl04_Profilplan_R01.pdf*
D 01	D3_D_01_Rechtserwerb Bericht_R00.pdf
D 03	D3_D_03_Rechtserwerb_Plan Deckblatt_R01.pdf*
E 01	D3_E_01_Immission_Elektr_u_magn_Felder Bericht_R01.pdf*
E 02	D3_E_02_Immission_Laerm Bericht_R01.pdf*
	D3_E_02_Immission_Laerm_Anh01_Konfig_R01.pdf*
	D3_E_02_Immission_Laerm_Anh02_Berechn_R01.pdf*
	D3_E_02_Immission_Laerm_Anh03_1_Untersuchungsbereich_R01.pdf*
	D3_E_02_Immission_Laerm_Anh03_2_Isophonen_R01.pdf*
E 03	D3_E_03_Bleibt_frei_R00.pdf
E 04	D3_E_04_Bleibt_frei_R00.pdf
E 05	D3_E_05_Bleibt_frei_R00.pdf
E 06	D3_E_06_Bleibt_frei_R00.pdf
F	D3_F_UVP Bericht_R01.pdf*

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
	D3_F_UVP_Anl01_Bl01_Übersichtsplan_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl02_1_Bl01_SG_Menschen_Bestand_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl02_2_Bl01_SG_Menschen_Auswirk_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl03_1a_Bl00_SG_Tiere_Pflanzen_Trassennahe_Fauna_Leg_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl03_1a_Bl01_SG_Tiere_Pflanzen_Trassennahe_Fauna_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl03_1b_Bl00_SG_Tiere_Pflanzen_Trassenferne_Fauna_Leg_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl03_1b_Bl01_SG_Tiere_Pflanzen_Trassenferne_Fauna_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl03_2_Bl01_SG_Tiere_Pflanzen_Auswirk_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl04_1a_Bl01_SG_Boden_Bestand_Bodeneinheiten_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl04_1b_Bl01_SG_Boden_Bestand_Bodenfunktion_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl04_1c_Bl01_SG_Boden_Bestand_Archivfunktion_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl04_1d_Bl01_SG_Boden_Bestand_Bodengefährdungen_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl04_2_Bl01_SG_Boden_Auswirk_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl05_1_Bl01_SG_Wasser_Bestand_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl06_1_Bl00_SG_Landschaft_Luft_Klima_Bestand_Leg_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl06_1_Bl01_SG_Landschaft_Luft_Klima_Bestand_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl06_2_Bl01_SG_Landschaft_Luft_Klima_Auswirk_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl07_1_Bl01_SG_Kulturelles_Erbe_Bestand_R01.pdf*
	D3_F_UVP_Anl07_2_Bl01_SG_Kulturelles_Erbe_Auswirkungen_R01.pdf*
G	D3_G_N2000 Bericht_R00.pdf
	D3_G_N2000_Anh01_Standarddatenboegen_R00.pdf
	D3_G_N2000_Anl01_Übersichtsplan_FFH_Gebiet_6027+6127_R01.pdf*
H	D3_H_Artenschutz Bericht_R01.pdf*
	D3_H_Artenschutz_Anh01_Formblaetter_Arten_Voegel_R00.pdf
I	D3_I_LBP Bericht_R01.pdf*
	D3_I_LBP_Anh01_Gegenueberst_Eingriff_Kompens_R01.pdf*
J	D3_J_bleibt_frei_R00.pdf
K 01	D3_K_01_bleibt_frei_R00.pdf
K 02	D3_K_02_bleibt_frei_R00.pdf
K 03	D3_K_03_Forstrechtl_Genehm Bericht_R01.pdf*

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
	D3_K_03_Forstrechtl_Genehm_Anh01_betroffene_Flurstuecke_R01.pdf*
	D3_K_03_Forstrechtl_Genehm_Anl01_Bl01_bleibt_frei_R00.pdf
	D3_K_03_Forstrechtl_Genehm_Anl02_Bl01_Bestands_Rodungs-plan_R01.pdf*
K 04	D3_K_04_Naturschutzrechtl_Genehm_Bericht_R00.pdf
K 05	D3_K_05_bleibt_frei_R00.pdf
K 06	D3_K_06_Denkmalschutzr_Genehm Bericht_R00.pdf
	D3_K_06_Denkmalschutzr_Genehm_Anh01_Liste_Fundstellen_R00.pdf
	D3_K_06_Denkmalschutzr_Genehm_Anh02_Antraege_Massnahmen-blatt_R00.pdf
	D3_K_06_Denkmalschutzr_Genehm_Anl01_Bl01_Uebersichtsplan_R01.pdf*
K 07	D3_K_07_Bleibt_frei_R00.pdf
K 08	D3_K_08_Bleibt_frei_R00.pdf
L 01	D3_L_01_Bleibt_frei_R00.pdf
L 02	D3_L_02_Bodenschutz Bericht_R00.pdf
	D3_L_02_Bodenschutz_Anl01_Bl00_Bodenschutzplan_Leg_R01.pdf*
	D3_L_02_Bodenschutz_Anl01_Bl01_Bodenschutzplan_R01.pdf*
L 03	D3_L_03_Logistik Bericht_R01.pdf*
	D3_L_03_Logistik_Anl01_Uebersichtsplan_R00.pdf
	D3_L_03_Logistik_Anl02_Bl01_Lageplan_R01.pdf*
	D3_L_03_Logistik_Anl02_Bl01Z_Lageplan_R01.pdf*
	D3_L_03_Logistik_Anl02_Bl02_Lageplan_R01.pdf*
	D3_L_03_Logistik_Anl02_Bl03_Lageplan_R01.pdf*
	D3_L_03_Logistik_Anl02_Bl04_Lageplan_R01.pdf*
L 04	D3_L_04_bleibt_frei_R00.pdf
L 05	D3_L_05_Kartierung Bericht_R00.pdf D3_L_05_Kartierung_Anh01_Biotoptyp_M_5000_Legendenheft_BY_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh02_Biotoptyp_M_5000 Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh03_Biotoptyp_M_2000 Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh04_Biotoptyp_Logistik Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh05_Biotoptyp_KAS_LWL Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartie-rung_Anh06_Fauna_FTK_Kartenlayout_Legendenheft_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Anl01_Bl03_Avifauna_R00.pdf

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Anl02_Bl02_Fledermäuse_Baumhöhlen_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Anl03_Bl02_Haselmäuse_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Anl05_Bl02_Feldhamster_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Anl08_Bl02_Reptilien_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Anl09_Bl03_Falter_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh07_Fauna_FTK_Kartenlayout_Legendenheft_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh08_Fauna_Logistik Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh09_Fauna_KAS_LWL Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh11_Flora_FTK Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh12_Flora_Logistik Bericht_R00.pdf
	D3_L_05_Kartierung_Anh13_Flora_KAS_LWL Bericht_R00.pdf
L 06	D3_L_06_1_bleibt_frei_R00.pdf
	D3_L_06_2_bleibt_frei_R00.pdf
	D3_L_06_3_bleibt_frei_R00.pdf
L 07	D3_L_07_Bodendenkmalpflege Bericht_R00.pdf
	D3_L_07_Bodendenkmalpflege_Anh01_Fundstellen_R00.pdf
	D3_L_07_Bodendenkmalpflege_Anh02_Datengrundlagen_R00.pdf
L 08	D3_L_08_Land_u_Teichwirtschaft Bericht_R01.pdf*
L 09	D3_L_09_Forstwirtschaft Bericht_R01.pdf*
L 10	D3_L_10_Sonst_oeffentl_private_Belange Bericht_R00.pdf
	D3_L_10_Sonst_oeffentl_private_Belange_Anl01_Bl01_Raumordnung_R01.pdf*
M	D3_M_00_Daten_u_Informationen Bericht_R01.pdf*

A.III AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN und Erlaubnisse

Über folgende Ausnahme- und Befreiungstatbestände wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

A.III.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.III.1.1 Befreiung

A.III.1.1.1 Landschaftsschutzgebiete

Es sind keine Landschaftsschutzgebiete betroffen. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

A.III.1.1.2 Naturschutzgebiete

Es sind keine Naturschutzgebiete betroffen. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

A.III.1.2 Ausnahmen / Naturschutzrechtliche Genehmigung

A.III.1.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Eine Ausnahme ist nicht erforderlich.

A.III.1.2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Es wird von dem Verbot nach § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG für die Beeinträchtigung des mesophilen Gebüsches (Biotopcode B112-WI00BK; vgl. Planunterlage Teil F, Anlage 03.1a)

1. durch die Errichtung der Zuwegung auf einer Fläche von 43 m^2
2. durch die bauzeitliche Inanspruchnahme einer Flächen von 1.118 m^2

jeweils eine Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG zugelassen.

A.III.2 Wasserhaushalt

Es sind keine Ausnahmen und Befreiungen aus Gründen des Wasserhaushalts erforderlich.

A.III.3 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für die Baumaßnahmen in der Umgebung der nachfolgend genannten bereits bekannten und vermuteten Bodendenkmale wird nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt

1. Denkmalfläche: Siedlung aus der späten Bronze- und Urnenfelderzeit (Objekt-Nr.: D-6-6026-0017)
2. Vermutungsfläche: Siedlung aus der Jungsteinzeit/ Bronzezeit/ Eisenzeit (Objekt-Nr.: V-6-6026-0019)
3. Vermutungsfläche: Siedlung aus der Jungsteinzeit/ Bronzezeit (Objekt-Nr.: V-6-6026-0022)
4. Vermutungsfläche: Siedlung aus der Vor- und Frühgeschichte (Objekt-Nr.: V-6-6026-0023)
5. Vermutungsfläche: Bestattungsplatz aus der Jungsteinzeit (Objekt-Nr.: V-6-6026-0024).

A.III.4 Straßenrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse

Eine straßenrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis ist nicht erforderlich.

A.IV WASSERRECHTLICHE ENTSCHEIDUNG

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, weil durch das planfestgestellte Vorhaben keine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung erfolgt.

A.V NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

A.V.1 Immissionsschutz

Während der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970; AVV Baulärm) einzuhalten.

Für alle Baustellen ist für die dort eingesetzten Baumaschinen die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten.

A.V.2 Naturschutz

1. Im Rahmen der Maßnahme V22.2 ist die Übertragung von Mahdgut benachbarter geeigneter Flächen vorrangig vor der Ansaat vorzunehmen.

A.V.2.1 Besonderer Artenschutz

A.V.2.1.1 Feldhamster

1. Auf der Ausgleichsfläche dürfen sich keine Sitzkrücken befinden, die Greifvögeln als Ansitz dienen können.
2. Zum Schutz der anzusiedelnden Tiere vor Prädatoren sind die konkreten Ansiedlungsflächen temporär durch einen Elektrozaun einzuzäunen.
3. Für die anzusiedelnden Tiere sind zudem Löcher in den Boden vorzubohren, damit die Tiere mit wenig Stress in Deckung gelangen können.
4. Eine Winterfütterung ist durchzuführen. Im Bereich der Baue ist entweder die Feldfrucht nicht abzuernten oder es ist Getreide auszubringen, das die Feldhamster als Wintervorrat eintragen können.
5. Umsetzung: Eine Fläche, die als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für Feldhamster dienen soll, muss wie folgt bewirtschaftet werden:

   Es ist das sog. „3-Streifen-Modell“ umzusetzen. Hierbei werden Luzerne bzw. Luzernegras (max. 40% Grasanteil), mehrjährige Blühmischungen und Getreide streifenförmig i.d.R. in gleichen Anteilen angebaut. Die Streifen sollen ca. 12 m breit sein, nebeneinanderliegen und dürfen nicht parallel zu evtl. vorhandenen Gehölzgruppen oder Hecken verlaufen.

   Der Luzerne-Streifen muss bereits im Jahr vor der „Inbetriebnahme“ als Untersaat angelegt und anschließend i.d.R. drei Hauptnutzungsjahre lang stehen gelassen werden. Es müssen zwei Schnitte, einmal Ende Juni und einmal im September, durchgeführt werden. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und nur bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen. Ab der zweiten Ansaat (i.d.R. 4. Jahr) muss die Luzerne im Frühjahr gesät werden. Der Getreidestreifen muss mit reduzierter Saatgutmenge angelegt werden (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge). Bis zum 01. Oktober ist auf mindestens 50 % der Getreidestreifen auf eine Ernte zu verzichten. Eine Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm ist möglich. Anschließend kann – frühestens ab dem 15. Oktober – eine flache Bodenbearbeitung bis ca. 25 cm Tiefe durchgeführt werden. Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid maximal einmal pro Jahr nur im Bereich der auftretenden Problemunkräuter erlaubt. Sie muss während des Getreideaufwuchses durchgeführt werden. Es ist Wintergetreide zu verwenden, insbeson-

dere der Anbau von Mais ist nicht zulässig. Nachfolgendes Luzernegras soll als Untersaat unter das Getreide gesät werden. Eine regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen ist vorzusehen.

Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt. Ab dem 15. Februar bis zum 15. März darf auf maximal 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.

Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Ausnahme: Sonderregelung für Getreidestreifen) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. März standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.

A.V.2.1.2 Feldlerche

Die Maßnahme $A_{CEF}35$ wird weiterhin wie folgt modifiziert:

An Stelle des bislang wiederholt über das Jahr vorgesehenen Grubberns ist der entsprechende Flächenanteil im zeitigen Jahr (ca. Februar bis Anfang März) umzubrechen bzw. zu grubbern und dann bis zur nächstjährigen Neuherstellung sich selbst zu überlassen.

A.V.2.1.3 Fledermäuse

1. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, falls sich während der Bauarbeiten zeigt, dass sich auf zu fällenden Gehölzen besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie befinden, die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die zuständige Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist die Bundesnetzagentur in Kenntnis zu setzen.

2. Soweit aus bautechnischen oder baubetrieblichen Gründen der Einsatz von Beleuchtungsanlagen unerlässlich ist, sind ausschließlich Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht bis zu einer Obergrenze von 3.000 Kelvin – und wenn zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung verfügbar LED-Leuchten mit warmweißem Licht - einzusetzen. Die Beleuchtung darf nicht über den Baustellenbereich bzw. Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Sie ist zur Erfüllung der bauzeitlichen Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Die Beleuchtung ist gen Boden auszurichten.

A.V.2.1.4 Zauneidechse

1. Die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme $V_{AR}9.2$ zum Schutz von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, wird wie folgt modifiziert:
   Die Mahd der Flächen ist jeweils nur dann auszuführen, wenn die Tiere inaktiv sind (z.B. während der Winterruhe, in Abend- oder frühen Morgenstunden, an kalten Tagen, unmittelbar nach Niederschlägen solange die Flächen noch nass sind).

Die Mahd hat so zu erfolgen, dass die Vegetation möglichst kurz ist. Außerdem sind die Flächen innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn nur sukzessive, d.h. streifenweise oder auf Teilflächen abzumähen, so dass die zu überwindenden Distanzen weitgehend deckungsarmer Bereiche möglichst gering gehalten werden.
Unmittelbar nach der Mahd ist das Mahdgut vollständig zu entfernen.
Die ÖBB hat durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die gemähten und beräumten Flächen vor Baubeginn eidechsenfrei sind. Ggf. vereinzelt auf der Fläche verbliebene Tiere können mit jeweils angepassten Methoden abgefangen und umgesetzt werden.

2. Die Zielfläche der Vergrämung ist strukturell aufzuwerten. Hierzu sind dort sechs besonnte, bodeneben aufliegende Totholzstrukturen mit Eignung als Sonn- und Versteckplatz auszulegen.

A.V.2.1.5 Großer Feuerfalter

1. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V_{AR}9.3 wird wie folgt modifiziert bzw. ergänzt:
Die Mahd darf nur im Zeitraum zwischen Oktober bis April ausgeführt werden.
Vor der Mahd sind ggf. Wirtspflanzen mit Entwicklungsstadien der Art zu bergen und in das Ersatzhabitat zu verbringen. Die betroffenen Ampferpflanzen sind einschließlich eines Umgriffs ohne mechanische Belastung des Substrats, welches sich unmittelbar an der Pflanze und unter aufliegenden Blättern befindet, von Hand auszugraben.
Abweichend vom Maßnahmenblatt ist das Mahdgut nicht auf der Fläche zu belassen, soweit sich hierdurch Zielkonflikte mit der Maßnahme V_{AR}9.2 ergeben. Stattdessen ist das Mahdgut auf die Fläche A_{CEF}36 zu übertragen.
Mit den Baumaßnahmen darf frühestens nach der Mahd sowie nach Abschluss der Raupen-Ruhezeit und Puppenruhe begonnen werden.

2. Die funktionerhaltende Maßnahme A_{CEF}36 zum Schutze des Großen Feuerfalters wird wie folgt modifiziert bzw. ergänzt:
Es ist sicherzustellen, dass ein geeignetes Ersatzhabitat bis zum Ende der Raupen-Ruhezeit zur Verfügung steht. Dieses ist erforderlichenfalls durch Ansaat oder Verpflanzung größerer Bestände nichtsaurer Ampferarten auf der Maßnahmenfläche A_{CEF}36 zu entwickeln. Hierbei ist ein Mindestbestand von 450 an nichtsauren Ampferpflanzen als Zielbestand zu entwickeln. Ein entsprechend geeignetes Saat- oder Pflanzbett ist vorzubereiten (Teilmahd, ggf. flaches Abschieben des Oberbodens oder Grubbern mit zumindest partieller, schwacher Verdichtung des Oberbodens etwa durch Befahren bei feuchtem Wetter).

A.V.2.1.6 Nachtkerzenschwärmer

Sollten sich Wirtspflanzen der Art auf den Eingriffsflächen befinden, sind diese Flächen vor Baubeginn sowie außerhalb der Flug- und Larvalzeit der Falter zu mähen und bis zum Baubeginn kurz zu halten.

Die Mahd darf nur im Zeitraum zwischen September bis April ausgeführt werden.

Unmittelbar vor der Mahd sind ggf. Wirtspflanzen mit Entwicklungsstadien der Art zu bergen und in ein Ersatzhabitat zu verbringen. Entsprechend sind die Eingriffsflächen durch die Ökologische Baubegleitung auf Wirtspflanzen sowie ggf. Wirtspflanzen mit Entwicklungsstadien hin zu untersuchen. Insofern wird der Inhalt bzw. Umfang der Maßnahme V1 ergänzt (vgl. Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.1, S. 8 von 71 ff.).

Mit den Baumaßnahmen darf frühestens nach der Mahd sowie nach Abschluss der Raupen-Ruhezeit und Puppenruhe begonnen werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass ein Ersatzhabitat bis zum Ende der Raupen- bzw. Puppen-Ruhezeit zur Verfügung steht. Soweit dies nicht auf vorhandenen geeigneten Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ist ein Bestand an (vorwiegend) Weidenröschen auf einer standörtlich geeigneten Fläche zu entwickeln, die für den Nachtkerzenschwärmer Habitatfunktion erfüllen können. Hierbei ist orientierend ein Mindestbestand von 50 Individuen einer großwüchsigen Weidenröschenart als Zielbestand zu entwickeln (durch Ansaat oder z.B. Verpflanzung). Das Saat- bzw. Pflanzbett ist entsprechend vorzubereiten (Rohboden, ggf. durch flaches Abschieben des Oberbodens erzeugt mit zumindest partieller, schwacher Verdichtung des Oberbodens etwa durch Befahren bei feuchtem Wetter). Diese Maßnahme kann aufgrund des geringen Flächenanspruchs bei sonstiger Eignung und Fehlen eines Zielkonflikts in eine bereits anderweitig zugewiesene Maßnahme integriert werden ($A_{CEF}36$).

Die funktionsfähigen Flächen eines Ersatzhabitates sind gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.

A.V.2.2 Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Die Herstellung der Maßnahmen A38 sowie V19 ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss aller Arbeiten umzusetzen.
2. Die Maßnahmen $A_{CEF}34$, 35 und 36 sind bis zum Beginn der Bauarbeiten wirksam umzusetzen.
3. Bei der Maßnahme E37 (Ökokonto) ist die Abbuchung vom Ökokonto zeitnah nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses nachzuweisen.

A.V.2.3 Nachweis über die rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen

1. Ökokonto: Umwandlung von Intensivackerland in Feldgehölz mit überwiegend heimischen, standortgerechten Arten (vgl. E37):
   Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme den Nachweis über die vertragliche Sicherung der Maßnahme sowie die zur Maßnahme vorliegenden Unterlagen (Maßnahmen-/ Pflegekonzept, Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde, Abbuchung/ Zuordnung) vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen im Sinne von § 11 BayKompV nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Dies betrifft insbesondere die Kompensationsmaßnahme $A_{CEF}35$ (Unterlage I, Anhang 02), die hiernach dinglich zu sichern ist.

A.V.2.4 Unterhaltung und Pflege der Maßnahmen

1. Für die Maßnahme A38 ist eine Fertigstellungspflege entsprechend der DIN 18916 sowie eine Entwicklungs- bzw. Unterhaltungspflege entsprechend der DIN 18919 durchzuführen.
2. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mind. 25 Jahre ab Fertigstellung zu unterhalten.

A.V.2.5 Ersatzgeldzahlung

Der Vorhabenträger hat gemäß § 20 Abs. 3 BayKompV für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft vor Umsetzung des Vorhabens auf dem Gebiet des Freistaats Bayern eine Ersatzzahlung in Höhe von 49.500,- € an den Bayerischen Naturschutzfonds (vgl. Art. 7 Satz 2 BayNatSchG) zu entrichten. Der Betrag ist insgesamt zu zahlen an:

Empfänger: Bayerischer Naturschutzfonds

Bank: Hauck Aufhäuser Lampe

IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00

BIC: HAUKDEFF

Verwendungszweck: Vorhaben Nr.4 BBPIG SuedLink Abschnitt D3

A.V.3 Bodenschutz

Eingriffe in den Boden sind bodenschonend und nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Darüber hinaus ist das Bodenschutzkonzept (Planunterlage Teil L02 Bodenschutzkonzept) einzuhalten und eine bodenkundliche Baubegleitung (Planunterlage I, Maßnahmenblatt V2) einzusetzen.

Bodenversiegelungen im Bereich der Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungsflächen und des Arbeitsstreifens sind so gering wie möglich zu halten.

Vor Errichtung der Masten ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, nach der sich die Wahl der Gründungsart richtet.

Erforderliche objektbezogene Baugrunduntersuchungen sind gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durchzuführen.

A.V.4 Denkmalschutz

Werden beim Vollzug der Planung bisher unbekannte Kulturdenkmale entdeckt, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gem. Art. 8 BayDSchG bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen. Die zuständige staatliche Denkmal-

behörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler durchzuführen.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Werden Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen durchgeführt, sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.

Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.

Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

Der Grabungsbericht sowie die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der vorgenannten denkmalrechtlichen Auflagen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

A.V.5 Bauausführung allgemein

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

Alle Maßnahmen werden von für die Durchführung qualifizierten Personen ausgeführt.

A.V.5.1 Überwachung

A.V.5.1.1 Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der nach Planunterlage Teil I (Landschaftspflegerischer Begleitplan) nebst Anhang 2 (Maßnahmenblätter), Planunterlage Teil H (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Planunterlage Teil L07 (Unterlage zur Bodendenkmalpflege) vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sowie eine Archäologische Baubegleitung (ABB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt). Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme V1 und V2) ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
2. Ergänzend zu den im Maßnahmenblatt V1 genannten Maßnahmen (vgl. Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.1, S. 8 von 71) sind auch die folgenden Maßnahmen von der Ökologischen Baubegleitung zu begleiten, zu kontrollieren und zu dokumentieren: A38,

V_{AR}9.3, V22.3, V22.4 sowie die in Kap. A.V.2.1 dieses Beschlusses ergänzten Maßnahmen.

3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Umweltbaubegleitung zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.

1. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Umweltbaubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo vor Baubeginn für das Vorhaben. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte i.S.v. A.V.5.1.1, Nr. 4 enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Umweltbaubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
2. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte i.S.v. A.V.5.1.1, Nr. 4 sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
3. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

A.V.5.1.2 Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn und den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner ist der Beginn von Maßnahmen mit Bezug zum Bodenschutz der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach der Fertigstellungspflege der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Bericht über die Maßnahmendurchführung einschließlich der noch erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und der Prognose, bis wann die Maßnahmen ihren Zielzustand erreicht haben werden, vorzulegen.

3. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zudem spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege der mit diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen einen Bericht über die erfolgte Pflege vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist diesen Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungpflege nach DIN 18916 abgeschlossen und wenn zudem dort, wo vorgesehen, auch die Entwicklungspflege nach DIN 18919 abgeschlossen ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
4. Bei der Maßnahme aus dem Ökokonto (E37) reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem Ökokonto aus.
5. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den Maßnahmen nach Anhang 2 der Planunterlage Teil I, den Zusagen des Vorhabenträgers (s. Kap. A.VI dieser Entscheidung) sowie den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Kap. A.V dieser Entscheidung) durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.
6. Für den Fall, dass im Rahmen der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen relevante Abweichungen von den im LBP festgelegten Maßnahmen bzw. den umweltbezogenen Nebenbestimmungen festgestellt werden, die verhindern, dass das jeweilige Maßnahmenziel erreicht werden kann, kann die Planfeststellungsbehörde gemäß § 43i Abs. 2 EnWG erforderliche Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird.
7. Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden wie z.B. den Boden-, Wasser- und Naturschutzbehörden bleiben unberührt.

A.V.6 Landwirtschaft

Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Flächen für Baustellen, Gräben und temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Ausgangszustand zurückzuversetzen. Entsprechende Maßnahmen sind nur bei trockener Witterung durchzuführen

A.V.7 Forstwirtschaft

Der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Rodung sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, Bodenlockerung von Waldböden durchzuführen, wenn diese im Zuge der Bauausführung verdichtet werden.

Jegliche Maßnahmen am bzw. im Wald, insbesondere vorgesehene Rodungen, sind im Vorfeld mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

A.V.8 Kampfmittelfreiheit

Vor der Ausführung von Erdarbeiten in Bereichen von Kampfmitteverdachtsflächen sind zur Vermeidung von Gefährdungen Kampfmitteluntersuchungen und Kampfmittelräummaßnahmen gemäß den baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR 2018, herausgeben durch das Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat – BMI und das Bundesministerium der Verteidigung – BMV) durchzuführen.

A.V.9 Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen.

A.VI Zusagen des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwiderungen und Stellungnahmen wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen auch mit Ergänzungen im Erörterungstermin und Nacherörterungen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

A.VI.1 Fachspezifische Zusagen

A.VI.1.1 Landwirtschaft

Der Vorhabenträger sagt zu, die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Benutzung der landwirtschaftlichen Wege auf ein Mindestmaß, sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht, zu beschränken.

Der Vorhabenträger sagt zu, die von den Baumaßnahmen betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von landwirtschaftlichen Wegen und über Veränderungen in den Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Eventuell erforderliche Einschränkungen der Erreichbarkeit oder sonstige Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs werden mit den betroffenen Bewirtschaftern im Vorhinein abgestimmt.

A.VI.1.2 Natur und Landschaftsschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Maßnahme $A_{CEF}35$ die Buntbrachen mit einer kräuterreichen Regio-Saatgutmischung gemäß der empfohlenen Saatgutmenge der Landwirtschaftsberatung einzusäen (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.25, S. 62 f.).

Der Vorhabenträger sagt in diesem Rahmen ebenfalls zu, die Bodenbearbeitung auf einen Zeitraum vor dem 01.04. und ab dem 01.07. zu beschränken. Dabei sind jährlich nur bis zu 2 (bis maximal 3) Bodenbearbeitungsgänge (Flachgrubber mit Gänsefußscharen) erforderlich.

A.VI.1.3 Forstwirtschaft

Der Vorhabenträger hat zugesagt, freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für die auf der Waldfläche “Am Galgenberg” vorgenommenen Rodungen eine Ersatzaufforstung

vorzunehmen. Eine genaue Ermittlung des Umfangs der Ersatzaufforstung und der konkreten Aufforstungsfläche erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, wobei eine Rodungsfläche von 0,34 ha Grundlage der Bilanzierung darstellt.

A.VI.1.4 Denkmalschutz

Der Vorhabenträger sagt zu, das Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“[3] zu berücksichtigen.

Archäologische Maßnahmen werden dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Woche vor Beginn angezeigt.

A.VI.2 Zusagen für einzelne Betroffene

A.VI.2.1 Deutsche Bahn AG

Bei Bedarf wird sich der Vorhabenträger mit dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur abstimmen.

A.VI.2.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich bleibt. Insbesondere wird die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH beachtet.

Der Vorhabenträger sagt zu, bei der Errichtung der Erdungsanlagen die Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Prüfung einer möglichen Beeinflussung wird sich der Vorhabenträger mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen. Falls Schutzvorkehrungen gegen eine induktive Beeinflussung der Funktion der Telekommunikationslinie erforderlich werden sollten, übernimmt der Vorhabenträger auch deren Kosten.

Der Vorhabenträger weist die bauausführenden Firmen auf die besondere Rücksichtnahme der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik hin und stellt einen uneingeschränkten Zugang sicher.

Der Vorhabenträger und auch von ihm beauftragte Unternehmen informieren die Bauausführenden über die in den Baufeldern vorhandenen Leitungen. Ergänzend werden Kontaktdaten, insbesondere auch zur Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt.

A.VI.2.3 Ferngas Netzgesellschaft mbH

In einem Abstand von ca. 470 m verläuft parallel zur geplanten Höchstspannungsfreileitung die Gashochdruckleitung DN 200 der Ferngas Netzgesellschaft mbH. Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit der Ferngas Netzgesellschaft mbH zur Prüfung einer Beeinflussung in Verbindung zu setzen. Sollten im Ergebnis der Beeinflussungsuntersuchung Sicherungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger zu, die Kosten dafür zu übernehmen.

---

[3] Abrufbar unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf.

A.VI.2.4 GDMcom GmbH

Sollte sich eine wesentliche Änderung des Planungsbereiches ergeben, wird der Vorhabenträger eine neue Anfrage zu betroffenen Energieanlagen vornehmen.

A.VI.2.5 ÜZ Mainfranken eG

Sollten durch Baumaßnahmen Arbeiten oder Umlegungen an dem Versorgungsnetz der ÜZ Mainfranken eG notwendig werden, so sagt der Vorhabenträger zu, die entsprechenden Kosten zu tragen.

A.VI.2.6 Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Der Vorhabenträger sagt zu, folgende Hinweise und Anforderungen zur Baugrunderkundung an die mit der Baugrunderkundung beauftragte Fachfirma weiterzugeben mit der Maßgabe, diese zu berücksichtigen:

1. Der Bohrbeginn ist rechtzeitig durch die ausführende Firma anzuzeigen.
2. Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung müssen die Bohrungen nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Hierfür ist eine nachgewiesene Fachkompetenz des Bohrunternehmens grundlegende Voraussetzung.
3. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrlöcher wieder vollständig mit grundwasserunschädlichem Material fachgerecht zu verfüllen. Dafür benötigtes Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eine Verfüllung mit Bohrgut ist generell nicht zulässig.
4. Es ist mit gespanntem und sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.
5. Es dürfen keine wasserwegsamen Zonen geschaffen bzw. eine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden.
6. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Belange des Allgemeinen Gewässerschutzes zu berücksichtigen.
7. Für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, muss ein Nachweis über die Grundwasserverträglichkeit vorgelegt werden (Prüfzeugnis, DVGW-Bescheinigung usw.).
8. Die Eingriffe in den Untergrund sind auf das technisch unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.
9. Ein Verfüllplan ist für jedes rückverfüllte Bohrloch als Dokumentation vorzulegen.
10. Evtl. anfallende Bohrspülwässer sind nicht ohne vorherige Reinigung (über einen ausreichend dimensionierten Absetzbehälter) in einen Entwässerungsgraben einzuleiten.
11. Die Dokumentationen der Bohrungsarbeiten sind nach der Ausführung der Maßnahme dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vorzulegen.
12. Über in der Nachbarschaft ggf. genutzte Brunnen hat sich der Bauherr selbst zu informieren.

Sollte Grundwasser angeschnitten werden, sagt der Vorhabenträger zu, das Landratsamt Schweinfurt zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen.

Sollte es zu einem Havarieunfall, bspw. mit dem Austreten von Öl kommen, sagt der Vorhabenträger zu, das Landratsamt Schweinfurt umgehend zu informieren und den Schaden schnellstmöglich zu beseitigen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die folgenden Unterlagen zu beachten:

1. „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“[4] des LfU aus dem Jahr 2015;
2. die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“[5] des LfU und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aus dem Jahr 2012.

Der Vorhabenträger sagt zu, für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, einen Nachweis über die Grundwasserverträglichkeit vorzulegen (Prüfzeugnis, DVGW-Bescheinigung usw.).

Sollten Grundwassermessstellen erforderlich werden, sagt der Vorhabenträger zu, dies dem Landratsamt Schweinfurt anzuzeigen.

Sollten während der Erdarbeiten erdfremde Materialien, verunreinigtes Aushubmaterial sowie Altablagerungen oder andere schädliche Bodenveränderungen zu Tage kommen, sagt der Vorhabenträger zu, wie in Planunterlage Teil L02, Kap. 3.2.5., S. 35 vorzugehen und das Landratsamt Schweinfurt (Abfallrecht) unverzüglich über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

A.VII ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.VIII HINWEISE

Die Mantelverordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ist daher anzuwenden. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

---

4 Abrufbar https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungshilfe_hochspannung.pdf.

5 Abrufbar https://www.lfu.bayern.de/boden/stahlbauten/doc/handlungsempfehlung_strommasten.pdf.

B BEGRÜNDUNG

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der folgenden Tatsachen und rechtlichen Erwägungen den Plan in der unter Kapitel A. dieser Entscheidung ausgesprochenen Weise beschlossen.

B.I Beschreibung des Vorhabens

B.I.1 Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Schreiben vom 17.03.2017 beantragte die Tennet TSO GmbH und TransnetBW GmbH die Durchführung der Bundesfachplanung für die 525 kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung (HGÜ-Leitung) für den Abschnitt D des Vorhabens 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die Vorhaben 3 und 4 werden von den Vorhabenträgern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH gemeinsam als „SuedLink“ bezeichnet. Beide Vorhaben sollen auf dem überwiegenden Teil parallel verlegt und betrieben werden (sogenannte Stammstrecke). Der Abschnitt D3 des Vorhabens 4 verläuft jedoch von der Stammstrecke abzweigend als Einzelstrecke zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West. Die in der v.g. Anlage enthaltenen Vorhaben 3 und 4 sind folgendermaßen bezeichnet:

1. HGÜ-Verbindung zwischen Brunsbüttel und Großgartach (BBPlG-Vorhaben Nr. 3)
2. HGÜ-Verbindung zwischen Wilster und Bergrheinfeld/West (BBPlG-Vorhaben Nr. 4)

Im Rahmen der Bundesfachplanungsverfahren wurden beide Vorhaben in Abschnitten separat beantragt. Für Abschnitt D des Vorhabens 4 ist eine eigenständige Entscheidung erlassen worden, die einzelnen Verfahrensschritte sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3: Ablauf der Bundesfachplanung

Datum	Bezeichnung
17.03.2017	Antrag auf Bundesfachplanung für den Abschnitte D des Vorhabens 4 gem. § 6 NABEG
31.03.2017	Bestätigung der Plausibilität
26.04.2017	Ladung der TöB und Vereinigungen zur Antragskonferenz, Übermittlung der Antragsunterlagen
29.04.2017	Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Antragskonferenz (Internetseite der BNetzA und Zeitungen)
09.05.2017	Antragskonferenz in Ilmenau gem. § 7 NABEG
15.05.2017	Antragskonferenz in Bad Kissingen gem. § 7 NABEG
23.05.2017	Antragskonferenz in Fulda gem. § 7 NABEG
03.08.2017 und 17.10.2017	Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 8 NABEG
15.03.2019	Einreichung der erforderlichen Unterlagen gem. § 8 NABEG
09.04.2019	Bestätigung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen

Datum	Bezeichnung
12.04.2019	Aufforderung der TöB zur Stellungnahme
13.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen in den im betroffenen Gebiet verbreiteten Tageszeitungen
25.04.2019	Öffentliche Auslegung der Unterlagen
24.06.2019	Ende der Äußerungsfrist
02.08.2019	Ladung der Beteiligten zum Erörterungstermin
03./04.09.2019	Erörterungstermin in Bad Salzungen
10./11.09.2019	Erörterungstermin in Petersberg
17./18.09.2019	Erörterungstermin in Bad Kissingen
30.10.2020	Bundesfachplanungsentscheidungen gem. § 12 NABEG
30.10.2020	Übermittlung der Bundesfachplanungsentscheidung an die Beteiligten und die Vorhabenträger
07.11.2020	Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bundesfachplanungsentscheidungen in den im betroffenen Gebiet verbreiteten Tageszeitungen
16.11.2020	Veröffentlichung der Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar:

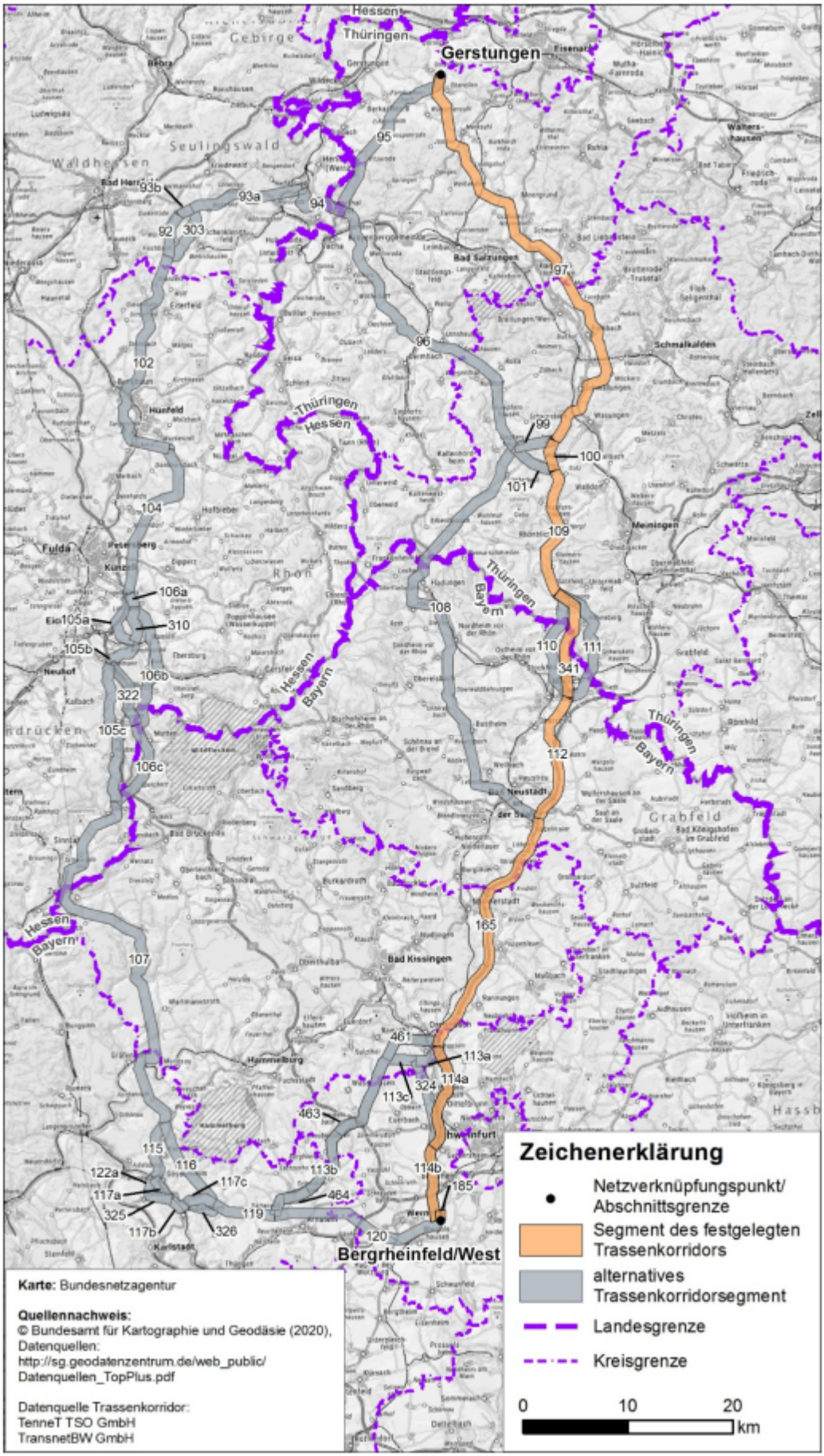
Gerstungen
Bergrheinfeld/West
Zeichenerklärung
Netzverknüpfungspunkt/ Abschnittsgrenze
Segment des festgelegten Trassenkorridors
alternatives Trassenkorridorsegment
Landesgrenze
Kreisgrenze
0 10 20
km
Karte: Bundesnetzagentur
Quellennachweis:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020), Datenquellen:
http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus.pdf
Datenquelle Trassenkorridor:
TenneT TSO GmbH
TransnetBW GmbH

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

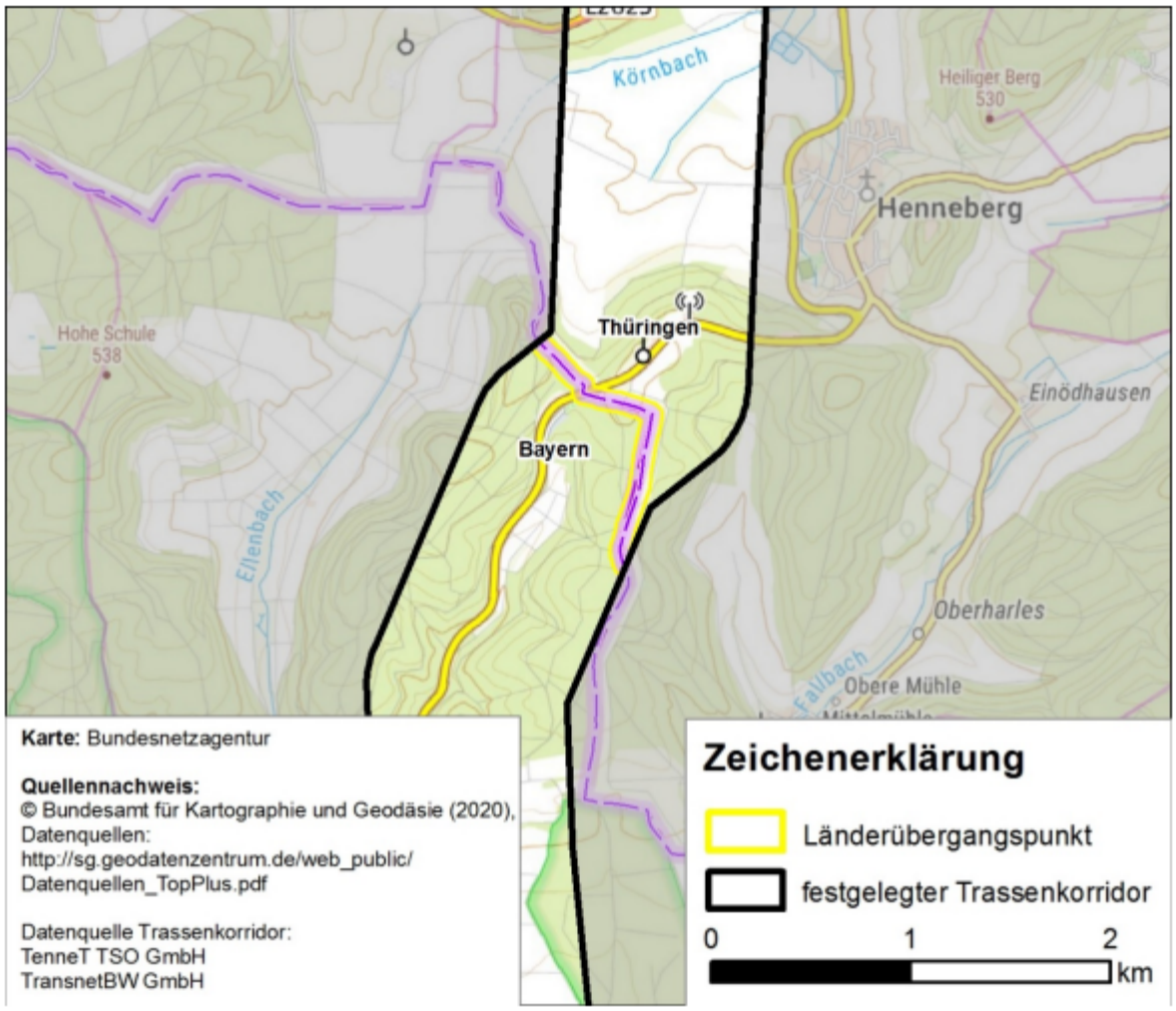

Abbildung 2: Übergang vom Land Thüringen zum Land Bayern

Die Bundesfachplanungsentscheidung erging mit folgenden Maßgaben und Hinweisen:

1. Maßgaben:

Maßgabe 1

Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.

Maßgabe 2

Raumordnungsgebiete, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter

der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sind nur dann mit einer Trasse zu queren, wenn zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeignete Maßnahmen angewendet werden.

2. Hinweise:

Hinweis 1
In der Planfeststellung ist die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von pegelmindernden Maßnahmen darzulegen. Die in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE) ermittelten Entfernungen sind bei der Trassierung zu berücksichtigen.

Hinweis 2
Sollte im Rahmen der Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes Wasserschutzgebiet (WSG) oder dessen Einzugsgebiet in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.

Hinweis 3
Die Trassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklung soweit wie möglich minimiert werden.

Hinweis 4
Für die geplanten Querungen von Natura 2000-Gebieten sind durch die Wahl geeigneter Bautechnik (bspw. geschlossene Querung), Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelungen) und durch angepasstes Baustellenmanagement (Anlage von Bauflächen, Bauzeitenplan, Maßnahmen zur Wasserhaltung u.a.) Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu reduzieren und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Hinweis 5
Bei der Trassierung im Planfeststellungsverfahren sind die Nutzfunktion sowie die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu berücksichtigen und zu schützen. Die Auswirkungen auf den Wald sind zu minimieren. In Bereichen mit vorhandenem Gehölzbewuchs soll die Möglichkeit einer Unterbohrung geprüft werden. Soweit Wald in Anspruch genommen werden muss, ist die Nutzung von bereits geschädigten Wäldern vorzugswürdig.

Hinweis 6
Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind auch die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzuwenden. Insbesondere ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten.

Hinweis 7
Raumordnungsgebiete, die mit Zielen der Raumordnung ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung belegt sind, für die insbesondere ein hohes oder sehr hohes Konfliktpotenzial ermittelt wurde und bei denen die Vereinbarkeit mit der Höchstspannungsleitung nur unter der Anwendung von Maßnahmen erreichbar ist, sollten nur dann für eine Trassierung in Betracht gezogen werden, wenn die zur Erreichung der Raumverträglichkeit geeigneten Maßnahmen angewendet werden können.

Hinweis 8
Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, die mit Zielen ohne Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG Stellungnahmen zu Gegenständen abgegeben wurden, welche die Bundesfachplanung betreffen und zu denen bereits

in der Bundesfachplanung Stellung genommen werden konnte (Akten-Nr. 700045, Erwiderungs-Nr. 230000216 und 230000229, Akten-Nr. 700056, Erwiderungs-Nr. 230002256), finden diese Stellungnahmen im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine Berücksichtigung. Denn die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, erstreckt sich gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 NABEG nicht auf diese Gegenstände.

B.I.2 Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus und Betriebs der 525 kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung (HGÜ-Leitung) Wilster und Bergrheinfeld/West (BBPlG-Vorhaben 4) im Planfeststellungsabschnitt (PFA) D3 (Bergrheinfeld West Konverter Eins bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West). Das Vorhaben für den PFA D3 umfasst die Errichtung und den Betrieb als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Für den Planfeststellungsabschnitt D3 ist eine 380-kV-Wechselstrom-Freileitung vorgesehen, da aufgrund der räumlichen Situation die Konverterstation nicht unmittelbar neben einem Netzverknüpfungspunkt errichtet werden kann. Der Anschluss der Konverterstation an die vorhandene Umspannanlage Bergrheinfeld/West erfolgt über die geplante 380-kV-Freileitung.

Nicht zum planfeststellungsgegenständlichen Vorhaben gehört der Rückbau der Mastfundamente. Der Vorhabenträger bestimmt den Verfahrens- und Genehmigungsgegenstand, den die Planfeststellungsbehörde nicht ohne Weiteres verändern kann[6]. Weder hat der Vorhabenträger die Planung eines Mastrückbaus zum Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens gemacht, noch ergibt sich anderweitig eine Rückbauverpflichtung, der der Vorhabenträger nachkommen müsste oder die dem Vorhabenträger per Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden könnte. Der Forderung aus der Stellungnahme der Regierung Unterfranken (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000091), eine Regelung für den Mastfundamentrückbau aufzunehmen, wenn die Nutzung der Freileitung aufgegeben wird, kann daher nicht gefolgt werden.

Auch die Errichtung und der Betrieb der Konverterstation Bergrheinfeld/West ist nicht Teil des Vorhabens, da der Vorhabenträger keinen entsprechenden Antrag auf Planfeststellung im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG gestellt hat.

B.I.3 Trassenverlauf

Die Vorzugstrasse im PFA D3 ist insgesamt 605 m lang, wobei sie bei km 0+000 startet und bei km 0+605 endet. Der Übergabepunkt zwischen den PFA D2 und D3 befindet sich im südlichen Bereich der Konverterstation Bergrheinfeld/West nördlich des AC-Portals zur Anbindung der AC-Anbindungsleitung bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West. Ein direkter Übergang vom Planfeststellungsabschnitt D2 zu D3 ist nicht vorhanden, da sich die Konverterstation Bergrheinfeld/West zwischen den beiden Planfeststellungsabschnitten befindet.

Der Abschnitt D3 beginnt im südlichen Bereich des neuerrichteten Portals des Konverters Eins der Konverterstation Bergrheinfeld/West und wird nach ca. 0,6 km in das Umspannwerk Bergrheinfeld/West eingebunden. Die Maste Nr. 001 und 002 werden östlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, parallel zur angrenzenden Zufahrtstraße „Am Galgenberg“ errichtet. Das Mastfeld zwischen Mast Nr. 002 und 003 kreuzt die Straße wieder Richtung Südwesten und berührt dabei ein Waldstück. Mast Nr. 003 führt schließlich als letzter Mast in das wiederum südöstlich gelegene Portal des Umspannwerks Bergrheinfeld/West ein.

6 BeckOK VwVfG/Kämper, 60. Ed. 1.7.2023, VwVfG § 73 Rn. 3a.

Der Bau und die Genehmigung des Konverters sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

B.I.4 Technische Angaben

Zur Befestigung der Freileitung sind Masten geplant, die aus einem Mastfuß, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstütze bestehen. Als Mastarten werden Tragmasten, Winkelabspannmasten oder Winkelendmasten verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart, der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 26,5 m bis 41,5 m über EOK reicht.

Hierbei kommen Maste aus einer Stahlgitterkonstruktion mit dem sog. Donau-Mastbild der Baureihe D-2-D-2018.3 zur Anwendung. An den Auslegern der Traversen der Masten wird je ein System an der linken und der rechten Seite in der Weise angebracht. Die Leiterseile sind beim Donau-Mastbild in einem Dreieck zueinander angeordnet, sodass eine Phase auf der oberen und zwei Phasen auf der unteren Traverse liegen.
Ausgehend davon besteht die Freileitung grundsätzlich aus zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV). Jeder Stromkreis setzt sich aus drei Phasen zusammen, die sich jeweils aus einem sog. Viererbündel, das heißt vier einzelnen, durch Feldabstandshalter miteinander verbundenen Teilleitern, zusammensetzen.

Mit dem Leiterseilquerschnitt wird die beantragte Übertragungsleistung von ca. 3.200 MW (dies entspricht einem Stromtransportäquivalent von 4.000 A) pro Stromkreis sichergestellt.
Um die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen, werden an der Spitze der Maste nicht stromführende Erdseile geführt, die an jedem Mast geerdet sind.
Sämtliche Seile (Leiterseile, Erdseile) bestehen aus blanken, nicht ummantelten Drähten. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich mehr als 12,0 m.
Zur Vermeidung von elektrischen Überschlägen werden Isolatorenketten eingesetzt, die aus nichtleitenden Materialien (Porzellan, Glas oder Kunststoff) bestehen. An Abspannmasten kommen Abspannketten, an Tragmasten Tragketten zum Einsatz. Je nach sicherheitstechnischer Anforderung können in einer Kette mehrere Isolatorenstränge parallel verbaut sein.
Zur Sicherstellung der für den Betrieb der Umspannwerke erforderlichen Telekommunikationsverbindung, welche nicht kommerziell genutzt wird, werden innerhalb der nicht stromführenden Seile sog. Lichtwellenleiter (LWL) bestehend aus Glasfasern eingearbeitet. Die LWL-Seile können kombiniert als Erdseil (LES) auf der Mastspitze bzw. Erdseiltraverse oder, in Abhängigkeit von der Maststatik, als reine Datenverbindung an anderer Stelle am Mast geführt werden.

Als Mastfundamente kommen unter Berücksichtigung der konkreten Bodenverhältnisse sowohl Pfahl-, als auch Platten- und Stufenfundamente zum Einsatz.

Detaillierte technische Angaben zum Vorhaben sind Planunterlage Teil C (Technik und Trassierung) zu entnehmen.

B.I.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Unterlage I vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässig-

keit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter Kap. B.IV.3.6.3 dieser Entscheidung eingegangen wird.

Folgende landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen sind vorgesehen (Planunterlage I, Kap. 7):

Tab. 4: Gesamtübersicht landespflegerischer und artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Konflikte
V1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Alle, insbesondere Konflikte mit Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz
V2	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Bo-2, Bo-3
V3	Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz	Bo-2, Bo-3
V4	Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Bo-2, Bo-3
V6	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser	-
$V_{AR}7$	Maßnahmenkomplex Bauzeitenregelung	s.u.
$V_{AR}7.1$	Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern innerhalb des Baufeldes	T-04, T-06
$V_{AR}7.2$	Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes	T-05
$V_{AR}9$	Maßnahmenkomplex Vergrämung	s.u.
$V_{AR}9.1$	Vergrämung zum Schutz von Offenlandbrütern	T-04, T-06
$V_{AR}9.2$	Unattraktiv machen der Fläche für Reptilien	T-03
$V_{AR}9.3$	Mahd der Ampferpflanzen zum Schutz des Feuerfalters	T-07
$V_{AR}11$	Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauten	T-01, T-02
$V_{AR}14$	Maßnahmenkomplex Schutzzäune	s.u.
$V_{AR}14.1$	Aufstellen von Reptilienschutzzäunen	T-03
$V_{AR}14.2$	Errichtung eines Feldhamsterzauns	T-01
V19	Ökologisches Trassenmanagement	B-03
V20	Vermeidung von Beeinträchtigungen an Biotopen	B-02
V22	Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotopen auf Bauflächen	B-01, B-02

Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Konflikte
V22.1	Wiederherstellung von Gehölzen	B-02
V22.2	Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen	B-01, B-02
V_{AR}22.3	Rekultivierung der Arbeitsfläche mit Habitatpotential für den Großen Feuerfalter	T-07
V22.4	Wiederherstellung von Laub(misch)wald	B-02
A_{CEF}34	Aufwertung von Ackerflächen durch feldhamsterfördernde Bewirtschaftung	T-02
A_{CEF}35	Anlage von Feldlerchenfenstern	T-04
A_{CEF}36	Umsetzung von Ampferpflanzen auf die Maßnahmenfläche für den Großen Feuerfalter	T-07
E37	Ökokonto	B-01, B-02
A38	Anpflanzung von Gebüsch	B-01, B-02

B.I.6 Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der HGÜ-Verbindung Wilster – Bergrheinfeld/West im Bereich zwischen Bergrheinfeld West Konverter Eins bis zum Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West als 380 kV-Freileitung sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. In Abhängigkeit vom Baubeginn beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. 4 Monate. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Wochen in den jeweiligen Bauphasen.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar[7]:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit und möglichen archäologischen Funden statt. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. CEF-Maßnahmen, umgesetzt, die erforderlichen Montageflächen (2.800 m² je Maststandort für die Errichtung) eingerichtet, temporäre Zuwegungen geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt. Es erfolgen Kartierungen, Vermessungen mit Absteckung der Trasse in der Örtlichkeit und genaue Ermittlung von Fremdleitungen.

Neben der klassischen Bauüberwachung / Bauoberleitung werden zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung, Umweltbaubegleitung, und archäologische Baubegleitung zum Einsatz kommen, die die Einhaltung aller einschlägigen Auflagen aus dem Genehmigungsprozess überwachen bzw. auf während der Bauausführung auftretende Aspekte wie z. B. archäologische Artefakte entsprechend reagieren.

Die Bauausführung selbst beginnt im Fall von Platten- oder Stufenfundamenten mit dem Ausheben der Baugrube(n) mittels eines Baggers. Soll der Boden an der Baustelle wiederverwendet werden, wird er profilgerecht entnommen, gelagert und nach Fertigstellung des

7 Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil C01, Kap. 2.2.9.

Fundaments wieder eingebaut. Anschließend werden in traditioneller Bauweise die Fundamentverschalung, die Bewehrung, der Beton sowie die Mastunterkonstruktion eingebracht. Nach Aushärtung des Betons wird die Baugrube wieder verfüllt. Überschüssiges Bodenmaterial wird abgefahren, an anderer Stelle verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt.
Sollten Pfahlgründungen erforderlich werden, werden an den Eckpunkten des Mastes Pfähle in den Boden eingebracht. Das Ramm- oder Bohrgerät ist auf einem Raupenfahrzeug angebracht, das geländegängig ist. Nach Fertigstellung einer Mastgründung, fährt das Raupenfahrzeug auf der vorgesehenen Zuwegung zum nächsten Standort. Nach ausreichender Standzeit wird nach einem festgelegten Schema stichprobenartig die Tragfähigkeit der Pfähle durch Zugversuche überprüft. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen, erfolgen die Montage der Mastunterteile und die Herstellung der Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen (der vier Fundamentkappen).

Im Anschluss an die Herstellung der Fundamente werden die Gittermaste in Einzelteilen zu den Standorten transportiert, der Mast vor Ort zu größeren Segmenten montiert und sodann mit einem Mobilkran aufeinandergesetzt und verschraubt.

Im Anschluss an die Mastmontage erfolgt der Einbau der Isolatoren, Armaturen und Schlaufen (bei Winkel- und Abspannmasten) in den einzelnen Abspannabschnitten. Vor der Seilmontage werden die zu kreuzenden Anlagen durch Schutzgerüste gesichert.. Bei wenig frequentierten Straßen ist zudem eine Straßensperrung in kurzen Zeitfenstern möglich. Die Verlegung der Leiter- und Erdseile erfolgt hierbei mit Hilfe eines Vorseiles schleiffrei, das heißt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- und Windenplatz. Abschließend werden die Seildurchhänge auf den berechneten Sollwert einreguliert und die Seile in die Isolatorkette eingeklemmt. Anschließend können je nach Notwendigkeit die Feldabstandshalter, Vogelschutzarmaturen und Flugwarnkugeln angebracht werden..

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten gehen sogleich die Beräumung der Baustellen einher. Abfallstoffe und Restmaterialen werden abtransportiert, weiterverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Der Abschluss der Arbeiten wird den direkt Betroffenen mitgeteilt und ggf. findet eine gemeinsame Begehung und Abnahme statt.

Nach Inbetriebnahme der Freileitung unterliegen sämtliche Anlagenteile der 380-kV-Leitung (Maste, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungsarbeiten statt. Dies kann z.B. der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen.

B.II Verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach den §§ 18 ff. NABEG, §§ 43 ff EnWG und 72 ff. VwVfG wurden eingehalten.

B.II.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen, die wie hier nach Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, insb. in § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

B.II.3 Abschnittsbildung

Die von dem Vorhabenträger vorgenommene Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden[8]. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen[9]. Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf[10].

Der Vorhabenträger hat zunächst in den dem Planfeststellungsabschnitt D3 zugrundeliegenden Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG vom 17.03.2017[11] dargelegt, dass die vom Bundesverwaltungsgericht für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze zur Abschnittsbildung eine richterrechtlich anerkannte Ausprägung des fachplanerischen Abwägungsgebots darstellen, die auf die Bundesfachplanung übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 S. 1 und § 6 S. 4 NABEG a.F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit der o.g. Grundsätze und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 4 BBPlG im Rahmen der Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur entsprechend in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 30.10.2020[12] zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für das anschließend durchgeführte Planfeststellungsverfahren weiterhin Geltung. Die erst auf Planfeststellungsebene vorgenommene, weitere Unterteilung des Bundesfachplanungsabschnitts D in einzelne Abschnitte, insbesondere des Abschnitts D3, erfüllt ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen:

---

8 Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48.

9 Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urt. v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24.

10 Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28.

11 Antrag nach § 6 NABEG, Kapitel 8.1.2.

12 Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt D, Kapitel B.V.2, S. 33 f.

Die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme bleiben nicht unbewältigt, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens im Rahmen einer Grobanalyse ausgelöste Probleme bereits auf Ebene der Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Zudem ist für die Planfeststellung der in der Bundesfachplanung festgelegte Korridor gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich, sodass keine Konflikte unbewältigt geblieben sind, die sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von insgesamt 12 Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 539 km unter Orientierung an den gesetzlich festgelegten Stützpunkten keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Zwar mag der Abschnitt D3 mit einer Länge von lediglich 0,6 km relativ kurz ausfallen. Jedoch kann damit weder von einer übermäßigen Aufspaltung des Gesamtvorhabens die Rede sein, noch von einem faktischen Ausschluss des Rechtschutzes.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese berücksichtigt, dass das Umspannwerk und die Konverterstation, welche die Grenzen des Abschnitts D3 bilden, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und Zwangspunkte darstellen.[13] Dementsprechend hat der Vorhabenträger verglichen mit der Abschnittsbildung im Antrag nach § 19 NABEG die Abschnittsgrenzen in den Planunterlagen nach § 21 NABEG so verschoben, dass der räumliche Bereich der Konverterstation nun außerhalb des Abschnitts D3 liegt. Hinzu kommt, dass im gebildeten Abschnitt D3 mit der Freileitung eine andere Technologie zum Einsatz gelangt als im vorangehenden Abschnitt D2, in dem das Vorhaben als Erdkabel realisiert werden soll. Insoweit bestehen keinen rechtlichen Bedenken.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand zudem keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Dies ergibt sich aufgrund der Planungsstände für die Abschnitte des Gesamtvorhabens, die bereits planfestgestellt sind (Abschnitt A2), sich wie Abschnitt D3 bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Planfeststellung befinden (Abschnitt A3, A4, B1, D1) oder für die jedenfalls eine Entscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor im Rahmen der Bundesfachplanung getroffen wurde (A1, B2, B3, C1, C2, D2).

Soweit im Anhörungsverfahren vorgetragen wurde (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr. 230000213), die Planfeststellungsbehörde habe sicherzustellen, dass trotz Abschnittsbildung kein Planungstorso entstehe und dabei auch die Voraussetzungen der Errichtung des Konverters in ihrer Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen, ergeben sich daraus keine rechtlichen Bedenken an der Zulässigkeit der Abschnittsbildung. Ein unüberwindbares Hindernis bzw. ein Planungstorso ist nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand nicht erkennbar. Die summarische Prüfung nach unüberwindbaren Hindernissen bezieht sich nur auf das Gesamtvorhaben und nicht auf Nebenanlagen, die nicht Teil des Vorhabens sind. Denn die summarische Prüfung als Legitimation der Abschnittsbildung beschränkt sich auf eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen Gesamturteils.[14] Der Konverter stellt keinen Abschnitt des Vorhabens dar. Mangels entsprechendem Antrag nach § 18 Abs. 2 NABEG, im Planfeststellungsverfahren über die Zulassung des Konverters mitzuentscheiden, ist der Konverter gerade nicht Bestandteil des Vorhabens. Für außerhalb

13 vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.3, S. 29 f.

14 BVerwG 4 A 4.15, Urteil vom 15.12.2016, Rn 29.

der Abschnittsbildung fallende Fragen zur Realisierbarkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter B.IV.1.3 verwiesen.

Durch die Abschnittsbildung geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen nicht aus dem Blick. Die Findung und Bewertung von Alternativverläufen erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer umfassenden Analyse des Raumes unter besonderer Berücksichtigung von Kriterien, die in einem Zielsystem systematisch hergeleitet wurden. Für den Planfeststellungsabschnitt D3 wurden eine Vorzugstrasse sowie fünf räumliche Alternativen hergeleitet und entwickelt. Dabei sind keine Alternativen, insbesondere keine abschnittsübergreifenden, aus dem Blick geraten, da die Konverterstation und das Umspannwerk nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind und als Zwangspunkte einzuordnen sind, die den Raum der denkbaren Alternativen eingrenzen.

B.II.4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, das sich wie folgt darstellt. Soweit gefordert wurde (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000220), dass Unterlagen mit Blick auf die UVP durch den Vorhabenträger nachzubessern seien und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müsse, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht den Stellungnehmern. Die Unterlagen beinhalten nicht die vorgetragenen Mängel. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.III.1 zur Konverterstation verwiesen.

Tab. 5: Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Datum	Bezeichnung [Verfahrensschritt (Rechtsvorschriften)]
Juli 2020 u. Juli 2021	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG)
22.02.2021	Antrag auf Planfeststellung für den Abschnitt D3 des Vorhabens 4, inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalte (§ 19 NABEG)
06.03. - 02.04.2021	Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren (§ 20 Abs. 1 NABEG, § 5 Abs. 6 PlanSiG)
11.06.2021	Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 20 Abs. 3 NABEG)
29.09.2022	Einreichung von Plan und Planunterlagen durch den Vorhabenträger, inkl. der notw. Unterlagen (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 NABEG)
11.11.2022	Beteiligung der Behörden- und Vereinigungen (§ 22 Abs. 2 NABEG)
12.11.2022	Bekanntmachung der Auslage in den Tageszeitungen, die im betroffenen Gebiet verbreitet sind (§ 22 Abs. 3 NABEG)
21.11.2022 - 20.01.2023	Öffentlichkeitsbeteiligung, Auslage der Planunterlagen in den betroffenen Kommunen/Verwaltungsgemeinschaften (Gemeinde Bergrheinfeld, Marktgemeinde Werneck) (§ 22 Abs. 3 NABEG)
11.04.2023	Planänderung (Deckblattverfahren)
13.04. - 04.05.2023	Mitteilung über die Planänderung ggü. Behörden und Vereinigungen und Gewähren der Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben (§ 73 Abs. 8 VwVfG)
09.05.2023	Benachrichtigung über den Erörterungstermin (§§ 22 Abs. 5, 10 Abs. 2 NABEG)
23.05.2023	Erörterungstermin in Grafenrheinfeld

Datum	Bezeichnung [Verfahrensschritt (Rechtsvorschriften)]
23.10.2023	Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

1. Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren

Nach § 20 NABEG ist eine Antragskonferenz vorgesehen. Auf Grund der stark gestiegenen COVID-19-Infektionszahlen führte die Bundesnetzagentur auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durch, um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können. Die Bekanntmachung erfolgte gem. § 20 Abs. 2 S. 2 NABEG auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und am 06.03.2021 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Vom Tag der Veröffentlichung bis zum 02.04.2021 wurde die Gelegenheit zur Schriftlichen Stellungnahme bzw. Einwendung gegeben.

Soweit der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000301, 230000307) die einschlägige Rechtsgrundlage des PlanSiG für rechts- bzw. europarechtswidrig hält, darin einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention sieht und sich für ein generelles Aussetzen des gesamten Verfahrens ausspricht, das erst nach der Bewältigung der Coronakrise in einem rechtskonformen Verfahrensablauf mit Antragskonferenz wiederaufgenommen werden könne, teilt die Planfeststellungsbehörde diese Einschätzung nicht. Worin der nicht näher beschriebene, rechtliche Verstoß des PlanSiG liegen soll, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Allein der Umstand, dass eine Antragskonferenz Vorteile gegenüber einem schriftlichen Verfahren bietet, wie etwa die Möglichkeit, unmittelbar auf die Stellungnahme des Gesprächspartners reagieren zu können, rechtfertigt nicht, an der Antragskonferenz als Präsenztermin festzuhalten und einen solchen erst nach Bewältigung der Corona-Pandemie anzusetzen. Weder war zum Zeitpunkt der Entscheidung über das schriftliche Verfahren absehbar, wann in Anbetracht der Infektionszahlen ein Präsenztermin hinreichend sicher durchführbar gewesen wäre, noch war es mit Blick auf die Dringlichkeit der Realisierung des Vorhabens zweckmäßig, das Zulassungsverfahren erheblich zu verzögern.

2. Planänderung

Mit Schreiben vom 11.04.2023 hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde Änderungen der Planung bzw. Änderungen an den bereits ausgelegten Planunterlagen angezeigt. Diese betrafen im Wesentlichen die Verschiebung der Konverter-Portalanbindung um ca. 13 m nach Westen und 33 m nach Süden und die Verschiebung des Masten Nr. 2 um ca. 12 m nach Westen und 28 m nach Süden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Erläuterungen werden dementsprechend ebenfalls angepasst. Da durch diese Änderung der Planung Aufgabenbereiche von Behörden oder Vereinigungen stärker als bisher berührt worden sind, hat die Planfeststellungsbehörde diesen nach § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von §§ 22 Abs. 8 NABEG, 22 Abs. 1 UVPG hingegen wurde abgesehen, da mit der kleinräumigen Planänderung zusätzliche erhebliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 22 Abs. 2 NABEG nicht zu besorgen waren.

B.II.5 Europarechtliche Anforderungen/TEN-E VO

Die Vorhaben von Brunsbüttel nach Großgartach und von Wilster nach Bergrheinfeld/West sind nach Artikel 3 Absatz 4 der TEN-E-Verordnung i. V. m. Teil B Nr. 2.10 des Anhangs VII vom 19.11.2021 (Unionsliste) ein PCI (project of common interest), also ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Beide Vorhaben werden vom Vorhabenträger zusammen als SuedLink bezeichnet. Das Vorhaben soll zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und

zur Versorgungssicherheit in der Europäischen Union beitragen. Dieses Vorhaben dient zusammen mit den anderen Vorhaben von gemeinsamem Interesse dazu, die bestehenden Lücken in der europäischen Energieinfrastruktur zu schließen und unter anderem zur Entwicklung der erneuerbaren Energien beizutragen. Die Unionsliste mit Projekten von gemeinsamem Interesse wird alle zwei Jahre aktualisiert. Dadurch wird die Bedeutung der Vorhaben regelmäßig bewertet.

An den PCI-Status eines Vorhabens knüpft die TEN-E VO eine Reihe von Rechtsfolgen. Die Verordnung schafft jedoch kein eigenes, sozusagen europäisches Genehmigungsregime für Energieleitungsbauvorhaben; vielmehr macht sie Vorgaben für die Behandlung der PCI innerhalb der jeweiligen nationalen Zulassungsverfahren. Die TEN-E VO teilt das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte auf, wobei die Bestimmung der Trassenkorridore als gesonderter Verfahrensschritt vorab erfolgt (Art. 10 Abs. 5 TEN-E VO).

1. Vorantragsabschnitt: Beginn Genehmigungsverfahren bis zur Vollständigkeit der Unterlagen und Einleitung des formalen Genehmigungsabschnitts nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E VO (Art. 10 Abs. 3, 5 TEN-E VO)

2. Formaler Genehmigungsabschnitt: ab Vollständigkeit der Unterlagen bis zur umfassenden Entscheidung (Art. 10 Abs. 1 lit. b) TEN-E VO)

Ergänzend zu den nationalen Vorschriften, insbesondere des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), sind nach der TEN-E VO insbesondere folgende Unterlagen zu erstellen: Der Vorhabenträger reicht gem. Art. 9 Abs. 3 TEN-E VO ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit ein, das die zuständige Behörde anschließend prüft und genehmigt bzw. ablehnt. Nach Art. 10 Abs. 6 lit. b) i.V.m. Anhang IV Punkt 2 TEN-E VO erstellt die zuständige Behörde einen detaillierten Plan über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Zusätzlich zu den Unterlagen nach § 21 NABEG legt der Vorhabenträger gemäß Art. 9 Abs. 4 UAbs. 1, 3 TEN-E VO einen Bericht vor, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, sowie einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse über die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen, einschließlich der vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten gem. Art. 9 Abs. 4 UAbs. 2, 3 TEN-E VO. Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung berücksichtigt.

B.III Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben ist nach § 1, § 6 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Nach Anlage 1 Nr. 19.11 besteht eine unbedingte UVP-Pflicht, da der Abschnitt D3 Bestandteil eines Erdkabelprojekts nach § 2 Abs. 5 BBPlG ist (vgl. auch Nr. 4 Spalte 3 Anlage BBPlG).

B.III.1 Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens ist gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erstellen.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte auf Basis aktueller Daten. Das UVPG enthält keine konkreten Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen. Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist[15]. Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind[16].

Diese Maßgaben wurden hier eingehalten. Für die Beschreibung des Umweltzustandes der Sachverhalte und als Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen wurden unter anderem vorhandene Daten verwendet. Die Datengrundlagen wurden basierend auf den Unterlagen gem. § 8 NABEG für den Antrag nach § 21 NABEG aktualisiert bzw. ergänzt. Insbesondere die Biotoptypen und faunistischen Kartierungen sind jünger als 5 Jahre zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Planunterlage Teil L5). Die wesentlichen Veränderungen im Raum (z.B. Entwicklung der Aufforstungsflächen, Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und Errichtung eines Umspannwerks) sind in den zugrunde gelegten Datengrundlagen berücksichtigt.

Die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung waren bei der Entscheidung über die Planfeststellung hinreichend aktuell, § 25 Abs. 3 UVPG.

Die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Konverterstation gemäß der Einwendung unter der Akten-Nr.: 700042, Erwiderungs-Nr.: 230000256 und der Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000214 sowie der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Bergrheinfeld/ Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld und Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld unter der Akten-Nr.: 700043 (Erwiderungs-Nr.: 230000255) ist zurückzuweisen. Die Errichtung und der Betrieb des Konverters ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Insoweit werden auch die Einwendungen unter der Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000221, 230000222, 230000223, sowie 230000225, 230000226, 230000227 und 230000228 zurückgewiesen. Der vorgelegte Planfeststellungsbeschluss umfasst hinsichtlich seines Antragsgegenstandes allein die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung zwischen dem Konverterstandort Bergrheinfeld und dem Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West in Bayern auf einer Länge von ca. 605 m. Das technische Bauwerk „Freileitung“ besteht daher nur aus den Komponenten: Gründungen /

[15] BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 150.

[16] BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 149.

Fundamente, Maste und Beseilung / Isolation. Von der UVP-Pflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sind zudem nach Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG nur die Leitungsanlagen, nicht aber die Konverterstation erfasst.

Soweit vorgetragen wird, dass der Konverter aufgrund seiner Eigenschaft als notwendige Nebenanlage, technischer Teil des Erkabels und Verbindungsstück zwischen Abschnitt D2 und D3 zum Vorhaben im Sinne von Nr. 19.11 "Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes" der Anlage 1 zum UVPG gehöre, deshalb auch in die UVP einzubeziehen sei, erwidert der Vorhabenträger hierauf zutreffend, dass Nr. 19.11 der Anlage 1 zum UVPG lediglich das Erkabel benennt, nicht aber dazugehörige Nebenanlagen. Erkennbar an § 18 Abs. 2 NABEG wisse der Gesetzgeber zwischen dem Vorhaben und Nebenanlagen zu differenzieren und sehe die Nebenanlagen wie Konverter gerade nicht im Grundsatz, sondern nur im Ausnahmefall als Teil des Vorhabens. Dem ist zuzustimmen.

Auch nach Sinn und Zweck erstreckt sich die UVP im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht auf Konverter, für die kein Antrag auf Planfeststellung im Sinne von § 18 Abs. 2 NABEG gestellt wurde. Denn Ziel der UVP ist es, die Abwägung der jeweiligen Zulassungsentscheidung vorzubereiten.[17] Wenn nun im Planfeststellungsverfahren über die Zulassung des Konverters nicht entschieden wird, erübrigt sich in diesem Verfahren auch die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Konverterbau- und betriebs im Sinne von § 3 S. 1 UVPG. Dem steht auch nicht die seitens der Stellungnehmer zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ganderkeseeleitung entgegen.[18] Diese Gerichtsentscheidung enthält zu der Frage, ob zum UVP-gegenständlichen Vorhaben im Sinne von § 3 S. 1 UVPG auch Anlagen zu zählen sind, über deren Zulassung überhaupt nicht entschieden wird, keine Antwort.

Ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Konverter eine UVP durchzuführen ist, ist in jenem Zulassungsverfahren zu klären und bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keiner Entscheidung.

Soweit Stellungnehmer auf Basis von § 10 Abs. 4 UVPG die Notwendigkeit sehen, den Konverter als kumulierendes Vorhaben in die UVP mit einzubeziehen, wird bereits verkannt, dass nach § 10 Abs. 4 UVPG kumulierende Vorhaben nur solche der selben Art sind. Das äußert sich auch darin, dass nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 UVPG kumulierende Vorhaben einen gemeinsamen Größen-, Leistungs- oder Prüfwert aufweisen müssen.[19] Anlage 1 zum UVPG offenbart dabei, dass es sowohl für den Freileitungsabschnitt des Erdkabelvorhabens im Sinne von Nr. 19.11 der Anlage 1, als auch für den Konverter keine gemeinsamen Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte gibt.

Sollte seitens der Stellungnehmer mit dem Begriff "kumulieren" gemeint sein, dass im UVP-Bericht das Zusammenwirken des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten im Sinne von § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Nr. 4 c) ff) des UVPG vorgesehen ist, so geht auch daraus nicht hervor, dass der Konverter im Rahmen der UVP zu Abschnitt D3 zu betrachten wäre. Denn der Konverter ist kein Vorhaben und keine Tätigkeit bestehender oder zugelassener Art. So merkt auch der Vorhabenträger zutreffend an, dass eine summative Berücksichtigung des Konverters im vorliegenden Verfahren nicht geboten ist, da der Betrieb des Konverters bislang nicht zugelassen ist und dies erst mit der 2. Teilgenehmigung erfolgt. Die summativen Auswirkungen zwischen Konverter

17 vgl. BVerwG 9 A 1.13, Urteil vom 25.06.2014, Rn. 21.

18 BVerwG 4 A 16.15, Urteil vom 06.04.2017.

19 Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 100. EL Januar 2023, UVPG § 10 Rn. 1, Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, § 10 Rn. 6.

und Stromleitung würden detaillierter im Verfahren der 2. Teilgenehmigung zum Konverter geprüft, da dort dann auch die Schall-Studien für den Konverter vorlägen und die Stromleitung bereits einen Verfestigungsgrad haben werde, der eine summative Prüfung zusammen mit dem Konverter erlaube. Dies ist aber aktuell noch nicht möglich.

Soweit schließlich der BUND Naturschutz in Bayern e.V. unter der Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000314 fordert, dass auch die Auswirkungen durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung in die UVP einbezogen werden sollen, ist dies zurückzuweisen. Sowohl im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind kumulative Wirkungen von anderen Vorhaben nach Maßgabe der gesetzlichen Mindestangaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 5 Satz 2 UVPG und entsprechend der guten fachlichen Praxis berücksichtigt worden (vgl. Planunterlage Teil F, Kap. 6.1.3 und Planunterlage Teil G, Kap. 4.1.7 und 4.2.7). Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben nur enthalten sein, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Richtigerweise sind insoweit auch nicht die Land- und die Forstwirtschaft einbezogen worden, da die Ackernutzung vorherrschend ist. Sondernutzungen wie Obstanbau nehmen dagegen nur einen geringen Anteil ein (vgl. Planunterlage Teil F, Kap. 6.1.2, S. 57 f.). Da keine Betroffenheit des Grundwassers durch das planfestgestellte Vorhaben erfolgt (vgl. B.IV.3.8.2), sind auch durch die Landwirtschaft bedingte Nitratbelastungen für das planfestgestellte Vorhaben nicht von Bedeutung. Dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hier als nicht relevant eingestuft worden ist, lässt deshalb keinen Fehler erkennen.

B.III.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

B.III.2.1 Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl die Umweltauswirkungen als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, ebenso die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 Abs. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend schutzgutbezogen die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt, wobei die Beschreibung des Ist-Zustands des maßgeblichen Untersuchungsraums inkorporiert wird.

Der Untersuchungsraum als solcher ist schutzgutabhängig. Er reicht von 50 m bis zu 5.000 m beidseits der Trasse. In diesem Bereich wurde vom Vorhabenträger der Bestand erfasst und bewertet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte dies methodengerecht und sind die aus der Untersuchung gewonnenen Daten ausreichend aktuell, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens prüfen zu können.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Leitungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wird möglichst unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkun-

gen, die jeweils hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials mit den Schutzgütern und unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben werden. Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden zusammengefasst betrachtet, soweit dies erforderlich ist, um Auswirkungen vollständig darzustellen. Sofern vom Vorhabenträger zusätzlich im Rahmen der Planunterlage Teil F dargelegt wird, welche Auswirkungen das Vorhaben nicht hat, ist dies nicht Teil der zusammenfassenden Darstellung.

B.III.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt basierend auf der zusammenfassenden Darstellung. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Somit wird nach § 3 UVPG die Umweltauswirkung auf die Schutzgüter nach Maßgabe der Umweltschutzziele, entsprechend geltenden Gesetzen, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit bewertet. Der Maßstab der geltenden Gesetze umfasst untergesetzliche zulassungsrelevante Rechtsvorschriften, Normen, Konventionen / Leitfäden und wissenschaftliche Erkenntnisse, soweit diese der Konkretisierung / Auslegung der Gesetze dienen. Bei der Bewertung sind zunächst Gesetze auf ihre Umweltschutzziele zu reduzieren. Erst bei der Entscheidung sind wieder die den Umweltschutzzielen ggf. entgegenlaufenden und ggf. die Umweltschutzziele überwiegenden anderen Belange zu berücksichtigen. In die Gesetze sind diese anderen Belange i. d. R. im Rahmen von Ausnahmen und Befreiungen etc. integriert.

Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren[20]. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG.

B.III.3 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

B.III.3.1 Bestandsdarstellung

B.III.3.1.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Der Abstand der geplanten Freileitung zur nächstgelegenen Wohnbebauung („Wiesenhaus“) beträgt mindestens 680 m, der Abstand zum nächstgelegenen Ortsteil Ettleben beträgt mindestens 1.400 m, der Abstand zum nächstgelegenen Industriegebiet „Am Bahnhof“ (nördlich Umspannwerk) mindestens 200 m.

Die neue Trasse verstößt nicht gegen das Überspannungsverbot.

B.III.3.1.2 Erholungsfunktion

Der zentral im Untersuchungsraum liegende Wald ist als „Wald mit Schutz- und Erholungsfunktionen und Bedeutung für die biologische Vielfalt entsprechend Art. 6 Bayer. Waldgesetz“ eingestuft. Insgesamt kommt dem Wald unter Berücksichtigung der Umgebung eine mittlere Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion zu (AntragsunterlageTeil F, Kap. 6.3.5).

20 Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

B.III.3.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 6: SG Mensch, insb. menschliche Gesundheit - bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkung

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Wohn- und Wohnumfeldfunktion			
Vorhabenwirkungen: Beeinträchtigung der Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen durch elektrische und magnetische Felder (EMF), Lärm, Erschütterungen / Vibrationen und Licht oder sonstige durch die Baumaßnahmen oder -verkehre verursachte Wirkfaktoren			
Baubedingte Staubemissionen, Erschütterungen / Vibrationen, Licht und optische Veränderungen wirken nur kleinräumig und erreichen in keinem relevanten Umfang die Wohn- und Wohnumfeldfunktion.	keine	keine Maßnahmen erforderlich	Es bestehen keine relevanten Umweltauswirkungen.
Baubedingter Schall: Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm selbst bei Zugrundelegung der Maximalansätze eingehalten bzw. deutlich unterschritten (siehe Planunterlage Teil E02, Kapitel 7.2).	In Baustellen-Variante mit den höchsten Schallemissionen wird im Abstand von etwa ≥ 500 m um die Baustelle wird an einem angenommenen, fiktiven Immissionsort im z. B. allgemeinen Wohngebiet der dort anzusetzende Immissionsrichtwert der AVV Baulärm in Höhe von tagsüber	keine Maßnahmen erforderlich	Insbesondere die AVV Baulärm bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Eine Wahrnehmung von Baulärm an geschützten Arten der baulichen Nutzung ist zu erwarten. Es wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Es bestehen geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
	55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten.		
Betriebsbedingte Elektrische und magnetische Felder: Der Maximalwert der elektrischen Feldstärke beträgt im Umfeld der Trasse in 1 m Höhe 4,8 kV/m im Spannfeld zwischen Mast 2 und 3. Der Wert von 7 kV/m für die elektrische Feldstärke, ab der mit erheblichen Belästigungen oder Schäden zu rechnen ist (Ziff. II.3.6 LAI-Hinweise) wird im Untersuchungsgebiet nicht erreicht.	Elektrischen Feldstärke in 1 m Höhe 4,8 kV/m im Spannfeld zwischen Mast 2 und 3.	keine Maßnahmen erforderlich	Insbesondere die 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV und LAI- Handlungsempfehlungen[21] bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Es wird nahe der Trasse eine Erhöhung der elektrischen und magnetischen Felder verursacht. Die zulässigen Grenzwerte werden nicht erreicht. Es bestehen geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Betriebsbedingter Schall: Im Einwirkbereich der Freileitungstrasse befinden sich keine im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte. Bereits im Abstand von 100 m würden die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen	Im Abstand von 100 m würden die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes (40	keine Maßnahmen erforderlich	Insbesondere die TA Lärm bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Es wird nahe der Trasse eine Erhöhung der Schallbelastung verursacht. Die zulässigen Richtwerte werden nicht erreicht. Es bestehen geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

21 LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB). Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) 143. Sitzung am 29. und 30 März 2022.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
Wohngebietes (40 dB(A)) um mindestens 10 dB(A) unterschritten, die nächste Wohnbebauung ist mindestens 680 m entfernt.	dB(A)) um mindestens 10 dB(A) unterschritten.		
Erholungsfunktion			
Vorhabenwirkungen: Einschränkungen der Funktionen für die Erholungsnutzung (landschaftsgebundene Erholung) durch Flächeninanspruchnahme während der Bautätigkeiten sowie durch oberirdische Anlagen einschließlich der Einschränkung der Zugänglichkeit von Flächen aufgrund von Baumaßnahmen sowie aufgrund von nichtstofflichen Einwirkungen oder sonstige durch die Baumaßnahmen verursachte Wirkfaktoren			
Baubedingt wird es während der Baumaßnahmen zu Einschränkungen der Wegeverbindungen kommen. Baubedingt werden durch die Baumaßnahmen und den Bauverkehr Emissionen (Lärm, Erschütterungen / Vibrationen, Licht, optische Veränderungen) verursacht. Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld der Baumaßnahme liegenden Flächen in ihrer Funktion für die landschaftsbezogene Erholung in geringem Maße temporär eingeschränkt werden.	Bauzeitliche Einschränkung im Baufeld mit Auswirkungen auf das nahe Umfeld.	keine Maßnahmen erforderlich	Insbesondere § 1 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Es wird nahe der Trasse bauzeitliche Einschränkung der Erholungseignung verursacht. Eine wesentliche Einschränkung für die Möglichkeit der Erholung der umliegenden Bevölkerung wird nicht verursacht, da weitere Erholungsräume verfügbar sind. Es bestehen geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Anlagebedingt wird die Trasse von Mast 2 bis zum Umspannwerk durch ein Waldstück mit Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG als Schutzwald für das Landschaftsbild führen (Konflikt M-01).	Geringer Umfang im Schutzstreifen.	V19: Ökologisches Trassenmanagement	Der Art. 6 BayWaldG bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Es wird die Funktionsfähigkeit des Waldes für das Landschaftsbild reduziert. Bezogen auf das Schutzgut Menschen und somit im Kontext der Erholung bleibt die Funktion des Waldes insgesamt erhalten. Es bestehen geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung durch die Herstellung von Fundamenten verursacht keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Flächen.	Keine Umweltauswirkung auf das Schutzgut Menschen, landschaftsbezogene Erholung.	keine Maßnahmen erforderlich	Keine relevanten Umweltauswirkungen.
Betriebsbedingt kommt es temporär zu Schallemissionen durch Koronageräusche. Koronageräusche sind nicht kontinuierlich und stark witterungsbedingt, da sie nur bei feuchter Witterung auftreten. Für die Funktion der landschaftsgebundenen Erholung im Wald sind daher keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.	Keine Umweltauswirkung auf das Schutzgut Menschen, landschaftsbezogene Erholung.	keine Maßnahmen erforderlich	Keine relevanten Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Betriebsbedingte Elektrische und magnetische Felder: Der Maximalwert der elektrischen Feldstärke beträgt im Umfeld der Trasse in 1 m Höhe 4,8 kV/m im Spannfeld zwischen Mast 2 und 3. Der Wert von 7 kV/m für die elektrische Feldstärke, ab der mit erheblichen Belästigungen oder Schäden zu rechnen ist (Ziff. II.3.6 LAI-Hinweise) wird im Untersuchungsgebiet nicht erreicht.	Keine Umweltauswirkung auf das Schutzgut Menschen, landschaftsbezogene Erholung.	keine Maßnahmen erforderlich	Keine relevanten Umweltauswirkungen.

Für die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 UVPG) wurden die folgenden Stellungnahmen mit ihren zusätzlichen Erkenntnissen über das Schutzgut und den Angaben zu Nebenbestimmungen und Zusagen wie im Folgenden wiedergegeben berücksichtigt:

Die Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. unter der Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000308 nach einem erweiterten Untersuchungsrahmen für das Schutzgut “Mensch” wird zurückgewiesen. Die zulässigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden (s. B.IV.3.1.2.2 dieser Entscheidung). An den im Umfeld der potentiellen Baustellen gelegenen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tagsüber eingehalten bzw. deutlich unterschritten (siehe Planunterlage Teil E02, Kap. 6, 7 und 8 sowie Anhang 3.2). Da gemäß Beschreibung des Vorhabens (siehe Planunterlage Teil A01, Kapitel 5.4) keine größeren Bodenbewegungen vorgesehen sind und die Bodenmieten in der Regel auf den BE-Flächen gelagert werden, sind Staubemissionen nur in geringem Umfang zu erwarten. Folglich sind auch keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten (siehe Planunterlage Teil A01, Kap. 6.7.2.).

Der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700035, Erwiderungs-Nr.: 230000209) wird durch Aufnahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur AVV Baulärm sowie zur 32. BImSchV Rechnung getragen, im Übrigen aber dem Vorhabenträger nicht die Erstellung einer Lärmminderungsplanung, das Informieren der nächstgelegenen Ortschaften und die Benennung einer Ansprechstelle

aufgegeben. Denn im Immissionsbericht (Unterlage E02, Bericht, Kapitel 6 und 7) gelangt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Ergebis, dass die Immissionsrichtwerte sehr deutlich unterschritten werden (s.a. die Ausführungen unter B.IV.3.1.2.2). Daher sind Lärmminderungsmaßnahmen, wie sie etwa in Nr. 4 der AVV Baulärm vorgesehen sind, vorliegend nicht in Betracht zu ziehen.

B.III.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

B.III.4.1 Bestandsdarstellung

B.III.4.1.1 Biotoptypen

Den größten Anteil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen weisen intensiv bewirtschaftete Äcker mit geringer Wertigkeit auf, die den Norden und Osten einnehmen. Im Westen des Untersuchungsgebietes stocken Laubmischwälder mittlerer Wertigkeit. Der Süden des Untersuchungsgebiets wird vom neuen Umspannwerk Bergrheinfeld West eingenommen (Industrie- und Gewerbegebiete). Es wird von jungen Biotoptypen umgeben, die mittlere Wertigkeit erreichen: einem umlaufend gepflanzten Gebüschstreifen, einem jungen Streuobstbestand, einem frisch eingesäten Grünland und einer jungen Laubwaldaufforstung. An den Wald angrenzend befindet sich der nach Art. 16 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil „Mesophile Gebüsche / Hecken (Biotopcode B112-WI00BK)“. Hohe Wertigkeiten im Untersuchungsgebiet erreichen Wegsäume, die als artenreiches Extensivgrünland klassifiziert wurden.

B.III.4.1.2 Pflanzen

Im Abschnitt des planfestgestellten Vorhabens wurden keine Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass keine Betroffenheit durch das planfestgestellte Vorhaben besteht.

B.III.4.1.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird durch das Vorkommen von Biotoptypen hoher bis hervorragender Bedeutung sowie dem Vorkommen gefährdeten Tierarten bestimmt. Hervorzuheben sind:

- Die Äcker mit potenziellen Lebensräumen für Feldhamster. Zudem wurden Offenlandbrüter wie die Feldlerche und das Rebhuhn nachgewiesen.
- Gebüschstreifen, ein junger Streuobstbestand, eine junge Laubwaldaufforstung, sowie artenreiches Extensivgrünland und Wegsäume bieten Vogelarten wie der Klappergrasmücke oder der Grauammer Habitatpotential. Teile dieser Bereiche werden von Zauneidechsen als Lebensraum genutzt. Auch der Große Feuerfalter konnte in diesem Gebiet nachgewiesen werden.
- Das VSG „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ ist ca. 1.600 m entfernt.

B.III.4.1.4 Tiere

Im Folgenden werden die Angaben zum Vorkommen von Tieren aus dem UVP-Bericht (vgl. Planunterlag Teil F) zusammengefasst.

B.III.4.1.4.1 Brutvögel

Insgesamt kommen im Untersuchungsraum 94 Brut- und Gastvogelarten vor. Unter den prüfrelevanten nachgewiesenen Brutvogelarten befanden sich drei landes- oder bundesweit gefährdete Arten (Feldlerche, Gelbspötter und Klappergrasmücke), zwei landes- oder bundesweit stark gefährdete Arten (Bluthänfling und Rebhuhn) und mit der Grauammer eine landes- oder bundesweit vom Aussterben bedrohte Art.

B.III.4.1.4.2 Rastvögel

Teile des Maintals und das VSG „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach 6027-471“, ca. 1.700 m östlich der Vorzugstrasse, sind landesweit bedeutendes Brut- sowie Rast- und

Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten des Anhangs 1 und ziehende Arten. Im zu betrachtenden Abschnitt befanden sich eine Art der RL 2 (Blaukehlchen) sowie vier Arten der RL 3 (Rotmilan, Wendehals, Wiedehopf, Weißstorch).

B.III.4.1.4.3 Reptilien

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens wurde als prüfrelevante Reptilienart die Zauneidechse nachgewiesen. Ein Einzelvorkommen befindet sich im Bereich des Umspannwerks Bergrheinfeld.

B.III.4.1.4.4 Amphibien

Im Bereich des Trassenvorschlages und dessen Alternativen, inklusive eines Puffers von 127,5 m, sind keine potenziell geeigneten Gewässer für Amphibien vorhanden und keine relevanten Wanderrouten bekannt, weshalb ein Vorkommen der Artengruppen innerhalb des Untersuchungsbereichs nicht erwartet wird.

B.III.4.1.4.5 Weitere Arten

Tag- und Nachtfalter: Der Feuerfalter wurde in 250 m Abstand zum Vorhaben nachgewiesen. Nachtkerzenschwärmer: Ein Vorkommen im Eingriffsbereich wird als sehr unwahrscheinlich und nicht relevant eingestuft. Im Rahmen der weiteren Kartierungen auf den Probeflächen konnten keine Nachweise der artenschutzrechtlich relevanten Falterarten erfasst werden.

Die Forderung der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-ID: 230000245) nach Vermeidungs- Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen mit Bezug auf den Nachtkerzenschwärmer wird deshalb zurückgewiesen. Wie der Vorhabenträger nachvollziehbar darlegt (vgl. Planunterlage Teil H, Kapitel 5.2.3, S. 83), werden angesichts der sehr geringen Anzahl an Funden von Weidenröschen (*Epilobium sp.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) während der Biotoptypenkartierung und der Offenlandstrukturkartierung, die tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum voraussichtlich erheblich überschätzt. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Ergebnisses der Habitatpotenzialanalyse auf insgesamt drei Potenzialflächen für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im 50 m Wirkraum sehr unwahrscheinlich. Die Ökologische Baubegleitung V1 wird auch mit Blick auf das Vorhandensein von Wirtspflanzen oder von Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers auf den Eingriffsflächen durchgeführt, sodass bei Bedarf weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Für den Fall, dass entgegen der Erwartungen durch die Ökologische Baubegleitung Nachtkerzenschwärmer als Beifund erfasst werden, ist ein Ausweichen auf die Maßnahmenfläche $A_{CEF}36$ möglich.

B.III.4.1.4.6 Säugetiere

Fledermäuse: Die Rechercheergebnisse zu den Bereichen innerhalb des Untersuchungsraums, die von dem Trassenvorschlag und dessen Alternativen gequert werden, lieferten keine Hinweise auf Lebensstätten von Fledermäusen. Auch die Habitatanalyse ergab, dass die innerhalb des Untersuchungsraums vorkommenden Strukturen nicht den Habitatpräferenzen von Fledermäusen entsprechen, was eine tiefergehende Erfassung dieser Artengruppe verzichtbar macht.

Wolf, Wildkatze, Luchs: Die Arten sind gegenüber den Vorhabenwirkungen potenziell im Fortpflanzungsgebieten-/lebensräumen empfindlich. Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum sind diese Bedingungen nicht gegeben.

Feldhamster: Ein Vorkommen der Art auf den Ackerflächen innerhalb des Wirkraums des Vorhabens ist zu erwarten. Den Ackerflächen wird eine hervorragende Bedeutung für die Art zugewiesen.

Haselmaus: Im untersuchten Bereich konnten keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Gartenschläfer: Nach umfangreicher Recherche liegen keine Hinweise auf die Art vor und das Habitat ist für die Art nicht geeignet.

B.III.4.1.4.7 Sonstige Arten

Xylobionte Käfer: Im Rahmen der Datenrecherche konnten keine Nachweise planungsrechtlich relevanter xylobionter Arthropoden im Untersuchungsbereich ermittelt werden. Außerdem sind keine potenziell geeigneten Habitate innerhalb des Untersuchungsbereichs vorhanden, weshalb keine Notwendigkeit einer Strukturkartierung beziehungsweise der Detailkartierungen besteht.

B.III.4.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 7: SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Biotoptypen			
Vorhabenwirkungen: Verlust bzw. Beeinträchtigung von Biotopen durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen und auf Arbeitsstreifen / -flächen			
Konflikt B-01: bauzeitlicher oder anlagebedingter Verlust von Biotoptypen hoher Bedeutung (BayKompV Wertpunkte ≥ 11)	Bau-km 0 bis 0,550	V4: Rekultivierung des Baustreifens nach Abschluss der Bauarbeiten V22.1: Wiederherstellung von Gehölzen V22.2: Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen Hierzu: Stellungnahme Erwiderungs-Nr.: 230000246 (s.u.) A_{CEF}35: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084 E37: Ökokonto Feldgehölz-Trüffel v. Zobel, Darstadt	Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Baubedingt wird in geringem Umfang in die Biotoptypen hoher Bedeutung eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden eine langfristige Umweltauswirkung durch die Wiederherstellung der bestehenden Biotoptypen. Es verbleiben zunächst geringe erhebliche Umweltauswirkungen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die temporären Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
		A38: Anpflanzung von Gebüsch	
Konflikt B-02: Bauzeitliche Beeinträchtigung von Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung (BayKompV Wertpunkte gering 1 – 5, mittel 6-10). Teilweise bleiben Zuwegungsrechte über den Bau hinaus aufgrund der dauerhaften Sicherung bestehen.	Bau-km 0 bis 0,605	V4: Rekultivierung des Baustreifens nach Abschluss der Bauarbeiten V22.1: Wiederherstellung von Gehölzen V20: Vermeidung von Beeinträchtigungen an Biotopen V22.1: Wiederherstellung von Gehölzen V22.2: Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000246 (s.u.) V22.4: Wiederherstellung von Laub(misch)wald $A_{CEF}35$: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084	Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Baubedingt wird im gesamten Trassenverlauf in die Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden eine kurz bis langfristige Umweltauswirkung durch die Wiederherstellung der bestehenden Biotoptypen. Es verbleiben zunächst erhebliche Umweltauswirkungen . Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die temporären Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
		E37: Ökokonto Feldgehölz-Trüffel v. Zobel, Darstadt A38: Anpflanzung von Gebüsch	
Konflikt B-03: Schneisenwirkung im Wald auf Biotoptypen mittlerer Bedeutung (BayKompV Wertpunkte mittel 6-10)	Bau-km 0,400 bis 0,550	V19: Ökologisches Trassenmanagement A_{CEF}35: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084 E37: Ökokonto Feldgehölz-Trüffel v. Zobel, Darstadt A38: Anpflanzung von Gebüsch	Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Baubedingt wird auf rund 150 m Trassenverlauf in die Biotoptypen mit Wald eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden eine langfristige Umweltauswirkung durch das ökologische Trassenmanagement. Es verbleiben zunächst erhebliche Umweltauswirkungen geringer Schwere. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die temporären Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung (Fundamente, Zuwegung mit dauerhafte Sicherung und Herstellung von Wegefläche)	Mast 001 bis 003, Zuwegung bei Mast 003 B112-WI00BK Mesophiles Gebüsch / Hecke (41 m²)	A_{CEF}35: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084 E37: Ökokonto Feldgehölz-Trüffel v. Zobel, Darstadt	Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Der anlagebedingte Biotopverlust ist unvermeidbar. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die temporären Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
(Konflikt ergänzt im PFB basierend auf Planunterlage Teil I, Tabelle 3 i. V. m. Anhang 01, Maßnahmenplan, da diese im UVP-Bericht nicht deutlich wurden.)	L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung (204 m²) K11 Artenarme Säume und Staudenfluren (4 m²)	A38: Anpflanzung von Gebüsch	Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Bauzeitlich erfolgt eine Inanspruchnahme des nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils mesophiles Gebüsch (Biotopcode B112-WI00BK).	Temporärer Verlust auf 1.139 m².	V22.1: Wiederherstellung von Gehölzen A38: Anpflanzung von Gebüsch Die bauzeitliche Inanspruchnahme des nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils mesophiles Gebüsch (Biotopcode B112-WI00BK), von ca. 1.139 m² wird nach der Bauzeit wiederhergestellt.	Art. 16 BayNatSchG bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Auch mit der Wiederherstellung wird eine erhebliche Umweltauswirkung allgemeiner Schwere verursacht.
Anlagebedingt erfolgt eine Inanspruchnahme des nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils mesophiles Gebüsch (Biotopcode B112-WI00BK).	Dauerhafter Verlust auf 41 m².	A_{CEF}35: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084 E37: Ökokonto Feldgehölz-Trüffel v. Zobel, Darstadt	Art. 16 BayNatSchG bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Auch mit der Ausgleichsmaßnahme wird eine erhebliche Umweltauswirkung allgemeiner Schwere verursacht.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
		A38: Anpflanzung von Gebüsch	
Vorhabenwirkungen: Verlust / Beeinträchtigung von Wald- / Gehölzbiotopen durch Schneisenwirkung (Windwurfgefahr, Änderung der Biotopqualität)			
Baubedingt wird ein Waldanschnitt hergestellt und anlagebedingt bleibt dieser dauerhaft erforderlich. Dieser begründet eine erhöhte Windwurfgefahr. Die Reichweite der Windwurfgefahr wird mit bis zu 40 m vom Arbeitsstreifen angenommen (bei fichtendominierten Beständen kann die Reichweite bis zu ca. 100 m betragen). Durch die Anlage eines Waldmantels kann die Windwurfgefahr vermindert werden. Allerdings dauert es bis zu 10 Jahre, bis der Waldmantel etabliert ist und er diese Schutzfunktion übernehmen kann (Konflikt B-03).	Bau-km 0,400 bis 0,550	V19: Ökologisches Trassenmanagement	Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Baubedingt wird auf rund 150 m Trassenverlauf in die Biotoptypen mit Wald eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden eine langfristige Umweltauswirkung durch das ökologische Trassenmanagement. Unter Berücksichtigung des Alters des angeschnittenen Waldes verbleibt keine erhebliche Umweltauswirkung.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
Der Waldanschnitt bzw. durch die Schutzstreifen wird den Lichteinfall und die Luftbewegung erhöhen und die Luftfeuchte insgesamt verringern, insbesondere bis ein neuer Waldmantel etabliert ist (Dauer bis zu 10 Jahre). Dies kann sich in veränderten Artenzusammensetzungen auswirken. Die Reichweite umfasst ca. die doppelten Bestandshöhe (Konflikt B-03).	km 0,400 bis 0,550	V19: Ökologisches Trassenmanagement	Insbesondere §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Baubedingt wird auf rund 150 m Trassenverlauf in die Biotoptypen mit Wald eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden eine langfristige Umweltauswirkung durch das ökologische Trassenmanagement. Unter Berücksichtigung des Alters des angeschnittenen Waldes verbleibt keine erhebliche Umweltauswirkung.
Tiere			
Vorhabenwirkungen: Verlust von Tierhabitaten durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken und die Errichtung der Freileitung			
Der potentielle Lebensraum des Feldhamsters ist bei den Maststandorten 001 und 002 von den Flächeninanspruchnahmen betroffen (Konflikt T-01).	Es werden ca. 400 m^2 Ackerflächen mit hoher Bedeutung für die Art überbaut. Mast 001 und 002	A_{CEF}34: Aufwertung von Ackerflächen durch feldhamsterfördernde Bewirtschaftung	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermeidet den Lebensraumverlust für die Art. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Die Feldlerche gilt als Vogelart, bei der ein Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen eindeutig belegt ist. Im vorliegenden Fall ist durch das Vorhaben ein Brutrevier der Feldlerche betroffen, welches ca. 10 m von der Seilzugfläche an Maststandort 001 erfasst wurde (Konflikt T-04).	Mast 001 und 002	A_{CEF}35: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084 V_{AR}7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufelds V_{AR}9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenlandbrütern	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermeidet den Lebensraumverlust für die Art. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Für Vögel der Gilde der Offenlandbrüter besitzen die Ackerflächen am Maststandort 001 und 002 eine hohe Bedeutung als Funktionsraum. Von dieser Fläche werden ca. 400 m² Ackerflächen für die Maststandorte dauerhaft in Anspruch genommen (Konflikt T-06).	Mast 001 und 002	V_{AR}7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufelds V_{AR}9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenlandbrütern	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Für Vögel der Gilde der Gehölzhöhlenbrüter und der Gehölzfreibrüter haben die Gebüsch- und Waldstrukturen westlich der geplanten Trasse	Mast 003	V_{AR}7.2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern, -höhlenbrütern	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
eine mittlere Bedeutung als Funktionsraum. Beeinträchtigungen für diese Gilde sind lediglich in sehr geringem Umfang im Bereich der Arbeitsflächen um Maststandort 003 gegeben (Konflikt T-05).		und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufelds	Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Vorhabenwirkungen: Verlust / Beeinträchtigung von Tierindividuen und Tierhabitaten durch Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen und auf Arbeitsstreifen / -flächen und Zuwegungen			
Feldhamsterlebensraum an den Arbeitsflächen bei den Maststandorten 001 und 002, wobei ca. 3 ha Ackerflächen temporär in Anspruch genommen werden. Als faunistischer Funktionsraum besitzt diese Fläche eine hohe Bedeutung für Feldhamster (Lebensraumverlust: Konflikt T-01; Individuenverlust: T-02).	Mast 001 und 002	V_{AR}11: Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauten V_{AR}14.2: Aufstellen eines Feldhamsterzauns	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Vom Lebensraum der Zauneidechse werden ca. 500 m² für Seilzug- und Arbeitsfläche an Maststandort 003 in Anspruch	Mast 003	V_{AR}9.2: Unattraktiv machen der Flächen für Reptilien Hierzu: Stellungnahme Ak-	Insbesondere §§ 13 ff und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
genommen. Als faunistischer Funktionsraum besitzt diese Fläche eine mittlere Bedeutung für Zauneidechsen (Konflikt T-03).		ten-Nr.: 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000039 (Erwiderungs-Nr.: 230000036 sinngemäß) (s.u.) V_{AR}11: Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauten V_{AR}14.2: Aufstellen eines Feldhamsterzauns	Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Die potentielle Lebensstätte des Großen Feuerfalters hat als faunistischer Funktionsraum für Tagfalter eine mittlere Bedeutung und wird durch eine Arbeitsfläche und Zuwegungen an Maststandort 003 temporär in Anspruch genommen (Konflikt T-04).	Mast 001 und 002	A_{CEF}36: Umsetzung von Ampferpflanzen auf die Maßnahmenfläche für den Großen Feuerfalter V_{AR}9.3: Mahd der Ampferpflanzen zum Schutz des Feuerfalters Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000039 (Erwiderungs-Nr.: 230000036 sinngemäß) (s.u.)	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermeidet den Lebensraumverlust für die Art. Die Vermeidungsmaßnahme vermeidet die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Für Vögel der Gilde der Offenlandbrüter besitzen die Ackerflächen um Maststandort 001 und 002 eine hohe Bedeutung als Funktionsraum. Von dieser Fläche werden ca.	Mast 001 und 002	V_{AR}7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufelds	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
3 ha Ackerflächen temporär in Anspruch genommen werden (Konflikt T-06).		V_{AR}9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenlandbrütern	
Für Vögel der Gilde der Gehölzhöhlenbrüter und der Gehölzfreibrüter haben die Gebüsch- und Waldstrukturen westlich der geplanten Trasse eine mittlere Bedeutung als Funktionsraum. Beeinträchtigungen für diese Gilde sind lediglich in sehr geringem Umfang im Bereich der Arbeitsflächen um Maststandort 003 gegeben (Konflikt T-07).	Mast 003	A_{CEF}36: Umsetzung von Ampferpflanzen auf die Maßnahmenfläche für den Großen Feuerfalter V_{AR}9.3: Mahd der Ampferpflanzen zum Schutz des Feuerfalters Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr. 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000039 (Erwiderungs-Nr.: 230000036 sinngemäß) (s.u.)	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermeidet den Lebensraumverlust für die Art. Die Vermeidungsmaßnahme vermeidet die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Vorhabenwirkungen: Individuenverluste durch Bautätigkeiten und Fallenwirkung sowie Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- / Barrierewirkungen insbesondere durch Kollision mit der Freileitung			
Individuenverluste des Feldhamsters sind an den Arbeitsflächen bei den Maststandorten 001 und 002 möglich, da ca. 3 ha Ackerflächen temporär in Anspruch genom-	Mast 001 und 002	V_{AR}11: Baufeldkontrolle zur Erfassung von Feldhamsterbauten V_{AR}14.2: Aufstellen eines Feldhamsterzauns	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	**Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)**	**Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)**	**Bewertung (§ 25 UVPG)**
men werden. Als faunistischer Funktionsraum besitzt diese Fläche eine hohe Bedeutung für Feldhamster (Konflikt T-02).			
Individuenverluste der Zauneidechse sind an Maststandort 003 möglich, da ca. 500 m² für Seilzug- und Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden. Als faunistischer Funktionsraum besitzt diese Fläche eine mittlere Bedeutung für Zauneidechsen (Konflikt T-03).	Mast 003	V_{AR}9.2: Unattraktiv machen der Flächen für Reptilien Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000039 (Erwiderungs-Nr.: 230000036 sinngemäß) (s.u.) V_{AR}14.1: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Vorhabenwirkungen: Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten und zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb			
Die Ackerflächen um die Maststandorte 001 und 002 haben als faunistische Funktionsräume für Offenlandbrüter eine hohe Bedeutung. Für Arbeits-/ Abankerungs- und Seilzugflächen, sowie für Zuwegungen werden Teile dieser Ackerfläche	Mast 001 und 002	A_{CEF}35: Anlage von Feldlerchenfenstern Hierzu: Stellungnahme Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084 V_{AR}7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufelds	Insbesondere §§ 13 ff. und § 44 BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermeidet den Lebensraumverlust für die Art. Die Vermeidungsmaßnahmen vermeiden die direkte Wirkung auf Tiere. Es verbleiben lediglich geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
in Anspruch genommen (Verlust eines Brutpaares der Feldlerche bei der artspezifisch, planerisch zu betrachtenden Fluchtdistanz von 20 m). Für die Feldlerche ist aufgrund der Unterschreitung der artspezifischen Störabstände von einer Meidung des Bruthabitats oder einer Brutaufgabe auszugehen, wenn die Bauarbeiten in den jeweiligen Bereichen zur Ansiedlungs- bzw. Brutzeit stattfinden (Konflikt T-04).		V_{AR}9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenlandbrütern	
Bau- und anlagebedingter Eingriff in Lebensräume von Arten die nicht europäisch jedoch gemäß BArtSchV bzw. ausschließlich über den allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) geschützt sind.	Gesamtes Vorhaben, Mast 001 bis 003, Baubedarfsflächen	Gesamtes Maßnahmenspektrum wirkt für diese Arten mit. Hervorzuheben sind die Maßnahmen: V_{AR}7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenlandbrütern innerhalb des Baufelds V_{AR}7.2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzbrütern, -höhlenbrütern	Umweltschutzziel: Artenschutz gem. § 39 BNatSchG und nationaler Artenschutz gemäß BArtSchV mit dem Schutz von Lebensstätten, Tieren und Pflanzen. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz national geschützter Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume. Beeinträchtigungen sind dennoch temporär und im sehr kleinen Umfang dauerhaft möglich. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mehr Lebensräume für Tiere und Pflanzen im größeren Umfang hergestellt als dauerhaft verloren gehen. Auch wenn auf der Ebene der Individuen und der Arten für Einzelne

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
		und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufelds V22: Maßnahmenkomplex Wiederherstellung Biotoptypen auf Bauflächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	nachteilige Entwicklungen möglich sind, bietet das Vorhaben mit den Maßnahmen jedoch Tieren und Pflanzen im mindestens gleichen Umfang Lebensraum. Es verbleiben geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen, da Lebensraum von Waldarten zugunsten anderer Arten verloren geht.
Biologische Vielfalt			
Aufgrund der oben aufgeführten Auswirkungen auf Biotope sowie die Lebensräume von Pflanzen und Tieren ergeben sich keine Hinweise auf eine nachteilige Veränderung der Biodiversität im betrachteten Raum. Die Vielfalt an Arten, an Lebensräumen und der innerartlichen Variabilität bleiben erhalten.	Gesamtes Vorhaben	vgl. Biotoptypen und Tieren	Insbesondere § 1 Abs. 2 und §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. dem Landesrecht bestimmt die relevanten Umweltschutzziele zur Bewertung der Umweltauswirkungen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zusammen mit den Vermeidungsmaßnahmen vermeiden Biodiversitätsverluste. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren die unvermeidbaren Umweltauswirkungen. Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 UVPG) wurden die folgenden Stellungnahmen mit ihren zusätzlichen Erkenntnissen über das Schutzgut und den Angaben zu Nebenbestimmungen und Zusagen wie im Folgenden wiedergegeben berücksichtigt:

Der Forderung der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000246) nach bevorzugter Übertragung von Mahdgut benachbarter geeigneter Flächen statt einer Ansaat wurde als Nebenbestimmung (vgl. A.V.2.1) dieser Entscheidung berücksichtigt.

Das Bundesamt für Naturschutz weist in seiner Stellungnahme (Akten-Nr.: 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000037 und 230000039 sowie sinngemäß 230000036) darauf hin, dass die Ausweisung von Tabuflächen Vorrang vor der Vergrämung oder dem Umsetzen habe, insbesondere im Hinblick auf Vergrämung bei Reptilien (V_{AR}9.2) und beim Absammeln des Großen Feuerfalters (V_{AR}9.3). Zur Erwiderung wird darauf hingewiesen, dass diese Maßgabe seitens des Vorhabensträgers berücksichtigt wurde. Die Ausweisung erforderlicher Tabuflächen zum Schutz von Biotopen ist in der Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.18 (Maßnahme V20) festgelegt. Weitere Tabuflächen sind für den Bereich des planfestgestellten Vorhabens nicht ermittelt worden. Die Festlegung ggf. weiterer erforderlicher Tabuflächen im Baufeld erfolgt durch die ökologischen Baubegleitung (ÖBB). Die ökologische Baubegleitung stellt zudem sicher, dass die Vergrämung von Reptilien aus dem Baufeld auf das möglichst geringste, jedoch gleichzeitig wirksamste Ausmaß gehalten wird. Gleiches gilt für das Absammeln von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters. Zusätzlich ist hier zu beachten, dass im vorliegenden Fall eine worst-case-Betrachtung für die potentielle Betroffenheit des Großen Feuerfalters durchgeführt wurde. Es liegt lediglich der Nachweis eines flugfähigen adulten Individuums in der Umgebung vor.

Den Forderungen der Regierung von Unterfranken nach Einhaltung der erforderlichen Abstandskriterien wurde bereits Rechnung getragen (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000252). Im Übrigen wurden die vorgeschlagenen Bewirtschaftungsauflagen mit Zustimmung des Vorhabenträgers als Nebenbestimmungen A.V.2.1 dieser Entscheidung aufgenommen.

In Bezug zur Einwendung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. ist auf Folgendes hinzuweisen (unter der Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000309): Die Wirkräume wurden artspezifisch festgelegt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 1.6.1.2, S. 14 f. und 1.6.1.3, S. 16 f.) und geprüft (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5, S. 78 ff.). So wurden störungssensible Großvogelarten in einem weiteren Wirkraum betrachtet (Schwarzstorchvorkommen in einer Entfernung von 6.000 m, Weißstorchvorkommen in einer Entfernung von 2.000 m, sowie mögliche Brutvorkommen des Purpurreihers in einer Entfernung von bis zu 3.000 m zum Freileitungsvorhaben). Die artspezifischen Fluchtdistanzen der Brutvögel fanden ebenfalls Berücksichtigung innerhalb der Konfliktanalyse (vgl. Planunterlage Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 5.3, S. 85 ff.).

Bei dem ermittelten Lebensraum von 4.319 m² handelt es sich um eine Potentialfläche des Großen Feuerfalters (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.22, S. 56). Die Ausgleichsfläche der CEF-Maßnahme ist im Vergleich zur Eingriffsfläche kleiner, gewährleistet aber den Erhalt der ökologischen Funktion als Lebensraum des Großen Feuerfalters (bauzeitlich), da genügend Wirtspflanzen im Zuge der Umsetzung der Maßnahme auf der Fläche vorhanden sein werden. Aufgrund des Vorbringens der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000244) hat der Vorhabenträger konkretisiert, wie der Umfang der CEF-Maßnahmenfläche A_{CEF}36 hergeleitet wurde, was für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ist (vgl. dazu B.IV.3.3.3.4). Die Bedenken, die in derselben Einwendung zur Maßnahme A_{CEF}36 geäußert wurden, können ausgeräumt werden, denn eine Mahd während der Flugzeit der Falter findet nicht statt (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.26, S. 64 f.).

Die Forderung weiterer Schutzmaßnahmen ist ebenso zurückzuweisen. Die Durchführung der Maßnahme V_{AR}9.3 (die Mahd der Fläche Anfang/Mitte Mai) verhindert, dass die Großen Feuerfalter im Jahr vor Baubeginn Eier auf Wirtspflanzen auf der Eingriffsfläche ablegen (vgl.

Planunterlage Teil H, Kap. 4.1.6, S. 75 und vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, S. 37 f.). Die zusätzliche Untersuchung der Fläche auf vorhandene Wirtspflanzen und das gleichzeitige Umsetzen der Ampferpflanzen im Rahmen der Maßnahme $A_{CEF}36$ im September gewährleistet dann, dass auch Raupen, die sich aus dem Vorjahr noch im Boden befanden, auf die Ausgleichsfläche umgesetzt werden können. Die Durchführung beider Maßnahmen stellt sicher, dass die Eingriffsfläche frei von Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters ist.

In der Regel erfolgen alle geplanten Arbeiten bei Tageslicht (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000241), so dass keine zusätzliche "fledermausfreundliche" Beleuchtung notwendig wird. Sollten es die Rahmenbedingungen erfordern (z.B. unabdingbarer Abschluss von Arbeiten in den winterlichen Abendstunden), so erfolgt eine Beleuchtung im notwendigen Umfang entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften. In diesen Fällen werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht als Leuchtmittel eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen und 3000 Kelvin nicht überschreiten (vgl. Planunterlage Teil C01, Kap. 2.2.9.1, S. 28 f.).

B.III.5 Schutzgut Fläche

B.III.5.1 Bestandsdarstellung

Im Untersuchungsgebiet sind die Wegflächen und das bestehende Umspannwerk als verbrauchte Fläche einzustufen. Die übrigen Flächen sind im Sinne der Anlage 4 Nr. 4b) UVPG als unverbrauchte Fläche einzustufen.

B.III.5.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 8: SG Fläche - bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Flächeninanspruchnahme			
Dauerhafte Versiegelung (gem. Planunterlage Teil I, Anlage 1)	500 m² „A11 Intensiv bewirtschafte Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation“ 225 m² „L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung“	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziel: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 als Ziel der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021, Die Bundesregierung 2021) i.V.m. Anlage 4 Nr. 4b) UVPG. Ein Gesetz zur Bewertung der Umweltauswirkung besteht nicht. Da das Ziel der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme aktuell nicht erreicht wird, ist die Flächeninanspruchnahme eine nachteilige, jedoch nicht erhebliche Umweltauswirkung mit geringer Bedeutung für den Umweltschutz.
Dauerhafter Flächenverbrauch (inkl. Versieglung)	Sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad, mittel (3) bis hoch (4): 1,7448 ha Sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad, sehr hoch (5): 0,01 ha	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziel: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 als Ziel der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2021, Die Bundesregierung

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
	Sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad, hervorragend (6): 1,4444 ha		2021) i.V.m. Anlage 4 Nr. 4b) UVPG. Ein Gesetz zur Bewertung der Umweltauswirkung besteht nicht. Da das Ziel der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme aktuell nicht erreicht wird, ist die Flächeninanspruchnahme eine nachteilige, jedoch nicht erhebliche Umweltauswirkung mit geringer Bedeutung für den Umweltschutz.
Temporäre anderweitig in Anspruch genommene Flächen / anschließend Nutzungswiederherstellung:	Sonstige anthropogen überprägte unversiegelte Flächen mit geringem Natürlichkeitsgrad, mittel (3) bis hoch (4): 2,9743 ha Sonstige Flächen mit mittlerem Natürlichkeitsgrad, sehr hoch (5): 0,1070 ha Sonstige Flächen mit hohem Natürlichkeitsgrad, hervorragend (6): 1,1022 ha	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauphase in ihrer ursprünglichen Nutzung wiederhergestellt. Die Auswirkungen beschränken sich auf den Bauzeitraum der Maßnahmen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Versiegelung verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

B.III.6 Schutzgut Boden

B.III.6.1 Bestandsdarstellung

B.III.6.1.1 Natürliche Bodenfunktionen

Im Ergebnis der Bodenbewertung weisen die angetroffenen Böden (Braunerde, Lessivéböden und Ah/C-Böden) eine mittlere Bedeutung der natürlichen Bodenfunktion auf. Die angetroffenen Böden sind insgesamt verdichtungsempfindlich.

B.III.6.1.2 Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Eine Abfrage beim bayerischen Archivbodenkataster ergab, dass die Archivboden-Standorte außerhalb des Untersuchungsraumes liegen.

Somit ist eine Betroffenheit von Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (seltene Böden) durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen.

B.III.6.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 9: SG Boden – Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Natürliche Bodenfunktionen			
Vorhabenwirkungen: Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung im Bereich von oberirdischen Bauwerken			
Im Bereich von oberirdischen Bauwerken (Fundamentköpfe der Maststandorte) kommt es durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) zu einem vollständigen Verlust der dortigen natürlichen Bodenfunktion. Hiervon sind die folgenden Bereiche und Böden betroffen: Ah/C-Böden westlich des Umspannwerks Bergrheinfeld / Bergrheinfeld West (Maststandort 003), Braunerde- und Lessivésböden (nördlich des Umspannwerks (Maststandort 002 und 001)) (Konflikt Bo-1).	Gesamtes Vorhaben	V2: Bodenkundliche Baubegleitung Ausgleich und Ersatz erfolgt multifunktional über die Biotoptypen.	Umweltschutzziel: Nach § 1 BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, in §§ 4 bis 10 BBodSchG werden die spezifischen Vorschriften zum Bodenschutz erlassen und über die BBodSchV konkretisiert. Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Die Gesetze und Vorschriften der Länder (BayBodSchG) ergänzen die Vorschriften des Bundes. Durch die Vermeidungsmaßnahme wird der Konflikt minimiert. Zunächst werden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Verbleibende Umweltauswirkungen werden jedoch multifunktional über die Biotoptypen kompensiert. Unter

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			Berücksichtigung Kompensation verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.
Vorhabenwirkungen: Verlust oder Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme im Bereich von Arbeitsstreifen bzw. -flächen und Zuwegungen			
Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Böden durch die Flächenbeanspruchung im Schutzstreifen bzw. auf Arbeitsstreifen / -flächen und Zuwegungen betroffen: Ah/C-Böden, Braunerde- und Lessivésböden (Konflikt Bo-2). Die Böden sind mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung einzustufen.	Gesamtes Vorhaben	V2: Bodenkundliche Baubegleitung V3: Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz V4: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Umweltschutzziel: Nach § 1 BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, in §§ 4 bis 10 BBodSchG werden die spezifischen Vorschriften zum Bodenschutz erlassen und über die BBodSchV konkretisiert. Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Die Gesetze und Vorschriften der Länder (BayBodSchG) ergänzen die Vorschriften des Bundes. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2, V3 und V4 wird die Verdichtung vermieden bzw. der Boden wird wieder rekultiviert. Es verbleiben geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.
Vorhabenwirkungen: Verlust / Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen durch Abtrag und Umlagerung im Bereich der Maststandorte und Abankerungsflächen			

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Im Planfeststellungsabschnitt werden die Bodenfunktionen folgender Böden mehr oder weniger stark beeinträchtigt: Ah/C-Böden, Braunerde- und Lessivésböden. Es wird eine Veränderung des Bodengefüges und der Bodenstruktur verursacht (Konflikt Bo-3).	Gesamtes Vorhaben	V2: Bodenkundliche Baubegleitung V3: Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz V4: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Umweltschutzziel: Nach § 1 BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, in §§ 4 bis 10 BBodSchG werden die spezifischen Vorschriften zum Bodenschutz erlassen und über die BBodSchV konkretisiert. Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Die Gesetze und Vorschriften der Länder (BayBodSchG) ergänzen die Vorschriften des Bundes. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2, V3 und V4 wird die Verdichtung vermieden bzw. der Boden wird wieder rekultiviert. Es verbleiben geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen.

Für die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 UVPG) wurden die folgenden Stellungnahmen mit ihren zusätzlichen Erkenntnissen über das Schutzgut und den Angaben zu Nebenbestimmungen und Zusagen wie im Folgenden wiedergegeben berücksichtigt:

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000146) weist daraufhin vor der Errichtung der Masten Baugrunduntersuchungen im Zuge der Voruntersuchungen und Bodengutachten zur Bestimmung des passenden Fundamenttyps erstellen zu lassen. Dem wird durch Festlegung der Nebenbestimmung A.V.3 dieser Entscheidung Rechnung getragen. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000139) fordert weiterhin die Eingriffe in den Untergrund auf das technisch unbe-

dingt notwendige Mindestmaß zu beschränken und dies bei der Wahl der Gründungsart (wenn möglich Flachgründungen) zu berücksichtigen. Dem wird durch die Vornahme einer Bodenkundlichen Baubegleitung sowie die Festlegung der Nebenbestimmungen in A.V.3 dieser Entscheidung Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind im Bodenschutzkonzept umfangreiche bodenschutzspezifische Maßnahmen definiert worden, deren Einhaltung von einer Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und bei Bedarf baubedingt korrigiert wird (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5 und Teil I, Anlage 02, Kap. 1.1.3 bis 1.1.5, S. 16 ff., Maßnahmen zum Bodenschutz V3, V4 und V6).

Die Gründungsart konnte bisher nicht festgelegt werden, da die hierfür nötigen Baugrunduntersuchungen noch durchgeführt werden müssen. Baugrunduntersuchungen für nahe gelegene Bauvorhaben lassen darauf schließen, dass für die Errichtung der geplanten Maste Plattenfundamente zum Einsatz kommen können.

Zuletzt wird der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000150) zu umgehenden Benachrichtigungspflichten beim Auffinden von Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen durch Aufnahme einer entsprechenden Zusage Rechnung getragen (s. A.VI.2.6 dieser Entscheidung).

B.III.7 Schutzgut Wasser

B.III.7.1 Bestandsdarstellung

B.III.7.1.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist die Wern, welche jedoch in mindestens 600 m Entfernung zur Vorzugstrasse verläuft.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden nicht verursacht.

B.III.7.1.2 Grundwasserverhältnisse

Für die Vorzugstrasse kann von einem sehr großen Grundwasserflurabstand ausgegangen werden. An einer Grundwassermessstelle des Landes Bayern, dem Pegel „Bergrheinfeld 70“ (Geländehöhe 234 m ü. NN Lage am Nordrand des Gewerbegebietes Bergrheinfeld in 1,1 – 1,4 km Entfernung zu den Trassen), wird ein Grundwasserflurabstand von 22,5 – 27,2 m unter Gelände registriert (Messung seit 1938). Die Vorzugstrasse hat eine Höhenlage von ca. 230 m ü. NN. Der Grundwasserflurabstand ist bei dieser Entfernung und Höhenlage übertragbar.

Aufgrund der anzunehmenden Tiefe des Grundwassers unter der Geländeoberfläche ist eine bauzeitliche Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

Da das Niederschlagswasser versickert wird, bestehen keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot.

Bei Einhaltung der Standards (Normen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sind wassergefährdende Stoffeinträge in das Wasser im bestimmungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

B.III.7.1.3 Hochwasserschutzfunktion

Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete (§§ 72 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG) sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen.

B.III.7.1.4 Weitere Schutzgutparameter

B.III.7.1.4.1 Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens sind keine Oberflächengewässer vorhanden und damit auch keine Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, Art. 21 Abs. 1 BayWG betroffen.

B.III.7.1.4.2 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sowie Einzugsgebiete von (Trink-)Wassergewinnungsanlagen

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten sowie von geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten. Das Wasserschutzgebiet WVU Zv.RMG - Ettleben - WV RMG befindet sich ca. 1 km westlich des Untersuchungsgebiets des Vorhabens.

B.III.7.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 10: SG Wasser - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Verwendung wassergefährdender Stoffe	Gesamtes Vorhaben	V6: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser	Umweltschutzziele: Das WHG verfolgt das Ziel einer nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Insbesondre relevant sind die Ziele in: § 47 WHG Schutz vom Grundwasser i.S.d. WRRL durch Festlegung der Bewirtschaftungsziele; § 48 WHG Reinhaltung des Grundwassers; § 49 WHG Erdaufschlüsse inkl. Einbringen von Stoffen; §§ 51 ff. WHG dient dem Schutz von Wasserschutzgebieten und dem Heilquellenschutz; das Bayerische Wassergesetz (BayWG) ergänzt die Umweltschutzziele des Bundes. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V6 werden Umweltauswirkung im bestimmungsgemäßen Betrieb vermieden. Es bestehen geringe Risiken die als nicht erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen sind.

Für die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 UVPG) wurden die folgenden Stellungnahmen mit ihren zusätzlichen Erkenntnissen über das Schutzgut und den Angaben zu Nebenbestimmungen und Zusagen wie im Folgenden wiedergegeben berücksichtigt:

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000142) nach Vorlage eines Nachweises über die Grundwasserverträglichkeit für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, wurde durch Aufnahme der entsprechenden Zusage Rechnung getragen (s. A.VI.2.6 dieser Entscheidung). Dies betrifft ebenso die Forderung über die Anzeige der Errichtung von Grundwassermessstellen (Erwiderungs-Nr.: 230000147) die Weitergabe von Hinweisen des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen an die mit der Baugrunderkundung beauftragte Fachfirma (Erwiderungs-Nr.: 230000149) sowie das Anschneiden von Grundwässer (Erwiderungs-Nr.: 230000151) und das Auftreten von Havarien (Erwiderungs-Nr.: 230000152).

B.III.8 Schutzgut Luft und Klima

B.III.8.1 Bestandsdarstellung

Klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion oder Klimaschutzfunktionen:

Gemäß Waldfunktionskartierung hat der Wald keine schutzgutrelevante Waldfunktion (Klimaschutzfunktion) gemäß Art. 6 BayWaldG, im Sinne einer siedlungsklimatischen oder lufthygienische Ausgleichsfunktionen.

Bezüglich der Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher oder -senken wird der „Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung" gutachterlich eine hohe Bedeutung zugewiesen.

B.III.8.2 Bau- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 11: SG Luft und Klima - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Klimatische oder lufthygienische Ausgleichsfunktion oder Klimaschutzfunktionen			
Vorhabenwirkungen: Verlust oder Beeinträchtigung von Flächen mit einer lufthygienischen bzw. klimatischen Ausgleichsfunktion oder Flächen mit einer Funktion als Treibhausgasspeicher oder -senke durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung			
Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an Mast 3 kommt es zu einem sehr kleinflächigen Verlust von Wald als Treibhausgasspeicher.	Mast 003	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.) (siehe auch die vorteilhaften Wirkungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.)	§ 1 Satz 3 KSG schreibt das Ziel des Klimaschutzes fest. Waldverlust ist grundsätzlich nachteilig einzustufen. Vorschriften für eine diesbezügliche Bewertung von Waldverlust bestehen nicht. Aufgrund des geringen Umfangs wird der Waldverlust als geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkung beurteilt.
Vorhabenwirkungen: Beeinträchtigung von lufthygienischen bzw. klimatischen Ausgleichsflächen und Treibhausgasspeichern durch temporäre Flächeninanspruchnahme oder dauerhafte Veränderung der Vegetationsstrukturen			
Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen) und dauerhafte Veränderung der Vegetationsstrukturen (Schutzstreifen) damit erfor-	Mast 002 und 003	V19: Ökologisches Trassenmanagement V22.4: Wiederherstellung von Laub(misch)wald	§ 1 Satz 3 KSG schreibt das Ziel des Klimaschutzes fest. Waldverlust ist grundsätzlich nachteilig einzustufen. Vorschriften für eine diesbezügliche

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
derliche Waldumwandlung kommt es zu einer Beeinträchtigung und einem Verlust von Waldflächen und ihrer Funktion als Treibhausgasspeicher im geringen Umfang (Konflikt KL-01).		(siehe auch die Vorteilhaften Wirkungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.)	Bewertung von Waldverlust bestehen nicht. Aufgrund des geringen Umfangs und den Vermeidungsmaßnahmen wird der Waldverlust als geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkung beurteilt.

B.III.9 Schutzgut Landschaft

B.III.9.1 Bestandsdarstellung

B.III.9.1.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Die überwiegende Landnutzung im Untersuchungsraum ist Landwirtschaft (Ackerland). Gemäß der naturschutzfachlichen Bewertung der Schutzwürdigkeit der Landschaft handelt es sich im Untersuchungsraum um eine „Landschaft mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung“ sowie um einen “Städtischen Verdichtungsraum“ im Bereich von Schweinfurt.

Im Untersuchungsraum befinden sich mehrere Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), ein Landschaftsschutzgebiet (§26 BNatSchG) und ein Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG).

Das Waldstück „Am Galgenberg“ verfügt über schutzgutrelevante Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG und ist im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt ausgewiesen.

Die Eigenart der Landschaft im Untersuchungsraum wird sowohl im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Main-Rhön als auch im Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung überwiegend als „gering“ eingestuft.

Zudem befinden sich im Untersuchungsraum mehrere „Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Baudenkmale“ sowie ein herausragender Landschaftsbereich.

Vorbelastungen des visuellen Empfindens der Landschaftsästhetik sind durch bestehende Energieanlagen mit Freileitungen und Umspannwerken gegeben. Eine weitere Vorbelastung ist durch die Verkehrswege sowie vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete gegeben.

B.III.9.1.2 Erholungswert und -eignung der Landschaft

Für die Funktion der Erholung ist im Untersuchungsraum als Schutzgebiet lediglich das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) „Im Kies und Unterer Unkenbach“ relevant.

Als Erholungsinfrastruktur im Untersuchungsraum sind verschiedene Wanderwege, Radwanderwege und Radwege / Mountainbike-Wege zu nennen.

Hinsichtlich ihrer Eignung für die naturbezogene Erholung wird die Landschaft im LEK als „(potenziell) geeignet“ mit „Entwicklungsmöglichkeiten“ eingestuft. Auch im Zuge des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung wurde die Erholungswirksamkeit der Landschaften im Untersuchungsraum als „gering“ eingestuft. Durch die überwiegende landwirtschaftliche Landnutzung im Untersuchungsraum und den Verdichtungsraum „Schweinfurt“ ist die Erholungseignung der Landschaft insgesamt als gering einzustufen.

B.III.9.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

B.III.9.2.1 Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Tab. 12: SG Landschaft - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkung- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft			
Vorhabenwirkungen: Verlust / Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft durch dauerhafte Überbauung mit oberirdischen Bauwerken sowie dauerhafte Sichtbarkeit und Störung des Landschaftsbildes sowie die Waldrodungen im Bereich des Schutzstreifens			
Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen) und Veränderung der Vegetationsstrukturen (temporär durch Arbeitsflächen, dauerhaft durch Masten und Leiterseile im Schutzstreifen) einschließlich der damit erforderlichen Waldumwandlung kommt es zu einer Beeinträchtigung und einem Verlust von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt gem. Art. 6 BayWaldG (Wald	Gesamtes Vorhaben, insbesondere Mast 002 und 003	V19: Ökologisches Trassenmanagement V22.4: Wiederherstellung von Laub(misch)wald	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften der Länder auszugleichen oder zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Konflikt weitgehend vermieden. Die verbleibenden Umweltauswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
„Am Galgenberg“) (Konflikt L-1).			
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes ist in folgenden Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Wald „Am Galgenberg“ ist durch den Trassenverlauf direkt betroffen (Konflikt L-1), zudem ist eine Sichtbarkeit aufgrund der Nähe innerhalb der Wirkzone I gegeben ist (Konflikt L-2).	Gesamtes Vorhaben, insbesondere Mast 002 und 003	V19: Ökologisches Trassenmanagement V22.4: Wiederherstellung von Laub(misch)wald	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften der Länder auszugleichen oder zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Umweltauswirkungen gemindert. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen, jedoch bleibt das Erleben der positiv erlebbaren Landschaftselemente gleichermaßen bestehen. Die Umweltauswirkung ist graduell, das Landschaftsbild bleibt neugestaltet erhalten. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit allgemeiner Schwere.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes ist in folgenden Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: Naturschutzgebiet „Wernaue bei	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Siehe oben zu §§ 13 ff. BNatSchG. Die Naturschutzgebietsverordnung „Wernaue bei Ettleben“ schützt das Landschaftsbild im Naturschutzgebiet. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Ettleben“: In einzelnen Bereichen verstärkte Sichtbarkeit der Freileitung innerhalb der Wirkzone III (Konflikt L-3).			Die Umweltauswirkung ist, aufgrund des Abstandes des Naturschutzgebietes, trotz dessen hoher Bedeutung, lediglich von allgemeiner Schwere. Die erlebniswirksamen Landschaftsbildelemente im Nahbereich zum Betrachter dominieren das Landschaftserleben. Es verbleibt eine erhebliche Umweltauswirkungen allgemeiner Schwere. Das Naturschutzgebiet als solches weist keine direkten Umweltauswirkungen auf.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes ist in folgenden Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: gLB „Sauerstücksee und Hirtenbachaue mit Umgebung Grafenrheinfeld, Schweinfurt“: In einzelnen Bereichen sind bis zu drei Freileitungselemente sichtbar. Lage am äußersten Rand der Wirkzone III (Konflikt L-4).	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Siehe oben zu §§ 13 ff. BNatSchG. Die gLB-Satzung „Sauerstücksee und Hirtenbachaue mit Umgebung Grafenrheinfeld, Schweinfurt“ dient dem Schutz des Landschaftsbildes im gLB. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen. Die Umweltauswirkung ist graduell und aufgrund des sehr großen Abstandes lediglich sehr gering. Die erlebniswirksamen Landschaftsbildelemente im Nahbereich zum Betrachter dominieren das Landschaftserleben. Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			Das gLB als solches weist keine direkten Umweltauswirkungen auf.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes ist in folgenden Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete: Eine verstärkte Sichtbarkeit ist im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet westlich des Vorhabens innerhalb der Wirkzone II gegeben (Konflikt L-5). Zudem ist eine verstärkte Sichtbarkeit teilweise in den Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten innerhalb der Wirkzone III gegeben (Konflikt L-6).	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Siehe oben zu §§ 13 ff. BNatSchG. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiete dient dem Schutz des Landschaftsbildes im Vorbehaltsgebiet. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen. Die Umweltauswirkung ist graduell und aufgrund des großen Abstandes lediglich in Wirkzone II gering und aufgrund des sehr großen Abstandes in Wirkzone III sehr gering. Die erlebniswirksamen Landschaftsbildelemente im Nahbereich zum Betrachter dominieren das Landschaftserleben. Es verbleiben in Wirkzone II erhebliche Umweltauswirkungen allgemeiner Schwere. In Wirkzone III verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet als solches weist keine direkten Umweltauswirkungen auf.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes ist in folgenden Funktionsberei-	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Siehe oben zu §§ 13 ff. BNatSchG. Das Naturdenkmal ND-05894 (Linde am ehemaligen Bahnwärterhäuschen Waigolshausen, Schweinfurt) dient dem

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
chen des Untersuchungsraums gegeben: Naturdenkmal ND-05894 (Linde am ehemaligen Bahnwärterhäuschen Waigolshausen, Schweinfurt): Sichtbarkeit innerhalb der Wirkzone III gegeben, jedoch Lage am äußersten Rand der Wirkzone III (Konflikt L-7).			Schutz des Landschaftsbildelements. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen. Die Umweltauswirkung ist graduell und aufgrund des sehr großen Abstandes lediglich sehr gering. Die erlebniswirksamen Landschaftsbildelemente im Nahbereich zum Betrachter dominieren das Landschaftserleben. Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen. Das Naturdenkmal als solches weist keine direkten Umweltauswirkungen auf.
Betroffenheit eines Landschaftsbildraumes mit geringer Bedeutung aufgrund der landschaftlichen Eigenart (Landschaftsrahmenplan Bayern 2013)	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (LBP Unterlage I Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften des Landes auszugleichen oder zu ersetzen (insbesondere die BayKompV). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Umweltauswirkungen gemindert. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen, auch im Landschaftsbildraum mit

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			geringer Bedeutung. Jedoch bleibt das Erleben der positiv erlebbaren Landschaftselemente gleichermaßen bestehen. Die Umweltauswirkung ist graduell, das Landschaftsbild bleibt neugestaltet erhalten. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit allgemeiner Schwere.

B.III.9.2.2 Erholungswert- und -eignung der Landschaft

Tab. 13: SG Landschaft - Bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkung - Erholungswert- und -Eignung der Landschaft

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen) und Veränderung der Vegetationsstrukturen (temporär durch Arbeitsflächen, dauerhaft durch Masten und Leiterseile im Schutzstreifen) einschließlich der damit erforderlichen Waldumwandlung kommt es zu einer Beeinträchtigung und einem Verlust von Waldflächen, die für die Erholung genutzt werden.	Gesamtes Vorhaben, insbesondere Mast 002 und 003	V19: Ökologisches Trassenmanagement V22.4: Wiederherstellung von Laub(misch)wald	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften der Länder auszugleichen oder zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden die Umweltauswirkungen gemindert. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen, jedoch bleibt das Erleben der positiv erlebbaren Landschaftselemente gleichermaßen bestehen. Die Umweltauswirkungen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
			sind graduell, das Landschaftsbild bleibt neugestaltet erhalten. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen mit allgemeiner Schwere.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes und damit Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist in folgenden Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: Landschaftsbezogene Aussichtspunkte „Schweinfurter Höhe“: Maximale Sichtbarkeit, d.h. viele Freileitungselemente sind sichtbar. Der Aussichtspunkt befindet sich innerhalb der Wirkzone II. Da der Bereich, in dem die Freileitung errichtet wird, schon durch u.a. andere Freileitungen vorbelastet mindert, tritt lediglich ein technisches Bauwerk in den belasteten Raum hinzu (Konflikt L-8).	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften der Länder auszugleichen oder zu ersetzen. Auch unter Berücksichtigung der der Vorbelastung wird die Freileitung vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden als störend wahrgenommen. Es verbleiben jedoch nur geringe, nicht erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes und damit Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist in folgenden	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften der Länder

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: Landschaftsbezogene Aussichtspunkte „Schloss Werneck“: Teilweise verstärkte Sichtbarkeit, Lage in Wirkzone III. Da der Bereich, in dem die Freileitung errichtet wird, schon durch u.a. andere Freileitungen vorbelastet mindert, tritt lediglich ein technisches Bauwerk in den belasteten Raum hinzu (Konflikt L-9).			auszugleichen oder zu ersetzen. Auch unter Berücksichtigung der der Vorbelastung wird die Freileitung vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden als störend wahrgenommen. Es verbleiben jedoch nur geringe, nicht erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen.
Eine dauerhafte, anlagebedingte Sichtbarkeit der Freileitung und Störung des Landschaftsbildes und damit Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist in folgenden Funktionsbereichen des Untersuchungsraums gegeben: Wander- und Radwege: Es werden weder dauerhaft noch temporär Wegebeziehungen zerschnitten. Rad- und Wanderwege, von denen aus die Freileitung sichtbar ist, gibt es in den Wirkzonen II und III. Der Aufenthalt auf Wegen ist in der Regel nicht statisch, sondern mobil, sodass	Gesamtes Vorhaben	Optimierte Trassenplanung und Standortfindung (Planunterlage Teil I, Kap. 7.1.1.1.)	Umweltschutzziele: Insbesondere nach §§ 13 ff. BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden und nachrangig unter Berücksichtigung der Gesetze und Vorschriften der Länder auszugleichen oder zu ersetzen. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden als störend wahrgenommen. Die Umweltauswirkung ist graduell. Der auf den Wegen wandernd oder radfahrend Erholungsuchende erlebt die Freileitung nur als ein störendes Landschaftselement unter diversen weiteren (vorteilhaften und nachteilhaften) Landschaftselementen. Die Erho-

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
die Sichtbarkeit einem ständigen Wechsel unterliegt. Der Erholungswert der Wege ist zudem vom Erlebnis der Landschaft als Gesamtes geprägt. Die Freileitung nimmt räumlich nur einen sehr kleinen Teil der Landschaft in Anspruch, der darüber hinaus bereits vorbelastet ist. Obwohl eine Sichtbarkeit der Freileitung von den Wegen aus gegeben ist, ist folglich keine Minderung oder Verlust der Erholungsfunktion zu erwarten (Konflikt L-10).			lungsfunktion des Weges wird somit nur in einem kleinen Ausschnitt und graduell belastet. Es verbleiben nur geringe, nicht erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen..

B.III.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

B.III.10.1 Bestandsdarstellung

Baudenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften und UNESCO-Weltkulturerbestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Im Untersuchungsraum sind keine sonstigen Sachgüter vorhanden, die durch spezifische Ziele des Umweltschutzes geschützt sind.

Folgende Bodendenkmale sind vorhanden:

- Im südwestlichen Untersuchungsraum befindet sich ein bestätigtes Bodendenkmal. Dabei handelt es sich um eine Siedlung der späteren Bronze- sowie der Urnenfelderzeit (D-6-6026-0017).
- Weiterhin liegen vier Vermutungsflächen im Untersuchungsraum, darunter drei Siedlungen der Jungstein-, Bronze- und/oder Eisenzeit bzw. der vor- und frühgeschichtlichen Zeitstellung (V-6-6026-0019, V-6-6026-0022, V-6-6026-0023). Ein vermuteter Bestattungsplatz der Jungsteinzeit befindet sich im Bereich des Umspannwerks (V-6-6026-0024).

.

B.III.10.2 Bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkungen

Tab. 14: SG Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
Vorhabenwirkungen: Verlust oder Beeinträchtigung von Elementen des kulturellen Erbes durch dauerhafte Überbauung / Versiegelung und / oder Veränderungen des Untergrundes			
Das Bodendenkmal D-6-6026-0017 wird durch Arbeitsflächen betroffen sein (Konflikt KS-01).		V3: Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz V_{ARC}1: Ausgrabung und Dokumentation vor Beginn der Bauarbeiten oder konservatorischer Überdeckung (siehe Planunterlage Teil K06, Anhang 02)	Umweltschutzziele: Art. 7 ff. BayDSchG bestimmen den Schutz und die Definition von Bodendenkmälern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt das Objekt selbst und die Erkenntnis aus dem kulturellen Erbe erhalten und die zuständige Behörde ist informiert. Dem Umweltschutzziel wird somit entsprochen. Es verbleiben geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der unvermeidbaren Einwirkung auf das Bodendenkmal.
Im Bereich der vermuteten Bodendenkmale V-6-6026-0019, V-6-6026-0022, V-6-6026-0023 und V-6-6026-0024 sind Beeinträchtigungen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen, Mastfundamente, Abankerungsflächen zu erwarten (Konflikt KS-02).		V3: Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz V_{ARC}1: Ausgrabung und Dokumentation vor Beginn der Bauarbeiten oder	Umweltschutzziele: Art. 7 ff. BayDSchG bestimmen den Schutz und die Definition von Bodendenkmälern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bleibt das Objekt selbst und die Erkenntnis aus dem kulturellen Erbe erhalten und die zuständige Behörde ist informiert. Dem Umweltschutzziel wird somit entsprochen.

Beschreibung der Umweltauswirkung (§ 24 UVPG)	Ausgestaltung / Schwere der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG)	Merkmale / Maßnahmen (§ 24 UVPG)	Bewertung (§ 25 UVPG)
		konservatorischer Überdeckung (siehe Planunterlage Teil K06, Anhang 02)	Es verbleiben geringe, nicht erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der unvermeidbaren Einwirkung auf das Bodendenkmal.

Für die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und begründete Bewertung (§ 25 UVPG) wurden die folgenden Stellungnahmen mit ihren zusätzlichen Erkenntnissen über das Schutzgut und den Angaben zu Nebenbestimmungen und Zusagen wie im Folgenden wiedergegeben berücksichtigt:

Der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wurde durch die Nebenbestimmungen A.V.4 dieser Entscheidung (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000166, 230000267) Rechnung getragen und Anzeigen zugesagt (vgl. A.VI.1.4), im Übrigen wird auf die Ausführungen zum materiellen Denkmalschutzrecht in B.IV.3.10 dieser Entscheidung verwiesen.

B.III.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Umweltauswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden unter dem jeweiligen Schutzgut, für das die Wechselwirkung am bedeutendsten ist, behandelt.

B.III.12 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, können durch das Vorhaben vielfältige Umweltauswirkungen verursacht werden, die jedoch überwiegend vermieden werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden ausgeglichen oder ersetzt. Es verbleiben erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, aufgrund der Höhe der Freileitungen ist ein Ausgleich oder Ersatz der Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht möglich.

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG wurde unter Berücksichtigung der Umweltvorsorge i.S.v. § 3 UVPG durchgeführt. Die insbesondere relevanten Gesetze wurden hierzu mit ihren Umweltschutzzielen benannt. Die Bewertung berücksichtigt positive und negative Umweltauswirkungen und letztlich abwägungsrelevante und erhebliche Umweltauswirkungen. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

B.IV Materiell-rechtliche Bewertung

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem materiellen Recht.

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

B.IV.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden[22]. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint[23]. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden[24].

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich Kap. B.IV.1.1 dieser Entscheidung), und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann Kap. B.IV.1.2 dieser Entscheidung) und der Realisierbarkeit des Vorhabens (sodann Kap. B.IV.1.3 dieser Entscheidung) erfüllt.

---

[22] NdsOVG, Urteil vom 22.02.2012 – 7 KS 71/10 –, juris Rn. 25.

[23] StRspr. des BVerwG, vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.2016 – 9 A 1/15 –, juris Rn. 11.

[24] BVerwG, Beschluss vom 25.02.2014 – 7 B 24/13 –, juris Rn. 9.

B.IV.1.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG.

Die in mehreren Stellungnahmen (Akten-Nr.: 700017, 700056, 500004) angezweifelte Notwendigkeit dieses Vorhabens wurde in dem mehrstuftigen Verfahren über den Szenariorahmen, zum Netzentwicklungsplan bis hin zur gesetztlichen Bestätigung der Notwendikeit im Bundesbedarfsplangesetz ausreichend ermittelt.

In der Stellungnahme Akten- Nr.: 700017 wird darüber hinaus die Rechtmäßigkeit des Bundesbedarfsplangesetztes angezweifelt. Dem Stellungnehmer steht es frei dies gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Bundesnetzagentur als ausführende Behörde wendet das geltende Recht an.

Die Zweifel an der ausreichend durchgeführten Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans können im hiesigen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies sind Argumente aus der Konsultation des Netzentwicklungsplans und nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

B.IV.1.2 Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftiger Weise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien[25]. Das Vorhaben 3 bildet zusammen mit dem Vorhaben 4 einen zentralen Transportkorridor von Schleswig-Holstein nach Süddeutschland, um Strom aus Erneuerbaren Energien abzutransportieren.[26] Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.[27] Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der 525-kV-Höchstspannungserdkabelvorhabens Wilster – Bergrheinfeld/West erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 als Projekt Korridor C Maßnahme 06 identifiziert (damals mit den Netzverknüpfungspunkten Wilster und Grafenrheinfeld). [28]

25 Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

26 BT-DRs. 17/12638, S. 18.

27 BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

28 Vgl. allgemeinhin zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 103

Zuletzt wurde 2021 die Notwendigkeit des Neubaus der 525-kV-Höchstspannungsfreileitung Wilster – Bergrheinfeld / West in der Bestätigung des Netzwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz erneut bestätigt.[29]

Die Startorte im Norden Deutschlands sind primär aufgrund der von den Übertragungsnetzbetreibern angenommenen Netzverknüpfungspunkte der Offshore-Windanlagen ausgewählt worden. In Süddeutschland enden die Korridore an Standorten, an denen zeitnah große Erzeugungskapazitäten wegfallen, durch die Stilllegung von Kernkraftwerken. Es ist sinnvoll, die nach Bayern und Baden-Württemberg zu transportierende Energie nicht ausschließlich durch das konventionelle Wechselstromnetz zu leiten, weil dieses sonst in weit größerem Maße ausgebaut werden müsste. Weniger aufwändig ist es, Strom aus den erzeugungsstarken Regionen auch direkt mittels verlustarmer Gleichstromtechnologie in den Süden zu übertragen. Eine Maßnahme für diesen weiträumigen Energieaustausch ist die Maßnahme DC4 als Teil des „SuedLink“.[30] Die Maßnahme zeigt eine hohe Auslastung bei den Berechnungen über 8760 Stunden und hebt zudem Überlastungen im (n-1)-Fall wirksam auf. Grundsätzlich hat der Korridor C ein erhebliches Potenzial, Redispatch zu verhindern, die Maßnahme trägt hierbei einen wesentlichen Anteil.[31] Das Vorhaben 4 BBPlG ist inzwischen im Startnetz des bestätigten Netzentwicklungsplans als Maßnahme DC4 fest verankert.[32] Ausweislich der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2021 besteht daher weiterhin ein Bedarf an der Umsetzung des Vorhabens.

B.IV.1.3 Realisierbarkeit des Vorhabens

An der Realisierbarkeit des Vorhabens bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Einer Planung, die objektiv nicht realisierbar ist, fehlt die Planrechtfertigung.[33]

Das trifft auf das hier planfeststellungsgegenständliche Vorhaben nicht zu. Die fehlende Realisierbarkeit ergibt sich insbesondere nicht aus den seitens der Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. im Anhörungsverfahren aufgeworfenen Fragen (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000221, 230000222, 230000223, 230000224, 230000226, 230000227) hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Planung und des Zulassungsverfahrens zur Konverterstation Bergrheinfeld/West. Dabei kann dahinstehen, ob rechtliche Mängel der Planung und des Zulassungsverfahrens bestehen, wenn die Mängel heilbar sind bzw. sich aus ihnen nicht ein objektives Hindernis bei der Realisierung des hier planfeststellungsgegenständlichen Vorhabens ergibt. So liegt es bei den vorgetragenen Mängeln, wie bspw. den Artenschutz und das Wasserrahmenrecht betreffend, mit Ausnahme der folgenden:

Soweit die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Konverterplanung vorgetragen und auf eine fehlende Privilegierung der Konverterplanung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gestützt wird (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000225), ist zwar theoretisch dadurch ein objektives Hindernis für die Realisierung des Bundesbedarfsplanvorhabens Nr. 4 denkbar. Denn für die Inbetriebnahme des Vorhabens ist notwendig, dass der Konverter im Raum zwi-

29 Bestätigung des Netzentwicklungsplan Strom 2035 vom 14.01.2022, S. 32

30 Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2017-2030 der Bundesnetzagentur v. 22.12.2017, S. 81.

31 Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 103.

32 Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2021-2030 der Bundesnetzagentur v. Januar 2022, S. 32.

33 Huck/Müller/Huck, 3. Aufl. 2020, VwVfG § 74 Rn. 17.

schen den Abschnitten D2 und D3 realisiert wird und die Abschnitte daran anknüpfen können. Jedoch schließt die Planfeststellungsbehörde sich der Einschätzung des Einwenders nicht an. Der Vorhabenträger hat insoweit überzeugend erwidert, dass der Konverter ein Vorhaben darstellt, welches der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3, HS. 1 BauGB dient.

Wie der Einwender ausführt, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG die Zulässigkeit von öffentlichen Versorgungsanlagen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 HS. 1 BauGB zwar in der Tat an ähnliche Voraussetzungen geknüpft, wie sie für die in § 35 Abs. 1 Nr. 3 HS. 2 BauGB ebenfalls genannten ortsgebundenen Betriebe gelten.[34] Auch die Anlagen der öffentlichen Versorgung nehmen an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB daher nur dann teil, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen bzw. sich auf die Frage, weshalb das Vorhaben gerade an der beantragten Stelle ausgeführt werden solle, eine die fragliche Stelle gleichsam individualisierende Antwort geben lässt.[35] Der Konverterstandort weist den von der Rechtsprechung geforderten, spezifischen Standortbezug auf. Dieser ergibt sich vorliegend daraus, dass der Konverterstandort aufgrund der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 NABEG für den Abschnitt D des Projekts SuedLink und die Bindungswirkung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG derart "trassenkorridorbezogen" ist, dass sich ein Konverter nur noch innerhalb des Trassenkorridors oder unmittelbar an dessen Rand realisieren lässt. Denn andernfalls müsste der Konverter über eine Leitungsverbindung mit dem Netzverknüpfungspunkt verbunden werden, die den Trassenkorridor verlässt, was nach § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG unzulässig wäre. Zurückzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Vortrag des Einwenders, eine fehlende Ortsgebundenheit ergebe sich vorliegend bereits daraus, dass für den Konverter "beliebig viele Standorte zur Verfügung stehen, was letztlich auch durch den Alternativenvergleich der Antragsstellerin im Bundesfachplanungsverfahren belegt wird". Der Einwender verkennt grundlegend, dass die Möglichkeit zur "freien" Ortsauswahl nach Erlass der Entscheidung nach § 12 NABEG aufgrund der Bindungswirkung an den Trassenkorridor nicht mehr besteht. Dabei ist nach der Rechtsprechung eine "kleinliche" Prüfung der Ortsgebundenheit nicht angebracht, da ein spezifischer Standortbezug nicht gleichbedeutend ist mit einer gleichsam quadratmetergenau erfassbaren Zuordnung des Vorhabens zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit.[36]

Entgegen der Auffassung des Einwenders liegt in der Planung zum Konverter auch kein Widerspruch zum geltenden Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bergrheinfeld vor, der einen entgegenstehenden öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs.3 S. 1 Nr. BauGB darstellen würde. Es trifft zu, dass am beantragten Konverterstandort im Flächennutzungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wird. Jedoch ist für den von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB geforderten Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans bei privilegierten Vorhaben erforderlich, dass der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich eine konkrete und standortbezogene Aussage trifft (sog. qualifizierte Flächenausweisung). Keine in diesem Sinne konkrete und standortbezogene Darstellung ist regelmäßig die allgemeine Darstellung als Fläche für Land- und Forstwirtschaft, d.h. einer Nutzung, die ohnehin generell im Außenbereich vorgesehen ist.[37] So ist die Situation hier, da in dem betreffenden Flächennutzungsplan der Standort des projektierten Konverters als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet ist. Detaillierte Bewirtschaftungsvorgaben oder Ähnliches gehen aus dem Flächennutzungsplan indes nicht hervor, sodass es damit keine spezifische Festlegung für die

34 siehe BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 – 4 C 20/93, juris, Rn. 14.

35 BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 - 4 C 20/93 - BVerwGE 96, 95, 98; BVerwG, Urt. v. 21.01.1977 – IV C 28.75 , juris, Rn. 23.

36 BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 – 4 C 20/93, juris, Rn. 17.

37 BVerwG, Urt. v. 06.10.1989 – 4 C 28/86, NVwZ 1991, 161.

landwirtschaftliche Nutzung gibt. Folglich handelt es sich hier nur um eine allgemeine Darstellung zu Landwirtschaftsflächen, aber keine qualifizierte Flächenausweisung, die als öffentlicher Belang dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

B.IV.2 Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“[38] und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung[39]. Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen[40]. Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors[41]. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung, das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

B.IV.3 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

B.IV.3.1 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben beachtet alle zwingenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften des Immissionsschutzes.

Das planfestgestellte Vorhaben, die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung, unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem anlagenbezogenen Immissionsschutz nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die bei der dafür notwendigen Errichtung erforderlichen Baustellen stellen als Grundstücke, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ebenfalls Anlagen i.S.d. BImSchG dar (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG).

Die Anlagen bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art,

---

38 BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

39 BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

40 De Witt, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500; der Rechtsbegriff „verbindlich“ ist u.a. aus der Raumordnung bekannt. Er findet sich in § 3 Nr. 2 ROG und bezieht sich auf Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 ROG).

41 Schmitz/Uibeleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. B.IV.3.1.1) sowie die vorhabenbedingten Geräuschimmissionen (s. B.IV.3.1.2) von Relevanz. Im Einzelnen:

B.IV.3.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Höchstspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 380 kV (Hochfrequenzanlage) und einer Frequenz von 50 Hz (Niederfrequenzanlage) fallen als ortsfeste Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

B.IV.3.1.1.1 Grenzwerteinhaltung

Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

Tab. 15: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in µT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
50	100	5

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden[42]. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

42 BVerwG, Urteil vom 14.06.2018 – 4 A 10.17 –, juris Rn. 33 mit Verweis auf Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris Rn. 33 ff.; BVerwG, Urteil vom 04.04.2019 – 4 A 6/18 –, juris Rn. 28 m.w.N.

Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)[43] basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen[44].

Die SSK veröffentlichte unter anderen drei Dokumente zu nichtionisierenden Strahlen aus den Jahren 2001, 2008 und 2013. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001)[45], heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Deshalb kann der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Bergrheinfeld / Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld und Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld (Akten-Nr.: 700043, Erwiderungs-Nr.: 230000255) sowie der Stellungnahme der Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000211) nicht gefolgt werden, wonach möglicherweise mit einer vorhabenbedingten Gesundheitsgefährdung durch Strahlung zu rechnen sei. Die Beeinträchtigung der Gesundheit der Verbandsmitglieder kann aufgrund der deutlichen Unterschreitung der gesetzlichen Grenzwerte ausgeschlossen werden. Es liegt keine neue Erkenntnisgrundlage vor, die die gesetzliche Bewertung, die in der 26. BImSchV zum Ausdruck kommt, in Frage stellt[46].

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat alle maßgeblichen Immissionsorte (IO) im Einwirkungsbereich vom planfestgestellten Vorhaben nachvollziehbar ermittelt und die Immissionsbelastung an den der Leitung nächstgelegenen Immissionsorten untersucht (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 3.2.1, S. 11 und Kap. 4.3, S. 18 ff.).

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte wurden die Anforderungen der 26. BImSchV und die zugehörigen Ausführungen in den LAI-Hinweisen 2014[47] beachtet.

Als maßgebliche Immissionsorte zählen hiernach Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die sich in einem Abstand bis zu 20 m vom äußersten ruhenden Leiterseil einer 380-kV-Freileitung befinden. Die äußeren ruhenden Leiter-

---

43 BT-Drs. 17/12372, S. 10.

44 BVerwG, Urteil vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris Rn. 33-38; BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 – 4 A 11.16 –, juris Rn. 28.

45 Abrufbar unter: https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2001/Grenzwerte_EMF.pdf?__blob=publicationFile.

46 BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 – 4 VR 1.13 –, juris Rn. 33 mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10 –, NVwZ 2010, 1486 (Rn. 25) und vom 28.02.2023 – 7 VR 13.12 –, juris Rn. 20.

47 Abrufbar unter https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/.

seile befinden sich je nach Masttyp in einem Abstand von 14,8 bis 24,1 Metern zur Trassenachse. Es wurde jeweils sowohl links als auch rechts der Trassenachse ein Streifen mit einer Breite von 44,1 m markiert und auf das Vorhandensein von möglicherweise maßgeblichen Immissionsorten überprüft (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 3.2.1, S. 11 und Kap. 3.2.1, S. 11). Die Streifenbreite ergibt sich aus den maximalen Abständen der Leiterseile am Querträger (maximal 24,1 m + 20 m = 44,1 m, Worst-Case Annahme von allen vorkommenden Mastkopfgeometrien der gesamten Trasse).

Innerhalb des untersuchten Bereichs befinden sich ausschließlich Ackerflächen, Straßen, Wald und das Umspannwerk Bergrheinfeld/West der TenneT bzw. die Konverterstation. Im Umfeld der geplanten Freileitungstrasse gibt es daher keine maßgeblichen Immissionsorte (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.2, S. 18).

Deshalb kann der Einwendung (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000211) nicht gefolgt werden, wonach mit unzumutbaren Immissionsbelastungen durch Strahlung und möglicherweise sogar mit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen sei. Die Errichtung und der Betrieb der Konverterstation sind nicht von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss umfasst (s. B.I.2, zur Beschreibung des Vorhabens).

Obwohl es im Umfeld der geplanten Trasse keine maßgeblichen Immissionsorte gibt (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) wurden die Werte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke dennoch für die gesamte Trasse in 1 m Höhe nachvollziehbar berechnet und dargestellt, u. a. um eine Aussage zu möglichen absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten treffen zu können (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.3, S. 18 ff.).

Sowohl der Maximalwert der magnetischen Flussdichte als auch der Maximalwert der elektrischen Feldstärke treten auf 1 m Höhe im Spannfeld zwischen Mast 002 und Mast 003 auf (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.3, S. 30). Der Maximalwert der magnetischen Flussdichte beträgt dort 32,4 µT, was eine Ausschöpfung von 32,4 % des Grenzwerts der 26. BImSchV bedeutet. Der Maximalwert der elektrischen Feldstäke beträgt in 1 m Höhe 3,7 kV/m, was eine Ausschöpfung von 74 % des Grenzwerts der 26. BImSchV (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.3, S. 30) bedeutet.

B.IV.3.1.1.2 Summationen

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens sind keine weiteren Anlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 3.2, S. 10 f.).

Nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob alle Grenzwerte eingehalten sind, alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz gemäß Anhang 2a entstehen, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 3 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) bedürfen.

Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014 (a.a.O.) nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt.

Es existieren keine weiteren Niederfrequenzanlagen im Bereich des planfestgestellten Vorhabens. Für den Trassenverlauf sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur[48] ferner auch keine entsprechenden Hochfrequenzanlagen im relevanten Abstand zum planfestgestellten Vorhaben vorhanden, sodass dieser Aspekt hier nicht weiter zu betrachten ist. Diese tragen gemäß den Ausführungen der LAI-Hinweise 2014 (a.a.O.) ab einem Abstand von 300 Metern nicht relevant zur Vorbelastung bei und machen daher eine gezielte Vorbelastungsermittlung entbehrlich, sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen.

B.IV.3.1.1.3 Funkenentladungen

Im Bereich der Trasse sind keine Wirkungen wie Funkenentladung zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, zu erwarten, da ein Wert von 7 kV/m für die elektrische Feldstärke, ab dem mit erheblichen Belästigungen oder Schäden zu rechnen ist (Ziff. II.3.6 der LAI-Hinweise 2014 (a.a.O.)) im Untersuchungsgebiet nicht erreicht wird (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.3, S. 30).

Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), sollen vermieden werden. Solche Wirkungen können vom Vorhabenbetreiber danach sicher ausgeschlossen werden.

B.IV.3.1.1.4 Minimierungsgebot

Das Vorhaben ist mit dem Minimierungsgebot vereinbar.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Höchstspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuprüfen. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten[49].

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt (vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 3.3, S. 11 ff. und Kap. 4.4, S. 30 ff.). Eine Prüfung der Minimierungsmaßnahmen musste aber nicht durchgeführt werden, weil sich im Einwirkungsbereich der Anlage kein maßgeblicher Minimierungsort befindet (so auch Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Akten-Nr.: 700035, Erwiderungs-Nr.: 230000207).

Nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV ist im Wege einer Vorprüfung zunächst festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Ein

48 Abrufbar https://emf3.bundesnetzagentur.de/karte/ (zuletzt abgerufen am 11.08.2023).

49 BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a. –, juris Rn. 44.

maßgeblicher Minimierungsort ist laut Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV ein im Einwirkungsvereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV, sowie jedes Grundstück oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Für Höchstspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 380 kV der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten.

Analog zur Ermittlung der Immissionsorte hat der Vorhabenträger jeweils sowohl links als auch rechts der Trassenachse ein Streifen mit einer Breite von 424,1 m (Worst-Case Annahme von allen vorkommenden Mastkopfgeometrien der gesamten Trasse maximal 24,1 m + 400 m = 424,1 m) markiert und der gesamte Verlauf der Leitung mit Hilfe von Luftbildern abgesucht.

Dabei wurden zwei Bereiche vom Vorhabenträger korrekt ermittelt, bei denen es sich um mögliche maßgebliche Minimierungsorte handeln könnte. Dies ist zum einen der Felsenhof (Flurstücke 2662 und 2670, vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.4.1, S. 30 f.), der jedoch mittlerweile vom Vorhabenträger aufgekauft wurde und seitdem nicht mehr als Hof betrieben wird. Dieser Ort ist nicht mehr zum mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gemäß Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV bestimmt und daher nicht als maßgeblicher Minimierungsort zu bewerten. Ein weiterer Bereich, der sich innerhalb des Einwirkungsbereichs befindet, ist die südwestliche Ecke (ca. 20 m von der Ecke des Flurstücks) des Grundstücks der Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG. (Flurstück 1458/12, vgl. Planunterlage Teil E01, Kap. 4.4.1, S. 30 f.). In diesem Bereich befinden sich ausschließlich Lagerplätze für Container und unterschiedliche Abfälle. Auch dieser Ort ist nicht zum mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen gemäß Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV bestimmt und daher nicht als maßgeblicher Minimierungsort zu werten.

Eine Prüfung der Minimierungsmaßnahmen musste deshalb nicht durchgeführt werden, weil sich im Einwirkungsbereich der Anlage kein maßgeblicher Minimierungsort befindet (so auch Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Akten-Nr.: 700035, Erwiderungs-Nr.: 230000207).

B.IV.3.1.2 Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)[50], die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift[51] für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

50 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998, S. 503).

51 BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (AVV Baulärm)[52] nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)[53] nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

Die genehmigungsrechtlichen Anforderungen werden eingehalten, die Zulässigkeit des Vorhabens ist (auch) insoweit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben. Deshalb kann der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Bergrheinfeld / Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld und Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld (Akten-Nr.: 700043, Erwiderungs-Nr.: 230000255) sowie der Stellungnahme der Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000211) nicht gefolgt werden, wonach mit unzumutbaren Immissionsbelastungen und möglicherweise mit einer vorhabenbedingten Gesundheitsgefährdung durch Lärm zu rechnen sei.Wie nachfolgend dargelegt, werden die Immissionsrichtwerte mit Bezug auf Lärm eingehalten und sind deshalb Gesundheitsgefährungen auszuschließen.

B.IV.3.1.2.1 Betriebsbedingte Immissionen

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Freileitung verursachten und in deren Umfeld zu erwartenden bzw. wirksamen Geräuschimmissionen wurden rechnerisch gemäß dem Anhang der TA Lärm nach dem Verfahren der detaillierten Prognose ermittelt (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 5, S. 21 ff.). Die Schallausbreitungsrechnung wurde dabei auf der Grundlage der Norm DIN ISO 9613-2[54] durchgeführt (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 5, S. 21 ff.). In Anbetracht der geringen Lärmimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan. Dazu im Folgenden:

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Kriterien für einen Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind in der TA Lärm unter Nr. 6.5 aufgeführt, die bei reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kurgebieten sowie für Krankenhäuser und Pflegestationen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen wären. Immissionsorte mit einer solchen Schutzwürdigkeit wurden gutachterlicherseits nachvollziehbar nicht ermittelt und auch nicht in Stellungnahmen und Einwendungen benannt.

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte gelten allerdings nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur an maßgeblichen Immissionsorten (MIO). Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen.

Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen

52 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

53 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970).

54 DIN ISO 9613-2 – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Februar 1999.

Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen. Bei unbebauten oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen ist ferner auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 lit. a) TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die auf Flächen den für deren Beurteiliung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen, gehören nach Nr. 2.2. lit. b) TA Lärm ebenfalls zum Einwirkungsbereich der Anlage.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet (vgl. Planunterlage Teil E02, Anhang 02, Berechnungsergebnisse). Im Einwirkbereich der Freileitungstrasse befinden sich keine im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte, da die durch den Betrieb der Freitleitung verursachten Geräuschimmissionen im Bereich der nächstgelegenen bestehenden bzw. zukünftig möglichen schutzbedürftigen Bebauung gering sind (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 8, S. 27, Anhang 03.1, Untersuchungsbereich und Anhang 03.2, Darstellung der Isophonen).

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tab. 16: Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete (GI)	70	70
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Urbane Gebiete (MU)	63	45
Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.3. TA Lärm betragen bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allen Gebieten außer Industriegebieten tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete[55]. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht[56].

Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen nunmehr unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Erfasst werden damit die von einer Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen, die auch als Korona-Geräusche („Knistern“) bezeichnet werden. Bei diesen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nach Nr. 6.3 TA Lärm betragen bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allen Gebieten außer Industriegebieten tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Den betrachteten Immissionsorte wurden im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 3.2, S. 17 f.).

Tab. 17: Berechnete Beurteilungspegel an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen

Immissionsort	Gebietsnutzung	IRWnachts in dB(A) maximal zulässig	IRWnachts Planung in dB(A)
Ipkt001, Wiesenhaus (ca. 700 m in nordwestlicher Richtung)	Bebauung im Außenbereich	45	7
Ipkt002, „Am Bahnhof“ (ca. 500 m in nordösterlicher Richtung der Gemeinde Bergrheinfeld)	GE	50	12

55 BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18.16 –, NVwZ 203718, 332 (Rn. 23).

56 BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18.16 –, NVwZ 392018, 332 (Rn. 23).

Der Freileitungsabschnitt D3 erstreckt sich von Bau-km 0 bis 0,605 und verläuft überwiegend über landwirtschaftliche Flächen. Bei den der Freileitung nächstgelegenen Flächen mit schutzwürdiger Bebauung in ca. 700 m und 500 m Entfernung, werden die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten, die sich damit nicht mehr im Einwirkbereich der Anlage befinden und als potentielle Imissionsorte betrachtet wurden (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 3.2, S. 15 und Kap. 5.2, S. 21 f.).

Ein Vergleich dieser errechneten Beurteilungspegel mit dem nachts zulässigen Immissionsrichtwert in Höhe von 45 dB(A) am potentiellen Immissionsort 1 bzw. 50 dB(A) am potentiellen Immissionsort 2 zeigt, dass diese an beiden Immissionsorten sehr deutlich um jeweils 38 dB(A) unterschritten werden. Selbst, wenn für Immissionsort 1 eine reine Wohnnutzung angenommen würde, ist der entsprechende Richtwert von 35 dB(A) bei Nacht deutlich unterschritten. Grundsätzlich sind die Ergebnisse unter den zugrunde gelegten Voraussetzungen wie folgt zu bewerten bzw. zu beurteilen: Bereits bei einem Abstand von etwa 100 m zwischen der Trassenachse und einem angenommenen, fiktiven Immissionsort im z. B. allgemeinen Wohngebiet, wäre der dort anzusetzende Immissionsrichtwert der TA Lärm in Höhe von nachts 40 dB(A) um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Unzulässig hohe, durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel, die nachts an relevanten und maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 20 dB(A) überschreiten, können grundsätzlich kategorisch ausgeschlossen werden.

Da im Ergebnis der vorliegenden Geräuschprognose die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten teilweise deutlich unterschritten werden, kann gefolgert werden, dass die Anforderungen nach § 49 Abs. 2b EnWG erst recht eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat für den ungünstigen Fall im Beurteilungszeitraum Nacht nachvollziehbar berechnet, dass Immissionsrichtwerte unterschritten werden (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 4.1, S. 18 f.).

Eine relevante Vorbelastung durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, liegt nicht vor.

Aufgrund dieser deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte ist sichergestellt, dass die Geräuschimmissionen der Freileitung entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht relevant zum Gesamtpegel beitragen. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass sich im Einwirkbereich der Freileitungstrasse keine im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte befinden. In Anbetracht der derart geringen Lärmimmissionen ist auch dem Vorsorgegrundsatz bzw. der Betreiberpflicht nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG genüge getan.

B.IV.3.1.2.2 Bauzeitliche Immissionen

Die im Zusammenhang mit dem Bau der Freileitung verursachten und in deren Umfeld zu erwartenden bzw. wirksamen Geräuschimmissionen wurden gemäß der Bewertung von Baustellenlärm anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) ermittelt (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 6, S. 23 f. und Kap. 7, S. 25 ff.). Die Richtwerte der AVV Baulärm werden danach sicher eingehalten. Dazu im Folgenden:

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber

nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.[57]

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.[58]

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 18 aufgeführt sind.

Tab. 18: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45

57 BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

58 BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 33f.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend eingehalten werden.

Die von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung zum Baulärm macht Schutzvorkehrungen nicht erforderlich, weil die Einhaltung der Richtwerte sicher prognostiziert werden kann.

Die Untersuchung betrachtet verschiedene Baustellenszenarien und ermittelt zunächst die Mindestabstände, die für die einzelnen Szenarien zu schutzwürdigen Immissionsorten gegeben sein müssen, um bei Baumaßnahmen (nur zur Tageszeit) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm einzuhalten.

Diese Baustellenszenarien sind:

1. Gründung der Masten
2. Montage der Gittermasten und Isolaterketten
3. Montage Beseilung

Die genannten drei Arbeitsschritte finden dabei örtlich nicht gleichzeitig, sondern nacheinander statt (vgl. Planunterlage Teil E02, Kap. 6, S. 23). Aus schalltechnischer Sicht ist bei dem Bauabschnitt Mastgründung mit den höchsten Geräuschemissionen und somit auch -immissionen zu rechnen. Die Bauphasen Montage Gittermasten, Isolatoren und Beseilung sind aus schalltechnischer Sicht im Vergleich hierzu von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Die vorgenannten geräuschintensiven Baustellentätigkeiten finden beim Trassenneubau ausschließlich am Tag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr statt (Tagzeitraum nach AVV Baulärm).

Bei den genannten Bauabschnitten (Gründung, Montage Masten und Isolatorketten, Montage Beseilung) wurde weiterhin nur die Gründung bzw. Fundamenterstellung als lautester Bauabschnitt mit den höchsten Geräuschemissionen untersucht (konkret für Mast/Portal im Bereich der Konverterstation).

In diesem Zusammenhang sind in der Praxis i.d.R. folgenden drei Fälle/Varianten unter Einsatz der jeweils genannten Baumaschinen, Fahrzeuge etc. bei der Fundamentgründung möglich und zu betrachten:

1. Variante 1: Fundamentgründung Stufen- oder Plattenfundament (Bagger, Lkw, Betonmischer, Betonpumpe, Flaschenrüttler)
2. Variante 2: Fundamentgründung mit Bohrgerät (Bohrgerät, Bagger, Lkw, Betonmischer, Betonpumpe)
3. Variante 3: Fundamentgründung mit Rammgerät (Rammgerät, Bagger, Lkw, Betonmischer, Betonpumpe)

Für sämtliche Baumaschinen/Fahrzeuge etc. wurde eine maximale Betriebszeit von jeweils ≤ 8,0 h angesetzt. In nachfolgender Tabelle sind die maßgeblichen Schallleistungspegel L_W

der berücksichtigten Quellen, die täglichen Betriebs-/Einwirkzeiten T_E wie o.a., die Zeitkorrektur ΔL gemäß AVV Baulärm sowie die Schallleistungswirkpegel $L_{W,r}$ der Einzelquellen und der Gesamtbaumaßnahme dokumentiert.

Tab. 19: Schallleistungswirkpegel – Gründung bzw. Fundamenterstellung

Variante	Baumaschinen etc.	L_w in dB(A)	T_E in h	ΔL in dB(A)	$L_{W,r}$ in db(A)
Variante 1	Bagger + Lkw-Beladung:	105	≤ 8,0	-5	100
	Betonmischer & -pumpe:	105	≤ 8,0	-5	100
	Flaschenrüttler:	106	≤ 8,0	-5	101
					Gesamt:105
Variante 2	Bohrgerät:	112	≤ 8,0	-5	107
	Bagger + Lkw-Beladung:	105	≤ 8,0	-5	100
	Betonmischer & -pumpe:	105	≤ 8,0	-5	100
					Gesamt: 109
Variante 3	Rammgerät:	126	≤ 8,0	-5	121
	Bagger + Lkw-Beladung:	105	≤ 8,0	-5	100
	Betonmischer & -pumpe:	105	≤ 8,0	-5	100
					Gesamt: 121

Der für die Variante 3 mit den höchsten Schallemissionen resultierende Gesamt-Schallleistungswirkpegel in Höhe von 121 dB(A) wurde in den Schallausbreitungsberechnungen als maßgebliche Emissionsgröße mit einer Quellhöhe von 2 m über Grund angesetzt.

An den beiden untersuchten Immissionsorten errechnen sich innerhalb des Tagzeitraumes folgende (ganzzahlig gerundete) Beurteilungspegel:

Tab. 20: Beurteilungspegel Baustellenbetrieb

Immissionsort	Beurteilungspegel Tag
Ipkt001, Wiesenhaus (ca. 700 m in nordwestlicher Richtung)	48 dB(A)
Ipkt002, „Am Bahnhof“ (ca. 500 m in nordösterlicher Richtung der Gemeinde Bergrheinfeld)	51 dB(A)

Im Abstand von etwa ≥ 500 m um die Baustelle wird an einem angenommenen, fiktiven Immissionsort im z. B. allgemeinen Wohngebiet der dort anzusetzende Immissionsrichtwert der AVV Baulärm in Höhe von tagsüber 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. Dies gilt für die konkret untersuchte Baustellen-Variante mit den höchsten Schallemissionen bei Gründung bzw. Fundamenterstellung mittels Rammgerät und für alle Maststandorte.

Bei Einsatz eines Bohrgerätes mit etwa 12 dB(A) geringeren Schallemissionen und somit auch hiermit korrelierenden Schallimmissionen wird der o.g. Immissionsrichtwert in Höhe von 55 dB(A) bereits ab einem Abstand von etwa 125 m um die Baustelle eingehalten. Bei Gründungsmaßnahmen für ein Stufen- oder Plattenfundament um nochmals etwa 4 dB(A) geringeren Schallemissionen und -immissionen wird der o.g. Immissionsrichtwert bereits ab einem Abstand von etwa 85 m um die Baustelle eingehalten

Selbst bei Bautätigkeiten im gesamten Tagzeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr und der dann entfallenden (pegelmindernd wirkenden) Zeitkorrekturen werden die Immissionsrichtwerte für alle Varianten noch sicher eingehalten bzw. hinreichend unterschritten.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachten Maximalpegeln enthält die AVV Baulärm für den Tagzeitraum keine Anforderungen.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass im Umfeld der im Zusammenhang mit der Realisierung der Freileitung einzurichtenden potentiellen Baustellen selbst bei den hier zugrunde gelegten Maximalansätzen die zulässigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Schutzmaßnahmen zur Minderung des Baulärms sind aus fachtechnischer Sicht nicht notwendig.

B.IV.3.1.3 Luftschadstoffe

Für Luftschadstoffe von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[59]. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationsprozesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft freilich nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2. TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht § 9 Abs. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert von 120 µg/m³ Luft als höchsten Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr vor. Allerdings gilt die 39. BImSchV nicht vorhaben- und anlagenbezogen.

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es dafür einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Bereiche. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die geringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

B.IV.3.1.4 Lichtimmissionen

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Lichtimmissionen vereinbar.

---

59 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.06.2002.

Der Bau erfolgt tagsüber. Sollten es die Rahmenbedingen erfordern (z.B. unabdingbarer Abschluss von Arbeiten in den winterlichen Abendstunden), so erfolgt eine Beleuchtung im notwendigen Umfang entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften. In diesen Fällen werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht als Leuchtmittel eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen und 3000 Kelvin nicht überschreiten (vgl. Planunterlage Teil C01, Kap. 2.2.9.1, S. 28 f. sowie die Nebenbestimmung unter A.V.2.1.3, Nr. 2). Aufgrund der großen Abstände von schutzwürdigen Räumen nach den LAI-Hinweise Licht im Jahr 2012[60] wäre selbst in diesem Fall eine Blendwirkung oder Raumaufhellung durch temporäre Lichtimmissionen bei Bautätigkeiten sicher ausgeschlossen.

Dem Schutz von Fledermäusen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht wird bereits durch die Nebenbestimmung unter A.V.2.1.3, Nr. 2 Rechnung getragen. Auf die Begründung unter B.IV.3.3.3.1 wird verwiesen.

B.IV.3.2 Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang.

B.IV.3.2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen auf das Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Davon abweichend darf das Projekt zugelassen werden, soweit die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Der Projektbegriff ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten[61]. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept[62].

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Uabs. 3 der FFH-Richtlinie (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

---

60 LAI-Hinweise Licht (2012).

61 EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-293/17 – und – C-294/17 –, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 –, juris Rn. 55.

62 BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 –, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

Eine Prüfpflicht für Projekte i.o.g.S. ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt solche Auswirkungen hat. Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen bzw. wenn sich solche nicht anhand objektiver Umstände ausschließen lassen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen[63]. Dieser Anspruch verpflichtet nicht zum Nachweis eines „Null-Risikos“. Eine Verträglichkeitsprüfung kann insoweit unterbleiben, soweit zumindest vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vornherein keine Prüfungspflicht. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können[64]. Inwieweit „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht[65] (und somit auch die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist) wird i.d.R. durch eine sog. FFH-Vorprüfung geklärt. Hierbei sind auch Auswirkungen anderer Projekte und Pläne miteinzubeziehen. Eine Gefährdung in diesem Sinne ist dann zu besorgen, wenn das zu beurteilende Projekt droht, die für Natura 2000-Gebiete festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die Gefahr ist unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des vom Projekt betroffenen Gebietes zu beurteilen[66].Erhaltungsziele sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Sie sind der Schutzerklärung nach § 32 Abs. 2 bzw. gleichwertiger Schutzvorschriften i.S.v. § 32 Abs. 4 BNatSchG zu entnehmen. Gemäß Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG werden die Natura 2000-Gebiete in Bayern sowie die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festgelegt.

B.IV.3.2.2 Natura 2000-Vorprüfungen

Das Vorhaben Nr. 4 Abschnitt D3 ist ein Projekt i.S.d. Habitat-RL und unterfällt somit den oben dargelegten Regelungen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung des Projektes sind erfüllt. Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorschriften, die dem Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten dienen.

Das Projekt ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Die Feststellung beruht auf einer Natura 2000-Vorprüfung.

Dieser Vorprüfung ist ein zutreffender räumlicher Umgriff zugrunde gelegt worden. Relevante Wirkfaktoren und deren Reichweite sowie Aktionsräume und potenziell betroffene Arten wur-

63 EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Slg. 2004, I-7405, Rn. 43 f.; EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2005 - C-6/04 - Slg. 2005, I-9017, Rn. 54; EuGH, Urteil vom 10. Januar 2006 - C-98/03 - Slg. 2006, I-53 Rn. 40; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9A 20/05, Rn. 57f.

64 BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9A 20/05, Rn. 59f.

65 BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

66 EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – C -127/02, Rn. 46ff.

den berücksichtigt. Die insoweit berücksichtigten Wirkfaktoren entsprechen den Fachempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (vgl. FFH-VP-Info / Reports). Sie sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig berücksichtigt worden.

Zur Ermittlung der Reichweite und Relevanz möglicher Kollisionsrisiken für Vogelarten an der Freileitung bzw. dem sog. Erdungsseil der Freileitung hat sich der Vorhabenträger an Bernotat & Dierschke (2021[67]) orientiert. Damit hat er – unabhängig von der Frage, ob es sich bei dieser Methode bereits um eine allgemein anerkannte Fachkonvention handelt – einen belastbaren Bewertungsansatz gewählt, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt. Die Methode bildet den aktuell besten verfügbaren Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ab und führt zu intersubjektiv nachvollziehbaren sowie reproduzierbaren Ergebnissen. Sinngemäß hat dies auch das Bundesamt für Naturschutz in seiner Stellungnahme bestätigt (vgl. ERW-ID: 230000030).

Mögliche Auswirkungen sind in der Vorprüfung an den für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen Erhaltungszielen gemessen worden. Die Regelwerke und das Vollzugspapier, welche in Bayern die gebietsspezifischen Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebieten konkretisieren, sind die Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524, BayRS 791-8-1-U, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)) und die "Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete" vom 29. Februar 2016 (Az. 62-U8629.54-2016/1).

Für die Vorprüfung hat der Vorhabenträger auch die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete im Wirkbereich des Vorhabens berücksichtigt; jedenfalls soweit diese aufgrund des räumlichen Umgriffs des Vorhabens bertroffen sein könnten. Insbesondere betrifft dies charakteristische Vogelarten von geschützten Lebensraumtypen. Der Vorhabenträger hat insoweit solche Artvorkommen berücksichtigt, die:

1. gegenüber den Wirkfaktoren "Barriere-/ Fallenwirkung/ Mortalität; Leitungsanflug/ Kollision" empfindlich sind und
2. im Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie (Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 2021) als für die jeweiligen Lebensraumtypen „typische“ Tierarten gelistet sind und
3. innerhalb des jeweils betrachteten FFH-Gebietes innerhalb der LRT-Flächen des Gebietes vorkommen[68].

Dies entspricht den Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechungs des BVerwG ergeben[69]. Durch das Vorgehen des Vorhabenträgers ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet, dass zumindest solche Arten berücksichtigt werden, die für das Erkennen vorhabenspezifischer Beeinträchtigungen relevant sind (Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp). Aufgrund der Distanz des Vorhabens zu Natura 2000-Gebieten sind ansonsten alle Arten unbeachtlich, die gegenüber

---

67 BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

68 OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016 - 7 KS 27/15, Rn. 96ff.

69 BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 14.12, Rn. 54 und Rn. 80; vgl. auch Urteile vom 06.11.2012 - 9 A 17.11, Rn. 52, vom 14.04.2010 - 9 A 5.08, Rn. 55; vom 12.03.2008 - 9 A 3.06, Rn. 79

Wirkfaktoren geringerer Reichweite als bei der Kollisionsgefährdung empfindlich sind. Durch die Berücksichtigung der in Bayern "lebensraumtypischen" Arten werden insbesondere solche Arten berücksichtigt, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt in den jeweiligen Lebensraumtypen in Bayern aufweisen bzw. für den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen bezeichnend oder maßgebend sind. Das hier zugrunde gelegte Bayerische Handbuch nimmt im Vergleich zum Regelwerk des Bundesamtes für Naturschutz "Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000“ (Ssymank et al. 1998[70]) die "notwendige Regionalisierung vor, um z.B. die Ausbildungen der Lebensraumtypen im südöstlichen Deutschland und die Areale der LRT-Kennarten usw. ausreichend zu würdigen" (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft 2021, S. 6[71]).

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen in Ansehung objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Entfernung des Vorhabens zu Natura 2000-Gebieten bzw. zu für die Erhaltungsziele relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten ist insofern maßgeblich.

Die Entfernung des Vorhaben von mindestens 1.600 m zu Natura 2000-Gebieten lässt die nachvollziehbare Schlussfolgerung zu, dass lediglich der Wirkfaktor "anlagebedingte Barriere oder Fallenwirkung/ Mortalität" betrachtungsrelevant sein könnte. Die genannte Mindest-Distanz übersteigt die Reichweite der sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens (vgl. Teil G, Kap. 2.5, S. 27 von 64 ff. und Kap. 3.1, S. 33 von 64). Zudem hat der Vorhabenträger auch das Vorhandensein von essenziellen Teillebensräumen außerhalb von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen (vgl. Teil G, Kap. 4.1.6.2, S. 41 von 64).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können auch etwaige Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor "anlagebedingte Barriere oder Fallenwirkung/ Mortalität" offensichtlich ausgeschlossen werden. Zwar befinden sich die Natura 2000-Gebiete „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE 6127-371) und „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) innerhalb der Aktionsradien geschützter bzw. potenziell charakteristischer Vogelarten. Allerdings können das Vorhandensein von relevanten Brutgebieten oder sonstiger relevanter Ansammlungen von Vogelarten ausgeschlossen werden, die durch die Freileitung einer Kollisionsgefahr ausgesetzt würden (vgl. Teil G, Kap. 4.2.6.2, S. 47 von 64 ff.).

Insbesondere können Vorkommen des Uhu (Bubo bubo) im Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE 6127-371) (potenziell charakteristische Art des LRT 9180*) auf Grundlage der Datenrecherche und den projektbezogenen Kartierungen ausgeschlossen werden (vgl. Teil G, Kap. 4.1.4, S. 38 von 64 ff.).

Im Gebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) konnten im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen keine bzw. nur sporadische Einzelnachweise potenziell kollisionsgefährdeter Arten mit entsprechend großen Aktionsradien erbracht werden. Die nach Bernotat & Dierschke insoweit prüfrelevanten Brutvorkommen bzw. Brutgebiete oder Kolonien sowie Schlafplatzansammlungen der im Gebiet geschützten Arten sind jedoch ausgeschlossen (vgl. Teil G, Kap. 4.2.6.2, S. 47 von 64 ff.). Insofern hat der Vorhabenträger zutreffend eine Beeinträchtigung der Arten sowie deren Erhaltungsziele offensichtlich bereits im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen.

---

70 Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem und E. Schröder (1998): Das europäische Schutzgebietessystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

71 Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2021): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – #175 S. + Anlage, Augsburg & Freising-Weihenstephan.

Der Beurteilung liegen hinreichende Daten zugrunde. Die Recherche vorhandener Daten sowie die projektbezogenen Kartierungen (vgl. Teil G, Kap. 4.1.3, S. 38 von 64 und Kap. 4.2.3, S. 45 von 64 f.) sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen. Die projektbezogenen Erhebungen des Vorhabenträgers in den Jahren 2020 - 2022 sind als hinreichend aktuell anzusehen. Zudem werden diese "Momentaufnahmen" durch frühere Erkenntnisse der Fachbehörden und Verbände flankiert.

Schließlich sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich bereits im Rahmen der Vorprüfung auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ausgeschlossen. Eine Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten wäre angezeigt, wenn durch das Vorhaben Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle ausgelöst werden könnten. Wie der Vorhabenträger jedoch nachvollziehbar dargelegt hat, können etwaige beeinträchtigende Wirkungen vollständig ausgeschlossen werden.

Soweit das Bundesamt für Naturschutz in seiner Stellungnahme (Akten-Nr.: 700014, Erwiderungs-ID: 230000034) allgemein auf den Prüfmaßstab der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung verweist, wurde dieser berücksichtigt, wobei dennoch die Vorprüfung ausreichend war.

B.IV.3.3 Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

Im Zuge der Aufstellung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Abs. 1 NABEG wurden die Natur und Landschaft in ihrem Bestand umfassend untersucht und mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben bewertet. Den naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzes, wird entsprochen. Diesbezüglich wird auf die Planunterlagen Teil H: Artenschutzrechtlicher Fachbeitragund Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan verwiesen. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird zum Schutz von Natur und Umwelt zudem dadurch überwacht, dass eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter). Diese beinhaltet unter anderem die ökologische Baubegleitung, die insbesondere die vorbereitenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchführt und während der Bauausführung gegebenenfalls konkrete Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus dem Verlauf der Bauarbeiten heraus ergeben, mit den Ausführenden sowie den zuständigen Behörden abstimmt. Sämtliche in ihrem Verantwortungsbereich befindlichen Maßnahmen werden von ihr auf ihre Funktionalität und Einhaltung kontrolliert und dokumentiert.

B.IV.3.3.1 Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist[72]. Weitergehende Verbote sehen zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 und § 39 Abs. 6 BNatSchG vor. Von den Verboten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch Ausführungen in B.IV.3.6) – eine Legalausnahme. Die Verbote nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und § 39 Abs. 6 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht berührt.

72 *Lau*, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 8.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, welche streng geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Abs. 5 Satz 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 diese Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV lit. a) FFH-RL aufgeführte Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. dazu Ausführungen in B.IV.3.6).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach Satz 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b) FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist[73]. Es gilt ein funktionsorientiertes Verständnis. [74]

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft[75]. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab[76]. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können[77]. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzrechts Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich, denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen[78]. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen[79]. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vor-

---

73 Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, BVerwGE 133, 239-280, juris Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 –, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 9.15 –, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

74 Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07 –, BVerwGE 133, 239-280, juris Rn. 67; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 44 Rn. 55

75 BVerwG, Urteil vom 27.11.2018 – 9 A 8.17 –, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urteil vom 9.7.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

76 BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

77 BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 –, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

78 BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

79 BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

handensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden[80]. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden[81]. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein[82]. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind[83].

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen[84]. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten, und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren[85].

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt ausnahmslos auch für die Brut-, Zug- und Rastvogelarten.

Soweit der Erfolg artenschutzrechtlicher Maßnahmen im Vorhinein nicht abschließend beurteilt werden kann bzw. weitere Gegenmaßnahmen im Nachhinein erforderlich werden können, bleibt der Erlass weiterer Nebenbestimmungen sowie die nachträgliche Änderung bzw. Ergänzung der Nebenbestimmungen vorbehalten.

B.IV.3.3.2 Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können. Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten beispielsweise aufgrund ihrer Verbreitung, Biologie und Ökologie der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um sodann zu erfahren, welche der prüfrelevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers auf Grundlage einer ausführlichen Daten- und Literaturrecherche (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 1.5, S. 10 ff.) flächendeckend faunistische Erhebungen durchgeführt oder mittels Probeflächenansatz die Vorkommensdichte ermittelt (Planunterlage Teil H, Kap. 1.6.1.3, S. 17). Der

80 BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

81 BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 –, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

82 BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07 –, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

83 BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

84 BVerwG, Urteil vom 23.4.2014 – 9 A 25.12 –, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 –, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

85 NdsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16 –, juris Rn. 112.

Wirkraum des Vorhabens beschrieb dabei zugleich den Untersuchungsraum (Planunterlage Teil H, Kap. 1.6.1.2, S. 14).

Als wesentliche Beurteilungsbasis wurde lächendeckend eine Biotypenkartierung (2019 / 2020) im Maßstab 1:5.000 im Vorzugstrassenkorridor nach § 8 NABEG und den Alternativen sowie (2020 / 2021) im Maßstab 1:2.000 innerhalb 100 m-Puffer des Arbeitsstreifens der Vorzugstrasse und der Alternativen durchgeführt. Zudem wurden faunistische Strukturen (2019/ 2021) kartiert. Diese Erhebungen stellen eine wichtige Beurteilungsbasis dar, u.a. auch für die Übertragung der Erkenntnisse aus den Probeflächenkartierungen auf andere Teile des Raumes.

Für die Raumnutzungsanalyse zur Erfassung von Schwarzstorchvorkommen wurde ein Radius von 6.000 m gewählt. Zur Erfassung von Weißstorchvorkommen wurde dieser Radius auf 2.000 m festgesetzt. Der zu untersuchende Bereich konzentrierte sich auf Wälder und Gehölze mit einem überwiegenden Anteil an Nadelhölzern im Bereich der Vorzugstrasse gemäß § 21 NABEG und deren Alternativen mit einem Puffer von 300 m.

In Bezug zur Einwendung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (unter der Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000309), welcher einen Untersuchungsrahmen von grundsätzlich 1.000 m fordert, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Wirkräume wurden artspezifisch festgelegt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 1.6.1.2, S. 14 ff.) und geprüft (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5, S. 78 ff.). So wurden störungssensible Großvogelarten in einem weiteren Wirkraum betrachtet (Schwarzstorchvorkommen in einer Entfernung von 6.000 m, Weißstorchvorkommen in einer Entfernung von 2.000 m, sowie mögliche Brutvorkommen des Purpurreihers in einer Entfernung von bis zu 3.000 m zum Freileitungsvorhaben). Die artspezifischen Fluchtdistanzen der Brutvögel fanden ebenfalls Berücksichtigung innerhalb der Konfliktanalyse (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.3, S. 85 ff.). Dies ist methodisch sachgerecht.

Mit Hilfe von repräsentativen Probeflächen wurden zudem Arten kartiert. In Bezug zu den Reptilien fanden Untersuchungen 2021 in vier potenziell geeigneten Habitaten im Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandsorte mittels Sichtbeobachtung statt. Zudem wurden im Zuge von je zwei Begehungen im Jahr 2020 zwei potenziell geeigneten Probeflächen auf Feldhamsterbaue hin kontrolliert. Für Tag- und Nachtfalter fanden Untersuchungen 2021 in zwei potenziell geeigneten Habitaten im Umfeld von 50 m um potenzielle Maststandsorte mittels Hand- und Kescherfängen statt. Für die restlichen Flächen innerhalb des Wirkraums erfolgte sodann eine Habitatpotenzialanalyse (HPA). Diese ermittelt für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen, für welche Arten im Wirkraum außerhalb der kartierten Probeflächen mit Vorkommen zu rechnen ist bzw. für welche Arten Vorkommen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind (konservativer Ansatz).

Dieses Vorgehen ist sachgerecht und die jeweils erfolgten Bestandserfassungen genügen den aktuellen fachlichen Standards. Das BVerwG hat die Erfassung auf repräsentativen Probeflächen als für ein Planfeststellungsverfahren anwendbare Methode anerkannt[86]. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen[87]. Es dürfen vielmehr fachlich begründete Schlussfolgerungen von kartierten repräsentativen Probeflächen

86 BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22/11, BVerwGE 146, 145 (Rn. 140).

87 BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

auf andere, nicht kartierte Flächen gezogen werden. So wurde im Energieleitungsbau beispielsweise der Probeflächenansatz beim Vorhaben „380-kV-Leitung Wahle-Mecklar“ umgesetzt und aus rechtlicher Sicht nicht beanstandet.

Der mit der Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000310) eingereichte Einwand wird zurückgewiesen. Die den Antragsunterlagen beigefügten Kartierungen sind ausreichend. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu in ständiger Rechtsprechung aus, dass bei der Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote entgegenstehen oder nicht, kein lückenloses Arteninventar erstellt werden müsse[88]. Die Untersuchungstiefe hänge vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Sind keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, seien Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht veranlasst. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass derartige Untersuchungen die betroffenen Arten nicht unverhältnismäßig belasten dürfen[89]. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlange schließlich nur, dass die Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür benötige sie Daten, denen sich im Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen[90]. Dies ist hier gewährleistet. Dies wird auch nicht durch den hier verfolgten Probeflächenansatz in Frage gestellt, der rechtlich ausreichend ist.

Der durch das Bundesamt für Naturschutz eingereichte Einwand (Akten-Nr.: 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000035) ist ebenso zurückzuweisen. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen bestehen nicht[91]. Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind[92]. Diese Maßgaben wurden hier eingehalten. Als aktuelle Bestandsdaten werden Daten ab 2019 gewertet. Daten, die älter sind, wurden anhand eines Abgleichs mit den aktuellen Daten der Biotoptypenkartierung bzw. digitalen Orthofotos einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Sofern die entsprechenden Habitate noch vorhanden sind, wurde davon ausgegangen, dass die Vorkommen auch aktuell noch bestehen, und somit auch solche Daten mit Meldedatum vor 2019 berücksichtigt (vgl. Planunterlagen, Deckblatt I, Teil H, Kap. 1.5.2, S. 11 von 109). Der Vorhabenträger hat in den Jahren 2019 / 2020 / 2021 / 2022 ferner umfangreiche Kartierungen durchgeführt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 1.5.3, S. 12 f. und Planunterlage M). Diese Daten bilden die wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung in der vorliegenden Unterlage. Das zugrundeliegende Kartierkonzept wurde in Anlehnung an aktuelle und allgemein anerkannte Methodenstandards entwickelt[93]. Die Kartierungen sind jünger als 5 Jahre. Die vorliegenden Daten sind somit hinreichend aktuell und genügen den rechtlichen Anforderungen.

Die Relevanzprüfung erfolgte mehrstufig (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 1.6.1, S. 14 ff. und Kap. 3, S. 32 ff.) und ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Zunächst hat der

---

88 BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 –, NuR 2008, 36 (Rn. 20).

89 BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22/11 –, juris Rn. 47.

90 BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14/07 –, juris Rn. 54.

91 BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 150.

92 BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 – 7 A 2/15 –, juris Rn. 149.

93 *Albrecht et. al.*, Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (2014); *Südbeck et al.*, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (2005).

Vorhabenträger für die Arten der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen geprüft, ob sie als nicht prüfrelevant abgeschichtet werden können („Arten ohne Prüfrelevanz“). Arten mit Areal abseits des Wirkraums des planfestgestellten Vorhabens (inkl. Irrgäste, Brutgäste sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben eingestufte Arten), Arten ohne Wirkungsbezüge zu dem Vorhaben und Arten ohne Nachweis in Kartierungen und Datenrecherche bzw. ohne Habitatpotenzial im Wirkraum im Planfeststellungsabschnitt, durfte der Vorhabenträger unberücksichtigt lassen. Die verbleibenden Arten wurden vom Vorhabenträger als prüfrelevant berücksichtigt und in den Formblättern behandelt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3, S. 32 ff., Zusammenfassungen in Kap. 3.4, Tabelle 3 (Anhang IV-Arten), S. 40 ff. und Tabelle 4 (Europäische Vogelarten), S. 49 ff.).

Im Ergebnis wurde eine Prüfrelevanz für solche Arten abgeleitet, die im Bereich des planfestgestellten Vorhabens vorkommen und die darüber hinaus im art- bzw. artengruppenspezifisch definierten Wirkraum der Vorhaben nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen anzunehmen sind, sofern sie durch die Wirkungen der Vorhaben betroffen sind (im Planfeststellungsabschnitt D3 sind dies insgesamt vier Arten nach Anhang IV FFH-RL und 47 europäische Vogelarten (Brutvögel), sowie 31 Gast- und Zugvogelarten, Zusammenfassung in Planunterlage Teil H, Kap. 3.4, S. 39). Durch das Vorhaben werden keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL betroffen (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.1, S. 32), so dass für Pflanzen von vornherein keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

Durch die Relevanzprüfung und Gildenbildung wurde auch sichergestellt, dass alle europäischen Vogelarten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft wurden, was auch der Rechtsprechung des EuGH entspricht. Insofern ist der diesbezüglichen Einwendung (Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000310) Rechnung getragen worden.

Ausgehend von der Relevanzprüfung und Abschichtung wurde hinsichtlich der verbleibenden Arten näher geprüft, ob die planfestgestellten Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 1.6.2, S. 17 f. und Kap. 4, S. 73 ff.). Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung[94]. Das mit den Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windenergieanlagen oder auch Hochspannungsleitungen verbunden ist[95]. Es ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt, nicht

94 OVG LSA, Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13 –, juris Rn. 65.

95 BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 – 9 B 25.17 –, juris Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15 –, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann[96]. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten, also sozialadäquates Verhalten zu unterbinden[97]. Fehlt es an einem auf den Zugriff auf Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitäten im Naturraum immer verbunden ist, handelt es sich um sozialadäquates Verhalten[98].

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ändert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich klarstellt. Wie sich die Verletzung oder Tötung auf die Population auswirkt, ist mithin irrelevant[99]. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen[100]. Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gesteigerten Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung[101]. Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den artspezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten[102].

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung der Vorhaben einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit den betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden[103]. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden[104].

---

96 BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 – 9 A 9.15 –, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

97 BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16 –, NuR 2018, 225 (Rn. 74).

98 BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15 –, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

99 NdsOVG, Urteil vom 27.08.2019 – 7 KS 24/17 –, juris Rn. 280.

100 BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16 –, NuR 2018, 225 (Rn. 75).

101 BVerwG, Beschluss vom 20.03.2018 – 9 B 43 .16 –, juris Rn. 53.

102 *Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.

103 BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 –, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).

104 BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15 –, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

B.IV.3.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände

B.IV.3.3.3.1 Säugetiere

In der Relevanzprüfung des Vorhabenträgers wird zunächst festgestellt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben keine nach Anhang IV der FFH-RL relevanten Fledermäuse (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.2.1, S. 32 ff.) betroffen sind. Diese Aussage bezieht sich allerdings teilweise auf untersuchte Bereiche außerhalb der gegenständlichen Trasse und ist insoweit auf Übertragbarkeit insbesondere für den konkret betroffenen, etwas größeren Waldbestand zu prüfen. Die nachvollziehbare Einschätzung des Vorhabenträgers auf Basis der Biotoptypenkartierung und ergänzender Erläuterung[105] belegt, dass eine Übertragbarkeit gegeben ist. Mittels der Forsteinrichtungsdaten konnte bestätigt werden, dass es sich um einen sehr jungen Laub(misch)wald handelt, der erst im Jahr 2020 in die Kategorie „mittlere Ausprägung" hochgestuft wurde. Der Waldbestand (Aufforstungsfläche) weist aufgrund seines geringen Alters und der sehr dichten Struktur eine sehr geringe Attraktivität für Fledermäuse auf, was sowohl stark beschränkte Jagdaktivitätspotenziale innerhalb als auch das Fehlen eines qualitativ und quantitativ relevanten Quartierpotenzials beinhaltet. Eine geeignetes Baumhöhlenangebot ist auszuschließen, ebenso größere bzw. umfangreiche nutzbare Spaltenstrukturen. Allenfalls ist mit kleineren Rindenabplatzungen, abgestorbenen „Dürrständern" geringer Dimensionierung oder eher oberflächlichen bzw. kleinen Spaltenstrukturen zu rechnen, die aber nicht als essenzielle Habitatstrukturen und insoweit nicht als verbotsrelevant eingeordnet werden können. Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000241) in Bezug zur festgestellten Betroffenheit der Fledermäuse ist zurückzuweisen.

Des Weiteren wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erläutert, dass „in der Regel" alle Bauarbeiten bei Tageslicht erfolgen (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000241), so dass keine zusätzliche „fledermausfreundliche" Beleuchtung notwendig wird. Sollten es die Rahmenbedingen erfordern (z.B. unabdingbarer Abschluss von Arbeiten in den spätherbstlichen Abendstunden), so erfolgt eine Beleuchtung im notwendigen Umfang entsprechend den Arbeitsschutzvorschriften. In diesen Fällen werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht als Leuchtmittel eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen und 3000 Kelvin nicht überschreiten (vgl. Planunterlage Teil C01, Kap. 2.2.9.1, S. 28 f.).

Solche Lichtquellen stellen eine jedenfalls für den vorliegenden Fall hinreichende Minderungsmaßnahme dar, zumal der Einsatz äußerst selten und allenfalls für kurze Zeiträume erfolgen wird. Sie gewährleisten, dass kurzwellige (blaue) Lichtanteile und eine weite Abstrahlung in die Umgebung unterbleiben.[106] Die Lichtquellen sind weiterhin in Höhe und Strahlrichtung so anzuordnen, dass die von ihnen ausgehenden Lichtimmissionen sich auf die maßgebliche Baufläche erstrecken und Abstrahlungen darüber hinaus weitestgehend vermieden werden, um Beeinträchtigungen für nachtaktive Arten so gering wie möglich zu halten. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass verbotsrelevante Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen nicht eintreten.

Als planungsrelevant wurde nachvollziehbar der Feldhamster (Cricetus cricetus) ermittelt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.2.2, S. 34). In der ASK-Datenbank des LfU Bayern wurden

105 Angabe der BNetzA auf Mitteilung des Vorhabenträgers (05.09.2023).

106 Dagegen wäre „kaltweißes Licht mit hohem Blaulichtanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) […] als Außenbeleuchtung aus folgenden Gründen zu vermeiden: Das zirkadiane System von Säugetieren […] reagiert auf blaues Licht besonders empfindlich. Blaues Licht übt ebenso wie UV-Licht eine hohe Attraktion auf die meisten Fluginsekten aus [und würde hier auf bestimmte Fledermausarten mittelbar anziehend wirken du insoweit die sonstige Aktivitätsverteilung beeinflussen]. Blaues Licht wird in der Atmosphäre stärker als andere Lichtfarben gestreut und hat daher einen größeren Einfluss auf Lichtglocken, welche die Umgebung weiträumig erhellen." (Schroer et al., 2019, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543: S. 17.).

Nachweise des Feldhamsters aus dem Jahr 2005 innerhalb sowie in der nahen Umgebung des TK bei Bergrheinfeld erfasst. In den Jahren 2012 und 2019 wurden zudem umfangreiche Kartierungen durchgeführt, die von der Regierung von Unterfranken in Auftrag gegeben wurden. Im Rahmen der vorhabenspezifischen Kartierungen konnte ein aktueller Vorkommensschwerpunkt des Feldhamsters in dem Bereich um Bergrheinfeld bestätigt werden.

An den Masten 01 und 02 werden Baustellenflächen und Zuwegungen angelegt. Bei diesem Prozess ist ein Verletzen oder Töten von Feldhamstern und deren Bauen nicht auszuschließen. Deshalb ist vorgesehen (Maßnahme $V_{AR}11$, vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.1, S. 79 und Planunterlage Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.13, S. 39 f.), dass im Vorfeld zu prüfen ist, ob Feldhamster auf den vorgesehenen Bauflächen und Baueinrichtungsflächen (inklusive der Seilzugflächen, Abankerungsflächen und Schleifgerüstflächen) an den Masten 01 und 02 gefunden werden. Ist dies nicht der Fall, ist nach der Getreideernte eine Schwarzbrache herzustellen, welche bis Baubeginn aufrechterhalten werden muss. Ist ein Nachweis erfolgt, müssen die Feldhamster auf die umliegenden Ackerflächen umgesetzt werden. Dies geschieht durch Herstellung der vorab beschriebenen Schwarzbrache und der fachgerechten Umsetzung vorgefundener Tiere auf geeignete Felder in funktional geeigneter Entfernung (Maßnahme $A_{CEF}34$, vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.1, S. 79 und Planunterlage Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.24, S. 60 f.). Die funktional geeignete Entfernung ist laut Literatur (vgl. Fabion 2018) grundsätzlich auf einen Radius von bis zu 500 m begrenzt, ausgehend vom jeweiligen Feldhamsterbau. Jedenfalls bis zu einer solchen Entfernung kann im räumlichen Zusammenhang gut von einer lokalen Population und Erreichbarkeit für Individuen im Rahmen eines Austauschs ausgegangen werden. Nach Bundesamt für Naturschutz (BfN, dhttps://www.bfn.de/artenportraits/cricetus-cricetus#anchor-field-local-population) kann "die lokale Population mit einem Radius von 500 m um den Bau bzw. die Baue abgegrenzt („dynamische Abgrenzung der lokalen Population“) [werden]. Dies bedeutet, dass bei einer maximalen Entfernung von 1.000 m Ansiedlungen des Feldhamsters noch zu einer lokalen Population zählen, soweit nicht andere Barrieren […] ihre Ausdehnung beschränken. Derart gravierende Barrieren zwischen Eingriffsort und Zielfläche/Maßnahmenfläche liegen hier nicht vor. Der Standort der Maßnahme $A_{CEF}34$ erfüllt diesen räumlich-funktionalen Zusammenhang (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 2, Kap. 1.1.24, S. 61).

Feldhamster gehören nicht zu den störungsempfindlichen Arten gegenüber typischen Störreizen aus Bautätigkeiten. In den Bereichen, in denen Feldhamster direkt auf Baustellenflächen vorkommen könnten, werden diese temporär vergrämt. Störungen von Feldhamstern außerhalb der Baustellenflächen sind weitestgehend ausgeschlossen (Maßnahme $V_{AR}11$ und $V_{AR}14.2$, vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.1, S. 79 und Planunterlage Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.13, S. 39 f. und Kap. 1.1.16, S. 44 f.).

Durch die Baufeldfreimachung und die Anlage von Zuwegungen kann eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters an den Masten 01 und 02 sowie den Seilzugflächen, Abankerungsflächen und Schleifgerüstflächen nicht ausgeschlossen werden. Um direkte auf die Bauzeit beschränkte baubedingte Verluste von Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, wird die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}34$ umgesetzt (Maßnahme $A_{CEF}34$, vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.1, S. 79 ff. und Planunterlage Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.24, S. 60 f.). Diese dient auch dem Ausgleich der dauerhaften Flächenverluste von besonderen Lebensstätten an den Maststandorten 001 und 002 sowie der CEF-Maßnahmenfläche des Umspannwerkes Bergrheinfeld Nord am Mast 002.

Die Forderung der Regierung von Unterfranken nach Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aufgrund fehlenden räumlichen Zusammenhangs (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000234, 230000242, 230000247, 230000251) ist daher zurückzuweisen. Unter Heranziehung der Maßstäbe des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ist

die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nicht anzunehmen. Die Frage, ob die Individuen zurückkehren sollen, ist jedenfalls im Hinblick auf das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht maßgeblich (zumal die CEF-Fläche dauerhaft bestehen bleiben soll). Bezugspunkt für den erforderlichen räumlichen Zusammenhang i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG ist die lokale Population. Die Regierung von Unterfranken vertritt wohl die Auffassung, dass die konkret betroffene Lebensstätte als Bezugs- bzw. Referenzpunkt für die Bestimmung des räumlichen Zusammenhangs heranzuziehen sei. Dem wird nicht gefolgt. Schließlich gilt ausweislich der Gesetzesbegründung, dass das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot trotz einer an sich tatbestandsmäßigen Beeinträchtigung geschützter Stätten (zB Nester, Bruthöhlen, Laichplätze) dann nicht verwirklicht ist, wenn die ökologische Gesamtsituation des betroffenen Bereichs keine Verschlechterung erfährt.[107] Ein funktionsorientiertes Verständnis ist daher geboten: So können im Umfeld des Eingriffs Strukturen vorhanden sein, die weiterhin sich trotz Verlust einzelner Stätten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte eignen (Aktennr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000237 und Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000237).

Die Berechnung der Ausgleichsfläche wurde nachvollziehbar vom Vorhabenträger (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000086) bei der Flächenberechnung der Planunterlagen dargestellt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.1., S. 78 ff.). Bei der Berechnung der Ausgleichsfläche sind alle relevanten Flächen berücksichtigt worden (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000242), zumal für den Feldhamster ein geeigneter neuer Lebensraum entwickelt würde und die angeführten Maßnahmenflächen im Schutzstreifen faktisch gerodete Waldflächen und damit kein (potenzieller) Lebensraum für den Feldhamster darstellen. Insgesamt wird für eine Fläche von 17.788 m² die Maßnahme $A_{CEF}34$ umgesetzt werden, welche einen geeigneten Lebensraum für den Feldhamster darstellt und vor Baubeginn funktionsfähig ist (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.1., S. 80). Es wurde ein Puffer eingeplant, sodass die Ausgleichsfläche mit der Größe von 20.619 m² im Maßnahmenplan dargestellt ist (Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.24, S. 61).

Die korrekte Durchführung der CEF-Maßnahme wird zudem durch eine ökologische Baubegleitung V1 gewährleistet. Die ÖBB unterliegt dabei der Abstimmungspflicht (inkl. Dokumentationspflicht) mit der zuständigen Fachbehörde (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000236, 230000242, 230000251).

An der Eignung der Fläche für eine Schaffung von Feldhamsterlbensräumen bestehen keine Zweifel.

Die von der Regierung von Unterfranken angeführten Abstandskriterien werden eingehalten (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000252). Der kürzeste Abstand zur nördlich der Fläche gelegenen Staatsstraße St2447 beträgt ca. 130 m. Die Recherchen zu den KFZ-Nutzungen ergab, dass die St2447 jedoch bei weitem nicht die Anzahl von 10.000 Kfz / 24 Std erreicht (DTV Wert 3474)[108].

Die laut Stellungnahme erforderliche Ertragsmesszahl von mindestens 6.500 ist nicht gegeben. Dies spricht jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht gegen die Eignung der Maßnahmenfläche als Feldhamster-Habitat. Auf der Maßnahmenfläche ist gut grabbarer, tiefgründiger Lehmboden vorhanden. Zudem konnte im Zuge der Brunnenbohrung am Felsenhof festgestellt werden, dass der Grundwasserflurabstand deutlich über

---

107 BT-Drs. 16/5100, S. 12; Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 100. EL Januar 2023, BNatSchG § 44 Rn. 55.

108 Vgl. hierzu BAYSIS Kartenfenster webgis (bayern.de): https://www.baysis.bayern.de/webgis/synserver?project=webgis Zählstellenauswahl - Bayerisches Straßeninformationssystem (bayern.de): https://baysis.bayern.de/internet/verdat/svz/zaehlstelle/index.html

1,20m liegt. Im Übrigen liegen bspw. Feldhamsternachweise aus dem Jahr 2017 im Bereich der lokalen Population vor, obwohl die Ertragsmesszahl von 6.500 nicht erreicht wird.

Weitere Bewirtschaftungsauflagen, die von der Regierung von Unterfranken an die Ausgleichsfläche gestellt werden, etwa auch in Bezug auf die rechtzeitige Vorbereitung der Fläche, wurden als Nebenbestimmungen A.V.2.1.1 dieser Entscheidung berücksichtigt (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000242 und 230000252).

Die Forderung der Regierung von Unterfranken nach einem Monitoring (Akten-Nr. 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000242) ist zurückzuweisen, da die Wirksamkeit der zum Schutze des Feldhamsters insgesamt vorgesehenen Maßnahmen gegeben ist. Etwaigen Risiken, die mit dem Umsetzen der Tiere einhergehen können, wird durch eine flankierende Winterfütterung sowie die Errichtung temporärer Schutzeinrichtungen und das Vorbohren von Löchern begegnet (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.2.1.1).

Tab. 21: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Feldhamster (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie)

Art	Wirkraum	Erläuterung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Feldhamster (Cricetus cricetus)	100 m	Mögliche Betroffenheit durch Lebensraumverlust	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	$A_{CEF}34$ $V_{AR}11$ $V_{AR}14.2$	nein

Zugriffsverbote zulasten von Säugetieren nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch das planfestgestellte Vorhaben deshalb nicht ausgelöst werden.

B.IV.3.3.3.2 Reptilien

Ergebnis der nachvollziehbaren Relevanzprüfung des Vorhabenträgers ist, dass durch das planfestgestellte Vorhaben (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.2.4.3, S. 35 f.) als prüfrelevante Reptilienart die Zauneidechse (Lacerta agilis) als eine gemäß Anhang IV FFH-RL geschützte Art im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nachgewiesen wurde (vgl. Planunterlage Teil L05, Anhang 07).

Auf der östlich gelegenen Probefläche in der Nähe des Maststandortes 03 wurden bei den Kartierungen 2021 zwei weibliche, adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Der Maststandort selbst ist ca. 20 m von dem Fundort der Zauneidechse entfernt und liegt nicht innerhalb des Zauneidechsenlebensraums. Allerdings ist eine ca. 0,2 ha große Seilzugfläche innerhalb des Zauneidechsenlebensraums geplant. Auch die Zuwegung zum Mast verläuft auf dem Weg, in dessen Randbereich eine Zauneidechse nachgewiesen wurde. Die Arbeitsfläche um den Maststandort ist ca. 0,7 ha groß. Der Zauneidechsenlebensraum wird durch große Teile dieser Arbeitsfläche in Anspruch genommen.

Dem Vorhabenträger kann größtenteils darin gefolgt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen eine ausreichende Vermeidung und ein ausreichender Funktionserhalt erreicht werden kann. Allerdings setzt dies ergänzend voraus, dass die Kapazität der Zielfläche der vorgesehenen Vergrämung zur Aufnahme von Individuen der Art vorgezogen gesteigert wird (insoweit auch anknüpfend an die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken nach einer zusätzlichen Aufwertung einer Verbringungsfläche im Rahmen der Maßnahme $V_{AR}9.2$, Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000243). Im Übrigen ist die

strukturelle Vergrämung selbst so anzupassen, dass ein maßnahmenbedingt erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vermieden werden kann. Daher sind Konkretisierungen der vorgesehenen Maßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt worden (vgl. Nebenbestimmung A.V.2.1.4, Nr. 1). Diese ergänzenden Festsetzungen dienen dazu, dass es aufgrund verschlechterter Habitatbedingungen infolge regelmäßiger Mahd (die Prädation erhöht) nicht zu signifikant erhöhten Mortalitätsrisiken für Individuen innerhalb der Fläche kommt, bevor diese ggf. selbst die ungeeignet werdende Fläche verlassen können. Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenso wie derjenige des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Arbeitsflächen sowie der Reptilienschutzzaun zurückgebaut und die Zauneidechsen können wieder in ihr ursprüngliches Habitat zurückwandern, sofern nicht auch an der Umsetzungsstelle weiterhin geeignete Habitatbedingungen bestehen bleiben. Mit der oben genannte Ergänzung wird insoweit auch in Teilen Einwendungen der Regierung von Unterfranken Rechnung getragen (Erwiderungs-Nr.: 230000243).

Tab. 22: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Zauneidechse (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie)

Art	Wirkraum	Erläuterung	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Zauneidechse (Lacerta agilis)	50 m	Vorkommen im Wirkraum (eigene Kartierdaten)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V_{AR}9.2 V_{AR}14.1 Aufwertung der Zielfläche	nein

Zugriffsverbote zulasten von Reptilien nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch das planfestgestellte Vorhaben deshalb nicht ausgelöst werden.

B.IV.3.3.3.3 Amphibien

In der Relevanzprüfung des Vorhabenträgers wird zunächst festgestellt (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.2.5.2, S. 36), dass keine nach Anhang IV der FFH-RL relevanten Amphibien betroffen sind. Mögliche Laichhabitate hat der Vorhabenträger dabei innerhalb des festgelegten Trassenkorridors mir einem Puffer von beidseits 100 m ausgeschlossen. Damit ist für die planfestgestellte Trasse der vorhabenbedingte Wirkraum von 500m zwar nicht vollständig abdeckt. Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist jedoch auch für den vollständigen o. g. Wirkraum ein Vorkommen solcher Arten nicht anzunehmen, da hier potenzielle Laichgewässer fehlen (es wurde lediglich ein Entwässerungsgraben ohne Habitateignung identifiziert).[109]

Zugriffsverbote zulasten von Amphibien nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch das planfestgestellte Vorhaben deshalb nicht ausgelöst werden.

109 Angabe der BNetzA auf Mitteilung des Vorhabenträgers (20.10.2022).

B.IV.3.3.3.4 Insekten

In der Relevanzprüfung des Vorhabenträgers wird zunächst festgestellt, dass für das planfestgestellte Vorhaben (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.2.6.23, S. 36) als prüfrelevante Insektenarten der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sowie die Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) als gemäß Anhang IV FFH-RL geschützte Arten nachgewiesen wurden. Abgesehen von diesem Tag- und Nachtfalter sind aus den vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegten Gründen keine sonstigen Insektenarten im planfestgestellten Vorhaben prüfrelevant (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.2.6.1, S. 36). Hierzu ist ergänzend festzuhalten, dass zwar laut LfU-Datenbankabfrage Nachweise für die weiteren Arten Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) im Landkreis Schweinfurt vorliegen. Gemäß Arbeitshilfe des LfU für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sollten Vorkommen von Arten im Wirkbereich eines Vorhabens ohne nähere Prüfung nur dann ausgeschlossen werden, wenn auf Landkreisebene keine Nachweise vorliegen. Für den Wirkraum des Vorhabens ergeben sich jedoch auch nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen bzw. eine mögliche Betroffenheit. Denn nach nachvollziehbarer Einschätzung des Vorhabenträgers auf Basis der Biotoptypenkartierung fehlen hier geeignete Habitate für diese Arten.[110] Insofern war eine nähere Befassung mit jenen Arten nicht geboten.

In der Nähe des Maststandorts 003 wurde als "Beibeobachtung" während einer Reptilienkartierung ein adultes Individuum des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) nachgewiesen. In der Nähe des Fundpunktes sind größere Ampferbestände vorhanden, die geeignete Nahrungspflanzen der Art darstellen. Diese Fläche kann aufgrund der Habitateignung als potentieller Lebensraum des Großen Feuerfalters definiert werden. Deren Größe wird auf ca. 0,4 ha geschätzt.

Als Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse wurden insgesamt drei Potenzialflächen für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) im 50 m Wirkraum ermittelt. Angesichts der sehr geringen Anzahl an Funden von Weidenröschen (*Epilobium sp.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera sp.*) während der Biotoptypenkartierung und der Offenlandstrukturkartierung werden die tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum voraussichtlich erheblich überschätzt. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich wird auch von der Planfeststellungsbehörde als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Für den Fall, dass entgegen der gegenwärtigen Prognose Nachtkerzenschwärmer als Beifund während der Ökologischen Baubegleitung erfasst werden, ist ein Ausweichen auf die Maßnahmenfläche $A_{CEF}36$ (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.3, S. 83 f., Planunterlage Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.23, S. 64 f.) möglich.

Beide oben genannte Arten gehören zu solchen, für die einzelne Habitate sehr kleinräumig ausgebildet und nicht jährlich besetzt sein können, und die in großräumige (Meta)Populationen eingebunden sind. Jedenfalls ein Teil der Habitate unterliegt einer starken Dynamik, die nutzungs- oder pflegebedingt ist. Unter heutigen Rahmenbedingungen gehören hohe Mortalitätsrisiken etwa bei Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen, Mahd landwirtschaftlich genutzten Grünlands (Großer Feuerfalter) sowie sommerliche Pflegmaßnahmen etwa an Straßenrändern, an sonstigen Böschungen und entlang von Gräben mit jeweiliger Habitaeignung (insbesondere für den Nachkerzenschwärmer) zu den üblichen Lebensumständen. Bei

110 Angabe der BNetzA auf Mitteilung des Vorhabenträgers (20.10.2022).

Bernotat und Dierschke (2021)[111] sind beide Arten einem mäßigen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) von IV.9 zugeordnet.

Große Teile einer geplanten Arbeitsfläche liegen innerhalb des abgrenzbaren, potentiellen Lebensraums des Großen Feuerfalters. Insoweit wird auf der Arbeitsfläche und auf deren Zuwegung baubedingt und bauzeitlich (temporär) eingegriffen. Die entsprechende Flächengröße beträgt rund .4.319 m². Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist die vorgezogene Herrichtung einer geeigneten, funktional wirksamen Ausgleichsfläche notwendig. Da es sich lediglich um einen temporären Verlust handelt sowie die Dynamik der Art, die Situation, dass nie vollflächig alle potenziellen Wirtspflanzen auf solchen Flächen belegt werden, und die Ermittlung der Anzahl potenzieller Wirtspflanzen im Eingriffsbereich (s. unten) zu berücksichtigen sind, ist hierbei kein flächengleicher Ansatz erforderlich. Es können genügend Wirtspflanzen auf der Fläche entwickelt werden. Hierzu wird die Maßnahme $A_{CEF}36$ wie folgt zu modifiziert. Durch Ansaat oder Verpflanzung eines Mindestbestandes von 450 an nichtsauren Ampferpflanzen wird ein Ersatzhabitat entwickelt. Ein entsprechend geeignetes Saat- oder Pflanzbett ist vorzubereiten (vgl. Nebenbestimmung A.V.2.1.5).

Dies orientiert sich an dem Wert, den der Vorhabenträger aufgrund des Vorbringens der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000244) konkretisiert hat. Er steht im Kontext der Erläuterung, wie der Umfang der CEF-Maßnahmenfläche $A_{CEF}36$ hergeleitet wurde, was für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar ist. Demnach orientierte sich der vom Vorhabenträger vorgesehene Flächenumfang an der Anzahl potenziell betroffener Wirtspflanzen. Anhand der Biotoptypenkartierung, der faunistischen Kartierergebnisse und zusätzlicher eigener Begehungen des Vorhabenträgers wurde die Anzahl an Wirtspflanzen auf der Eingriffsfläche qualifiziert abgeschätzt. Dabei wurde ein Maximalwert von 450 Ampferpflanzen im gesamten Eingriffsbereich ermittelt. Laut Wurzelatlas mitteleuropäischer Ackerunkräuter und Kulturpflanzen (*Kutschera* 2010) wird für den Kleinen Sauerampfer eine Seitenausdehnung von 81 cm im Durchmesser angegeben. Dies entspricht einer Fläche von ca. 0,52 m² pro Pflanze. Für zwei andere, vom Feuerfalter genutzten Ampferarten *Rumex obtusifolius* und *Rumex crispus* werden wesentlich kleinere Flächen für die Seitenausdehnung der Wurzeln abgebildet, jedoch keine genaueren Angaben gemacht, da die Ausdehnung oft abhängig von Bodenbeschaffenheit und anderen Kriterien ist. Unter der Annahme, dass an allen Ampferpflanzen Raupen des Feuerfalters leben bzw. umgesiedelt werden müssen und inklusive eines geringfügigen Flächenzuschlags (0,6 m² / Pflanze), ergibt dies bei 450 Wirtspflanzen den Bedarf an einer Fläche von ca. 290 m². Zugleich bietet die Maßnahmenfläche $A_{CEF}36$ bereits im derzeitigen Zustand geeignete abiotische Standortfaktoren für die Art und kann auch langfristig im räumlichen Zusammenhang mit den anderen Ruderalstandorten als Trittsteinbiotop der Art dienen. Schließlich stellt auch die Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Maßnahme V1 sicher (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.1, S. 8), dass die Vermeidungs- und die CEF-Maßnahmen hinreichend wirksam umgesetzt werden.

Die Bedenken, die in derselben Einwendung zur Maßnahme $A_{CEF}36$ geäußert wurden, können ausgeräumt werden, denn eine Mahd während der Flugzeit der Falter findet nicht statt (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.26, S. 64 f.).

So bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44

111 Bernotat, D. Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen –Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird vermieden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Arbeitsfläche rekultiviert, wobei darauf zu achten ist, dass Ampferarten, wie Fluss-Ampfer, Krauser Ampfer und Sumpfblättriger Ampfer sowie Nektarflächen kultiviert werden, sodass der Große Feuerfalter wieder das ursprüngliche Habitat besiedeln kann.

Um zudem das Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend zu vermeiden bzw. auf ein nicht-siginfikantes Niveau zu senken, wird die Maßnahme V_{AR}9.3 wie folgt abgeändert (vgl. Nebenbestimmung A.V.2.1.5):

Die Mahd darf nur im Zeitraum zwischen Oktober bis April ausgeführt werden.

Vor der Mahd sind ggf. Wirtspflanzen mit Entwicklungsstadien der Art zu bergen und in das Ersatzhabitat zu verbringen. Die betroffenen Ampferpflanzen sind einschließlich eines Umgriffs ohne mechanische Belastung des Substrats, welches sich unmittelbar an der Pflanze und unter aufliegenden Blättern befindet, von Hand auszugraben.

Abweichend vom Maßnahmenblatt ist das Mahdgut nicht auf der Fläche zu belassen, soweit sich hierdurch Zielkonflikte mit der Maßnahme V_{AR}9.2 ergeben. Stattdessen ist das Mahdgut auf die Fläche A_{CEF}36 zu übertragen.

Mit den Baumaßnahmen darf frühestens nach der Mahd sowie nach Abschluss der Raupen-Ruhezeit und Puppenruhe begonnen werden.

Die Forderung weiterer Schutzmaßnahmen ist zurückzuweisen. Die Durchführung beider Maßnahmen in Kombination stellt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sicher, dass dem Funktionserhalt genüge getan und eine signifikante Erhöhung von Tötungs- und Verletzungsrisiken der Art verhindert wird.

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken hinsichtlich der Bewertung des Nachtkerzenschwärmers im Eingriffsbereich (Argument 14 des Stellungnehmers - dazu Erwiderungs-Nr.: 230000245) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen beachtenswert. Der Vorhabenträger hat das Vorkommen dieser Art im Eingriffsbereich ohne tatsächliche Artkartierung zwar als sehr unwahrscheinlich eingestuft (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 5.2.3, S. 83 ff.). Die gleichwohl vorgesehene Überwachung durch die Ökologische Bauüberwachung im Rahmen der Maßnahme V1 ist aber nicht ausreichend spezifiziert, um Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers auf den Eingriffsflächen ausreichend erkennen und ggf. entstehende Konflikte verbotsvermeidend bewältigen zu können (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.1, S. 9). Zugleich kann gerade aufgrund der Argumentation, dass im Untersuchungsgebiet nur ein geringes Angebot an Wirtspflanzen festgestellt wurde, nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Nutzung der im Eingriffsbereich vorhandenen oder aufwachsenden Weidenröschen- oder Nachtkerzenpflanzen kommt. Die Art kann aus fachlicher Sicht auch an sehr indivuduenarmen Pflanzenbeständen reproduktiv auftreten.

Insoweit ist für den Nachtkerzeschwärmer eine Kombination aus funktionserhaltender Maßnnahme bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und einer Maßnahme zur Vermeidung signifikant erhöhter, verbotsrelevanter Tötungsrisiken festzusetzen.

Die neuen Maßnahmen lauten (vgl. Nebenbestimmung unter A.V.2.1.6):

Sollten sich Wirtspflanzen der Art auf den Eingriffsflächen befinden, sind diese Flächen vor Baubeginn sowie außerhalb der Flug- und Larvalzeit der Falter zu mähen und bis zum Baubeginn kurz zu halten.

Die Mahd darf nur im Zeitraum zwischen September bis April ausgeführt werden.

Unmittelbar vor der Mahd sind ggf. Wirtspflanzen mit Entwicklungsstadien der Art zu bergen und in ein Ersatzhabitat zu verbringen. Entsprechend sind die Eingriffsflächen durch die Ökologische Baubegleitung auf Wirtspflanzen sowie ggf. Wirtspflanzen mit Entwicklungsstadien

hin zu untersuchen. Insofern wird der Inhalt bzw. Umfang der Maßnahme V1 ergänzt (vgl. Teil I, Anhang 02, Kap. 1.1.1, S. 8 von 71 ff.).

Mit den Baumaßnahmen darf frühestens nach der Mahd sowie nach Abschluss der Raupen-Ruhezeit und Puppenruhe begonnen werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass ein Ersatzhabitat bis zum Ende der Raupen- bzw. Puppen-Ruhezeit zur Verfügung steht. Soweit dies nicht auf vorhandenen geeigneten Habitatflächen im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann, ist ein Bestand an (vorwiegend) Weidenröschen auf einer standörtlich geeigneten Fläche zu entwickeln, die für den Nachtkerzenschwärmer Habitatfunktion erfüllen können. Hierbei ist orientierend ein Mindestbestand von 50 Individuen einer großwüchsigen Weidenröschenart als Zielbestand zu entwickeln (durch Ansaat oder z.B. Verpflanzung). Das Saat- bzw. Pflanzbett ist entsprechend vorzubereiten (Rohboden, ggf. durch flaches Abschieben des Oberbodens erzeugt mit zumindest partieller, schwacher Verdichtung des Oberbodens etwa durch Befahren bei feuchtem Wetter). Diese Maßnahme kann aufgrund des geringen Flächenanspruchs bei sonstiger Eignung und Fehlen eines Zielkonflikts in eine bereits anderweitig zugewiesene Maßnahme integriert werden ($A_{CEF}36$).

Die funktionsfähigen Flächen eines Ersatzhabitates sind gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.

Tab. 23: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu dem Großen Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie)

Art	Wirk-raum	Erläuterungen	Verbotstatbe-stand möglich	Vermei-dungs-/ CEF-Maßnah-men	Eintritt Ver-botstat-bestand
Großer Feuer-falter (Lycaena dispar)	50 m	Vorkommen im WR (eigene Kartierdaten)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	$A_{CEF}36$ $V_{AR}9.3$ in jeweils modifi-zierter Form	nein
Nachtkerzen-schwämer (Proserpinus proserpina)	50 m	Habitatpotential vor-handen, , Vorkommen und Betroffenheit nicht auszuschließen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	A_{CEF} neu V_{AR} neu (vgl. Ne-benbe-stimmung A.V.2.1.6)	nein

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch das planfestgestellte Vorhaben deshalb nicht ausgelöst werden.

B.IV.3.3.3.5 Brutvögel

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens konnten für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar insgesamt 46 Brutvogelarten im Wirkraum nachgewiesen bzw. aufgrund geeigneter Habitate Vorkommen angenommen werden (vgl. Planunterlage Teil L, Anhang 07, Teil H, Kap. 3.4, Tab. 4, S. 49 von 109 ff.).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten weitestgehend nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. Planunterlagen Teil H, Kap. 5.3, S. 85 ff. und Anhang 01, Kap. 1.2, S. 18 ff.). Zu Abweichungen s. nachfolgend.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar folgende Gilden als planungsrelevant angesehen (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.3.1.2, S. 37 f.):

1. Gilde der Gehölzfreibrüter (31 Arten, davon auf Artniveau geprüft: Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Grauammer, Klappergrasmücke, Neuntöter, Pirol),
2. Gilde der Gehölzhöhlenbrüter (10 Arten)
3. Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes und der Gras- und Staudenfluren (5 Arten, davon auf Artniveau geprüft: Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen),
4. Gilde Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (0 Arten)
5. Gilde der Gebäudebrüter (0 Arten).

Die Tabelle 24 stellt die 46 Brutvogelarten entsprechend ihrer Gilde dar, die im Wirkraum nachgewiesen bzw. aufgrund geeigneter Habitate Vorkommen angenommen werden konnten. Zudem beinhaltet sie die Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen.

Die Gehölzentfernung zur Baufeldfreimachung der Maßnahme V_{AR}7.2 zum Schutz der Gehölz- und Gehölzfreibrüter (hier für die Gilde der Gehölzfreibrüter und Gilde der Gehölzhöhlenbrüter) kann zwar während der Brutzeit (vom 01.03 bis zum 30.09) erfolgen, aber nur, wenn durch eine Besatzkontrolle festgestellt wurde, dass keine Bruten stattfinden. Ausnahmen oder Befreiungen müssen deshalb nicht eingeholt werden, weil durch die vorherige Prüfung ausgeschlossen werden wird, dass es zu einer Verwirklichung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kommt (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000239).

Die Bauzeitenregelung der Maßnahme V_{AR}7.1 zum Schutz der Offenlandbrüter (hier für die Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes und die Gilde der Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren) zwischen dem 16.08. bis zum 28.02. ist nachvollziehbar vom Vorhabenträger dargelegt worden, sodass die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000239), diese auf den Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. zu beschränken, zurückzuweisen ist. Die fachliche Einschätzung wurde durch einschlägige Fachliteratur belegt (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.7, S. 27 f. mit Verweis auf *Bauer* et al. 2005; *Glutz von Blotzheim und Bauer* 1994; *Südbeck* et al. 2005). Dem ist im Rahmen einer Nacherörterung auch die Regierung von Unterfranken gefolgt.

Die Maßnahme A_{CEF}35 dient dazu, den Verlust von Lebensraum der Feldlerche (Bruthabitate, Nahrungshabitate) zu bewältigen. Die Herleitung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche ist unter den gegebenen lokalen Bedingungen nicht zu beanstanden. Zwar sind die, von der Regierung von Unterfranken benannten (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000240), Mindestabstände zu vertikalen Strukturen nicht auf der gesamten Maßnahmenfläche eingehalten. Die nach Abzug dieser Mindestabstände verbleibende Fläche von 0,11 ha ist jedoch ausreichend groß, um den vorhabenbedingten Verlust eines Feldlerchenreviers vorgezogen auszugleichen. Erfolgskontrollen vergleichbarer Maßnahmen und Flächengrößen bei anderen Vorhaben zeigen, dass sich der Feldlerchenbestand bereits ab dem ersten Jahr nach Anlage einer entsprechenden Maßnahmenfläche

deutlich erhöht (vgl. Straub & Trautner 2020, S. 197 ff.[112]). Durch die Maßnahmenfläche werden auch die angrenzenden Ackerflächen für die Art aufgewertet. Aufgrund des Steigerungspotenzials der Besiedlungsdichte vor Ort ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Maßnahmenfläche zusätzliche Reviere etablieren können. Denn es werden Strukturen geschaffen, die geeignete Niststandorte und eine verbesserte Nahrungssituation für Feldlerchen bieten. Insofern ist die Forderung der Regierung von Unterfranken nach einer Mindestflächengröße von 0,5 ha zurückzuweisen.

Die bisher in dieser Maßnahme vorgesehene Pflege der Schwarzbrachen muss entfallen. Hier darf kein 4wöchentliches Grubbern erfolgen (dann wäre es auch keine relevante Brache), sondern der entsprechende Flächenanteil ist im zeitigen Jahr (ca. Februar bis Anfang März) umzubrechen bzw. zu grubbern und dann bis zur nächstjährigen Neuherstellung auf gleiche Weise sich selbst zu überlassen.[113] Insoweit ist die geänderte Maßnahme $A_{CEF}35$ wie folgt festzusetzen:

An Stelle des bislang wiederholt über das Jahr vorgesehenen Grubberns ist der entsprechende Flächenanteil im zeitigen Jahr (ca. Februar bis Anfang März) umzubrechen bzw. zu grubbern und dann bis zur nächstjährigen Neuherstellung sich selbst zu überlassen.

Tab. 24: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (Europäische Vogelarten)

Gilde	Art	Erläuterungen	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Gilde der Gehölzfreibrüter	Amsel (*Turdus merula*), Birkenzeisig (*Acanthis flammea, Syn.: Carduelis flammea*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rabenkrähe (*Corvus corone*),	Nachweise in aktueller Kartierung	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	$V_{AR}7.2$	nein

112 Straub, Florian & Trautner, Jürgen (2020): Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.320 S.

113 Ein Grubbern wie bisher vorgesehen würde einerseits das Risiko der Zerstörung von Nes-tern und andererseits eine voraussichtlich deutlich geringere Nahrungsbasis mit sich bringen.

Gilde	Art	Erläuterungen	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus pholimelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita*) Auf Artniveau geprüft: Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauammer (*Emberiza calandra, Syn.: Miliaria calandra*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*),				
Gilde der Gehölzhöhlenbrüter	Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major, Syn.: Picoides major*), Gartenbaumläufer (*Certhia Brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*) Auf Artniveau geprüft:	Nachweise in aktueller Kartierung	nein	-	nein

Gilde	Art	Erläuterungen	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	Wendehals (Jynx torquilla)[114]				
Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	Fasan (*Phasianus colchicus*)	Nachweise in aktueller Kartierung	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V_{AR}7.1 V_{AR}9.1	nein
Gilde der Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren	Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) Auf Artniveau geprüft: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)	Mehrere Nachweise von Brutrevieren innerhalb des Wirkraums	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V_{AR}7.1 V_{AR}9.1 A_{CEF}35	nein

Zugriffsverbote zulasten der Brutvögel nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch das planfestgestellte Vorhaben deshalb nicht ausgelöst werden.

B.IV.3.3.3.6 Rast- und Zugvögel

Im Hinblick auf Zug- und Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch Bauarbeiten kann es grundsätzlich störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen, deren Eignung kann insbesondere auch durch anlagebedingte Wirkungen vermindert werden.

Während des Betriebs weisen i.d.R. jene Vogelarten eine besondere Gefährdung für Leitungsanflug/Vogelschlag auf, die im freien Luftraum befindliche Strukturen aufgrund eingeschränkter Gesichtsfelder nur schwer wahrnehmen bzw. eine schlechte Manövrierfähigkeit im Flug aufweisen, daneben aber auch nachtziehende Arten sowie „ortsfremde Arten“ (nur

114 Zwar fehlt in Anhang 02 zu Teil H ein entsprechendes Formblatt. Jedoch hat der VHT inhaltlich eine Prüfung auf Artniveau vollzogen. Dies ist erkennbar an den Ausführungen in Teil H auf S. 72, 84, 91, 95.

kurzweilig im Gebiet verweilende Arten wie Rast- und Zugvögel). Zur Beurteilung der artspezifischen Anfluggefährdung an Freileitungen werden diverse Literaturquellen herangezogen (z.B. *Bernotat & Dierschke* 2021[115], *Bernotat* et al. 2018[116], *Liesenjohann* et al. 2019[117]).

Da das angrenzende Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ kollisionsgefährdete Arten im Schutzzweck aufweist, wird der Prüfbereich für kollisionsgefährdete Arten um die Aktionsradien der betroffenen Vogelarten erweitert.

Großräumige Vogelzugkorridore oder größere als Rastplatz geeignete Stillgewässer sind im engeren Untersuchungsraum nicht vorhanden oder bekannt. Es liegen zudem keine Hinweise darauf vor, dass den ansonsten im engeren Betrachtungsraum gelegenen Biotopstrukturen eine herausgehobene Bedeutung (weder auf Landes noch ggf. auf untergeordneter Ebene) zukommen würde. Dies lässt sich einerseits auf die durchgeführten Datenrecherchen[118] und andererseits auf die vom Vorhabenträger mitgeteilten und hinsichtlich ihrer Relevanz eingeschätzeten Beobachtungen stützen, wonach ggf. relevante Arten entweder im engeren Vorhabenbereich oder in dessen Wirkraum "nur sporadisch an jeweils einem Erfassungstag und in geringer Individuenzahl nachgewiesen wurden" (Unterlage H, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 101 f., s. nähere Ausführugen weiter unten).

Für Zug- und Rastvögel geeignete Gebiete mit zugehörigen Lebensraumstrukturen sind sowohl die ca. 1.500 m östlich an das Vorhaben angrenzende Mainaue als auch das VSG „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, welches mindestens 1.600 m vom Vorhaben entfernt liegt.

Im Bereich der Mainaue und des VSG wurden im Rahmen der Rastvogelkartierung insbesondere Wasservögel wie Enten, Rallen, Taucher und Gänse sowie einige Limikolenarten nachgewiesen (vgl. Planunterlage Teil H, Kap. 3.4, Tabelle 4, S. 68 ff. und Planunterlage L, Anhang 07). Sowohl das VSG als auch die Mainaue liegen jedoch außerhalb des 1.000 m bzw. 1.500 m-Prüfbereiches für Rastgebiete von Wasservögeln, Gänsen und Limikolen.

Somit kann für diese Arten das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge Leitungsanflug ausgeschlossen werden.

Für den relevanten Prüfbereich liegen Nachweise einzelner rastender Graugränse, Silberreiher und Weißstörche im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vor. So wurden an einem Erfassungstag zehn rastende Graugänse (vMGI-Klasse C) auf einer Ackerfläche rund 500 m westlich des Vorhabens gesichtet. Darüber hinaus wurden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an jeweils einem Erfassungstag bis zu zwei rastende Silberreiher (vMGI-Klasse C) im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens erfasst. Als Art mit hoher Mortalitätsgefährdung (VMGI-Klasse B) wurde zudem ein einzelner rastender Weißstorch an einem Termin unmittelbar östlich der geplanten Freileitung nachgewiesen. Weitere Nachweise rastender Silberreiher

---

115 *Bernotat, D.; Dierschke V.* (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

116 *Bernotat et al.* (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512.

117 *Liesenjohann et al.* (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag, BfN-Skripten 537, 2019.

118 Grundsätzlich liegt insbesondere für mögliche Rastgebite lokaler oder regionaler Bedeutung abseits der größeren Stillgewässer in velen Gebieten Deutschlands nur eine schlechte Datenlage vor. Dennoch kann sich allein hieraus aber ohne weitergehende Hinweise kein verieftes Prüferfordernis für jeden Landschaftsraum ableiten.

und Weißstörche stammen aus dem VSG „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, welches sich ca. 1.600 m vom Vorhaben befindet. Hierbei handelt es sich ebenfalls lediglich um Einzeltiere und nicht um entsprechende regelmäßige abgrenzbare Ansammlungen der Arten, so dass diese nicht betrachtungsrelevant sind.

Da alle Arten nur sporadisch an jeweils einem Erfassungstag und in geringer Individuenzahl nachgewiesen wurden, lässt sich im Umkreis des Vorhabens kein Gebiet abgrenzen, welches dauerhaft von Durchzüglern als Rastgebiet genutzt wird bzw. als regelmäßige Ansammlung zu werten ist. Laut Bernotat et al. (2018)[119] muss es sich jedoch um räumlich erfassbare bzw. abgrenzbare und regelmäßig genutzte Bereiche handeln, um das Kollisionsrisiko hinsichtlich der Freileitung beurteilen zu können. Sporadische bzw. unregelmäßige Ansammlungen haben keine bzw. nur eine untergeordnete Relevanz. Insofern wird der Einschätzung der Regierung von Unterfranken, es könne "dennoch zu gehäuften Strommast-Anflügen kommen", widersprochen (Akten-Nr.: 7000052, Erwiderungs-Nr.: 230000238). Da es sich vorliegend nur um sporadische Einzelnachweise handelt, hat der Vorhabenträger die Graugans, den Silberreiher und den Weißstorch zutreffend bereits an dieser Stelle aus der Prüfung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.S. eines signifikant erhöhten Risikos kann unter Anwendung der o.g. Prüfmaßstäbe für alle Rastvogelarten verneint werden.

Die Forderung der Regierung von Unterfranken, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein Kollisionsrisiko bei schlechten Wetterverhältnissen auszuschließen, etwa durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern, ist daher ebenfalls zurückzuweisen (Akten-Nr.: 7000052, Erwiderungs-Nr.: 230000238). Dies ist nur notwendig, soweit artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verletzt werden, was hier nicht der Fall ist. Im Übrigen ist ein befürchteter Stromschlag auch gar nicht möglich. Ein Stromschlag erfolgt durch die Überbrückung von spannungführenden Leitern bei gleichzeitigem Berühren geerdeter Bauteile. Dies ist bei Leitungen niedriger oder mittlerer Spannungsebene aufgrund der geringen Phasenabstände und bei Anbringen von Stehisolatoren an den Masten möglich. Dies betrifft vor allem ältere Leitungen niedriger oder mittlerer Spannungsebene. Bei Leitungen der Hoch- und Höchstspannungsebenen, ist ein Stromschlag infolge der technisch bedingten Phasenabstände (stromführende Leiterseile) sowie der Anordnung der Isolatorenketten an den Masten nicht möglich.

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch das planfestgestellte Vorhaben deshalb nicht ausgelöst werden.

B.IV.3.4 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren der Vorhaben befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (siehe A.III.1.2.2 dieser Entscheidung).

Nationalparks, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie Naturdenkmäler werden im Planfeststellungsabschnitt D3 nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft ist somit ausgeschlossen.

B.IV.3.4.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete i.S.d. § 23 BNatSchG sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen.

---

119 *Bernotat et al.* (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512.

B.IV.3.4.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete i.S.d. § 26 BNatSchG sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet “Im Kies und Unterer Unkenbach” befindet sich in 2,7 km Entfernung östlich des Mains und ist vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Die Verbote nach § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet “Im Kies und Unterer Unkenbach”, bekannt gemacht am 22.07.1987 im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt, Nr. 29, 1 Z 1304 B betreffen nur Handlungen, die innerhalb (“im”) Schutzgebiet erfolgen.

B.IV.3.4.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur als geschützte Landschaftsbestandteile Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die Regierung Unterfragen (Akten-Nr.: 700053, Erwiderungs-Nr.: 230000248).sieht hier keine Anwendbarkeit des § 29 Abs.2 BNatSchG, sondern sieht diesen Paragraphen im Rahmen der konkurierenden Gesetzgebung durch Art. 16 BayNatSchG verdrängt.

Richtig ist, dass Art. 16 BayNatSchG später in Kraft getreten ist und somit Anwendung findet. Allerings wird in der Rechtsprechung der Bezug zu § 29 Abs. 2 BayNatSchG hergestellt.[120] Im Ergebnis kann es dahinstehen, da hier Landesrecht geprüft wird.

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es bau- und anlagebedingt zur Verletzung des oben genannten Verbots. Durch den Bau wird es zum Verlust eines mesophilen Gebüsches (Biotopcode B112-WI00BK), welches nach § 29 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt ist. Die Lage des mesophilen Gebüsches wird in den Planunterlagen dargestellt (vgl. Planunterlage Teil F, Anlage 03.1a, sowie Planunterlage Teil I, Anlage 01, Maßnahmenplan, Blatt 01, vgl. Lage der Maßnahmen A38 und V4).

Es werden insgesamt 1.118 m² durch Arbeitsflächen bauzeitlich in Anspruch genommen. Weiterhin kommt es durch die Zuwegung auf 43 m² der Gebüschfläche zu einer dauerhaften Sicherung der Fläche, um den Zugang zu dem Mast für Wartung o. ä. zu gewährleisten. Eine Versiegelung ist dabei nicht vorgesehen (vgl. Planunterlage Teil I, Anlage 01, Maßnahmenplan, Blatt 01).

Für die Beeinträchtigung des Gebüsches durch die Errichtung der Zuwegung wird eine Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erteilt.

Von dem Verbot nach Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG können gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Der Vorhabenträger hat eine solche Ausnahme beantragt (Planunterlage Teil K04, Kap. 1.5., S. 5 ff.).

Für die Errichtung der Zuwegung liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 1. Hs. BayNatSchG ebenfalls vor.

---

120 VG Würzburg, Urteil vom 19. April 2021 – W 8 K 20.1022 –, Rn. 39, juris

Der dauerhafte Eingriff durch die Ausweisung einer Zuwegung von 43 m², um den Zugang zum Mast 003 zu gewährleisten, wird durch Anpflanzung eines mesophilen Gebüsches durch die Maßnahme A38 auf einer Fläche von 43 m² ausgeglichen (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.28, S. 77 f.). Die Wiederherstellung des mesophilen Gebüsches (B112-WI00BK) in Form der Neuanlage durch die Maßnahme A38 stellt die Funktionen des Gebüsches für den Naturhaushalt in gleichartiger Weise wieder her. Die Beeinträchtigungen werden somit ausgeglichen. Die Durchführung sowie Dauerhaftigkeit der Maßnahme ist sichergestellt. Die korrekte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Ökologische Baubegleitung durch die Maßnahme V1 kontrolliert und dokumentiert. Die künftige Unterhaltung erfolgt über das Ökologische Trassenmanagement durch die Maßnahme V19. Die benötigte Fläche ist dinglich gesichert und steht auch im Eigentum des Vorhabenträgers.

Auch für die Beeinträchtigung des Gebüsches durch die aufgrund der Baumaßnahmen temporär beeinträchtigten Flächen im Umfang von 1.118 m^2 wird eine Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG zugelassen. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen auch insofern vor. Die Maßnahme ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für das Vorhaben Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung des Gesamtvorhabens SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner besteht nach § 1 Satz 3 NABEG an der Realisierung des Gesamtvorhabens SuedLink als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben ein überragendes öffentliches Interesse, welches im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt und aus diesen Gründen insgesamt erforderlich ist. Die erforderliche Befreiungssituation für den lediglich temporären Neubau der Zufahrt erfasst einen so nicht vorgesehenen Einzelfall, der atypisch ist und sich vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall deshalb abhebt.

Die Beeinträchtigung ist ferner nur temporär. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Arbeitsflächen wieder zurückgebaut und die beeinträchtigte Gebüsch-Fläche auf insgesamt 1.118 m² wird im Rahmen der Maßnahme V4 und V22.1 wiederhergestellt (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.4, S. 20 f. und Kap.1.1.20, S. 52 f.). Damit kommt es zwar baubedingt zu einem Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil. Nach der Wiederherstellung des Gebüsches ist die Fläche allerdings in ihrer ursprünglichen Form und Funktion wiederhergestellt. Insgesamt führen die baubedingten Eingriffe nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung. Eine Befreiung ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

In Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Stromnetzausbau die Ausnahme genehmigt.

Die Regierung von Unterfranken hat keine entgegenstehenden Belange vorgebracht und kann aus naturschutzfachlicher Sicht einer Ausnahme zustimmen (vgl. Akten-Nr.: 700053, Erwiderungs-Nr.: 230000248).

Weitergehende Verbote im Zusammenhang mit Gehölzen sieht zwar § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vor. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es auch verboten, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Auf diese Vorschrift nimmt die Regierung von Unterfranken Bezug. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch Ausführungen in B.IV.3.6 dieser Entscheidung) – eine Legalausnahme. Die Beseitigung des Gebüsches ist nach den Vorschriften des BNatSchG zulässig. Eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung ist deshalb nicht notwendig, selbst wenn nach

dem Bauzeitenplan nicht auszuschließen ist, dass die Beseitigung des Gebüsches in den Zeitraum nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fällt.

B.IV.3.4.4 Baumschutz

Das Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen, mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ist vorliegend nicht anwendbar. Schon ausweislich des Wortlauts tritt dies nur auf Bäume zu, die sich “außerhalb des Waldes” befinden. Die Rodungen finden aber ausschließlich im Waldgebiet statt.

Kommunale Baumschutzsatzungen, die über den gesetzlichen Baumschutz hinausgehen, stehen dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Gemeinden können gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a des BayNatSchG Baumschutzverordnungen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) erlassen. Die Gemeinde Bergrheinfeld hat eine Baumschutzsatzung nicht erlassen.

B.IV.3.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen.

Das Biotop “Rain am Galgenberg”, Biotophaupt-Nr. 6026-0085 befindet sich in ca. 200 m Entfernung von der Vorhabenfläche und ist weder bau- noch betriebsbedingt betroffen.

B.IV.3.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht des Weiteren den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG i.V.m. Art. 7 ff. BayNatSchG.

Zur Prüfung der Eingriffsregelung, die auch auf der Ebene der Planfeststellung Anwendung findet, ist im Bundesnaturschutzgesetz ein mehrstufiges Programm festgelegt worden, anhand dessen unter anderem das Vorliegen eines Eingriffs sowie dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist. Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 13 Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist und das Vorhaben nach einer Abwägung vorrangig ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Dabei ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde herzustellen, was über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet wurde.

Die Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan).

B.IV.3.6.1 Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der „Fähigkeit“ vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt. Letzteres entspricht der auf Wahrung des Status-quo der gegebenen Situation gerichteten Funktion der Eingriffsregelung.[121]

Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich[122].

Negativen Einwirkungen auf den Naturhaushalt stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gleich. Als Schutzgut „Landschaftsbild“ definiert ist dabei die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind zum einen Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Zum anderen wird das Landschaftsbild nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen beeinträchtigt, sondern nur durch solche Handlungen bzw. Maßnahmen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft prägen. Sofern dabei Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, geht die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon aus, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut[123] hinreichend zu würdigen.

Darüber hinaus sind Vermeidungsmaßnahmen für die Frage einzubeziehen, ob und inwieweit eine Beeinträchtigung erheblich ist. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm[124]. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabenbereich werden

---

121 Landmann/Rohmer UmweltR/*Gellermann*, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 12.

122 Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 99. EL September 2022, BNatSchG § 14 Rn. 16.

123 Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

124 BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Planunterlage Teil I) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend hiervon sind die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen zunächst als erhebliche Beeinträchtigungen zu beurteilen, die jedoch teilweise durch die durch die dargestellten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die sodann geplanten Kompensationsmaßnahmen gleichen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Tab. 25: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
Pflanzen (einschließlich Biotope)	Konflikt B-01: bauzeitlicher oder anlagebedingter Verlust von Biotoptypen hoher Bedeutung (BayKompV Wertpunkte ≥ 11)	Bau-km 0 bis 0,550	V4 V22.1 V22.2	Der dauerhafte Verlust von Biotoptypen hoher Bedeutung (Artenreiches Extensivgrünland) wird durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Es verbleibt eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung, aufgrund temporärer und verbleibender geringer / gradueller Beeinträchtigungen (Kompensationsbedarf).
	Konflikt B-02: Bauzeitliche Beeinträchtigung von Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung (BayKompV Wertpunkte gering 1 – 5, mittel 6-10). Teilweise bleiben Zuwegungsrechte über den Bau hinaus aufgrund der dauerhaften Sicherung bestehen.	Bau-km 0 bis 0,605	V4 V22.1 V20 V22.1 V22.2 V22.4	Der dauerhafte Verlust von Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung (siehe Unterlage D3 I Tabelle 3 i. V. m. Unterlage D3 I Anhang 1) wird durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Es verbleibt eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung aufgrund temporärer und verbleibender geringer / gradueller Beeinträchtigungen (Kompensationsbedarf).

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
				In der Beeinträchtigung bzw. im Kompensationsbedarf mit umfasst sind unterhaltungsbedingte wiederholte Nutzungen im Bereich von Zuwegungen mit dauerhafter Sicherung, soweit sich der Bestand nach Maßnahme auch nach der Unterhaltung wiederherstellt.
	Konflikt B-03: Schneisenwirkung im Wald auf Biotoptypen mittlerer Bedeutung (BayKompV Wertpunkte mittel 6-10)	Bau-km 0,400 bis 0,550	V19	Der dauerhafte Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung (L62 - Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung) wird durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Es verbleibt eine unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung aufgrund temporärer und verbleibender geringer / gradueller Beeinträchtigungen insbesondere aufgrund der Begrenzung der Wuchshöhe im Schutzstreifen (Kompensationsbedarf).
	Anlagebedingter Verlust von Biotoptypen geringer und mittlerer Bedeutung (Fundamente, Zuwegung mit dauerhafte Sicherung und Herstellung von Wegefläche) (Konflikt	Mast 001 bis 003, Zuwegung bei Mast 003 B112-WI00BK Me-	-	Der Verlust von Biotoptypen geringer bis mittlerer Bedeutung (siehe Planunterlage I, Tabelle 3 i. V. m. Anhang 01) begründet eine unvermeidbare erhebli-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
	basierend auf Planunterlage I, Tabelle 3 i. V. m. Anhang 01)	sophiles Gebüsch / Hecke (41 m²) L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch) wälder, mittlere Ausprägung (204 m²) K11 Artenarme Säume und Staudenfluren (4 m²)		che Beeinträchtigung (Kompensationsbedarf).
	Schneisenwirkung auf angrenzende Waldflächen (Windwurfgefahr, Änderung der Biotopqualität, Waldklima, Lichteinfall) Biotoptyp mittlerer Bedeutung (L62 - Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung)	Bis zu 40 m in den angrenzenden Wald, bis zu 10 Jahre bis zur neuen Waldrandausbildung	V19	Die zeitlich begrenzte graduelle Wirkung auf den Biotoptyp mittlerer Bedeutung wird durch die dargestellte Vermeidungsmaßnahmen gemindert. Es verbleibt eine unvermeidbare Beeinträchtigung. Aufgrund des relativ jungen Alters des Waldes, dessen Ausprüfung und der Vermeidungsmaßnahme ist die Beeinträchtigung nicht erheblich.
Tiere	Konflikt T-01: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust von potentiellen Lebensstätten des Feldhamsters	Mast 001 und 002	A_{CEF}34	Der Verlust von potenziellen Lebensräumen wird vorgezogen ausgeglichen, sodass für die Tiere eine Verschlechterung der ökologischen Funktion ihres Lebensraumes vermieden wird. Im Ergebnis verbleibt

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
				keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt T-02: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust von Individuen des Feldhamsters	Mast 001 und 002	$V_{AR}11$ $V_{AR}14.2$	Der Verlust von Tieren und damit die erhebliche Beeinträchtigung wird vermieden. Dass ggf. erforderliche Umsetzen der Tiere ist keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt T-03: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust von Lebensräumen/ Individuen der Zauneidechse	Mast 003	$V_{AR}9.2$ $V_{AR}14.1$	Der Verlust von Tieren und damit die erhebliche Beeinträchtigung wird vermieden. Dass ggf. erforderliche Umsetzen der Tiere ist keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt T-04: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust einer Brutstätte der Feldlerche	Mast 001 und 002	$A_{CEF}35$ $V_{AR}7.1$ $V_{AR}9.1$	Der Verlust einer Brutstätte wird vorgezogen ausgeglichen, sodass für die Tiere eine Verschlechterung der ökologischen Funktion ihres Lebensraumes vermieden wird. Im Ergebnis verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird der Verlust von Tieren (Eiern) und den Nestern vermieden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.
	Konflikt T-05: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust von potentiellen	Mast 003	$V_{AR}7.2$	Der Verlust von Tieren und aktiven Nestern und damit die

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
	Brutstätten / Individuen von allgemein häufigen Vogelarten der Gilde der Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter			erhebliche Beeinträchtigung wird vermieden.
	Konflikt T-06: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust von potentiellen Brutstätten / Individuen von allgemein häufigen Vogelarten der Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes und der Gras- und Staudenfluren	Mast 001 und 002	V_{AR}7.1 V_{AR}9.1	Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird der Verlust von Tieren (Eiern) und den Nestern vermieden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.
	Konflikt T-07: Verlust von Tierhabitaten, hier: Verlust von potentiellen Futter- und Eiablagepflanzen/ Verlust von Individuen des Großen Feuerfalters	Mast 003	A_{CEF}36 V_{AR}9.3	Der Verlust von Lebensraum wird vorgezogen ausgeglichen, sodass für die Tiere eine Verschlechterung der ökologischen Funktion ihres Lebensraumes vermieden wird. Im Ergebnis verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung. Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird der Verlust von Tieren (Entwicklungsformen) vermieden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.
Boden	Konflikt Bo-1: Überbauung und Versiegelung von Regosol, Braunerde, und Parabraunerde	Gesamtes Vorhaben	V2	Durch die Vermeidungsmaßnahme wird der fachgerechte Umgang mit dem entnommenen Boden sichergestellt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
	(alle Bodentypen sind hoch empfindlich gegenüber einer Versiegelung)			Die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens wird multifunktional über die Biotoptypen kompensiert.
	Konflikt Bo-2: Verdichtungen von Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung	Gesamtes Vorhaben	V2 V3 V4	Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Verdichtung vermieden bzw. der Boden wieder rekultiviert, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt.
	Konflikt Bo-3: Veränderung des Bodengefüges und der Bodenstruktur von Regosol, Braunerde und Parabraunerde	Gesamtes Vorhaben	V2 V3 V4	Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die Veränderung des Bodengefüges und der Bodenstruktur so weit vermieden, dass die Funktionsfähigkeit des Bodens kurzzeitig nach Bauende weitestgehend wiederhergestellt ist. Es verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung. Die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens wird multifunktional über die Biotoptypen kompensiert.
Wasser	Verwendung wassergefährdender Stoffe	Gesamtes Vorhaben	V6	Durch die Vermeidungsmaßnahme wird eine erhebliche Beeinträchtigung im bestimmungsgemäßen Baustellenbetrieb vermieden.
Klima und Luft	Konflikt KL-01: Beeinträchtigung von Wald als Treibhausgasspeicher (CO_2-Speicher)	Mast 002 und 003	V19 V22.4	Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der Kleinflächigkeit besteht

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
	durch temporäre Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen) und dauerhafte Veränderung der Vegetationsstrukturen (Schutzstreifen)			keine erhebliche Beeinträchtigung.
Landschaftsbild	Konflikt L-01: Überformung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild durch Hochbauten (Freileitung), direkt veränderte Landschaft	Gesamtes Vorhaben, insbesondere Mast 002 und 003	V22.4 V19	Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird die erhebliche Beeinträchtigung infolge der Gestaltung der Entwicklung der Gehölzbestände und des Schutzstreifens gemindert. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen. Es verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt L-02: Betroffenheit von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild durch Sichtbarkeit in Wirkzone I	Gesamtes Vorhaben, insbesondere Mast 002 und 003	-	Von Erholungsuchenden, die sich im Wald befinden, ist die Sichtbarkeit der Freileitung mit zunehmender Waldentwicklung stärker eingeschränkt. Die Freileitung wird vom durchschnittlichen in der Landschaft Erholungsuchenden weiterhin als störend wahrgenommen. Es verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt L-03: Betroffenheit vom Naturschutzgebiet	Gesamtes Vorhaben	-	Die Sichtbarkeit beschränkt sich auf einzelne Bereiche

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
	„Wernaue bei Ettleben“ durch Sichtbarkeit in Wirkzone III			des Naturschutzgebietes. Es ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung geringer Schwere des Landschaftsbildes.
	Konflikt L-04: Betroffenheit von „Landschaftsbestand- teil, geschützt“ durch Sichtbarkeit am äußeren Rand von Wirkzone III	Gesamtes Vorhaben	-	Der geschützte Landschaftsbestandteil „Sauerstücksee und Hirtenbachaue mit Umgebung Grafenrheinfeld, Schweinfurt“, der nur noch sehr geringe Wirkung aufweist, begründet keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt L-05: Betroffenheit von „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ durch Sichtbarkeit in Wirkzone II	Gesamtes Vorhaben	-	Durch die Sichtbarkeit in der Wirkzone II wird eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
	Konflikt L-06: Betroffenheit von „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ durch Sichtbarkeit in Wirkzone III	Gesamtes Vorhaben	-	Durch die Sichtbarkeit in der Wirkzone III wird aufgrund der lediglich mittleren Bedeutung des „Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes“ keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
	Konflikt L-07: Betroffenheit von „Naturdenkmal“ durch Sichtbarkeit in Wirkzone III	Gesamtes Vorhaben	-	Das Naturdenkmal ND-05894 weist nur noch sehr geringe Wirkung auf, dies begründet keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt L-08: Landschaftsbezogene Aussichtspunkte (Schweinfurter Höhe) mit Sichtbarkeit	Gesamtes Vorhaben	-	Aufgrund der in der Sichtrichtung auf das Vorhaben bestehenden Vorbelastung besteht keine

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	Umfang / Bereich	VM	Bewertung
				erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt L-09: landschaftsbezogene Aussichtspunkte (Schloss Werneck) mit Sichtbarkeit	Gesamtes Vorhaben	-	Aufgrund der in der Sichtrichtung auf das Vorhaben bestehenden Vorbelastung besteht keine erhebliche Beeinträchtigung.
	Konflikt L-10: Erholungsinfrastruktur (Wander-, Radwege) mit Sichtbarkeit	Gesamtes Vorhaben	-	Die Funktion wird, auch aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Erlebens der Freileitung, nicht beeinträchtigt.
	Betroffenheit eines Landschaftsbildraumes mit geringer Bedeutung aufgrund der landschaftlichen Eigenart (Landschaftsrahmenplan Bayern 2013)	Gesamtes Vorhaben	-	Das Landschaftsbild wird mit einer hohen Intensität der Wirkung erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Bedeutung des Landschaftsbildes weist die erhebliche Beeinträchtigung nur eine geringe Schwere auf.

B.IV.3.6.2 Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die

Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert[125]. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen dabei zwar zunächst gleichrangig nebeneinander. Die Planfeststellungsbehörde legt jedoch mit diesem Beschluss fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist[126].

Des Weiteren ist die Verordnung vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088) über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vorliegend nicht zu beachten. Zwar findet sie gem. § 1 Abs. 1 BKompV Anwendung, soweit die Vorschriften des Dritten Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes – wie hier – ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Die Verordnung bestimmt dabei insbesondere das Nähere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie zur Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG und zum Verfahren ihrer Erhebung. Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) findet die BKompV auf Vorhaben in Bayern jedoch keine Anwendung. Das Vorhaben richtet sich dann vielmehr nach den Vorgaben der BayKompV vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

Die BayKompV lässt sich indes bei Erfassung und Ermittlung des Ausgangszustands Raum für eine ergänzende Heranziehung weiterer Fachmaßstäbe und -kriterien. Dies ergibt sich daraus, dass die BayKompV wiederholt öffnende Klausel enthält. So sind die in Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 BayKompV aufgeführten Funktionen und Erfassungskriterien nicht abschließend geregelt, wie sich am Wortlaut „insbesondere“ in § 4 Abs. 2 BayKompV zeigt. Den nicht abschließenden Charakter der Funktionen und Erfassungskriterien hebt auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs.2 der BayKompV auf Seite 6 hervor. Für die Bewertung des jeweiligen Schutzgutes gilt Vergleichbares: In den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu § 4 Abs. 3 der BaykompV werden "wesentliche" Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter aufgeführt, woraus folgt, dass weitere geeignete, (gesetzlich) anerkannte Merkmale erforderlichenfalls hinzutreten können. Auch die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 BayKompV betont auf Seite 7, dass die Aufzählungen dieser Merkmale beispielhaft und nicht abschließend sind.

Angesichts dieses in der BayKompV eröffneten Gestaltungsspielraums für die Konzeptionalisierung der Bestandsbeschreibung und -bewertung hat sich der Vorhabenträger entschieden, sich hierbei in wesentlichen Teilen an die der BKompV zugrundeliegende Methodik anzulehnen. Damit soll gewährleistet werden, dass im Gesamtvorhaben SuedLink eine einheitliche Bewertungssystematik Anwendung findet und keine Brüche in der Methodik an den Grenzen der Bundesländer, insbesondere auch bei länderübergreifenden Vorhaben, entstehen. Dabei ist im Weiteren darauf geachtet worden, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung bezogen auf die Biotoptypen sich nach Maßgabe der Vorschriften der BayKompV vollzieht.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers (Planunterlage Teil I, Kap. 6.2, S. 70 ff.) methodisch und inhaltlich zu eigen. Die insoweit formulierten methodischen Erwägungen ge-

125 Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

126 Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29

nügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Hiernach wurde zusammengefasst für das planfestgestellte Vorhaben die Eingriffsbilanzierung gemäß den Vorgaben der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV, Stand 28.02.2014 (mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.14), sowie der Arbeitshilfe zur Biotopwertliste (Stand Juli 2014) vom Bayerischen Landesamt für Umwelt durchgeführt. Der Kompensationsbedarf ergibt sich danach entweder aus der Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV in Wertpunkten oder aus einer verbal-argumentativen Ableitung. Dabei erfolgt die Eingriffsbilanzierung grundsätzlich bezogen auf den gesamten Naturhaushalt und damit multi-funktional.

Beim Schutzgut Arten und Lebensräume wird zwischen flächenbezogen bewertbaren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV) und nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV) unterschieden:

Unter die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen fallen die Biotop- oder Nutzungstypen (BNT). Sie werden kartiert und nach der Biotopwertliste bewertet (Wertstufen zwischen 0 “keine naturschutzfachliche Bedeutung” und 15 ”hohe naturschutzfachliche Bedeutung”). Die Ermittlung von Beeinträchtigungen und des sich hieraus ergebenden Kompensationsbedarfs erfolgt in Form einer Flächenbilanzierung nach Anlage 3.1 BayKompV in Wertpunkten. Diese Betrachtung schließt das charakteristische Arteninventar der Biotop- und Nutzungstypen mit ein.

Die anschließende Bewertung der Beeinträchtigungsfaktoren erfolgt in Anlehnung an die “Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus”, Stand: 21.11.2017. Eine direkte Anwendung scheidet aus, da es sich weder um Gleichstrom- noch um Erdverkabelung handelt. Dennoch ist die Bewertung der Beeinträchtigungsfaktoren in Anlehnung an die Vollzugshinweise nicht zu beanstanden, da es sich um ein artverwandtes Themengebiet handelt (vgl. hierzu Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000193).

Zur anschließenden Ermittlung des Kompensationsbedarfs erhalten die Biotoptypen eine Zuordnung zur jeweiligen Wiederherstellbarkeit/ Ersetzbarkeit. Abhängig von diesen Kriterien ergibt sich das Kompensationserfordernis.

Den klar definierten Biotop- und Nutzungstypen stehen nicht flächenscharf abgrenzbare und somit auch nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen von Natur und Landschaft gegenüber – darunter Lebensräume von Tierarten mit komplexen Habitat-Ansprüchen. Die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen sowie ein sich eventuell ergebender Kompensationsbedarf werden nach § 7 Abs. 2 BayKompV und § 8 Abs. 2 BayKompV sowie Anlage 2.1. Spalte 3 BayKompV verbal-argumentativ abgeleitet.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der BayKompV werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft im Regelfall durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Das Schutzgut Arten und Lebensräume bildet in diesem Fall die verschiedenen biotischen und abiotischen Einzelfunktionen und deren Ausprägungen summarisch ab. Durch den Erwerb von Wertpunkten in Höhe von 10.851 WP aus dem Ökokonto „Anlage eines Feldgehölzes“ (E37) aus dem Naturraum D56 ist der Eingriff ausgeglichen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme über die Kompensation für Biotop- und Nutzungstypen abgedeckt.

Durch das Vorhaben werden keine Oberflächengewässer berührt. Insgesamt sind durch vorhabenbedingte Versiegelungen aufgrund der Kleinflächigkeit keine merkbaren Auswirkungen

auf das Grundwasser zu erwarten. Bei den Masten handelt es sich um kleinräumige Bauwerke bzw. Abflusshindernisse, sodass diese durch das Grundwasser umflossen werden können, wobei das Grundwasser nicht betroffen sein wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsteht kein zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser.

Nach § 7 Abs. 4 BayKompV ist der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild verbal-argumentativ zu ermitteln. Für die Ermittlung der von dem Vorhaben hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden die Vorgaben der “Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)”, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Stand 28. Mai 2015, herangezogen. Nach § 19 Abs. 2 Satz 3 BayKompV sind „[…] Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind“ in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. In diesen Fällen muss auf Ersatzzahlungen nach § 20 Abs. 3 BayKompV zurückgegriffen werden. Da alle Freileitungsmasten des planfestgestellten Vorhabens mit ca. 42 m höher als 20 m sind, verbleibt ein insofern nicht durch Realkompensationsmaßnahmen ersetz- oder ausgleichbarer Eingriff.

Anlagebedingt wird durch den Schutzstreifen in den Biotoptypen „W12 Waldmäntel frischer bis mäßig trockener Standorte“ und „L62 Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung“ die Waldentwicklung dauerhaft eingeschränkt. Die Kompensation für die beeinträchtigten Flächen und Biotoptypen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, § 1 Abs. 5 Nr. 5 lit. c) BayKompV). Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, eine Ersatzaufforstung vorzunehmen (vgl. Zusage in A.VI.1.3 dieser Entscheidung).

Damit wird der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg (Akten-Nr.: 700063, Erwiderungs-Nr.: 230002644 sowie Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000202) teilweise Rechnung getragen, im Übrigen aber widersprochen. Ebenso ist damit in Bezug auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken unter der Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000087 klargestellt, dass kein waldrechtlicher Kompensationsbedarf besteht, wobei durch die Zusage des Vorhabenträgers zur Ersatzaufforstung eine entsprechende Kompensation erfolgt.

Insgesamt ergibt sich für das planfestgestellte Vorhaben nach der Bilanzierung der Biotoptypen durch Beeinträchtigungen auf Arbeitsflächen, den Schutzstreifen und dauerhaften Versiegelungen ein Kompensationsbedarf von 44.959 Wertpunkten.

Welche Eingriffe aufgrund der Vorhaben und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen konkret zu kompensieren sind, ergibt sich im Einzelnen auch aus Planunterlage Teil I, Kap. 5.3. bis 5.7. S. 50 ff. sowie aus der Darstellung in der Tabelle 25. Die Maßnahmen wirken zum Teil multifunktional.

Zur Kompensation der zuvor dargestellten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) vorgesehen. Bei Ausgleichsmaßnahmen erfolgt die Kompensation im räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Durch Ersatzmaßnahmen werden Natur und Landschaft mindestens im selben Naturraum gleichwertig ersetzt. Dabei werden zur Kompensation der durch das planfestgestellte Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen der Biotoptypen und für die Versiegelung von Boden Kompensationsflächen im selben Naturraum umgesetzt, sodass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise hergestellt werden (Ersatzmaßnahmen). Konkret wird laut Antragsunterlagen auf folgende Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen:

1. Anlage eines neues Biotop- und Nutzungstyps im Schutzstreifen der Leitung (vgl. Maßnahme V19), Wertigkeit: 22.394 Wertpunkte
2. Anlage von Feldlerchenfenster (vgl. Maßnahme $A_{CEF}35$), Wertigkeit: 5.046 Wertpunkte
3. Anpflanzung von Gebüsch (vgl. Maßnahme A38), Wertigkeit: 172 Wertpunkte
4. Ökokonto “Anlage eines Feldgehölzes (vgl. Maßnahme E37), Wertigkeit: 17.519 Wertpunkte.

In Erwiderung auf die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken hat der Vorhabenträger klargestellt, dass die Maßnahme "Anlage eines neues Biotop- und Nutzungstyps im Schutzstreifen der Leitung" der Maßnahme V19 entspricht. Im Ergebnis sind daher alle oben genannten Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern enthalten und werden entsprechend als Kompensationsmaßnahme festgelegt (vgl. Unterlagen Teil I, Anhang 02).

Aufgrund der im Maßnahmenblatt V19 angegebenen Zielbiotope ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern der von dem Vorhabenträger errechnete Kompensationsumfang von 22.349 Wertpunkten mit dieser Maßnahme erreicht werden kann. Denn die Wertigkeit der hier angegebenen Zielbiotope (4 - 12 Wertpunkte für Grünland-Biotoptypen o.Ä., 9 - 10 Wertpunkte für Gehölz-Biotoptypen) bleibt überwiegend hinter dem Biotopwert zurück, der für die Berechnung des Kompensationsumfangs herangezogen wurde (8 Wertpunkte für Grünland-Biotoptypen, 10 Wertpunkte für Gehölz-Biotoptypen). Je nach konkreter Ausgestaltung der Maßnahme V19 können durchschnittlich rund 5370 weniger Wertpunkte[127] erzielt werden, als in der Bilanz berücksichtigt wurden. Um eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigung von Biotopen, des Bodens und der Arten sicherzustellen, ist somit auch die Maßnahmen $A_{CEF}34$ anteilig als Kompensationsmaßnahme zu berücksichtigen. Laut Stellungnahme der Regierung von Unterfranken kann die Maßnahme anerkannt und angerechnet werden (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000237 und Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000249). Jedenfalls wird dem geplanten Blüh- und Getreidestreifen auf der Maßnahmenfläche ein Aufwertungspotenzial zugesprochen (Biotopwert laut Biotopwertliste Bayern: 4). Der Luzernestreifen hat hingegen kein in Wertpunkten anrechenbares Aufwertungspotential. Zwar hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung angegeben, dass die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme, d.h. welche Blüh- und Getreidestreifen wo angesät bzw. angebaut werden, in den Planfeststellungsunterlagen noch nicht konkretisiert worden ist (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000237 und Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000249). Aufgrund des umzusetzenden „3-Streifen-Modells“ auf der Maßnahmenfläche (vgl. hierzu die Nebenbestimmung A.V.2.1.1, Nr. 5) ist jedoch davon auszugehen, dass ca. zwei Drittel der Maßnahmenfläche (dies entspricht ca. 13.740 m²) ein entsprechendes Aufwertungspotenzial besitzen. Dies entspricht somit einem Kompensationsumfang von ca. 27.480 Wertpunkten. Damit sind die Kompensationsleistungen insgesamt auch bei ungünstiger bzw. deutlich wertminderer Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme V19 ausreichend, um den vorhabenbedingten Kompensationsbedarf dennoch abzudecken.

Die Kompensationsmaßnahmen werden gem. § 11 BayKompV rechtlich gesichert. Soweit dies bis zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht gewährleistet war, sind entsprechende Nebenbestimmungen für die betreffenden Maßnahmen formuliert (vgl. hierzu auch A.V.2.3). Abweichend von den Angaben im Maßnahmenblatt zu der Maßnahme $A_{CEF}35$ (vgl. Unterlage I, Anhang 02, Kap. 1.1.25, S. 62 von 71 f.), steht deren dingliche Sicherung zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch aus. Abweichend von den Angaben im Maßnahmenblatt (vgl. Unterlage I, Anhang 02, Kap. 1.1.17, S. 46 von 71 ff.) befindet sich

127 gemessen am durchschnittlichen Biotopwert der geplanten Zielbiotope

die Maßnahmenfläche V19 im Eigentum des Vorhabenträgers und bedarf daher keiner dinglichen Sicherung.

Soweit die Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700052, Erwiderungs-Nr.: 230000235) einwendet, dass aus den Unterlagen die Herleitung des Flächenumfangs für die Artenschutzmaßnahmen nicht hervorgehe, kann dem nicht gefolgt werden. Denn der Umfang der vorgesehenen CEF-Maßnahmen wurde nach anerkannten fachlichen Regeln aus dem prognostizierten räumlichen Umgriff des Konfliktes abgeleitet (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.24, S. 60 f. zu $A_{CEF}34$, Kap. 1.1.25, S. 62 f. zu $A_{CEF}35$ und Kap. 1.1.26, S. 64 f. zu $A_{CEF}36$). In Bezug auf die CEF-Maßnahmenfläche $A_{CEF}36$ erfolgte zudem nachträglich eine weitergehende Konkretisierung (vgl. bereits B.III.4.2).

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000084), wonach die Anlage von Feldlerchenfenster eine bloß einjährige Maßnahme darstellen sollte, wird zurückgewiesen.

Der Vorhabenträger hat die Maßnahme aus nachvollziehbaren Gründen dauerhaft vorgesehen. Die planerisch zu betrachtende Fluchtdistanz für Feldlerchen liegt nach *Bernotat* et al. (2018)[128] bei 20 m. Somit ist infolge des Meideverhaltens gegenüber den Masten mit dem Verlust eines Brutplatzes der Feldlerche zu rechnen. Das Ausweichen auf andere Bereiche kann im vorliegenden Fall nicht vorausgesetzt werden. Es ist eher davon auszugehen, dass zusätzlicher Lebensraum durch die Maßnahme beeinträchtigt wird und dass angrenzende geeigneten Lebensräume schon von Artgenossen besetzt sind. Deshalb muss eine Kompensationsmaßnahme für ein Brutrevier der Feldlerche durchgeführt werden (Maßnahme $A_{CEF}35$). Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wird dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt.

B.IV.3.6.3 Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die erheblichen Beeinträchtigungen können, bis auf eine Ausnahme, wie zuvor aufgezeigt, vermieden oder kompensiert werden.

Eine wertgleiche und funktionale Kompensation ist nicht möglich für die dauerhafte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Neubau von drei Masten.

Diese Beeinträchtigung ist nicht zu vermeiden und kann nicht ausgeglichen oder ersetzt werden. Das Vorhaben kann gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber der Anforderung der sicheren Energieversorgung und der dafür erforderlichen Vorhaben nicht im Range vorgehen. Das Gewicht dieses Flächenbedarfs für eine sichere Energieversorgung ist u.a. durch die Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan und auf europäischer Ebene durch die Einstufung als Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (PCI-Vorhaben) dokumentiert. Ge-

128 Bernotat et al. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512.

mäß § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in dessen Geltungsbereich fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Damit überwiegen vorliegend die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der festgestellte vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde (vgl. B.IV.1). Dabei besteht ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können[129]. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellen die Energiewende und der hierfür erforderliche Ausbau an Erneuerbaren Energien und der für den Transport benötigten Netzinfrastruktur ein zentrales Instrument dar[130]. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde außerdem auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt[131]. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst unberührten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit in jedem Fall zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der Beeinträchtigungen zulässig.

B.IV.3.6.4 Ersatzgeld

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher Ersatzzahlungen zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt worden ist, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Generell ist die Ersatzgeldzahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Dabei ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden.

Die Ersatzgeldzahlung bemisst sich gemäß § 20 Abs. 3 i.V.m. Anlage 5 BayKompV nach einem Prozentsatz, der die Herstellungskosten der baulichen Anlage in Abhängigkeit von der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung und Wertigkeit des betroffenen Landschaftsbildes setzt.

Nach Ziffer 2 der Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) wird bei der Errichtung von mehreren Masten im Rahmen eines Neu- oder Ausbaus einer Energiefreileitung die Ersatzzahlung Mast für Mast ermittelt (abhängig von der jeweiligen Höhe bzw. Wirkintensität und Empfindlichkeit), wobei ein Zuschlag auf die Summe der Ersatzzahlung für alle Masten in Höhe von 10 % für die Leiterseite hinzukommt.

Der Vorhabenträger ist dabei in nachvollziehbarer Weise von einem Prozentsatz von 3 % ausgegangen.

---

129 Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

130 BT-Drs. 17/12638, S. 12.

131 BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NVwZ 2021,951 (Rn. 960 f.).

Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung nach der Höhe dieser Kosten gilt ein Rahmensatz von ein bis neun v.H., § 20 Abs. 3 Satz 2 BayKompV. Bei der Anwendung der Rahmensätze ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 BayKompV insbesondere zu berücksichtigen.

1. der Zeitraum der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds,
2. die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter vor dem Eingriff, deren erhebliche Beeinträchtigung nicht oder nicht vollständig kompensierbar ist,
3. der Grad der erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter,
4. die sonstigen Auswirkungen des Eingriffs auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, bezogen auf die Ausdehnung des Eingriffs und die einzelnen Schutzgüter.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung und den Betrieb der Masten inklusive der Freileiterseile zwar dauerhaft beeinträchtigt. Die Landschaft weist allerdings keine besondere Wertigkeit auf. Die charakteristische landschaftliche Eigenart wird nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild als überwiegend gering eingestuft, die Erholungswirksamkeit im Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Landschaftserleben – Erholung wird die Vorhabenfläche als Gebiet mit geringer Erholungswirksamkeit beschrieben.

Die Masten bestehen aus einer durchlässigen Gitter-Konstruktion. Zusammen mit den Freileitungen stellen sie kein massives einheitliches Gebilde dar und beeinträchtigen somit nicht in erheblicher Weise das Landschaftsbild. Dies auch deshalb, weil der Blick aus dem Westen auf das Vorhaben durch den bestehenden Wald teilweise abgeschirmt wird. Darüber hinaus ist die Umgebung stark vorbelastet durch die Intensivackerflächen, (Industrie-)Anlagen (Umspannwerk Bergrheinfeld/West, vorhandene Freileitungen, Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie und umgebende Straßen (BAB 70 und BAB 71)).

Im UVP-Bericht (Planunterlage Teil F, Kap. 7.7.1.1., S. 175) wird für die Wirkzone II (von 200 m bis 1.500 m) bereits von einer subdominanten Eingriffswirkung ausgegangen.

Zusätzlich handelt es sich um einen vergleichsweise sehr kurzen Abschnitt. Das Vorhaben nimmt also keine große räumliche Ausdehnung ein.

Ausgehend von Baukosten je Mast in Höhe von 500.000 €, einem Prozentsatz von 3% sowie dem 10%-igen Leiterzuschlag ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 49.500 € zu leisten (s. Nebenbestimmung A.V.2.5 dieser Entscheidung).

B.IV.3.7 Bodenschutzrecht

Das Vorhaben ist mit dem Bodenschutzrecht vereinbar. Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Eine Ergänzung erfahren die Vorgaben des BBodSchG über die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG). Die gesetzlichen Vorgaben sind hier eingehalten.

Schädliche Bodenveränderungen werden weitgehend vermieden, jedenfalls kompensiert. Es handelt sich bei schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist

hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären . Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird vorliegend Boden nur für die Errichtung der insgesamt drei neuen Maste im Bereich der Mastfundamente dauerhaft in Anspruch genommen. Die anlagenbedingt zu versiegelnde Fläche richtet sich nach der konkreten Art des Fundaments und des Mastes. Die Gründungsart konnte bisher nicht festgelegt werden, da die hierfür nötigen Baugrunduntersuchungen noch durchgeführt werden müssen. Bei Masten mit Anforderungen, wie sie die beantragte 380-kV-Leitung stellt, ergeben sich in der Regel Plattenfundamentgrößen für Tragmaste bis zu 100 m², für Abspannmaste bis zu 225 m². Bei Stufenfundamenten ergeben sich in der Regel Flächeninanspruchnahmen je Maststandort für Tragmaste bis zu 50 m², für Abspannmaste bis zu 115 m² und bei Pfahlgründungen nur 5-8 m² je Maststandort. Im Bereich der Fundamente kommt es zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der dort vorhandenen Bodenfunktionen.

Bodenverdichtungen treten vor allem durch das Befahren des Bodens mit schweren Maschinen auf. Aufgrund der hohen mechanischen Belastung verringert sich das Porenvolumen, wodurch der Bodenluft- und Bodenwasserhauhalt beeinträchtigt und die Lebensbedingungen für Bodenorganismen, die Durchwurzelbarkeit und die Bodenfruchtbarkeit verschlechtert werden. Des Weiteren kann es baubedingt durch den Aushub, die Lagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial im Bereich der Maststandorte zur Veränderung der Bodenstruktur, des Bodengefüges sowie chemischer Eigenschaften des Bodens kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch temporär.

Beeinträchtigungen der Archivfunktion können durch dauerhafte Versiegelungen oder andauernde Veränderungen des Profilaufbaus (Horizontabfolge, Schichtung) etwa durch Tiefbau, Entwässerung oder Erwärmung entstehen.

Zu den detaillierten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung in der UVP (Planunterlage Teil F) sowie die Ausführungen unter Abschnitt B.III.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verminderungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage Teil I) sowie des Bodenschutzkonzepts (Planunterlage Teil L02), die insbesondere eine bodenkundliche Baubegleitung (V2) gewährleisten, stellen weitgehend sicher, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme der dauerhaften Versiegelung im Bereich der Fundamente, werden durch ein entsprechendes Bodenmanagement Flächeneingriffe, Bodentransporte und Transportwege minimiert. Des Weiteren zählen zu den Schutzmaßnahmen unter anderem die Vermeidung von Bodenvermischung bei der Bodenlagerung, Verwendung von druckmindernder Lastverteilungsplatten, schichtgerechter Rückbau die Bodenhorizonte und die Rekultivierung des Arbeitsstreifens

nach Abschluss der Baumaßnahmen (vgl. V3, V4 und V 22.2. sowie Nebenbestimmung unter A.V.3).

Dazu im Einzelnen: Im Vorhabengebiet wurden Regosole, Braunerden und Parabraunerden festgestellt. Diese weisen mittlere bis hohe Bodenfunktionen auf, mit einer hohen Bodenfunktion im östlichen- und einer mittleren Bodenfunktion im westlichen Teil des Eingriffsbereichs. Vor Beginn der Baumaßnahmen wird der Oberboden im Bereich der Baugruben abgeschoben und fachgerecht zwischengelagert, um ihn einer Wiederverwertung zugänglich zu machen. Bei den Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist vorrangig wiederzuverwenden. Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Vorhabengebiet weisen die im Westen liegenden Wald- und Grünlandbereiche eine geringe Erosionsempfindlichkeit auf. Die Ackerflächen im Osten und Norden werden als „mittel“ bis „hoch“ eingestuft. Dort wurde in nachvollziehbarer Weise durch den Vorhabenträger maximal ein Bodenabtrag von 4,85 t/ha/a errechnet. Dieser liegt unter der Toleranzgrenze von 6,1 t/ha/a nach *Schwertmann* et al. (1987), ab der Erosionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden sollten, um den Abtrag zu reduzieren. Da es sich um den langjährigen, mittleren Bodenabtrag handelt, sind höhere Abträge in einzelnen Jahren nicht ausgeschlossen. Die Bodenkundliche Baubegleitung beurteilt die aktuelle Erosionsgefährdung und empfiehlt falls notwendig weitere Maßnahmen.

Die standörtliche Erosionsempfindlichkeit durch Wind wurde nach DIN 19706 über die vorliegenden Bodenarten, den Humusgehalt und die mittlere Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe ermittelt. Da es sich um Lehm-, Schluff-, und Tonböden handelt, ist die Erosionsempfindlichkeit als „sehr gering“ „bis gering“ einzustufen. Der westliche gelegene Wald dient zusätzlich als Windhindernis, da der Wind meist aus westlich/südwestlicher Richtung weht. Die Bodenkundliche Baubegleitung schätzt die aktuelle Erosionsempfindlichkeit durch Wind ein und empfiehlt weitere Schutzmaßnahmen, beispielsweise bei anhaltender Trockenheit und starken Windgeschwindigkeiten.

Die Belastungen für den Boden sind mithin als vertretbar einzustufen. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG begründet noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

Bei den Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch). Dies gilt auch für etwaige bei den Baumaßnahmen und/oder den Rückbaumaßnahmen angetroffene Altlasten oder sonstige abfallrechtlich zu behandelnde Materialien und für überschüssigen Bodenaushub. Auch überschüssiger Boden ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 3 KrWG Abfall und entsprechend hochwertig zu verwerten.

Im Bereich des Untersuchungsraumes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden. Es kann jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen werden. Sollten während der Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial zu Tage kommen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß Art. 1 BayBodSchG zu verfahren. Im Zuge der Errichtung angetroffene Altlasten sind somit den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen (Nebenbestimmungen unter A.V.3). Die fachgerechte Entsorgung von belastetem Bodenaushub ist zwingend notwendig, um eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig zu verhindern. Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Aushubs nachweisbar und nachvollziehbar zu machen, ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Die Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000076) sowie das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000139 bis 230000141) haben bei Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens. Die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen wird über Nebenbestimmungen A.V.3, Zusagen unter A.VI.2.6 und Hinweise unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** sichergestellt.

B.IV.3.8 Wasserrechtliche Anforderungen

Wasserrechtliche Belange sind von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben hat weder Einfluss auf oberirdische Gewässer noch auf Grundwasserkörper.

Es erfolgt keine Gewässerbenutzung oder Beeinträchtigung von Gewässern durch das planfestgestellte Vorhaben, so dass keine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, sonstige Genehmigung oder Befreiung erforderlich ist.

B.IV.3.8.1 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer nach § 27 WHG sind von dem planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene Gewässer ist die Wern, welche jedoch in mindestens 600 m Entfernung zum Vorhaben verläuft. Gräben sind nicht vorhanden. Das bestätigt auch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000138).

B.IV.3.8.2 Grundwasser

Auch Grundwasserkörper i.S.v. § 47 WHG betrifft das planfestgestellte Vorhaben nicht.

Die Maßnahmen zum Erreichen der Ziele der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt oder behindert.

Niederschlagswasser von Zufahrten und Arbeitsflächen versickert in deren Randbereichen. Sollte sich Niederschlagswasser in den Baugruben der Fundamentköpfe ansammeln, wird es gehoben und neben der Baugrube auf der Arbeitsfläche versickert. Die Mengen sind wegen der Größe der Baugruben gering.

Auf Grund des hohen Grundwasserflurabstandes ist eine Bauwasserhaltung nicht erforderlich. Ebenso erfolgt keine Grundwasserentnahme für Bauzwecke. Das Vorhaben liegt auf einem vergleichsweise trockenen Geländerücken. Weder der chemische noch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird durch das Freileitungsvorhaben beeinträchtigt. Eingriffe in die Deckschicht durch das Vorhaben erfolgen nur in geringem räumlichen Umfang, sodass keine messbaren Auswirkungen auf die Schutzfunktion der Deckschicht zu erwarten sind (vgl. Planunterlage Teil F: UVP-Bericht, Kap. 6.7, S. 117-120).

Bauwasser muss, soweit es für den Bau erforderlich ist, über Fahrzeuge an die Baustelle herantransportiert werden. Auch hier wird von geringen Mengen ausgegangen, da Beton als Flüssigbeton angeliefert wird.

B.IV.3.8.3 Befreiung von Verboten des Wasserschutzgebietes

Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten sowie von geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten. Das Wasserschutzgebiet WVU Zv.RMG - Ettleben - WV RMG befindet sich ca. 1 km westlich des Untersuchungsgebiets des Vorhabens. Eine Befreiung von Verboten des Wasserschutzgebiets ist nicht erforderlich. Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH bestätigt, dass ihre Wasserversorgung nicht betroffen ist und keine Bedenken bestehen (Akten-Nr.: 700005, Er-

widerungs-Nr.: 220014576). Auch der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe sieht keine Betroffenheit von ihren Anlagen (Akten-Nr.: 700012, Erwiderungs-Nr.: 230000024).

B.IV.3.8.4 Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Mangels Betroffenheit sind sonstige wasserrechtliche Vorgaben in ihrem Anwendungsbereich nicht betroffen.

Insbesondere ist der Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000312), die Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen, hinreichend entsprochen worden.

Die Wasserrahmenrichtlinie hat den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zum Ziel (vgl. Art. 1 WRRL). Insbesondere hat die Forderung einen qualitativ und quantitativ guten Zustand des Grundwasserkörpers zum Ziel. Eine gesonderte Berücksichtigung über die in den Planunterlagen erfolgten Aussagen war nicht notwendig. Die entsprechenden Gewässer der WRRL sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insbesondere liegt im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt ein sehr hoher Grundwasserflurabstand vor. Bauwasserhaltungen sind nicht erforderlich. Auch sind andere potenzielle Eingriffe und Veränderungen des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenso erfolgt keine Grundwasserentnahme für Bauzwecke. Weder der chemische noch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird durch das Freileitungsvorhaben beeinträchtigt (vgl. Planunterlage Teil A01: Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.1, S. 77). Das infiltrierende Niederschlagswasser ist in seinen Eigenschaften nicht nachteilig verändert und nicht mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt. (vgl. Planunterlage Teil A01: Erläuterungsbericht, Kap.7.2.2, S. 78). Auf die Erstellung eines Fachbeitrags zu den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie konnte insofern verzichtet werden.

Die weitere Forderung eines Verbots einer "Grundwasserausleitung" und des Unterlassens von Eingriffen und Gefährdungen oberirdischer Wasserkörper sowie Stoffeinträge während der Bauphase und während des Betriebs ist unerheblich, da keine Gewässerbenutzung oder Beeinträchtigung von Gewässern durch das planfestgestellte Vorhaben erfolgen.

B.IV.3.8.4.1 Zu Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Art. 20 BayWG regelt landesrechtliche Besonderheiten dazu.

Es liegen keine oberirdischen Gewässer im Bereich des planfestgestellten Vorhabens, so dass weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind noch die Gewässerunterhaltung erschwert wird.

B.IV.3.8.4.2 Zu Gewässerrandstreifen

Verbote in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, Art. 21 Abs. 1 BayWG sind nicht betroffen, weil im Bereich des planfestgestellten Vorhabens keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

B.IV.3.8.4.3 Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete (§§ 72 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG) sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Das bestätigt auch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000138).

B.IV.3.9 Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtenspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG.

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 S. 3 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 2 S. 4 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen (BT-Drs. 19/7375 S. 78). Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Abschnitt D3 des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) im Folgenden BRPHV, in Kraft getreten am 09.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der BRPHV erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der

enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021, in Kraft getreten am 17.12.2021; Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des LEP erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden;

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Teilfortschreibungen 2018 und 2023. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Teilfortschreibungen erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gemäß § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

Regionalplan Region Main- Rhön 2008. Der Raumordnungsplan wurde vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des NABEG am 05. August 2011 aufgestellt. Eine Bindungswirkung gegenüber der Planfeststellung ist somit nicht gegeben. Die in den Zielen enthaltenen Raumordnungsbelange werden berücksichtigt (s. Kap. B.IV.4.8). Weiterhin berücksichtigt werden die 6. und 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main- Rhön.

Soweit die Übereinstimmung mit zu beachtenden Zielen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s. B.IV.3.9.1). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar (s. B.IV.3.9.2).

B.IV.3.9.1 Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, ist gegeben.

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Im festgelegten Trassenkorridor des Planfeststellungsabschnitts D3 sind keine Gebiete enthalten, die mit für die Bundesfachplanung verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind und für die keine Konformität festgestellt werden konnte.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

B.IV.3.9.2 Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Die Bundesnetzagentur hat am 22.09.2021 eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, erhalten und diesen nicht widersprochen. Die BRPHV und damit insbesondere die enthaltenen Ziele der Raumordnung entfalten somit grundsätzlich Bindungswirkung im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.
Im Rahmen der Bundesfachplanung konnte die BRPHV nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für die Abschnitte D der Vorhaben 3 und 4 bereits am 30.10.2020 abgeschlossen wurde. Der Vorhabenträger hat die BRPHV bzw. die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung in den Unterlagen nach § 21 NABEG raumordnerisch bewertet (vgl. Teil L10 Kap. 2).

Ziele dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Im Einzelnen sind die Ziele unter III. Schutz vor Meeresüberflutungen, III.1 und III.2 nicht betrachtungsrelevant. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Zielen der Raumordnung überein.

Die Ziele I.1.1, I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 der BRPHV stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1 und II.1.3 sowie II.2.3 begründet.

> I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.
>
> Die BRPHV führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.
>
> Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger neben den maßgeblichen Raumordnungsplänen für Bayern weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz im Rahmen der Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit ausgewertet. Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung wurde die Konformität des Vorhabens mit dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes festgestellt.

Es wird festgestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben keine ausgewiesenen oder amtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete berührt, die Auswirkungen auf das Vorhaben durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses wie auch die Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und –risiken der Realisierung des Vorhabens daher nicht entgegenstehen. Dem Ziel I.1.1 wird entsprochen.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen[132].

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse werden in der Unterlage Teil F „UVP- Bericht“, Kap. 6.1.4 „Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens“ beschrieben.

Das planfestgestellte Vorhaben berührt keine ausgewiesenen oder amtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete. Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben sind nicht erkennbar. Das Ziel I.2.1 steht dem Vorhaben nicht entgegen.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.

2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden. Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

---

132 Vgl. Begründung Ziel I.2.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Freileitungsvorhaben haben grundsätzlich keine grundlegende Wirkung auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen in den Böden, da lediglich eine punktuelle Versiegelung im Mastfußbereich erfolgt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in solchem Umfang reduzieren, dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Die Konformität mit dem Ziel der Raumordnung ist gegeben.

II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,

3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das Vorhaben Nr. 4 BBPlG ist als Projekt von gemeinschaftlichem europäischem Interesse in der Liste der Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur gelistet und unterliegt damit grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Festlegung II.2.3 (Z) der BRPHV.

Eine Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit dem Plansatz II.2.3 (Z) der BRPHV ist gegeben. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich nicht in einem Bereich, für den ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG ausgewiesen ist. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar.

Seit dem Abschluss der Bundesfachplanung für die Abschnitte D wurden überdies folgende Raumordnungspläne geändert bzw. fortgeschrieben:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), in Kraft getreten am 01.06.2023. Durch die Teilfortschreibung wurden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt

3. Für nachhaltige Mobilität.

Die Teilfortschreibung des LEP Bayern weist keine Ziele der Raumordnung aus, die der planfestgestellten Trasse oder den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt D3 zu prüfenden Alternativtrassen entgegenstehen.

Im Übrigen haben sowohl die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2023 als auch der Regionale Planungsverband

Main- Rhön in seiner Stellungnahme vom 19.01.2023 die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.

B.IV.3.10 Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit erforderliche Erlaubnis wird durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfasst.

Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG wird erteilt.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG bedarf der Erlaubnis, wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Die Erlaubnis kann dabei versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist, Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG.

Bodendenkmäler sind gemäß Art. 1 Abs. 4 BayDSchG bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Auf der Vorhabenfläche befinden sich folgende Bodendenkmäler bzw. Bodendenkmalvermutungsflächen (vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 01 bzw. Planunterlage Teil L07: Unterlage zur Bodendenkmalpflege Anhang 01, für die genaue Verortung):

1. Denkmalfläche: Siedlung aus der späten Bronze- und Urnenfelderzeit (Objekt-Nr.: D-6-6026-0017)
2. Vermutungsfläche: Siedlung aus der Jungsteinzeit/ Bronzezeit/ Eisenzeit (Objekt-Nr.: V-6-6026-0019)
3. Vermutungsfläche: Siedlung aus der Jungsteinzeit/ Bronzezeit (Objekt-Nr.: V-6-6026-0022)
4. Vermutungsfläche: Siedlung aus der Vor- und Frühgeschichte (Objekt-Nr.: V-6-6026-0023)
5. Vermutungsfläche: Bestattungsplatz aus der Jungsteinzeit (Objekt-Nr.: V-6-6026-0024).

Auf diesen Bodendenkmalflächen bzw. Vermutungsflächen werden Erdarbeiten vorgenommen. Auf der Vorhabenfläche werden neben den Gründungen für drei Masten und deren Errichtung auch weitere Baumaßnahmen durchgeführt, d.h. weitere Flächen sind als Lager-, Arbeits- und Fahrbereiche vorgesehen.

Die hierfür notwendige Erlaubnis wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Mit den vorgesehenen bauvorgreifenden archäologischen Maßnahmen (Maßnahme $V_{ARC}1$, vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 02) ist ein ausreichender Schutz des Bodendenkmals bzw. der Vermutungsflächen gewährleistet. Durch die Untersuchung und erforderliche archäologische Ausgrabung von bekannten/vermuteten Fundstellen werden somit archäologische Informationen vor Beginn des Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal dokumentiert und gesichert.

Die Eingriffe in den Boden selbst sind zudem verhältnismäßig kleinflächig. Im Bereich der vier Vermutungsflächen sowie der Denkmalfläche werden im Umfang von voraussichtlich ca. 2.500 m^2 Bodeneingriffe zum Bau dreier Maststandorte vorgenommen. Weitere ca. 32.000

m^2 Flächen werden überdeckt und als Lager-, Arbeits- und Fahrbereiche genützt. Letztere werden für den Bau auf der bestehenden Bodenoberfläche mit Stahlplatten durch die Maßnahme V3 überdeckt und somit gesichert (vgl. Planunterlage Teil I: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.3, S. 16 ff.). Die Beeinträchtigungen sind daher nur temporär und somit nicht schwerwiegend. Die kulturhistorische Bedeutung dieser Flächen bleibt erhalten.

Dem gegenüber steht das enorme öffentliche Interesse am Ausbau des Stromnetzes. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für das Vorhaben Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Gemäß § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in dessen Geltungsbereich fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das planfestgestellte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des NABEG.

Soweit das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000166) darauf hinweist, dass eine archäologische Ausgrabung dort erforderlich ist, wo im Bereich des bekannten Bodendenkmals (D-6-6026-001)) FlstNr. 2704; 2705; 2705/1 (Gmkg. Bergrheinfeld) FlstNr. 340 (Gmkg. Garstadt) und der Vermutung (V-6-6026-0046) FlstNr. 317; 340 (Gmkg. Garstadt) FlstNr. 2662; 2673; 2675; 2676; 2677; 2678; 2679; 2680; 2681; 2682; 2693/1; 2698; 2699; 2699/3; 2700; 2701; 2702; 2702/3; 2703/3; 2704; 2705 (Gmkg. Bergrheinfeld) in den Boden eingegriffen werden soll, hat der Vorhabenträger den Hinweis bereits berücksichtigt. Für die erforderlichen Bodeneingriffe (ausschließlich bei den Maststandorten und Abankerungsflächen) sind im Maßnahmenblatt $V_{ARC}1$ bauvorgreifende archäologische Maßnahmen definiert worden (vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 02). Bei den bekannten Bodendenkmälern und Vermutungen sind archäologische Ausgrabungen erforderlich. Generell wird bei allen Bodeneingriffen und Oberbodenabträgen die Archäologische Baubegleitung (ABB) durch den Vorhabenträger beauftragt und die Tätigkeiten begleiten.

Die archäologischen Maßnahmen werden nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt, die auf seiner Homepage abgerufen werden können. Grundsätzlich gelten die aktuellen Grabungsdokumentationsvorgaben, Fundvorgaben und Vorgaben für Lineare Projekte. Hinsichtlich der Grabungstechnik verweist der Vorhabenträger auf das "Handbuch der Grabungstechnik" verwiesen[133].

Ferner hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000168) darauf hingewiesen, dass eine archäologische Maßnahme nicht erforderlich ist, wenn es im Bereich des benachbarten, aber außerhalb der Vorhabenfläche gelegenen Bodendenkmals D-6-6026-0174 zu keiner Verbreiterung des Fahrweges kommt, der mit Bodeneingriffen verbunden ist. Dies hat der Vorhabenträger berücksichtigt. Nur im Bereich der Maststandorte sowie der Abankerungsflächen kommt es zu Bodeneingriffen. Alle weiteren Bereiche (Lagerflächen, Fahrtrassen und Arbeitsflächen) werden für den Bau auf der bestehenden Bodenoberfläche mit Stahlplatten überdeckt und somit gesichert (vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 02).

Soweit ferner das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000271) die Aufnahme der Auflage fordert, nach der grundsätzlich unge-

133 Im Nachdruck auf der Homepage des Verbandes der Landesarchäologen abrufbar: https://landesarchaeologen.de/kommissionen/grabungstechnikerhandbuch (zuletzt abgerufen am 11.08.2023).

schützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen sind und Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich sein sollen, wird die Forderung zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat in der abwägenden Planung mit den Anforderungen an die Bautätigkeiten die archäologischen Fundstellen (Bodendenkmale) berücksichtigt und so weit wie möglich vermieden. Zur generellen Vermeidung von Schadverdichtungen (Unterbodenverdichtungen) werden auf Grundlage des Bodenschutzkonzeptes (Mantel-VO 2021, Ersatzbaustoffverordnung ab 01.08.23, DIN 19639 inkludiert) die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen ergriffen. So wird im Regelfall auf BE-Flächen und Zuwegungen der Oberboden belassen. Soweit notwendig werden Lastverteilungsplatten ausgelegt. Somit werden Schadverdichtungen im Unterboden und damit ebenfalls Tiefenlockerungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit ist der Schutz von Bodendenkmalen, soweit vorhanden, gewährleistet. Sollte im Einzelfall wider Erwarten Oberbodenabtrag im Bereich der BE-Flächen und Zuwegungen erforderlich sein, werden die notwendigen archäologischen Maßnahmen zur Dokumentation und Ausgrabung durch die Archäologische Baubegleitung (ABB) durchgeführt. Ein vollflächiges Ausgraben und Dokumentieren ist dort nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Im Bereich der Maststandorte erfolgt vollflächiger Oberbodenabtrag. Hier werden durch das Einbinden der ABB mögliche archäologische Fundstellen aufgedeckt und nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vollständig dokumentiert und ausgegraben. Mehrfaches Umlagern von Bodenmieten ist durch die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes in der Bauplanung nicht vorgesehen.

Ferner wird die Forderung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000272) zurückgewiesen, soweit gefordert wird, dass in der Vermutung der Oberboden vor Beginn der Baumaßnahme auf 40% der beantragten Fläche mit Suchschnitten abzutragen und facharchäologisch zu begleiten ist. Denn überall dort, wo Oberbodenabträge stattfinden, erfolgt die Begleitung des Bodenabtrags durch die Archäologische Baubegleitung. Insbesondere im Bereich der Vermutungen und ggf. Bodendenkmäler wird dies mit genügend Zeitvorlauf vor Baubeginn passieren, so dass bei neu aufgedeckten Fundstellen eine Dokumentation und Ausgrabung dort direkt durchgeführt werden kann. Die archäologischen Maßnahmen werden nach den jeweiligen aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchgeführt, die auf der Homepage des es Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege abgerufen werden können. Grundsätzlich gelten die aktuellen Grabungsdokumentationsvorgaben, Fundvorgaben und Vorgaben für Lineare Projekte. Hinsichtlich der Grabungstechnik wird auf das "Handbuch der Grabungstechnik" verwiesen[134].

Somit kann auf die Anlage von Suchschnitten verzichtet werden, da dies auch unnötige Befahrung und Umlagerung von Oberbodenmaterial zur Folge hätte.

In Ausübung des der Planfeststellungsbehörde zukommenden Ermessens wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses am Stromnetzausbau und angesichts der ausreichenden Schutzmaßnahmen im Bereich des Bodendenkmals bzw. der Vermutungsflächen die Erlaubnis erteilt.

Die Nebenbestimmungen A.V.4 dieser Entscheidung orientieren sich an den Vorgaben des Art. 8 BayDSchG und sollen zusätzlich den Schutz der Denkmäler sicherstellen.

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000260, 230000266, 230000267, 230000268, 230000269, 230000270, 230000273,

134 Im Nachdruck auf der Homepage des Verbandes der Landesarchäologen abrufbar: https://landesarchaeologen.de/kommissionen/grabungstechnikerhandbuch (zuletzt abgerufen am 11.08.2023).

230000274, 230000276, 230000277, 230000278, 230000279, 230000280, 230000281, 230000282 und 230000283) vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden dabei teilweise in dem unter Kap. A.V.4 benannten Umfang bzw. als Zusage gem. Kap. A.VI.1.4 berücksichtigt, im Übrigen aber abgelehnt. Im Einzelnen dazu:

Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000260): Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege fordert für Bodeneingriffe eine archäologische Durchführung unter der Beobachtung einer archäologischen Fachfirma. Der Vorhabenträger kommt der Forderung nach. Für die erforderlichen Bodeneingriffe (ausschließlich bei den Maststandorten und Abankerungsflächen) sind im Maßnahmenblatt $V_{ARC}1$ bauvorgreifende archäologische Maßnahmen definiert worden (vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 02). Dies umfasst die Untersuchung und Dokumentation (archäologische, fachwissenschaftliche Ausgrabung) von bekannten/vermuteten Fundstellen zur Sicherung archäologischer Informationen vor Beginn des Baubetriebs durch qualifiziertes und erfahrenes archäologisches Fachpersonal inkl. Dokumentation in einem sogenannten Papierarchiv und Überführung in Langzeitarchivierungsdaten der Datenbanken des LAD. Physische Funde werden fachgerecht geborgen und vorgabengemäß und nach dem Stand der Technik archiviert. Alle relevanten Informationen werden dabei so detailliert wie möglich aufgenommen und mit der Option einer späteren wissenschaftlichen Bearbeitung archiviert. Alle weiteren Bereiche (Lagerflächen, Fahrtrassen und Arbeitsflächen) werden für den Bau auf der bestehenden Bodenoberfläche mit Stahlplatten überdeckt und somit gesichert (vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 02). Bei den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt kein Oberbodenabtrag, sodass Bodendenkmäler nicht berührt werden.

Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000266 und 230000270): Soweit das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege überall dort eine archäologische Ausgrabung fordert, wo im Bereich der Zuwegungs- und Arbeitsflächen innerhalb der bekannten Bodendenkmäler sowie der Vermutung in den Boden eingegriffen werden soll, so wird der Forderung nur teilweise gefolgt. Denn nur im Bereich der Maststandorte sowie der Abankerungsflächen kommt es zu Bodeneingriffen. Nur in diesen Bereichen wird eine archäologische Ausgrabung durchgeführt. Alle weiteren Bereiche (Lagerflächen, Fahrtrassen und Arbeitsflächen) werden für den Bau auf der bestehenden Bodenoberfläche mit Stahlplatten überdeckt und somit gesichert (vgl. Planunterlage Teil K06: Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen, Anhang 02).

Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000269 und ARG230000311, 230000276, 230000278): Die geforderte Auflage, die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen, wird als Nebenbestimmung unter A.V.5 aufgenommen.Die geforderte Auflage, wenn Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen durchgeführt werden, sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, wird als Nebenbestimmung unter A.V.5 aufgenommen. Auch die geforderte Auflage , die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben, wird als Nebenbestimmung unter A.V.5 aufgenommen. Ebenso die geforderte Auflage, das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen,wird als Nebenbestimmung unter A.V.5 aufgenommen. Die gesetzlichen Vorgaben sowie die hier aufgenommenen Nebenbe-

stimmungen und die Archäologische Baubegleitung (ABB) als Teil der baubegleitenden umweltfachlichen Mitigationsmaßnahmen (Maßnahme V1) stellen somit sicher dass ein denkmalschutzrechtlicher Schutz und eine sachgemäße Ausgrabung im Fall von Funden gewährleistet wird.

Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000273): Die geforderte Auflage, der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem BLfD und der/einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Es besteht sonst die Gefahr, daß archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden, wird zurückgewiesen. Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt bereits in ausreichendem Maße sicher, dass bei widrigen Witterungsverhältnissen keine unnötigen Bodenabträge durchgeführt werden.

Die von dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000275) geforderte Auflage, bei Oberbodenabtrag auf den Ausgleichs- und CEF-Flächen auf 40 % der beantragten Fläche mit Suchschnitten abzutragen und facharchäologisch zu begleiten, wird zurückgewiesen. Die Auflage ist nicht erforderlich, da im Zuge der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen kein Oberbodenabtrag erfolgt.

Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000281): Die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts ist nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein solcher aufgenommen werden sollte, weil die Konflikte abgearbeitet sind.

Zur Einwendung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Akten-Nr.: 700022, Erwiderungs-Nr.: 230000282): Eine Freigabe der bauseitigen Erdarbeiten durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird bereits die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

B.IV.3.11 Bauordnungsrecht

Für das planfestgestellte Vorhaben finden die bauordnungsrechtlichen Vorschriften keine Anwendung, Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayBO. Es bedarf dementsprechend auch keine Baugenehmigung, was auch unabhängig davon für die Leitung als solche und für die Masten und ihre Fundamente gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 b) BayBO gilt.

B.IV.3.12 Straßen und Wege, Straßenverkehr

Das Vorhaben ist mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich. Straßenrechtliche Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszonen sind vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen. Insbesondere hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt (Akten-Nr.: 000004, Erwiderungs-Nr.: 220014861) keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Erstellung des Wegekonzeptes festgestellt, dass für die zu benutzenden Wirtschaftswege eine ausreichende Tragfähigkeit zur Befahrung mit den erforderlichen Fahrzeugen und Lasten durch geeignete temporäre Maßnahmen hergestellt werden kann und für das planfestgestellte Vorhaben keine baulich verändernden Maßnahmen vorgesehen sind (Planunterlage Teil L 03, Kap. 4, S. 10).

B.IV.3.13 Anlagensicherheit

Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Vorschriften die

allgemein anerkannten technischen Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

Im Planfeststellungsabschnitt liegen Kampfmittelverdachtsflächen, weswegen Untersuchungsbedarf vor Baubeginn besteht.

Gemäß Art. 3 Satz 1 BayBO sind bei der Errichtung von Anlagen die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Das Grundstück muss unter anderem nach der Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung geeignet sein, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayBO. Dazu gehört auch, dass die Vorhabenfläche frei von Kampfmitteln ist, vgl. hierzu auch Ziffer 9.1. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010 (AllMBl. S. 136). Dies gilt zumindest analog, da die BayBO auf das hier gegenständliche Vorhaben keine Anwendung findet (vgl. B.IV.3.11).

Bei den Verdachtsflächen handelt es sich um Flächen, auf denen eine Belastung zumindest vermutet wird (vgl. Planunterlage Teil C07, Anlage 01 und Planunterlage Teil L10, Kap. 5.2. f., S. 21). Für eine Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich. Eine Untersuchung der Verdachtsfläche vor Baubeginn sowie die Durchführung erforderlicher Kampfmittelräummaßnahmen wird durch die Nebenbestimmung A.V.8 sichergestellt.

Um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine unzulässige Starkstrombeeinflussung anderer technischer Infrastrukturanlagen auftritt, hat die Planfeststellungsbehörde zusätzlich zu den Zusagen des Vorhabenträgers gegenüber der Ferngas Netzgesellschaft mbH sowie der Deutsche Telekom Technik GmbH die Nebenbestimmung unter A.V.9 aufgenommen, die die entsprechende, gesetzlich geregelte Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Anlageneigentümern bzw. -betreibern im Sinne von § 49a EnWG vorsieht.

B.IV.3.14 Forstwirtschaft

Das Vorhaben, insbesondere die teilweise Rodung des Waldgebietes “Am Galgenberg”, ist mit den zwingenden Vorgaben des Waldrechts vereinbar.

Durch den Bau der Freileitung von der Konverter-Station Bergrheinfeld/West zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West wird der südöstliche Rand des Waldbereichs „Am Galgenberg“ durch den Strommast 003, die Freileitung inkl. des Schutzstreifens sowie durch temporäre Arbeitsflächen beansprucht. Zu den Waldflächen gehören auch die erstaufgeforsteten Baumbestände, unabhängig von ihrer Wuchshöhe.

Insgesamt beträgt die beanspruchte Fläche innerhalb des Waldbereichs 0,46 ha, davon sollen 0,27 ha dauerhaft und 0,19 ha temporär umgewandelt werden. Von den dauerhaft umgewandelten Flächen befinden sich 0,25 ha innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung. Im Bereich des Schutzstreifens ist die Aufwuchshöhe von Gehölzen dauerhaft auf 7 m beschränkt, um den erforderlichen Abstand zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Breite des Schutzstreifens berechnet sich in nachvollziehbarer Weise aus der lotrechten Projektion des äußeren ausgeschwungenen Leiterseils zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 2,0 m + Del [Del = 2,8 m] + einem Randbaumbereich von 5,0 m (Vorgabe TenneT) auf die Grundstücksfläche (vgl. Planunterlage Teil C01, Kap. 2.2.4.6). Ca. 0,02 ha der dauerhaft umgewandelten Flächen sind für die Errichtung eines Strommastes vorgesehen.

Der vorhandene Wald stellt keinen Schutzwald i.S.d. Art. 10 bis 12a BayWaldG (Schutz-, Bann oder Erholungswald) dar. Der vorhandene Wald “Am Galgenberg” stellt keinen Schutzwald nach Art. 10 bis 12a BayWaldG dar. Vielmehr sind dem Waldgebiet besondere Waldfunktionen i.S.v. Art. 6 BayWaldG zugeordnet. Es ist aber ausgewiesen als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt nach Art. 6 BayWaldG. In Klarstellung der Antragsunterlagen wird darauf verwiesen, dass es sich um einen Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt handelt, nicht aber um einen sog. “Klimawald” (vgl. hierzu auch Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg unter der Akten-Nr.: 700063, Erwiderungs-Nr.: 2300002644). Dieser bloß “formelle Fehler” hat aber keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Entscheidung.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) grundsätzlich der Erlaubnis. Soweit aber Planfeststellungsbeschlüssen die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 2. In diesem Verfahren sind die Vorgaben der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BayWaldG soll danach keine Rodung erfolgen, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Hinsichtlich der temporär gerodeten Flächen gilt gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG, dass kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten sind.

Die Funktionen des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt, vgl. Art. 7 Satz 1 BayWaldG. Mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wurde die zuständige Forstbehörde am Planfeststellungsverfahren hinreichend beteiligt, vgl. hierzu Art. 7 Satz 2 BayWaldG.

Die Rodung widerspricht nicht dem Waldfunktionsplan i.S.d. Art. 6 BayWaldG und gefährdet auch nicht dessen Ziele. Der Wald ist als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen. Die genannten Funktionen werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Wald ist nur kleinflächig und randständig betroffen. Von einer Beeinträchtigung vor allem des Landschaftsbildes und des Lebensraumes ist deshalb nicht auszugehen.

Vor dem Hintergrund der relativ kurzen Trassenführung entlang der Waldfläche im Osten und der vorhandenen Vorbelastung durch die (Industrie-)Anlagen (Umspannwerk Bergrheinfeld/West, vorhandene Freileitungen, Gewerbegebiet östlich der Bahnlinie) ist nicht von einer

erheblichen Beeinträchtigung der besonderen Bedeutung des Waldstückes für das Landschaftsbild auszugehen.

Auch eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt ist zu verneinen. Das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde geprüft. Es liegt ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vor, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für Flora und Fauna durch die Waldumwandlung. Im Gegenteil wird durch die Anlage naturnaher Waldsäume im Bereich der Freileitung die Strukturvielfalt erhöht, wodurch neue Lebensräume geschaffen werden. Weiterhin bietet der zu entwickelnde Gebüschbereich im Schutzstreifen einen waldähnlichen Lebensraum, so dass die Lebensraumbeanspruchung geringer ist als die dauerhaft umgewandelte Waldfläche.

Es handelt sich im Übrigen um kein sehr hochwertiges, insbesondere kein sehr vielfältiges Waldgebiet. Der betroffene Waldbestand ist dem Forstbetrieb Bergrheinfeld als Bestand „Am Galgenberg“ Distrikt IX, Bestand 1 zugeordnet. Der Großteil des beanspruchten Waldes ist Teil einer insgesamt ca. 8,7 ha großen Waldfläche, die vor etwa 27 Jahren als Ackererstaufforstung entstanden ist. Mithin handelt es sich um einen standortgerechten Laub(misch)wald jüngeren bzw. mittleren Alters.

Insgesamt wird aufgrund der kleinflächigen, randlichen Beanspruchung dieses Waldbereichs (Gesamtfläche inklusive einer jungen Aufforstung mit der Größe von ca. 1 ha im Süden ca. 9,7 ha, davon werden 0,27 ha dauerhaft umgewandelt, dies entspricht ca. 2,7 %) eine Gefährdung der Ziele des Waldfunktionsplans nicht gesehen.

Die Rodung solcher Waldflächen ist als waldrechtlich nicht ausgleichspflichtig anzusehen. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung:

Das Bayerische Waldgesetz enthält nur in Bezug auf den Bannwald in Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG eine Kompensationsvorschrift. Eine Pflicht zur Ersatzaufforstung besteht daher nur bei der Rodung von Bannwald. Denn nach dieser Norm kann im Bannwald die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Eine Vorschrift, die Kompensationsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Vorgaben eines Waldfunktionsplanes i.S.d. Art. 6. BayWaldG (vgl. Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG) oder bei Erhaltung des Waldes aus anderen vorrangigen öffentlichen-rechtlichen Interessen (vgl. Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG) fordert, besteht hingegen nicht. Zusammengefasst enthält der Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur Versagungsgründe, keine Kompensationsvorschriften.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, eine Ersatzaufforstung vorzunehmen (s. Zusage A.VI.1.3 dieser Entscheidung). Damit wird der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg (Akten-Nr.: 700063, Erwiderungs-Nr.: 230002644) teilweise Rechnung getragen. Im Übrigen ist dieser Stellungnahme sowie auch der Stellungnahme desselben Trägers öffentlicher Belange (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 23000198, 230000203 und ARG 23000205) aus den soeben genannten Gründen zu widersprechen, wonach eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen vorläge und Kompensationsmaßnahmen nach dem BayWaldG erforderlich seien.

Vorliegend hat zudem das öffentlich-rechtliche Interesse am Stromnetzausbau Vorrang vor den forstrechtlichen Belangen.

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurde für das Vorhaben Nr. 4 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 1 Satz 3 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung des Gesamtvorhabens SuedLink als

ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Demgegenüber wurden im Rahmen der Trassenoptimierung im planfestgestellten Vorhaben Waldeingriffe bestmöglich minimiert. Es wird eine Umweltbaubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung zur Begleitung und Überwachung sämtlicher getroffener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingesetzt (siehe Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Maßnahme V1 und V2). Die nur bauzeitlich beanspruchten Flächen werden mit einer Frist von drei Jahren fachgerecht wiederaufgeforstet vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Maßnahme V22).

Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung wird ein Gebüsch durch die Maßnahme A38 entwickelt, das Schutz vor erhöhter Windwurfgefahr und/oder Sonnenbrand bietet und eine waldähnliche Lebensraumeignung aufweist (vgl. Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.28, S. 68 f.).

Wichtig ist hier zu beachten, dass der Abschluss der Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Maßnahme V22.1 und 22.4) als maßgeblicher Zeitpunkt zur Bemessung gilt. Innerhalb einer Frist von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt muss eine Wiederbewaldung stattgefunden haben (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG). Dabei ist die Gefahr einer ausbleibenden Sukzession u. a. aufgrund der klimatischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG).

Im Übrigen stehen regionalplanerische Vorgaben und Erwägungen dem Vorhaben nicht entgegen (s. hierzu Abschnitt B.IV.3.9 und B.IV.4.8 dieser Entscheidung).

Insgesamt ist damit das Vorhaben mit den Waldfunktionen des Waldgebietes “Am Galgenberg” vereinbar.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg darauf verweist, dass aufgrund der Lage temporärer Arbeitsflächen im Wald auch Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG zu berücksichtigen sei (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 23000203), ist dies zurückzuweisen. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG ist jede Handlung verboten, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche Waldboden beseitigt wird (sog. Waldzerstörung). Allerdings gilt dies gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist. Da die vorstehenden Erwägungen auch die Anlage der temporären Arbeitsflächen umfasst, ist auf eine etwaige Waldzerstörung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG nicht mehr einzugehen.

Im Übrigen erfolgt aber auch auf sämtlichen Flächen, die temporär beansprucht werden (Arbeitsflächen), kein Oberbodenabtrag. Auf diesen Flächen wird mit Lastverteilungssystemen gearbeitet (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5.2.3, S. 47). Weiterhin wird über eine bodenkundliche Baubegleitung sichergestellt, dass die Bauausführung unter Beachtung der DIN 19639, der DIN 18915 und der DIN 19731 in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5.2.3, S. 47).

B.IV.4 Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festgestellten Maßnahme zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, sodass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes si-

chergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG).

Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

B.IV.4.1 Immissionsschutz

Das Vorhaben hält die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein (s. B.IV.3.1 dieser Entscheidung), schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl können auch unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung zumindest dem Grunde nach abwägungsrelevant sein[135], soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben.

B.IV.4.1.1 Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, ist unterhalb der Schwelle der Zulassungsfähigkeit umso gewichtiger je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt[136].

Ausgehend davon wiegt die Immissionsbelastung im vorliegenden Fall so gering (s. Abschnitt B.IV.3.1.1), dass den Belangen an die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden durch das Vorhaben hinreichend Rechnung getragen wird. Der Vorhabenträger hat in dem vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass Anforderungen der § 3 und § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV sicher eingehalten werden. Es existieren bereits keine maßgeblichen Immissionsorte. Es gibt insbesondere keine Wirkungen wie Funkenentladung auch zwischen Personen, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können.

Deshalb kann der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Bergrheinfeld / Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld und Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld (Akten-Nr.: 700043, Erwiderungs-Nr.: 230000255) sowie der Stellungnahme der Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000211) nicht gefolgt werden, wonach mit unzumutbaren Immissionsbelastungen durch Strahlung zu rechnen sei.

Auch das Minimierungsgebot wurde vom Vorhabenträger geprüft, wobei bereits keine maßgeblichen Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung vorliegen, sodass eine Prüfung der Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich war.

135 St. Rspr. BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5.18 –, juris Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17 –, juris Rn. 52.

136 BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5.18 –, juris Rn. 87.

B.IV.4.1.2 Schall

Die genehmigungsrechtlichen Anforderungen der Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)[137] und baubedingten Lärmimmissionen nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)[138] werden sicher eingehalten (s. B.IV.3.1.2 dieser Entscheidung). Die Zulässigkeit des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind auch Immissionen unterhalb der Richtwerte abwägungsrelevant[139]. Die betriebsbedingten Immissionen der Freileitung verbleiben auf niedrigster Stufe der Abwägungserheblichkeit, soweit sie überhaupt abwägungserheblich sind. Es liegen insgesamt keine Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte vor. Im Einwirkbereich der Freileitungstrasse befinden sich keine im Sinne der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte, die Trasse verläuft überwiegend über landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Deshalb kann - wie bereits ausgeführt - der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Bergrheinfeld / Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld und Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld (Akten-Nr.: 700043, Erwiderungs-Nr.: 230000255) sowie der Stellungnahme der Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V. (Akten-Nr.: 700045, Erwiderungs-Nr.: 230000211) nicht gefolgt werden, wonach mit unzumutbaren Immissionsbelastungen und möglicherweise mit einer vorhabenbedingten Gesundheitsgefährdung durch Lärm zu rechnen sei.

Im Ergebnis überwiegen daher die Belange des planfestgestellten Vorhabens.

B.IV.4.1.3 Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Korona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe ebenso wenig zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden. Soweit baubedingt z. B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, ist dies geringfügig. Benachbarte Wohngrundstücke sind davon nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

B.IV.4.1.4 Licht

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen durch Licht sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als gering anzusehen. Abwägungserhebliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

---

137 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998, S. 503).

138 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970).

139 Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 – 4 A 10/20 –, juris Rn. 44 m.w.N.

B.IV.4.1.5 Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt[140], die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt[141].

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die Freileitung wird nicht in die Nähe von Gebieten, die dem Wohnen dienen, errichtet und die daraus resultierenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind allenfalls geringfügig.

Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

B.IV.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist auch hinsichtlich der Abwägung mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

B.IV.4.2.1 Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch mit Blick auf die Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind ausgeschlossen (vgl. Kap. B.IV.3.2 dieser Entscheidung). Davon unberührt bleibt die abwägungsrelevante Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete innerhalb des Schutzguts Tiere und Pflanzen der UVP. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4 dieser Entscheidung verwiesen.

B.IV.4.2.2 Artenschutz

Die hinter den zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes stehenden öffentlichen Belange gehen vollständig in den Vorgaben der Eingriffsregelung auf, wie gerade auch die Regelung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG zeigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.3 dieser Entscheidung verwiesen.

B.IV.4.2.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie aufgezeigt wurde (s. B.IV.3.4.3 dieser Entscheidung), wird der Landschaftsbestandteil mesophiles Gebüsch (Biotopcode B112-WI00BK) durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderlichen Ausnahmen gemäß Art. 16 Abs. 2, 23 Abs. 3 BayNatSchG. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden (teilweise) ausgeglichen. Im Übrigen wiegt das allgemeine öffentliche Interesse am Vorhaben schwerer als die

---

140 Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2.16 –, juris Rn. 87.

141 St. Rspr. des BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 – 3 A 1.16 –, juris Rn. 151; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075.04 –, juris Rn. 164.

Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils, da das planfestgestellte Vorhaben eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage darstellt. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Erlaubnis oder Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

B.IV.4.2.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Abwägung wird im Übrigen in B.IV.3.6.3 dieser Entscheidung vorgenommen, da der insoweit maßgebende § 15 Abs. 5 BNatSchG zwingendes Recht darstellt.

B.IV.4.3 Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des Neubaus dreier Masten zwar betroffen. Dies insbesondere durch

1. die baubedingte Störung von Landschaftsbildräumen,
2. die visuelle Verletzung des Landschaftsbildes durch anlagebedingte Überprägung bzw. Sichtbetroffenheit,
3. und die bau und betriebsbedingte Betroffenheit von landschaftsbildprägenden Vegetationselementen durch Gehölzentnahme und Aufwuchsbeschränkungen.

Für verbleibende nicht kompensierbare Beeinträchtigungen erfolgt eine Ersatzgeldzahlung.

Diese Umstände erkennt die Planfeststellungsbehörde und wägt diese gegenüber den Belangen, die durch das planfestgestellte Vorhaben gefördert werden, ab.

Gegenüber dem dringenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft aber nicht wesentlich ins Gewicht. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass bereits eine Vorbelastung durch die bestehenden Energieanlagen (Umspannwerke Bergrheinfeld und Bergrheinfeld West) existiert, da diese von bestehenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen von Osten kommend angesteuert werden. Die nächstgelegene Freileitung verläuft östlich in ca. 300 Meter Entfernung. Eine weitere Vorbelastung stellt die Bahnlinie im Osten / Süd-Osten dar, die Schweinfurt und Würzburg verbindet und ca. 230 m östlich parallel zur geplanten Freileitung westlich entlang des Gewerbegebietes verläuft. Zusätzlich verlaufen die Staatsstraße 2447 im Norden sowie die Staatsstraße 2770 im Osten/ Süd-Osten.

Demgegenüber überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende.

Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt nach alledem zu Lasten der Belange der Landschaft und der Erholung aus.

B.IV.4.4 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie Bodenaustausch und das Einbringen von Fremdkörpern, zum anderen vorübergehend z. B. durch Bodenaushub im Bereich der Mastfundamente, Verdichtung durch Befahren mit schweren Fahrzeugen und Gerätschaften, Versiegelung bzw. Überbauung im Bereich von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden sowohl für den Neu- wie auch für den Rückbau soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 Satz 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer bodenbundlichen Baubegleitung werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt.

Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Errichtungen auf bzw. an den Maststandorten, Montageflächen und Zuwegungen wird – soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist – durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten so gering wie möglich gehalten. Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion nach der Aufschüttung der durch die Fundamente versiegelten Flächen wird der Boden gemäß DIN 19639:2019-09 lagengerecht wiedereingebaut. Zur Vermeidung von Winderosion und Austrocknung werden Baustelleneinrichtungsflächen bei größeren Zeiträumen (mehrere Wochen) zwischen den Bauphasen gemäß DIN 19731:1998-05 begrünt. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Bei der Lagerung dieser Böden wird der Boden nicht nur nach den Bodenschichten, sondern auch der Belastung des Bodens getrennt gelagert und sofern erforderlich entsorgt. Böden, bei denen ein Verdacht auf Kontamination besteht, werden gemäß der Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) behandelt. Schließlich werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen rekultiviert bzw. Biotope wiederhergestellt. Hierbei wird der verdichtete Boden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Maststandorte wieder aufgetragen, die Bauflächen beräumt und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder, sofern durch die Umweltbaubegleitung dies veranlasst wird, durch fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000140) fordert, dass Bodenversiegelungen im Bereich der Zuwegungen, der Baustelleneinrichtungsflächen und des Arbeitsstreifens so gering wie möglich zu halten sind, so hat der Vorhabenträger dies bereits berücksichtigt. Zum Schutz des Bodens hat der Vorhabenträger im Bodenschutzkonzept umfangreiche bodenschutzspezifische Maßnahmen definiert, deren Einhaltung von einer Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und bei Bedarf baubedingt korrigiert wird (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5 und Teil I, Anhang 02, Maßnahmen zum Bodenschutz). Im Bereich von BE-Flächen und Zuwegungen sind temporäre Bodenversiegelungen erforderlich, welche auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Durch den Rückbau der Einrichtungen erfolgt eine vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000141) weiter fordert, dass der Eintrag von Schadstoffen durch Baufahrzeuge in den

Boden zu vermeiden ist, hat der Vorhabenträger die Forderung bereits im Bodenschutzkonzept (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5 und Teil I, Anhang 02, Maßnahmen zum Bodenschutz) berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000144) weist ferner darauf hin, dass, soweit aufgrund der topografischen Beschaffenheit Veränderungen des bestehenden Geländes erforderlich werden, nur unbedenkliches Bodenmaterial eingebaut werden darf (Verschlechterungsverbot). Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass eine Veränderung des Geländes und damit das Einbringen von zusätzlichem Bodenmaterial nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich ist. Es ist vorgesehen für den Geländeausgleich an den Maststandorten sogenannte "Schrägfüße" einzusetzen.

Die Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000079) hat darauf hingewiesen, dass aus dem Bodenschutzkonzept das geplante Ausmaß und der genaue Ort des tatsächlich vorgesehenen Bodenabtrags durch Abschieben des Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen in den umfangreichen Anlagen nicht ersichtlich sei, so dass sie davon ausgehe, dass nur an den Maststandorten im Zuge der Fundamentarbeiten ein Oberbodenabtrag vorgesehen ist. Sollte dies allerdings temporär auch auf den (bzw. auf Teilen der) eingezeichneten Baufeldern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen sein, um eine Verdichtung des Oberbodens durch Fahrverkehr oder Lagerung zu vermeiden, so werde dieses Vorgehen von der Regierung abgelehnt. Stattdessen sollen unter Anleitung der bodenkundlichen Baubegleitung alle aufgeführten umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Bodendruck auf dem ungestörten Boden unternommen werden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass ein Ausbau von Oberboden auf den Maststandorten und den Abankerungsflächen erfolge. Dort wird der Oberboden nicht abgeschoben, sondern rückschreitend via Raupenbagger ausgebaut. (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5.2.3, S. 45 f). Auf sämtlichen anderen Flächen wird mit Lastverteilungssystemen gearbeitet. (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5.2.3, S.47). Ein Oberbodenabtrag, zur Vermeidung von Verdichtungen durch Fahrverkehr oder Lagerung, ist auf den eingezeichneten Baufeldern nicht vorgesehen. Zur Überwachung der Maßgaben ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5.2.4, S. 48).

Die Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: ARG230000078) hat darauf hingewiesen, dass zur Erhöhung der Bodenstabilität für bauzeitlich beanspruchte Ackerstandorte der Boden soweit möglich aktiv begrünt werden soll und landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst nur im trockenen Zustand befahren werden sollen. Schäden durch Bodendruck sind durch geeignete Maßnahmen an Maschinen (möglichst hohe Aufstandsflächen und geringe Achslasten) und an Fahrwegen und Lagerstätten (Baggermatratzen bzw. Lastverteilungsplatten, Schotterauffüllungen auf reißfestem Vlies usw.) zu minimieren und nach der Nutzung durch geeignete Sanierungsmaßnahmen (Tiefenlockerung, kalken, anschließende Ansaat tiefwurzelnder Begrünungsmischungen) möglichst vollständig zu beseitigen.

Hierzu ist festzuhalten, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung die Einhaltung der selbst auferlegten Standards sicherstellt, womit der Vorhabenträger die Hinweise bereits berücksichtigt hat. Zum Schutz des Bodens sind im Bodenschutzkonzept umfangreiche bodenschutzspezifische Maßnahmen definiert worden, deren Einhaltung von einer Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und bei Bedarf baubedingt korrigiert wird (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5 und Teil I, Anhang 2, Maßnahmen zum Bodenschutz). Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen stellen einen Teil der zur Verfügung stehenden Bodenschutzmaßahmen dar.

Soweit die Regierung von Unterfranken (Akten-Nr.: 700018, Erwiderungs-Nr.: 230000089) fordert, dass das bei der Herstellung von Mastfundamenten und anderer Baumaßnahmen anfallendes überschüssiges Bodenmaterial, wenn es grundsätzlich für eine Bodenverbesserung geeignet ist, zur Verbesserung flachgründiger Äcker in der Region verwendet werden

soll, indem dort steinfreier lösshaltiger Boden unter 20 cm hoch aufgefüllt wird, so hat der Vorhabenträger die Verwendung des überschüssigen Bodenmaterials bereits sichergestellt. Zum Schutz des Bodens sind im Bodenschutzkonzept umfangreiche bodenschutzspezifische Maßnahmen definiert worden, deren Einhaltung von einer Bodenkundlichen Baubegleitung überwacht und bei Bedarf baubedingt korrigiert wird (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5 und Teil I, Anhang 2, Maßnahmen zum Bodenschutz).

Soweit Sachverhalte nicht hinreichend dargestellt sind, werden diese im weiteren Verfahrensverlauf ergänzt. Das Ableiten der Gesamtmasse von Ober- und Unterboden erfolgt bei Erarbeitung der Ausführungsplanung. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der Bodenverhältnisse Erdmassen in einer Menge anfallen, die sich nicht mit üblichen Maßnahmen bewältigen ließen (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5.2.4). Der Oberboden-Überschuss wird, sofern überhaupt solcher entsteht, voraussichtlich sehr gering sein. Soweit überschüssige Bodenmassen anfallen und abgefahren werden müssen, werden diese gemäß dem Bodenverwertungskonzept (vgl. Planunterlage Teil L10, Kap.10.12) fachgerecht verwertet oder entsorgt.

Sofern die Regierung von Unterfranken Bodenschutzmaßnahmen sowie eine Verteilung des überschüssigen Bodenmaterials zur Bodenverbesserung eine Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen fordert (Akten-Nr.: 700058, Erwiderungs-Nr.: 23002419) wird zum einen auf das Bodenschutzkonzept und die Bodenkundliche Baubegleitung verwiesen, die einen umfangreichen Bodenschutz gewährleisten (vgl. Planunterlage Teil L02, Kap. 5, S. 39 ff. und Planunterlage Teil I, Anhang 02, Maßnahmenblätter). Zum anderen bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund der Bodenverhältnisse Erdmassen in einer Menge anfallen, die sich nicht mit üblichen Maßnahmen bewältigen ließen (vgl. Planunterlage L02, Kap. 5.2.4, S. 48 f.). Der Oberboden-Überschuss wird voraussichtlich, wenn überhaupt, sehr gering sein. Soweit überschüssige Bodenmassen anfallen und abgefahren werden müssen, werden diese gemäß dem Bodenverwertungskonzept (vgl. Planunterlage Teil L10, Kap.12 Abfall, S. 33 ff.) fachgerecht verwertet oder entsorgt.

B.IV.4.5 Gewässerschutz

Das Vorhaben ist mit den abwägungserheblichen Belangen des Gewässerschutzes vereinbar.

Belange des Gewässerschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt befinden sich keine Oberflächenwasserkörper, Kleingewässer, Gewässerrandstreifen, Uferzonen, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiete, Wasserschutzgebiete, geplanten Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete.

Außerdem liegt ein sehr hoher Grundwasserflurabstand vor. Bauwasserhaltungen sind nicht erforderlich und auch andere potenzielle Eingriffe und Veränderungen des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Weder der chemische noch der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird durch das Freileitungsvorhaben beeinträchtigt.

Soweit Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden und insbesondere in diesem Zusammenhang die Errichtung von Grundwassermessstellen erforderlich werden, werden die Hinweise und die geforderten Auflagen gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen (Akten-Nr.: 700021, Erwiderungs-Nr.: 230000148 und 230000149) entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers (s. Abschnitt A.VI.2.6 dieser Entscheidung) berücksichtigt.

B.IV.4.6 Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen. Auf das Lokalklima wirkt sich das Vorhaben im Wesentlichen nicht aus.

Globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften.

Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben können im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr), anlagenbedingt (insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden) sowie aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen.

Die Veränderung der Landnutzung erfolgt nicht in dem Maße, in dem Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten wären. Klimawald im Sinne des Waldfunktionsplans ist nicht betroffen. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen sieht der Vorhabenträger zudem eine Aufforstungsmaßnahme vor, sodass in der Bilanz der Wald unabhängig von seinem Status erhalten bleibt (vgl. dazu B.IV.3.14). Zudem wurde der besonderen Bedeutung des Waldes durch eine Trassierung Rechnung getragen, die die Inanspruchnahme von Waldflächen und damit auch die Entstehung neuer Waldränder auf das absolut notwendige Minimum reduziert. Die Inanspruchnahme sonstiger Vegetationstrukturen und Flächen wird durch Wiederherstellungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Für den Bau der Leitung wird ein produktionsbedingter Ausstoß von CO2, u.a. bei der Herstellung der drei Masten, nicht zu vermeiden sein. Eine erhebliche Auswirkung auf das Globalklima ist jedoch nicht zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Lebenszyklusemissionen beschränken sich auf Emissionen, die unmittelbar durch die Errichtung und den Betrieb einschließlich Unterhaltung, Instandsetzung u. Ä. der Leitung entstehen. Die Errichtung, der Betrieb und die Wartung der Leitung haben jedoch offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima, insbesondere keine solchen, die die Planfeststellung für den Bau und den Betrieb des Vorhabens in Frage stellen oder in sonstiger Weise auf den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund ihrer Abwägungs- oder sonstigen Entscheidungsrelevanz Einfluss haben könnten.
Das Vorhaben leistet im Übrigen seinerseits einen essenziellen Beitrag zur Klimawende. Ein Verzicht auf das Vorhaben würde daher nicht zu einer Reduzierung von CO2-Emissionen, sondern zu einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen. Auch sind auf der Ebene der Planfeststellung und im Vorfeld der Ausführungsplanung und der späteren Beschaffung der notwendigen Bauleistungen keine für die Planfeststellung relevanten Minderungsmöglichkeiten zu den vorstehend auf der Grundlage der verfügbaren Informationen abgeschätzten Treibhausgasemissionen ersichtlich.

Das Vorhaben verursacht keine im Hinblick auf die maßgeblichen Quellkategorien (Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, Pipelinetransport, flüchtige Emissionen aus Brennstoffen) für die Planfeststellung ins Gewicht fallenden Treibhausgasemissionen im Sinne von Sektor 1 (Energiewirtschaft). Eine weitergehende Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO_2-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des globalen Klimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

B.IV.4.7 Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist, mögen Beeinträchtigungen insbesondere mit Blick auf den Umgebungsschutz von Denkmalen verbleiben, die ihrerseits noch abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

B.IV.4.8 Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtenspflicht, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG). Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der Bundesfachplanung geprüft. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG).

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (s. B.IV.4.8.1). Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar (s. B.IV.4.8.2).

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sogenannte Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (im Folgenden BRPH), in Kraft getreten am 09.09.2021.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 sowie Teilfortschreibungen des LEP 2018 und 2023.

Regionalplan Region Main- Rhön 2008. Der Raumordnungsplan wurde vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des NABEG am 05. August 2011 aufgestellt. Eine Bindungswirkung ge-

genüber der Planfeststellung ist somit nicht gegeben. Die in den Zielen enthaltenen Raumordnungsbelange werden berücksichtigt (s. Kap. B.IV.4.8). Weiterhin berücksichtigt werden die 6. und 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main- Rhön.

B.IV.4.8.1 Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors. Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Der in der Entscheidung über die Bundesfachplanung enthaltene Hinweis, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Grundsätzen oder sonstigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung möglichst von einer Trassierung auszunehmen sind, wird eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der Bundesfachplanung beurteilten Auswirkungen hinausgehen.

Soweit der Vorhabenträger auf der Ebene der Bundesfachplanung bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hier keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

B.IV.4.8.2 Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der Bundesfachplanung keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen des „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (BRPH) wird in Kap. B.IV.3.9.2 dargelegt.

Den für das Vorhaben relevanten Grundsätzen II.1.1, II.1.4 und II.3 des BRPH steht das Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Wie bereits unter B.IV.3.9.2 für die Ziele dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH bislang nicht im Rahmen der Bundesfachplanung auf die Vereinbarkeit mit dem planfestgestellten Vorhaben untersucht.

Solche Grundsätze, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1 die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4, sowie II.2.2 und II.3 begründet.

Grundsatz II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter B.IV.3.9.2 zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Zum einen hat der Vorhabenträger bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies

notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter B.4.3.8.2 verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der Beurteilung der Konformität des planfestgestellten Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.4 berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeimschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,

3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt von gemeinschaftlichem Interesse (PCI) gemäß der hier unter Nr. 1 erfolgten Festlegung. Dieser Grundsatz der Raumordnung findet daher grundsätzlich Anwendung auf das planfestgestellte Vorhaben. Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens werden jedoch keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG betroffen.

Seit dem Abschluss der Bundesfachplanung für die Abschnitte D wurden überdies folgende Raumordnungspläne geändert bzw. fortgeschrieben:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), in Kraft getreten am 01.06.2023. Durch die Teilfortschreibung wurden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt

3. Für nachhaltige Mobilität

Aus der Teilfortschreibung des LEP ergeben sich für den Planfeststellungsabschnitt D3 insofern neue Erfordernisse der Raumordnung, als dass der Klimaneutralität und den Klimafunktionen von natürlichen Ressourcen eine bedeutendere Rolle zukommt:

Planziffer 1.3.1 G:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.

Die Konformität des Vorhabens mit diesen Grundsätzen ist gegeben. SuedLink ist ein wichtiger Beitrag zur Klimaneutralität, da es aus Windenergie erzeugten Strom in die südlichen Bundesländer Deutschlands liefert.

Dauerhafte Eingriffe in den Boden erfolgen nur sehr kleinflächig im Bereich der Maststandorte. Durch einen behutsamen Umgang mit Boden während der Bauphase sowie Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Flächen nach der der Bauphase werden Beeinträchtigungen der Klimafunktionen des Bodens minimiert.

Planziffer 5.4.1 G

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die Konformität des Vorhabens mit diesem Grundsatz ist gegeben. Die Inanspruchnahme Landwirtschaftlich genutzter Fläche erfolgt sehr kleinflächig lediglich im Bereich des Standortes von Mast Nr.2. Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Vorhabengebiet erfolgt ebenfalls nur sehr kleinflächig und randlich. Zudem sagt der Vorhabenträger zu, freiwillig und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht eine Ersatzaufforstung in entsprechender Größe durchzuführen (vgl. Kap. A.VI.1.3).

Planziffer 5.4.2 G

Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbaumaßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.

Die Konformität des Vorhabens mit diesen Grundsätzen ist gegeben. Die Inanspruchnahme von Waldflächen im Vorhabengebiet erfolgt nur sehr kleinflächig und randlich. Der zu entwickelnde Gebüschbereich im Schutzstreifen dient zudem auch der Erhaltung der lokalklimatischen Funktionen des Waldes.

8. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Main- Rhön, Kapitel A III „Zentrale Orte“ (Stand: Beschluss des Planungsausschusses vom 24.05.2023; Rechtskraft steht noch aus;).

Die 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes Main- Rhön weist keine Erfordernisse der Raumordnung aus, die der planfestgestellten Trasse oder den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt D3 zu prüfenden Alternativtrassen entgegenstehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kitzingen-Würzburg bringt in seiner Stellungnahme vom 20.01.2023 (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000196) vor, dass gemäß den Zielen des Regionalplans für die Region Main-Rhön aufgrund der Waldarmut im Plangebiet eine Inanspruchnahme von Wäldern vermieden bzw. bei Unumgänglichkeit der Inanspruchnahme alternative bauliche Lösungen und unvermeidliche Waldflächenverluste mindestens flächengleich durch Ersatzaufforstungen zu ersetzen sind.

Es ist festzustellen, dass die hohe Bedeutung des Waldes in der Region bei der Trassierung durch den Vorhabenträger berücksichtigt wurde. Sie hat in der Minimierung der Beanspruchung von Waldflächen entsprechenden Niederschlag gefunden. Die Vorzugstrasse sieht einen Verlauf östlich des Waldstückes am Galgenberg vor, bei dem Eingriffe in das Waldstück im Vergleich zu den geprüften anderen Alternativen auf ein Minimum reduziert werden können und stellt den Erhalt des Waldes der Gemeinde Bergrheinfeld sicher.

Weiter bringt das AELF vor (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000199), die Rodung beeinträchtige auch Ziele im Regionalplan für die Region Main-Rhön bezüglich des Erhalts und der Vergrößerung von Waldflächen. Zur Sicherstellung der Waldeigenschaft des Bergrheinfelder Klimawäldchens sei daher eine Ersatzaufforstung unmittelbar anschließend an den bestehenden Wald entsprechend der Rodungsfläche unausweichlich.

Ein Konflikt mit den Zielen des Waldfunktionsplans besteht nicht. Gemäß dem Ziel A II 1.5 des Regionalplans Main-Rhön sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen erhalten werden. Gemäß Begründung des Regionalplans sind insbesondere die Funktionen des Waldes für die Luftreinhaltung und für den Wasserschutz sowie für die Erholung besonders hoch einzuschätzen. Diese Funktionen werden durch die randlichen, kleinflächigen Rodungen nicht in relevantem Maße geschmälert. Ebenso steht das Vorhaben dem Ziel B III 2.1 bzgl. der Erhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung standortgerechter Wälder nicht entgegen. Die für dieses Waldstück festgelegten Funktionen bzgl. Landschaftsschutz und biologischer Vielfalt werden aufgrund der Kleinflächigkeit und der randlichen Lage der Inanspruchnahme ebenfalls nicht substantiell beeinträchtigt.

Zudem ist festzuhalten, dass eine Pflicht zur Ersatzaufforstung nach dem BayWaldG nur bei der Rodung von Bannwald gegeben ist. Die Rodung sonstiger Waldflächen wird nicht als waldrechtlich ausgleichspflichtig angesehen. Demnach wird für die Beanspruchung des Waldes kein waldrechtlicher Kompensationsbedarf gesehen. Gleichwohl sagt der Vorhabenträger zu, freiwillig und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht eine Ersatzaufforstung in entsprechender Größe durchzuführen (vgl. Kap. A.VI.1.3).

Die temporär umgewandelten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten innerhalb einer Frist von drei Jahren in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer mit einem klimarobusten Mischwald mit standortangepassten Baumarten wiederaufgeforstet (vgl. Planunterlage Teil L09, Kapitel 12).

Das AELF weist überdies darauf hin (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000201), dass die Waldfunktionen in den Planunterlagen teilweise falsch dargestellt wurden:

An Stelle der Ausweisung als „Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand“ (vgl. Planunterlage Teil L09, Kapitel 7, S.17) lautet die korrekte Bezeichnung: „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ bzw. „Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für die biologische Vielfalt.“

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden.

Im Übrigen haben sowohl die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2023 als auch der Regionale Planungsverband Main- Rhön in seiner Stellungnahme vom 19.01.2023 die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt.

B.IV.4.9 Kommunale Belange / Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 Satz 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden[142].

Im vorliegenden Fall hat die betroffene Gemeinde Bergrheinfeld jedoch keine diesbezüglichen Einwände erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten geltend gemacht.

Auch in flurbereinigungsrechtlicher Hinsicht wurden keine entgegenstehenden Belange vorgetragen (vgl. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Akten-Nr.: 700001, Erwiderungs-Nr.: 220014847).

B.IV.4.10 Straßen-/-verkehrsbelange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes insbesondere aufgrund der planfestgestellten Zubeseilung vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

Das Luftfahrt-Bundesamt (Akten-Nr.: 7000002, Erwiderungs-Nr.: 220014579) sieht keine seiner Zuständigkeiten berührt.

Ebenso sind Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht betroffen (vgl. Stellungnahme der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Akten-Nr.: 700003, Erwiderungs-Nr.: 220014572).

142 BVerwG, Urteil vom 03.04.2019 – 4 A 1/18 –, juris Rn. 26.

Durch den Bau und den Betrieb der Freileitung wird wie in der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes (Akten-Nr.: 000006, Erwiderungs-Nr.: 230000132) gefordert, die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet. Aufgrund eines Abstandes von 180 m (Mast 001 und 002) ist weder durch die Masten selbst noch durch den Einsatz der Autokräne zur Errichtung der Masten eine Gefährdung der Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen oder der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gegeben.

B.IV.4.11 Eigentum

Das Vorhaben ist mit den eigentumsrechtlichen Belangen vereinbar. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Errichtung der Neubaumaßnahme wird insbesondere für die Masten, die Sicherung des Schutzstreifens sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwender durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen des Abschnitts B.IV.4.21 dieser Entscheidung verwiesen.

Soweit geltend gemacht wurde (Akten-Nr.: 500003, Erwiderungs-Nr.: 220014911), ein Flurstück werde mittig geteilt, ist festzustellen, dass das in Rede stehende Flurstück von dem planfestgestellten Vorhaben (Planfeststellungsabschnitt D3) nicht betroffen ist.

B.IV.4.12 Versorgungs-/Leitungsträger und Telekommunikation

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Versorgungs- und Leitungsträger sowie der Telekommunikation vereinbar. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert (vgl. Planunterlage Teil L10, Kap. 6.3.4. ff., S. 25 ff.). Dies betrifft ein LWL-Leerrohr der Stadtwerke Schweinfurt GmbH, ein Mittelspannungskabel der Unterfränkischen Überlandzentrale Mainfranken eG und ein FM-Kabel der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Der Vorhabenträger hat aber nachvollziehbar dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden und Rücksicht auf bereits bestehende Leitungen genommen wird. Sofern notwendig, wurde durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten im Rahmen der Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern (s. Abschnitt A.VI.2 dieser Entscheidung).

Insbesondere ist zu der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH (Akten-Nr.: 700047, Erwiderungs-Nr.: 230000161) festzuhalten: Die Anlagen des Bayernwerks auf dem Gelände des UW werden durch die Planungen und die Baumaßnahmen nicht verändert oder beeinträchtigt. Die 110-kV-Schaltanlage des Bayernwerks und die Einspeisefelder bzw. die 110-kV-Sammelschienen werden von der geplanten 380-kV-Freileitungsanbindung nicht überspannt.

Die weiteren Stellungnehmer haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände geltend gemacht. Sämtliche Anlagen, auf die im Rahmen des Anhörungsverfahrens hingewiesen wurde, wurden berücksichtigt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

B.IV.4.13 Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sie gehen vielmehr darüber in verschiedenen Aspekten hinaus. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug als solchem, auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes, als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur im Vorhabengebiet haben wird, obgleich die Belange der Landwirtschaft sowie der Agrarstruktur, insbesondere durch temporäre Flächeninanspruchnahmen, berührt sind. Das ist auch unmittelbar einsichtig, denn das Vorhaben führt nur zu einem geringen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen an den Maststandorten. Die Trasse verläuft lediglich im Bereich der Maste 001 und 002 über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist lediglich für die Maststandorte der Maste 001 und 002 sowie neue Zuwegungen zu den Masten erforderlich. Bauzeitlich erforderliche Zuwegungen auf Ackerflächen werden rückgebaut, es wird jedoch ein Zufahrtrecht festgeschrieben. Insgesamt beträgt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nur ca. 0,65 ha.

Zusätzlich wird ca. 1,8 ha Fläche bauzeitlich durch BE-Flächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Zu einem bauzeitlichen Bodeneingriff wird es durch den Einsatz von Abankerungen auf einer Fläche von insgesamt max. ca. 0,1 ha kommen. Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme wird es in der Bauphase im Bereich der Zuwegungen und BE-Flächen zu einer Nutzungsunterbrechung auf den beplanten Ackerflächen kommen. Durch dauerhafte Anlagen (zwei Maststandorte) ergeben sich Nachteile, indem diese dauerhaft Hindernisse für die maschinengestützte Bewirtschaftung bilden, die jeweils ausgespart und umfahren werden müssen und u. a. die Anlage von Fahrgassen erschweren. Mit der Entstehung unwirtschaftlicher Rest- bzw. Splitterflächen infolge von An- und Durchschneidungen wird nicht gerechnet. Die bauzeitlichen Nutzungseinschränkungen umfassen dagegen nur einen begrenzten Zeitraum. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Die Umsetzung des im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Teil I) näher beschrieben Maßnahmenkonzepts zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Kompensation hat Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Sämtliche naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen (z. B. Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung) sind jedoch so konzipiert, dass damit hinsichtlich der Landbewirtschaftung kein zusätzlicher direkter Flächenentzug verbunden ist. Standort und Vorgehensweise bei der Durchführung werden maßnahmenbezogen mit dem betroffenen Betrieb abgestimmt. Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept trägt dadurch den in 15 Abs. 3 BNatSchG im Hinblick auf die Schonung wertvoller Agrarflächen formulierten Zielen Rechnung.

Der beschriebene Vorhabencharakter hat somit in seiner geringflächigen Dimension keinen Einfluss auf die regional zu sehende Agrarstruktur. Im Übrigen wird durch die Nebenbestimmung A.V.6 dieser Entscheidung sichergestellt, dass der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen minimiert wird.

Des Weiteren weisen der anlagenbedingte dauerhafte Verlust und die vorrübergehende Einschränkung und Beeinträchtigung der Bewirtschaftung eine geringe Größenordnung auf und werden nicht zu einer besonderen Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe führen. Die lokale Betriebsstruktur wird durch die Anlagen und den Betrieb der Freileitung nicht wesentlich verändert oder beeinflusst. Unterbrochene Wegebeziehungen können sich durch die Baulogistik und den Materialtransport ergeben. Dies kann zu temporären Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs führen. Gemäß Logistik- und Verkehrskonzept erfolgt der Baustellenverkehr vorrangig über das vorhandene überregionale und regionale, zwischengemeindliche, flächenerschließende und untergeordnete Straßennetz.

Als Zuwegung dient die Staatsstraße L2447 sowie ein vorhandener Wirtschaftsweg. Es werden auch Zufahrten neu hergestellt oder verbreitert bzw. ausgebaut, was jedoch v.a. temporär erfolgt (vgl. Planunterlage Teil L03 und C01, Kap. 2.2.8. S. 32). Während der Errichtung der Masten und durch den Seilzug ist die Nutzung des Weges eingeschränkt, jedoch jederzeit gewährleistet. Das erhöhte Verkehrsaufkommen ist zeitlich sehr begrenzt, sodass kaum Beeinträchtigungen des Wirtschaftsweges zu erwarten sind. In dieser Hinsicht werden zur Vermeidung und Minderung von bauzeitlichen und dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen frühzeitige Abstimmungen mit vom Vorhaben betroffenen Betrieben getroffen, damit der Bauablauf möglichst optimiert und mit der pflanzenbaulichen Nutzung (u. a. Bodenbearbeitung und Saatbettbereitung) harmonisiert wird.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft zu erwarten.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen, Ertrags- und Ernteausfälle durch das Vorhaben werden den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt.

Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen[143]. Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Vorhandene landwirtschaftliche Wege werden nur vorübergehend zu Bauzwecken genutzt. Soweit der Vorhabenträger Zuwegungsflächen zu den Maststandorten dinglich durch Grunddienstbarkeit sichert, handelt es sich dabei nicht um neu anzulegende Wege und Zufahrtsflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bleibt vielmehr erhalten. Die Dienstbarkeit sichert dem Vorhabenträger nur das Recht, diese landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall zu betrieblichen Zwecken – etwa bei Reparaturen an der Leitung – zu betreten.

---

143 BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a. –, juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 14.04.2010 – 9 A 13.08 –, BVerwGE 136, 332 (NVwZ 2010, 1295).

Zur Klarstellung des Flächenbedarfs (Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, Akten-Nr.: 700058, Erwiderungs-Nr.: 230002419) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf die Planunterlage Teil I, Anhang 01 verwiesen. Daraus geht hervor, dass 15.021 m^2, die auf intensiv bewirtschaftete Äcker entfallen und für temporär für Arbeitsflächen und Zuwegungen genutzt werden, nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden. Im Übrigen werden 363 m^2, die für die Herstellung der Fundamente benötigt werden, mit 726 WP kompensiert. Damit wird im Ergebnis ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Nutzungsform auch wieder zugeführt. Darüber hinaus sind beispielsweise durch Nutzung der Wirtschaftswege o.ä. keine dauerhaft erheblichen Beeinträchtigungen durch Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft zu erwarten. Verbleibende Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen, Ertrags- und Ernteausfälle werden durch privatrechtliche Entschädigung ausgeglichen. Zur Vermeidung und Minderung von bauzeitlichen und dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen erfolgen frühzeitige Abstimmungen mit vom Vorhaben betroffenen Betrieben. Die jeweiligen Flurstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden rechtzeitig vor Bauausführung über die relevanten Baumaßnahmen auf den von ihnen genutzten oder im Eigentum befindlichen Flurstücken individuell mittels Infoschreiben benachrichtigt.

Die landwirtschaftlichen Belange werden auch bei der Aufwertung von Ackerflächen durch feldhamsterfördernde Bewirtschaftung und der Anlage des Feldlerchenfensters in ausreichendem Maße berücksichtigt (Maßnahmen $A_{CEF}34$ und $A_{CEF}35$). § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, wird Rechnung getragen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden in nur geringem Umfang in Anspruch genommen. Insbesondere die Feldhamster-Maßnahmen werden auf Flächen des Vorhabenträgers realisiert. Auf den Flächen werden produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die Flächen sind verpachtet, sodass eine Bewirtschaftung weiterhin erfolgen kann. Eine gesamte Bündelung der Feldlerchen- und Feldhamster-Maßnahmenflächen ist nicht möglich, da die Feldhamster-Fläche den Abstandsregelungen, die eine Feldlerchen-Fläche zur Straße aufweisen muss, nicht entspricht.

Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen werden in dem Gesamtvorhaben ca. 2 ha Ackerfläche jährlich durch die $A_{CEF}34$-Maßnahme und 0,25 ha Ackerfläche jährlich durch die $A_{CEF}35$-Maßnahme in Anspruch genommen. Die Umsetzung von Ampferpflanzen auf die Maßnahmenfläche für den Großen Feuerfalter ($A_{CEF}36$) erfolgt auf brachgefallenem Intensivgrünland (G12), sodass keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bei dem Ökokonto (E37) obliegt nicht dem Vorhabenträger, sondern wurde bei der Beantragung und Genehmigung des Ökokontos durch den Ökokontoinhaber und die zuständige Behörde mitberücksichtigt.

Ein Einwender (Akten-Nr.: 500004, Erwiderungs-Nr.: 230000156) fordert in seiner Einwendung für den Fall der Inanspruchnahme seines Grundstücks Flur Nr. 6704 die Verlegung von Drainagen. Hierzu ist anzumerken, dass die Einwendung sich nicht auf den Planfeststellungsabschnitt (PFA) D3 bezieht, sondern auf den nördlich gelegenen PFA D2 und somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

B.IV.4.14 Belange der Bundeswehr

Belange der Bundeswehr sind nicht betroffen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Akten-Nr.: 700002, Erwiderungs-Nr.: 220014571) erhebt keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben.

B.IV.4.15 Belange der Gewerbeausübung

Potenzielle Beeinträchtigungen der Gewerbeausübung von Betrieben, deren Bestand durch die Realisierung des Vorhabens in Frage gestellt werden könnte, sind nicht erkennbar. Bestehende Gewerbeflächen werden vollständig umgangen. Insbesondere das Industriegebiet "Am Bahnhof" sowie das Umspannwerk Bergrheinfeld/West sind nicht maßgeblich betroffen. Lediglich während der Bauzeit kann es zu höherem Verkehrsaufkommen kommen, wobei die Zufahrt zum Industriegebiet "Am Bahnhof" jederzeit gewährleistet ist. Die Zufahrt zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West muss vereinzelt stundenweise gesperrt werden. Durch die zeitliche Begrenzung des Baus treten diese Belange aber hinter die Bedeutung des Vorhabens zurück.

B.IV.4.16 Ordnungsrechtliche Belange und Belange der öffentlichen Sicherheit

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Stromleitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen in B.IV.3.13 dieser Entscheidung verwiesen wird.

B.IV.4.17 Tourismus und Erholung

Südlich entlang der Staatsstraße 2447 verläuft der Wern-Radweg. Dieser kann während der Bauzeit gering betroffen sein. Auf ca. 300 m verläuft der Wern-Radweg zwischen der L2447 und dem Wirtschaftsweg, welche für den Baubetrieb genutzt werden. Im Bereich der Abfahrt von der L2447 kreuzen sich der Wirtschaftsweg und der Wern-Radweg (siehe Planunterlage Teil L03). So kann es durch bauzeitlich erhöhtes Verkehrsaufkommen in diesem Bereich für Radfahrer zu kurzen Wartezeiten kommen. Die Nutzung des Weges ist jedoch jederzeit gewährleistet und das erhöhte Verkehrsaufkommen zeitlich sehr begrenzt. Der Belang ist insofern kaum betroffen und muss zurücktreten.

B.IV.4.18 Abfall

Der Abfallerzeuger ist als Verursacher für die sachgemäße Entsorgung der durch ihn entstandenen Abfälle verantwortlich und zuständig. Dies trifft für alle Abfallarten zu, die nicht mineralischen Ursprungs sind. Bodenmaterial aus bekannten Altlastenflächen fällt im planfestgestellten Vorhaben soweit ersichtlich nicht an.

Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Dies ist vom Vorhabenträger geplant. Zu den weiteren Details wird auf Planunterlage Teil L10, Kap. 12 verwiesen.

B.IV.4.19 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen betreffen die Flächen unter der Freileitung inkl. des freizuhaltenden Schutzstreifens. Außerdem sind temporär die von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen freizuhalten.

Grundsätzlich können zwar Auswirkungen auf den verbleibenden Waldbereich insbesondere in einer erhöhten Windwurfgefahr und/oder Sonnenbrand bestehen. Aufgrund des jungen Alters des Bestandes sowie der im Verhältnis zum Gesamtbestand geringen Eingriffsfläche werden jedoch keine Auswirkungen auf den verbleibenden Waldbereich erwartet. Auch wird der Schutzstreifen als Gebüsch entwickelt, so dass dieser den dahinterliegenden Wald-bereich vor hohen Windgeschwindigkeiten und starker Sonneneinstrahlung schützen wird.

Aufgrund der kleinflächigen, randlichen Beanspruchung dieses Waldbereichs (Gesamtfläche inklusive der jungen Aufforstung im Süden ca. 9,7 ha, davon werden 0,27 ha dauerhaft umgewandelt, dies entspricht ca. 2,7 %) wird eine Gefährdung der Ziele des Waldfunktionsplans nicht gesehen. Weiterhin bietet der zu entwickelnde Gebüschbereich im Schutzstreifen einen waldähnlichen Lebensraum, so dass die Lebensraumbeanspruchung geringer ist als die dauerhaft umgewandelte Waldfläche.

Auch ist die Zufahrt zum Wald dauerhaft gewährleistet. In Erwiderung auf die Einwendung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg (Akten-Nr.: 700036, Erwiderungs-Nr.: 230002644) ist festzuhalten, dass die Anfahrt zum Wald auch über andere Straßen/Wege möglich ist. Während des Baus kann es zwar zu kurzen Sperrungen der Straße zum Umspannwerk kommen, während die Seile gezogen werden. In dieser Situation bleibt die Anfahrt von Westen möglich.

Auch die Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V., weitere Eingriffe in Waldbestände zu unterlassen (Akten-Nr.: 700017, Erwiderungs-Nr.: 230000311), ist damit zurückzuweisen. Der besonderen Bedeutung des Waldes in dieser von länger anhaltenden und intensiveren Trockenperioden gekennzeichneten Vorhabenfläche hat der Vorhabenträger durch eine Trassierung Rechnung getragen, die die Inanspruchnahme von Waldflächen und damit auch die Entstehung neuer Waldränder auf das absolut notwendige Minimum reduziert.

Ferner hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg in seiner Stellungnahme die Überprüfung angeregt, ob die vorhabenbedingte temporäre Beanspruchung von Wald durch Arbeitsflächen im Umfang von 0,19 ha sich dadurch verringern ließe, dass die südlichste Arbeitsfläche, die im Wald vorgesehen ist, aus diesem herausverlagern lasse (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr. 230000197). Die Planfeststellungsbehörde hat den Sachverhalt geprüft und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Flächen im Mastbereich sowie Schutzstreifenflächen beschränkt ist und somit sehr kleinflächig erfolgt. Eine Verlagerung der Arbeitsfläche auf Flächen außerhalb des Waldes ist aus bautechnischen Gründen zudem nicht durchführbar, da eine Positionierung des Kranes für den Mastbau an erhöhter Stelle erforderlich ist und das Gelände in südlicher Richtung deutlich abfällt.

Weiter bringt das AELF vor (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000202), die BayKompV finde gemäß §1 Abs. 2 Ziff. 5c BayKompV keine Anwendung auf die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem BayWaldG. Somit sei waldrechtlicher Kompensationsbedarf gegeben.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass eine Pflicht zur Ersatzaufforstung nach dem BayWaldG nur bei der Rodung von Bannwald gegeben ist. Die Rodung sonstiger Waldflächen wird nicht als waldrechtlich ausgleichspflichtig angesehen. Demnach wird für die Beanspruchung des Waldes kein waldrechtlicher Kompensationsbedarf gesehen. Gleichwohl sagt der Vorhabenträger zu, freiwillig und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht eine Ersatzaufforstung in entsprechender Größe durchzuführen (vgl. Kap. A.VI.1.3).

Die temporär umgewandelten Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten innerhalb einer Frist von drei Jahren in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer mit einem klimarobusten Mischwald mit standortangepassten Baumarten wiederaufgeforstet (vgl. Planunterlage Teil L09, Kapitel 12).

Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Notwendiges beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

B.IV.4.20 Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG.[144] In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsberechtigungen private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens befindet sich der Wald „Am Galgenberg“. Dieser gehört zum größten Teil zum Gemeinschaftsjagdrevier Bergrheinfeld III. Daneben befindet sich ein kleiner Teil des Waldes im Süden im Gemeinschaftsjagdrevier Garstadt. Beide Jagdreviere werden als Niederwildjagdreviere geführt.

Auswirkungen auf jagdliche Belange im Sinne einer Jagdwertminderung sind ausschließlich bauzeitlich durch die Einschränkung der Jagdausübung möglich. Dabei kann es partiell zu Störungen des Wildes durch den Baubetrieb (z.B. Lärm) kommen. Dauerhafte Veränderungen von Biotop- und Nutzungsstrukturen sind räumlich sehr begrenzt, weshalb eine Beeinträchtigung des Wildbestands nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der zeitlich und räumlich begrenzten Baumaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen jagdrechtlicher Belange durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die entsprechende Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands Bergrheinfeld / Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld sowie der Jagdgenossenschaft Bergrheinfeld (Akten-Nr.: 700043, Erwiderungs-Nr.: 230000255), die die behauptete, erhebliche Beeinträchtigung nicht weiter begründet, wird aus den vorgenannten Gründen zurückgewiesen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine weiteren Belange der Jagdwirtschaft bzw. der Fischerei berührt.

Die jagd- und fischereirechtlichen Belange stehen insgesamt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurück.

B.IV.4.21 Alternativen

Die Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass das planfestgestellte Vorhaben allen anderen denkbaren Alternativen und Varianten vorzuziehen ist.

B.IV.4.21.1 Rechtliche Anforderungen und zu prüfende Alternativen

Die Prüfung von Planungsalternativen ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG.[145]

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es hierbei, alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einzustellen.

144 BVerwG, Urteil vom 04.03.1983 – 4 C 74.80 –, juris Rn. 14.

145 BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 – 4 A 10/20 –, juris Rn. 19.

Im Zuge dessen ist sie befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten in der Alternativenprüfung Rechnung zu tragen.[146] Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden[147]. Zwar ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Abwägung durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen.[148] Die Planfeststellungsbehörde darf sich allerdings nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich dem Vorhabenträger eine andere Trassenführung hätte aufdrängen müssen.[149] Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung.[150]

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht verpflichtet, die Alternativenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.[151] Ihr ist bei der Alternativenprüfung ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten.[152] So wird die Planung als Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen.[153]

Stellt sich im Rahmen einer Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Ziel bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Alternative auf ein anderes Projekt hinausliefe, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (sog. „Evidenzprüfung“).[154] Eine Alternative ist insbesondere ungeeignet, wenn sie technisch nicht durchführbar oder aus anderen Gründen nicht geeignet ist, um das mit der Planung verfolgte Ziel eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG zu erreichen oder außerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors liegt (vgl. Planunterlage Teil B, Kap. 2, S. 12). Der Trassenkorridor stellt den in der Entscheidung der Bundesfachplanung ausgewiesenen Gebietsstreifen dar, innerhalb dessen die Trasse einer Stromleitung verlaufen darf (§ 3 Nr. 7 NABEG). Nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist die Entscheidung über den Trassenkorridor für die nachfolgende Planfeststellung verbindlich. Innerhalb des Trassenkorridors verfügt jedoch die Planfeststellungsbehörde über einen freien, räumlichen Gestaltungsspielraum im Rahmen der allgemeinen rechtlichen und fachgesetzlichen

146 BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 – 4 A 10/20 –, juris Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, juris Rn. 60.

147 BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25.15 –, juris Rn. 42. BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 – 9 A 9.15 –, juris Rn. 174.

148 BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168 m.w.N.

149 BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 169.

150 BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5.14, juris Rn. 169 f.; BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15, juris Rn. 98.

151 BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 – 4 A 10/20 –, juris Rn. 20.

152 BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 6, BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92 –, juris Rn. 24.

153 BVerwG, Beschluss vom 26. Juni 1992 – 4 B 1-11/92 –, Rn. 25, juris.

154 BVerwG, Urteil vom 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris Rn. 17; BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05, juris Rn. 143.

Schranken. Eine Abwägungsdirektive etwa, die Trasse möglichst mittig durch den Trassenkorridor zu führen, wie sie einwenderseits suggeriert wird (Akten-Nr. 500003, Erwiderungs-Nr. 220014914), besteht insofern nicht.

Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden, die sich bei summarischer Prüfung hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten (sog. „Grobprüfung“).[155] Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Alternative zwingende rechtliche Vorgaben nicht erfüllt[156], evident zu stärkeren Beeinträchtigungen führt als die Vorzugstrasse oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist[157] (vgl. Planunterlage Teil B, Kap. 3, S. 13 ff.).

Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobprüfung des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so hat die Planfeststellungsbehörde die dann ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter zu untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einzubeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse (sog. „vertiefte Prüfung“).[158]

B.IV.4.21.2 Nullvariante

Auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung bleibt die Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte verpflichtet, zu prüfen, ob gleichwohl einem Verzicht auf die Projektverwirklichung, die sogenannten „Nullvariante“, der Vorzug zu geben ist.[159]

Soweit indes für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, wird ein Verzicht grundsätzlich nicht vorzugswürdig sein.[160] Ein Interesse in diesem Sinne ist für ein Vorhaben bereits gemäß § 1 Satz 3 NABEG gesetzlich anerkannt, soweit das Vorhaben in den Geltungsbereich des NABEG fällt. Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 1 NABEG ist das NABEG unter anderem auf länderübergreifende Höchstspannungsleitungen anzuwenden, die in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind.

Das gegenständliche Abschnittsvorhaben ist Bestandteil des Vorhabens Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West; Gleichstrom“ gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG (sog. SüdLink). Daher findet das NABEG auf dieses Vorhaben Anwendung und insofern ist nach § 1 Satz 3 NABEG seine Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.

Überdies ist die Nullvariante für das in Rede stehende Abschnittsvorhaben bereits deshalb nicht vorzugswürdig, weil der angestrebte Energietransport im Vorhaben Nr. 4 nicht auf andere Weise bewerkstelligt werden kann. Im abschnittsbezogene Plangebiet zwischen Konverterstation Bergrheinfeld/West und Umspannwerk Bergrheinfeld/West sind keine (Stich-

155 BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris Rn. 109.

156 BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 – 4 A 11/16, 4 A 13/16 –, juris Rn. 39.

157 Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 – 9 A 11/03 –, juris, Rn. 76.

158 BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn.6.

159 BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21 –, juris Rn. 51; BVerwG, Urteil vom 03.11.2020 - 9 A 12.19 – juris, Rn. 676.

160 BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20/05 –, juris Rn. 142.

)leitungen (etwa Parallelleitungen) vorhanden, innerhalb derer Kapazitäten für die Durchleitung weiteren Stroms in dem durch das Vorhaben 4 bedingten Umfang im Bestand verfügbar wären oder die sich durch Verbesserung des Lastflusses optimieren ließen, um eine solche Strommenge zusätzlich aufzunehmen. Die Folge des Verzichts einer Stichleitung zwischen dem Konverter Eins der Konverterstation Bergrheinfeld/West und dem Umspannwerk Bergrheinfeld/West hätte zur Folge, dass Vorhaben 4 insgesamt nicht funktionsfähig wäre. In diesem Fall ließen sich Gleich- und Wechselstromnetz nicht verbinden. Infolgedessen wäre eine Übertragung des in Vorhaben 4 transportierten Stroms in die untergeordnete Netzebene nicht möglich. Das netztechnische Ziel des Vorhabens 4 besteht indes darin, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Kapazität des Übertragungsnetzes zwischen Schleswig-Holstein und Bayern wesentlich zu erhöhen und die Energie großräumig und verlustarm nach Süden zu transportieren (vgl. Planunterlage Teil A01, Kap. 1.5.1.2, S. 22 f.). Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen wie der Errichtung von Energieanlagen ist für den Bereich der Daseinsvorsorge und der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz von größter Bedeutung.[161] Die Realisierung des gegenständlichen Abschnittsvorhabens ist daher geboten.

B.IV.4.21.3 Technische Ausführungsalternative Erdkabel

Geprüft wurde, ob zur planfestgestellten Freileitung als technische Alternative eine Erdkabelverlegung in Betracht kommt.

Das gegenständliche Abschnittsvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer sogenannten Stichleitung zwischen der Konverterstandort Bergrheinfeld und dem Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West. Eine solche Stichleitung ist vorliegend notwendig, um den Konverter als Endpunkt der HGÜ-Verbindung, in dem Gleich- in Drehstrom umgewandelt wird, mit dem Umspannwerk zu verbinden, an dem der im Konverter erzeugte Drehstrom in das bestehende Drehstromnetz eingespeist wird. Angesichts dessen wird folglich auch die Stichleitung in 380-kV-Drehstromtechnik realisiert.

Für die Stichleitung gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 6 BBPlG. Danach findet § 4 BBPlG entsprechende Anwendung auf Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung, die der Anbindung von Stromrichteranlagen im Rahmen des im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhabens dienen. Eine solche Kennzeichnung weist Vorhaben 4 auf.

Gemäß dem insofern entsprechend anwendbaren § 4 Abs. 2 BBPlG kann das Vorhaben auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten ausnahmsweise als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen,

3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist,

161 BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 – 1 BvL 28/82 –, juris Rn. 37.

4. eine Freileitung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt.

Die vorgenannten Ausnahmefälle, unter denen ausnahmsweise ein Erdkabel in Betracht kommt, sind vorliegend nicht gegeben.

Der Abstand des Trassenkorridors für die Leitungen beträgt zur nächst gelegenen Wohnbebauung („Wiesenhaus“) mindestens 430 m und der Abstand zum nächstgelegenen Ortsteil Ettleben mindestens 1.100 m. Damit überschreiten diese Distanzen die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBPlG normierten Höchstabstände. Auch die Fallgruppen von § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BBPlG sind nicht einschlägig: Die in diesem Abschnitt erforderliche Leitung quert weder ein Natura 2000-Gebiet oder beeinträchtigt dieses von außerhalb (siehe B.IV.3.2) noch quert sie eine Bundeswasserstraße. Zuletzt ist der Tatbestand von § 4 Abs. 2 Nr. 3 BBPlG ebenfalls nicht erfüllt, weil unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände für die nach Maßgabe des § 44 BNatSchG geschützten Arten verwirklicht werden (siehe B.IV.3.3).

Daher ist das planfestgestellte Vorhaben im Abschnitt D3 als Freileitung zu errichten (vgl. Planunterlage Teil B, Kap. 1.4, S. 7 f.).

B.IV.4.21.4 Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen insbesondere auch hinsichtlich des Trassenverlaufs auf.

Naheliegende Trassenalternativen kommen dann ernsthaft in Betracht, wenn sie die gesetzten Planungsziele vollständig oder allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad erreichen können[162] sowie diese Ziele unter möglichst geringen Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen[163].

Die Entscheidung zwischen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hängt vom spezifischen Gewicht der jeweilig betroffenen Belange ab. Daher waren für die vertiefte Prüfung solcher Alternativen die insgesamt entscheidungserheblichen Belange zu ermitteln und mit dem ihnen zukommenden Gewicht unter- und gegeneinander abzuwägen.

Die Abwägung der jeweils betroffenen Belange erfolgte als jeweils relativer Vergleich zwischen der einzelnen Alternative und der Vorzugstrasse. Hierzu wurden die von der Vorzugstrasse und der einzelnen Alternative betroffenen Belange einander gegenübergestellt und der Unterschied zwischen Alternative und Vorzugstrasse bewertet.

Ein solch relatives Bewertungsverfahren bietet sich für die Alternativenprüfung an. Es beschränkt den Ermittlungsaufwand für die durch jeweilige Trasse betroffenen Belange auf ein verhältnismäßiges Maß. Das Maß bestimmt sich danach, ob die jeweilige Betroffenheit der Belange so hinreichend tief untersucht worden ist, dass hierauf bezogene Unterschiede zwischen den betrachteten Trassenalternativen deutlich hervortreten und sich infolgedessen die Vorzugswürdigkeit einer Trasse bestimmen lässt. Diese relative Betrachtung entspricht dem

162 BVerwG, Urteil vom 22.06.2015 – 4 B 62/14 –, juris Rn. 17.

163 BVerwG, Urteil vom 08.07.1998 – 11 A 53/97 –, juris Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 22.03.1985 – 4 C 15/83 –, juris Rn. 23.

anerkannten Grundsatz der Alternativenprüfung, dass das diesbezügliche Abwägungsmaterial nach Lage der Dinge nur in einem solchen Maße genau und vollständig sein muss, dass es eine erste vorauswählende Entscheidung – nämlich die linienscharfe Festlegung der Trassenführung – zulässt.[164] Insofern reicht es aus, den Sachverhalt und die berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung zu ermitteln.[165] Eine relative Betrachtung und Bewertung bedeutet eine Aufwandersparnis gegenüber einem absoluten Bewertungsverfahren: Anders als in einem solchen Verfahren sind keine allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe für die Betroffenheit der Belange herauszuarbeiten sowie im Weiteren auch nicht die Betroffenheit der Belange jeweils gesondert und umfassend zu ergründen, bevor sie nach einem absoluten Maßstab bewertet werden können.

B.IV.4.21.4.1 Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Belange

Zur Vorbereitung des beschriebenen Abwägungsvorgangs waren zunächst die entscheidungserheblichen Belange zu ermitteln. Welche Belange erheblich sind, richtet sich nach den gesetzgeberischen Wertentscheidungen des materiellen Rechts und in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen.

Zum einen ergeben sich erhebliche Belange aus den Umweltschutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG. Schließlich muss gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG der vom Vorhabenträger vorzulegende UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten. Die Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 2 UVPG erfolgt mittels vergleichender Darstellung zwischen Vorzugstrasse und den vernünftigen, mithin ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und der daraus sich ergebenden Unterschiede.

Insofern hat der Vorhabenträger für die jeweiligen Umweltschutzgüter folgende Vergleichsbetrachtungen angestellt. Diese hat die Planfeststellungsbehörde für sachgerecht befunden, da sie methodisch konsistent, widerspruchsfrei und nachvollziehbar sind, und sich deshalb zu eigen gemacht:

1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG):

Bewertet wurden die Unterschiede in der zu erwartenden Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG):

Bewertet wurden die Unterschiede in der zu erwartenden Beeinträchtigung von Biotoptypen sowie in der Beeinträchtigung von Funktionsräumen mit einer hohen Bedeutung als Lebensraum für durch die Vorhabensrealisierung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

3. Schutzgüter Boden und Fläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

Bewertet werden die Unterschiede in den zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes.

4. Schutzgut Wasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

---

164 BVerwG, Beschluss vom 05.01.2001 – 4 B 57/00 –, Rn. 6, juris

165 BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92 –, Rn. 24, juris.

Bewertet wurden die Unterschiede in den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Funktionen der Oberflächen- und Grundwasserkörper für den Naturhaushalt sowie der Trinkwasserschutzfunktion. Die Beeinträchtigung der Hochwasserschutzfunktion und der Retentionsfunktion kann durch Freileitungen beeinträchtigt werden und ist ebenfalls ein vergleichsrelevantes Kriterium.

5. Schutzgüter Luft und Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

Bewertet wurden die Unterschiede in den zu erwartenden Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion sowie der Trinkwasserschutzfunktion.

6. Schutzgut Landschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

Bewertet wurden die Unterschiede in den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Funktion der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung.

Dazu wurde eine GIS-gestützte Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Mit dieser wurde ermittelt, bis zu welcher Entfernung in der Umgebung Freileitungs-Trassen sichtbar sind. So wurde die Sichtbarkeit in Abhängigkeit der Entfernung zum Vorhaben in drei Klassen unterteilt und bewertet:

Bis 200 m um die Trasse: hohe Beeinträchtigung

Bis 1.500 m um die Trasse: mittlere Beeinträchtigung

Bis 5.000 m um die Trasse: geringe Beeinträchtigung

Für die Vorzugstrasse und die sonstigen betrachteten Alternativen wurde jeweils angegeben, wieviel Hektar Landschaft durch die Freileitung jeweils beeinträchtigt werden.

Der Anregung des Bundesamts für Naturschutz, die Vergleichsresultate der Sichtbarkeitsanalyse zusätzlich zu visualisieren (Akten-Nr.: 700014, Erwiderungs-Nr.: 230000029), wird nicht gefolgt. Bereits die vorbeschriebene quantitative Bezifferung und verbal-argumentative Bewertung der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse reichen zur Feststellung etwaiger entscheidungserheblicher Unterschiede aus. Die Planfeststellungsbehörde verfügt im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Anforderungen eines gestuften Alternativenprüfverfahrens über einen Gestaltungsspielraum, in welcher Weise und Tiefe sie die Betroffenheit von Belangen untersucht, gewichtet und vergleicht. Dies folgt aus den Grundsätzen einer effizienten Verfahrensbewältigung und Verfahrensbeschleunigung (§ 10 Satz 2 VwVfG). Angesichts dessen ist die Planfeststellungsbehörde nicht angehalten, die Einzelbewertungen in der Alternativenprüfung durchgehend in hoher Detaillierung und umfassender Tiefe vorzunehmen.

7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)

Bewertet wurden die Unterschiede in den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen, auch im Hinblick auf Verdachtsflächen.

Zum anderen ergeben sich entscheidungserhebliche Belange, die nicht umweltbezogen sind, aus den Erfordernissen der Raumordnung, den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, der Bautechnik und ihren Risiken sowie der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Alternative.

1. Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG)

Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 4a ROG) weisen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG in der Planfeststellung den Rang eines Abwägungsbelangs auf. Gleiches gilt für nicht verbindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) gemäß § 18 Abs. 4 NABEG. Nicht verbindliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung werden in der Alternativenprüfung folglich berücksichtigt.

Nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 Satz 7 und 8 NABEG sind städtebauliche Belange in der Planfeststellung – und damit auch im diesbezüglichen Alternativenvergleich – zu berücksichtigen. Städtebauliche Belange erlangen insbesondere in Form von Bauleitplänen als raumbedeutsamen Planungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) Relevanz.

2. Sonstige öffentliche und private Belange

Sonstige öffentliche und private Belange, die von der Alternativenprüfung tangiert werden können, sind insbesondere folgende:

2.1 Agrarstrukturelle Belange

Geprüft wurde, ob die jeweilige Alternative bestimmte landwirtschaftliche Flächennutzungen (z. B. Sonderkulturen) einschränkt. Bejahendenfalls wurden im Anschluss diesbezügliche Unterschiede zwischen Vorzugstrasse und der ihr gegenübergestellten Alternative bewertet.

2.2 Belange der Forstwirtschaft

Geprüft wurde, ob die jeweilige Alternative forstwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten einschränkt. Es kann während der Bauzeit und/oder Betriebsphase insbesondere die Zugänglichkeit von Flächen unterbrochen oder erschwert werden. Bejahendenfalls wurden im Anschluss diesbezügliche Unterschiede zwischen Vorzugstrasse und der ihr gegenübergestellten Alternative bewertet.

Die Planfeststellungsbehörde hat hierbei die Vorgabe des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, den Eingriff in den Wald durch geeignete Alternativenbetrachtung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, berücksichtigt (Akten-Nr.: 700048, Erwiderungs-Nr.: 230000196).

2.3 Belange des Privateigentums

Geprüft wurde, ob die jeweilige Alternative fremdes Grundeigentum unmittelbar oder mittelbar betrifft. Unmittelbar ist Grundeigentum betroffen, wenn Flächen desselbigen beansprucht werden. Mittelbar ist Grundeigentum betroffen, wenn es als Nachbargrundstück nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen zu erwarten hat. Dabei ist auch die Verringerung des Verkehrswerts von Grundstücken sowie die Einschränkung der Nutzbarkeit unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und der tatsächlichen Gebietsprägung in die Prüfung einzubeziehen. Grundsätzlich ist einer Inanspruchnahme von öffentlichen oder im Eigentum des Vorhabenträgers stehenden Flächen gegenüber Eingriffen in Privateigentum der Vorzug zu geben[166].

Der Betrieb einer Leitung führt unweigerlich zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, insbesondere in Gestalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB. Diese Dienstbarkeit gewährt dem Vorhabenträger als grundstücksbezogenes Nutzungsrecht den Bau und Betrieb der Leitungen und aller dafür erforderlichen Tätigkeiten und untersagt dem betroffenen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten alle Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können.

Der Bau einer Leitung führt unweigerlich zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme in Gestalt von Arbeits-, Aufstell-, Lagerflächen sowie temporären Zuwegungen.

166 BVerwG, Urteil vom 24.03.2011 – 7 A 3/10 –, juris Rn. 48.

Für den Schutz einer Freileitung ist ferner die Sicherung eines Schutzbereiches beidseitig zur Leitungsachse erforderlich. Dieser Schutzstreifen stellt eine für Bau, Betrieb und Unterhaltung dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche dar.

Bewertet wurden diesbezügliche Unterschiede, insbesondere bezogen auf den Flächenverbrauch, zwischen Vorzugstrasse und jeweils gegenübergestellter Alternative.

3. Belang der Bautechnik

Geprüft wurde, welche Auswirkungen eine Alternative auf die Bautechnik hat.[167] Im Belang der Bautechnik werden Effizienz, bautechnische Schwierigkeiten und Risiken der Umsetzung oder im Betrieb zusammengefasst. Die Herstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten bleiben ausgenommen, da sie im Belang der Wirtschaftlichkeit bereits erfasst sind.

3.1 Technische Effizienz und bautechnische Risiken

Technische Effizienz bezeichnet hierbei den erforderlichen Aufwand bei der Erstellung und während des Betriebs des Vorhabens im Verhältnis zu dessen Verfügbarkeit in der Betriebszeit. Wenn bei den geotechnischen Untersuchungen schwierige Baugrundverhältnisse festgestellt werden, führt das zu Zusatzmaßnahmen, die die technische Effizienz der Trasse beeinflussen können. Unter bautechnische Risiken sind Umsetzungsrisiken zu fassen, die aufgrund unvorhergesehener Ereignisse zu einer deutlich verlängerten Bauzeit, Schäden an Geräten oder Unfallrisiken für das eingesetzte Personal führen.

3.2 Haftungsrisiken

Haftungsrisiken treten insbesondere bei setzungsgefährdeten Böden auf, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bauzeitliche Beeinträchtigungen im Laufe der Zeit zu Veränderungen führen, die die Nutzbarkeit von Flächen bzw. Drainagen einschränken.

Bewertet wurden diesbezügliche Unterschiede zwischen Vorzugstrasse und jeweils gegenübergestellter Alternative.

4. Belang der Wirtschaftlichkeit

Geprüft wurde, welche Kosten die Realisierung der jeweiligen Alternative verursacht.[168] Die Kosten und damit die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens stellen einen öffentlichen Belang dar, da gemäß § 1 EnWG eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität eine der Zielbestimmungen im Energierecht ist (vgl. auch § 1 Satz 2 NABEG). Kostenaufwand entsteht insbesondere durch die Baukosten und den Kosten für die Realisierung von (Folge-)Maßnahmen.

4.1 Baukosten

Die Baukosten setzen sich zusammen aus den Kosten für Material und Montage sowie den Kosten für die Einrichtung von Baueinrichtungsflächen, Zuwegungen und Transport sowie Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Flächenzustands und zur Entschädigung von Nutzungsausfällen. Die jeweiligen prognostischen Kostenschätzungen berücksichtigen dabei die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten (z.B. Baugrund, etc.). Bei einer Freileitung bestehen die Kosten für Material- und Montage aus den Komponenten Maste, Gründungen sowie Leiter, Ketten und Verbindungsteilen. Den Komponenten Masten und Gründungen kommt hierbei jeweils eine überschlägige Gewichtung von 40 % dieses Kostenblocks zu, während sich die Komponente Leiter, Ketten und Verbindungsteile 20 % desselbigen ausmacht (vgl. Planunterlage Teil B, Kap. 4.6.1, S. 25).

---

167 BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 – 4 C 73/82 –, juris Rn. 10.

168 BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004 – 9 A 11/03 –, juris Rn. 70.

4.2 Aufwand für vorhabenseitige (Folge-)Maßnahmen

Schwerpunktmäßig umfasst dieser Aufwand die arten- und naturschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (z. B. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen) oder Maßnahmen zur denkmalrechtlich erforderlichen Erkundung und Bergung von Bodendenkmalen.

Bewertet wurden diesbezügliche Unterschiede zwischen Vorzugstrasse und jeweils gegenübergestellter Alternative.

B.IV.4.21.4.2 Fixpunkte des Alternativenvergleichs

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Trassenalternativen zu der planfestgestellten Leitung ernsthaft in Betracht kommen.

Auf Grundlage des relativen Bewertungsverfahrens hat die Behörde die Vorzugstrasse jeweils mit einer Alternative zu einem Vergleichspaar zusammengestellt. Die Alternativen wurden mit der Vorzugstrasse jeweils von einem gemeinsamen Start- bis zu einem gemeinsamen Endpunkt verglichen.

Den Startpunkt jeder Trassenalternative bildet das AC-Portal an der Konverterterstation Konverter Eins – Bergrheinfeld/ West, an dem die Seile der Freileitung befestigt werden. Die Konverterstation ist auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 2670, 2671, 2672 und 2673, Gemarkung Bergrheinfeld situiert.

Die Anordnung des jeweiligen AC-Portals auf dem Konvertergelände wird zum einen baulich durch die Richtung, aus der die Freileitung zugeführt wird, bestimmt, zum anderen aus der Anordnung der erforderlichen elektrotechnischen Freiluftanlagen zwischen dem AC-Portal und dem Gebäude der Konverterstation. Die Konverterstation selbst und die zugehörigen elektrotechnischen Freiluftanlagen sind Gegenstand eines eigenen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG und daher nicht Bestandteil der antragsgegenständlichen Planfeststellung und damit auch nicht der gegenständlichen Alternativenbetrachtung im Planfeststellungsverfahrens (vgl. Planunterlage Teil B, Kap. 7, S. 32).

Der Endpunkt jeder Trassenalternative liegt auf dem Gelände des Umspannwerks Bergrheinfeld/West am nordwestlich gelegenen Portal. Das Umspannwerk Bergrheinfeld/West ist in diesem Bereich auf dem Flurstück Fl.-Nr. 317/1, Gemarkung Bergrheinfeld situiert.

B.IV.4.21.4.3 Bewertung der entscheidungserheblichen Unterschiede und ihre Gewichtung

Die durch die Alternative oder die Vorzugstrasse berührten Belange sind hinsichtlich ihrer jeweiligen Betroffenheit bewertet worden. Wie die Belange jeweils zueinander in Beziehung zu setzen und zu gewichten sind, leitet sich zum einen aus dem Gewichtungsmaßstab der gesetzgeberischen Wertentscheidungen des materiellen Rechts ab und liegt zum anderen im planerischen Gestaltungsspielraum der Behörde.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Bewertung der entscheidungserheblichen Unterschiede und ihrer Gewichtung zulässigerweise[169] an das Bewertungskonzept des Vorhabenträgers angeknüpft, dieses für sachgerecht befunden und sich daher zu eigen gemacht.

Das Konzept sieht die folgende Gewichtung der zunächst festgestellten entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen Vorzugstrasse und jeweiliger Alternative vor (vgl. Planunterlage B, Kap. 4.7, Tab. 2, S. 26):

169 Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.2020 – 7 A 9/19 –, juris Rn. 126, juris.

1. Soweit eine der beiden Alternative einen geringen Vorteil aufweist, bedeutet dies, dass dieser Vorteil nur entscheidungsrelevant wird, wenn ansonsten keine deutlichen Unterschiede bestehen oder – im Ausnahmefall – die andere Alternative in zahlreichen Kriterien ihrerseits lediglich geringe Vorteile aufweist.

2. Soweit eine der beiden Alternative einen deutlichen Vorteil aufweist, bedeutet dies, dass dieser Vorteil ein hohes Gewicht für die Alternativenentscheidung entfaltet.

3. Soweit eine der beiden Alternative einen sehr deutlichen Vorteil aufweist, bedeutet dies, dass dieser Vorteil ein sehr hohes Gewicht für die Alternativenentscheidung entfaltet und in der paarweisen Gesamtabwägung nur durch sehr deutliche Vorteile oder mehrere deutliche Vorteile der anderen Alternative überwunden werden kann.

Die jeweiligen Vorteile sind in einer Bewertungsmethode, das konkrete quantitative und qualitative Elemente vereint, aggregiert bzw. saldiert worden.

Eine solche kombinierte Betrachtung vermeidet ein mathematisch starres Schema und berücksichtigt in hinreichender Weise einzelfallbezogene Gegebenheiten. Sie ist als Methode geeignet, die Wertigkeit der Belange sowie die Quantität und Qualität ihrer Betroffenheiten zu veranschaulichen, und wird daher als Hilfestellung für die behördliche Zulassungsentscheidung anerkannt.[170]

B.IV.4.21.5 Vergleich der planfestgestellten Trassenführung und der Alternativen 1, 2, 3 und 4

Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde einen Alternativenvergleich zwischen der planfestgestellten Trassenführung und der Alternative 1, 2, 3 und 4 durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde ist dabei ihrer Pflicht nachgekommen, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials diese Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung einzustellen.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die planfestgestellte Trassenführung den Alternativen 1, 2, 3 und 4 vorzuziehen.

B.IV.4.21.5.1 Beschreibung der planfestgestellten Leitungsführung

Die planfestgestellte Trasse führt vom Konverterstandort in südlicher Richtung zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West und endet nach ca. 605 m im Umspannwerk Bergrheinfeld/West.

Die planfestgestellte Trasse umgeht das Waldstück am Galgenberg zunächst im Osten und quert es im späteren Verlauf auf einer Länge von ca. 40 m. Dabei verläuft sie vorwiegend über Ackerland entlang der bestehenden Zufahrt zum Gelände des Umspannwerkes Bergrheinfeld-West.

Die planfestgestellte Trasse benötigt drei Maststandorte. Die Maststandorte sind in Äckern und einem Laubmischwald situiert.

B.IV.4.21.5.2 Vergleich der planfestgestellten Trasse und Alternative 1

Die vertiefte Alternativenprüfung hat ergeben, dass die Alternative 1 sich unter Berücksichtigung aller berührten Belange nicht als vorzugswürdig erweist (vgl. Planunterlage Teil B, Anhang 01: Vergleichssteckbriefe, Kap. 1.2, S. 6 ff.).

---

170 BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4/94 –, juris Rn. 61.

Alternative 1 weist bei keinem Belang einen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse auf. Die Vorzugstrasse hingegen weist bei den Belangen Umweltschutzgüter, Bautechnik/Risiken und Wirtschaftlichkeit deutliche Vorteile und bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen geringe Vorteile gegenüber der Alternative 1 auf.

Die Planfeststellung der Alternative 1 ist von einem Einwender (Akten-Nr.: 500003; Erwiderungs-Nr.: 220014910) gefordert worden, da sie nach seiner Überzeugung insgesamt vorzugswürdig sei. Aus den nachfolgenden Gründen wird diese Forderung abgelehnt.

Zudem hat die Gemeinde Bergrheinfeld in ihrer Stellungnahme Alternative 1 als günstig eingeschätzt (Akten-Nr.: 000003; Erwiderungs-Nr.: 220014863), jedoch insgesamt die Vorzugstrasse favorisiert (Erwiderungs-Nr.: 220014866).

A.I.1.1.1.1.1 Beschreibung der Alternative 1

Die Alternative 1 führt vom Konverterstandort nach Westen und endet nach knapp 880 m im Umspannwerk Bergrheinfeld/West.

Sie umgeht das Waldstück am Galgenberg großräumig auf der westlichen Seite. Dabei verläuft die Alternative vorwiegend über intensiv genutzte Äcker und extensives, zum Teil brachgefallenes Grünland (teilweise mit feuchter Ausprägung). Im Zuge dessen werden ein Gebüsch mittlerer Standorte, eine kleinräumige Streuobstwiese, ein schmaler, aufgeforsteter Laubmischwald-Streifen sowie eine Aufforstungsfläche überspannt.

Alternative 1 benötigt fünf Maststandorte. Die Maststandorte sind in Äckern, einem Gebüsch, dem Laubwaldstreifen und extensivem Grünland situiert. Zwei Maststandorte liegen innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebietes der Wern. Das gesetzlich geschützte Biotop (6026-0085 – Rain am Galgenberg) wird westlich umgangen.

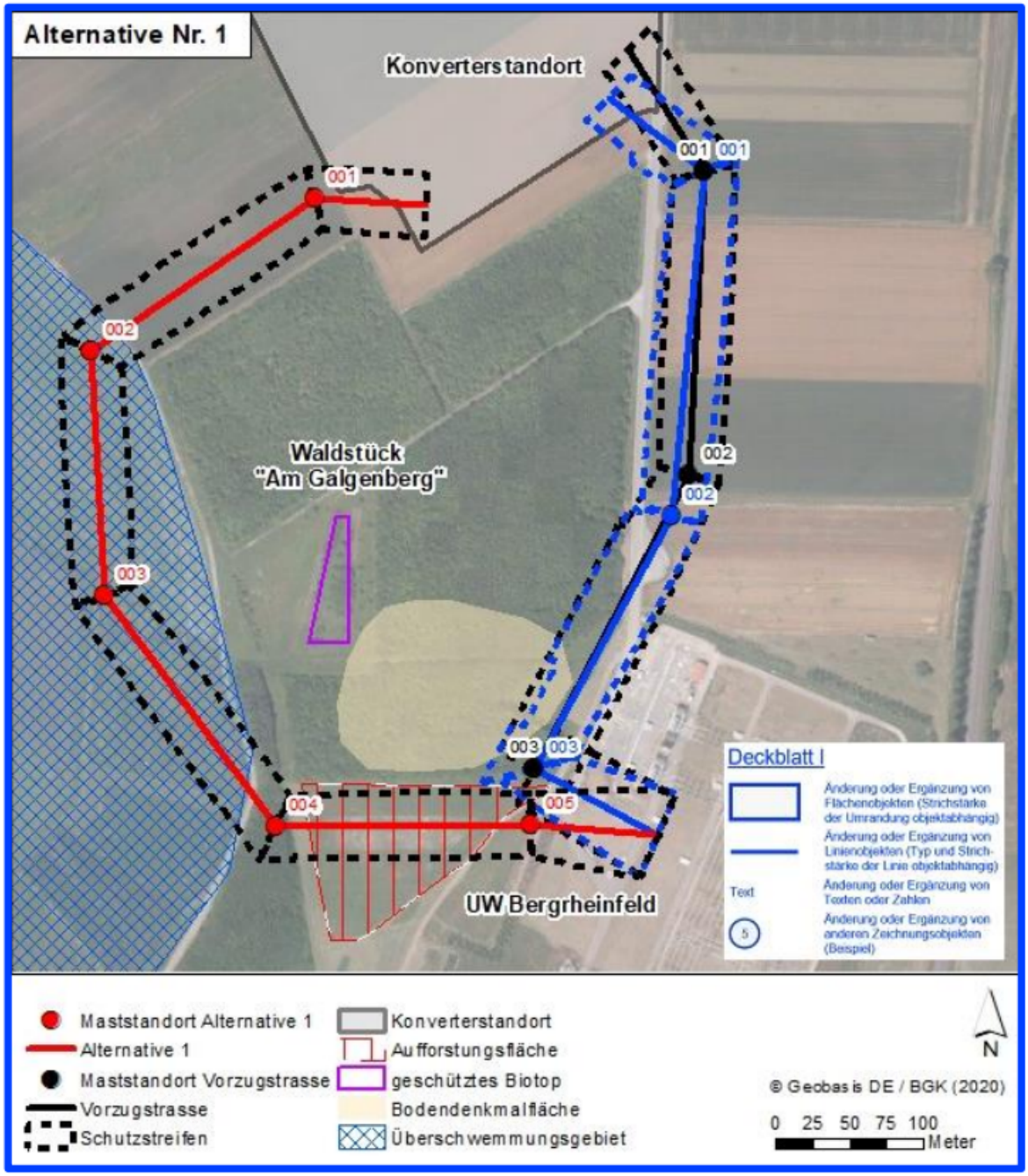

Abbildung 2: Lage der Alternative 1 (rot) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)

A.I.1.1.1.1.2 Evidenz- und Grobprüfung der Alternative 1

Die Evidenzprüfung hat ergeben, dass die Alternative 1 grundsätzlich realisierbar ist und innerhalb des festgelegten Trassenkorridors gem. § 12 NABEG liegt.

Die Grobprüfung hat ergeben, dass ihr grundsätzlich zwingendes Recht nicht entgegensteht und die Vorzugstrasse ihr gegenüber bei summarischer Prüfung nicht bereits aufgrund der stärkeren Beeinträchtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich vorzugswürdig ist.

Zwar stößt die Alternative 1 auf wasserrechtliche Realisierungshemmnisse, da zwei Maste innerhalb des nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wern in der Gemeinde Bergrheinfeld platziert werden.

Dieses Überschwemmungsgebiet ist in der Verordnung des Landratsamts Schweinfurt über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wern im Bereich der Gemeinden Poppenhausen, Niederwerrn, Geldersheim, Bergrheinfeld und Werneck vom 09.02.1984, zuletzt geändert am 23.03.2005, unter § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 festgesetzt worden.

Nach Maßgabe des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Planfeststellungsbedürftige bauliche Anlagen, bei denen die vorgenannten bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften gemäß § 38 Satz 1 BauGB nicht anwendbar sind, unterfallen gleichwohl dem Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Schließlich hat der Gesetzgeber mit der Anknüpfung an die in §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB geregelten bauplanungsrechtlichen Bereiche allein zum Ausdruck bringen wollen, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist. Der mit dem wasserrechtlichen Bauverbot bezweckte Hochwasserschutz soll nicht von einem genehmigungsrechtlichen Zufall abhängen, ob ein Bauvorhaben planfeststellungsbedürftig ist oder nicht.[171]

Allerdings kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG für ein Vorhaben zur Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Da über eine Einzelfall-Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG die Alternative 1 aus rechtlicher Sicht realisierbar bleibt, kommt die Alternative 1 weiterhin ernsthaft in Betracht.

A.I.1.1.1.1.3 Vertiefte Vergleichsprüfung zwischen Vorzugstrasse und Alternative 1

Zu den Umweltschutzgütern:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegenüber der Alternative 1 einen geringen Vorteil und bei den Schutzgütern Wasser sowie Boden und Fläche jeweils deutliche Vorteile aufweist. Bei den übrigen Umweltschutzgütern bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

Der geringe Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich aus den folgenden Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes:

Bezogen auf den Biotopschutz ist festzuhalten, dass bei der Vorzugstrasse weniger Biotop-Fläche als bei der Alternative 1 dauerhaft beeinträchtigt wird.

Die für die Vorzugstrasse benötigten drei Maststandorte liegen in zwei Fällen in geringwertigen Biotoptypen (Acker) und in einem Fall in einem mittelwertigen Laubmischwald. Von den für Alternative 1 benötigten fünf Maststandorten liegen hingegen zwei in geringwertigen Biotoptypen (Acker) und drei in mittelwertigen Biotoptypen (Gebüsch mittlerer Standorte, Laubmischwald und extensivem Grünland).

171 BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 – 4 A 5/18 –, juris Rn. 41 f.

Bezogen auf den Artenschutz ist zu konstatieren, dass bei der Alternative 1 artenschutzrechtliche Konflikte mit Teichhuhn und dem großen Feuerfalter möglich erscheinen, während sie bei der Vorzugstrasse ausgeschlossen werden können.

Die Vorzugstrasse liegt mindestens 600 m vom Brutnachweis des Teichhuhns entfernt und damit außerhalb des weiteren Aktionsraums der Art (*Bernotat* et al. 2018). Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände droht daher nicht. Alternative 1 hingegen liegt 290 m vom Brutnachweis des Teichhuhns entfernt und damit innerhalb des weiteren Aktionsraums der Art. Die Verwirklichung von Verbotstatbeständen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass ihr erforderlichenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Vogelschutzmarker) entgegenzuwirken ist.

Zudem wurden im Bereich des von Alternative 1 vorgesehenen Maststandortes drei Potenzialflächen des großen Feuerfalters ermittelt. Es ist möglich, dass für diese Art die Alternative 1 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht und insofern Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung bzw. Umsiedlung in Ausgleichsflächen) erforderlich werden.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Wasser ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Bei der Vorzugstrasse liegen keine Maststandorte in für das Schutzgut Wasser relevanten Flächen. Bei der Alternative 1 hingegen sind die Maste 2 und 3 im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Wern situiert. Zu ihrer Umsetzung bedarf es in Ausnahme vom Grundsatz des Baurechtsverbots in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 4 WHG) der Erteilung einer Einzelfallgenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG. Die Masten müssen zusätzlich hochwasserangepasst ausgeführt werden. Der durch die Errichtung der Masten entfallende Rückhalteraum ist des Weiteren bezogen auf Umfang und Funktion umfänglich auszugleichen.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Boden und Fläche ergibt sich aus den folgenden Gesichtspunkten: Die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sind aufgrund der geringeren Anzahl an Maststandorten – drei statt fünf bei der Alternative 1 – bei der Vorzugstrasse minimiert. Die amtliche Bewertung fällt für im Rahmen der Alternative 1 beanspruchte Böden überdies im Mittel leicht höher als für die im Rahmen der Vorzugstrasse beanspruchten Böden aus. Überdies werden für die Vorzugstrasse – anders als bei der Alternative 1 – keine besonders verdichtungsempfindlichen Böden beansprucht.

Von den drei für die Vorzugstrasse benötigten Maststandorte steht ein Mast in Acker-Parabraunerde, ein Mast in einer Acker-Braunerde und ein Mast in einem Acker-Regosol. Für die beiden erstgenannten Maststandorte fällt die amtliche Bewertung hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel sowie hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit und Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe jeweils hoch aus. Der Maststandort im Acker-Regosol hat gemäß der amtlichen Bodenschätzung eine niedrige Bewertung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit sowie eine hohe Bewertung hinsichtlich Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe.

Von den für die Alternative 1 benötigten fünf Maststandorten stehen drei Maste – wie bei der Vorzugstrasse – in Acker-Regosol und zwei Maste in einer Gley-Kalkvega (Auenboden). Für die beiden letztgenannten Maststandorte fällt die amtliche Bewertung hinsichtlich der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf hoch und hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit und Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe jeweils mittel aus. Die Gley- Kalkvega gilt zudem als besonders verdichtungsempfindlich.

Zu den Erfordernissen der Raumordnung:

Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen der Vorzugstrasse und der Alternative 1.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) auf Ebene der Bundesfachplanung wurde bereits festgestellt, dass das Vorhaben bezogen auf alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, eingeschlossen die Vorzugstrasse, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen:

Bezogen auf die sonstigen öffentlichen und privaten Belange weist die Vorzugstrasse gegenüber der Alternative 1 beim Belang Forstwirtschaft einen geringen Vorteil auf. Bei den weiteren sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere den agrarstrukturellen Belangen und den Belangen des Privateigentums, bestehen zwischen den Alternativen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede.

Der geringe Vorteil der Vorzugstrasse beim Belang Forstwirtschaft ergibt aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Vorzugstrasse umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten und quert auf einer Länge von ca. 40 m das Waldstück randlich. In diesem Bereich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,52 ha eines Laubmischwaldes. Alternative 1 umgeht das Waldstück großflächig im Westen und quert auf einer Länge von ca. 30 m einen schmalen Ausläufer des Waldes. Im Bereich der Waldquerung beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,1 ha eines Laubmischwaldes. Zusätzlich überspannt Alternative 1 jedoch auf einer Fläche von ca. 0,5 ha eine Aufforstungsfläche, die für die 380 kV - Schaltanlage Bergrheinfeld / West bereits planfestgestellt wurde. Diese Aufforstungsmaßnahme könnte infolge der von Alternative 1 vorgesehenen Überspannung nicht wie planfestgestellt realisiert werden. Die Vorzugstrasse vermeidet hingegen die Überplanung einer bereits für ein anderes Vorhaben planfestgestellten Kompensationsmaßnahme und damit einen planerischen Konfliktfall.

Zur Bautechnik:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse bezogen auf die Aspekte technische Effizienz und bautechnische Risiken sowie Haftungsrisiken gegenüber der Alternative 1 jeweils deutliche Vorteile aufweist.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Aspekt technische Effizienz und bautechnischen Risiken ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Im Bereich der Vorzugstrasse liegt ein einheitlicher Baugrund vor. Zudem bestehen keine signifikanten Höhenunterschiede. Die Maststandorte der Vorzugstrasse sind auf der vorhandenen Zuwegung zum Umspannwerk leicht erreichbar.

Bei Alternative 1 sind in der Niederung der Wern stark wechselnde Baugrundverhältnisse zu erwarten. Signifikante Höhenunterschiede müssen zudem ausgeglichen werden. Zur Erreichbarkeit der Maststandorte im Niederungsbereich der Wern müssen neue Zuwegungen errichtet werden.

Zudem hat sich die Portal-Anbindung des Konverters aufgrund zwischenzeitlich fortgeschrittener Planung nach Südwesten verschoben. Die Portal-Anbindung bildet den Startpunkt der jeweiligen Trassenalternative. Die Vorzugstrasse sieht eine überlegene technische Lösung für die Anbindung an den Konverter vor, während sich für Alternative 1 die Konverter-Portalanbindung technisch komplexer und deutlich aufwändiger gestalten würde

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Aspekt Haftungsrisiken ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Im Bereich der Vorzugstrasse sind keine bewertungserheblichen Haftungsrisiken erkennbar. Im Rahmen der Alternative 1 ist hingegen zu erwarten, dass im Bereich der Wern-Niederung wegen der Gefahr von Setzungen die Verlegung von Drainagen erforderlich wird. Hierdurch kann die Nutzbarkeit von Flächen eingeschränkt bzw. die Funktion vorhandener Drainagen beeinträchtigt werden, woraus sich ein relevantes Haftungsrisiko ergibt.

Zur Wirtschaftlichkeit:

Bezogen auf den Belang der Wirtschaftlichkeit weist die Vorzugstrasse einen sehr deutlichen Vorteil gegenüber der Alternative 1 aus.

Dieser sehr deutliche Vorteil ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der Baukosten: Die Vorzugstrasse ist ca. 260 m kürzer als Alternative 1 und hat zwei Maststandorte weniger. Die Kostenschätzung gelangt daher zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Mastgewicht und Feldlänge die Kosten für Alternative 1 diejenigen für die Vorzugstrasse um ca. 50 % übersteigen.

B.IV.4.21.5.3 Vergleich der planfestgestellten Trasse und Alternative 2

Die vertiefte Alternativenprüfung ha t ergeben, dass die Alternative 2 sich unter Berücksichtigung aller berührten Belange nicht als vorzugswürdig erweist (vgl. Planunterlage Teil B, Anhang 01, Vergleichssteckbriefe, Kap. 1.3, S. 20 ff.).

Alternative 2 weist bei keinem Belang einen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse auf. Die Vorzugstrasse hingegen weist bei den Belangen Umweltschutzgüter, den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, dem Belang der Bautechnik und dem Belang der Wirtschaftlichkeit jeweils einen deutlichen Vorteil gegenüber der Alternative 2 auf.

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Planfeststellung der Alternative 2 ausgesprochen, da sie in diesem Fall den Erhalt des gemeindlichen Klimawalds als gefährdet ansieht (Akten-Nr.: 000003; Erwiderungs-Nr.: 220014864).

A.I.1.1.1.1.4 Beschreibung der Alternative 2

Die Alternative 2 führt ausgehend von dem Konverterstandort nach Süden und endet nach ca. 660 m im Umspannwerk Bergrheinfeld/ West.

Sie umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten. Dabei verläuft die Alternative zunächst in gleicher Lage wie die Vorzugstrasse vorwiegend über Ackerland entlang der bestehenden Zufahrt zum Gelände des Umspannwerkes Bergrheinfeld-West, schwenkt dann aber deutlich früher nach Südwesten in das Waldstück am Galgenberg ein. Dort wird im Gegensatz zur Vorzugstrasse ein weiterer Mast erforderlich, von dem aus die Trasse zum Umspannwerk Bergrheinfeld/ West verläuft.

Alternative 2 benötigt vier Maststandorte.

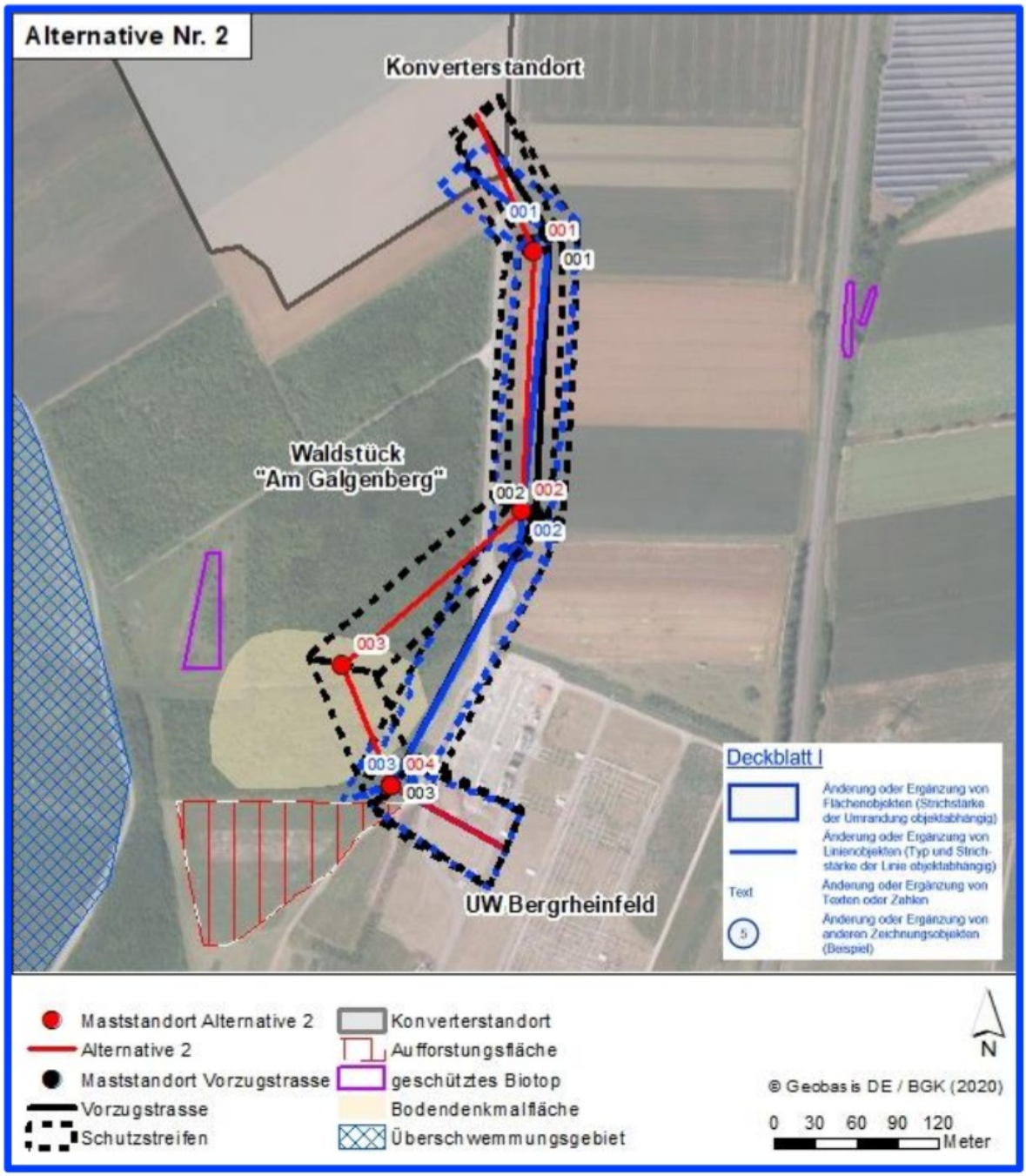

Abbildung 3: Lage der Alternative 2 (rot) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)

A.I.1.1.1.1.5 Evidenz- und Grobprüfung der Alternative 2

Die Evidenzprüfung hat ergeben, dass die Alternative 2 grundsätzlich realisierbar ist und innerhalb des festgelegten Trassenkorridors gemäß § 12 NABEG liegt.

Die Grobprüfung hat ergeben, dass ihr grundsätzlich zwingendes Recht nicht entgegensteht und die Vorzugstrasse ihr gegenüber bei summarischer Prüfung nicht bereits aufgrund der stärkeren Beeinträchtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich vorzugswürdig ist.

A.I.1.1.1.1.6 Vertiefte Vergleichsprüfung zwischen Vorzugstrasse und Alternative 2

Zu den Umweltschutzgütern:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und beim Schutzgut kulturelles Erbe gegenüber der Alternative 2 jeweils deutliche Vorteile und bei den Schutzgütern Boden und Fläche sowie Landschaft jeweils geringe Vorteile aufweist. Bei den übrigen Umweltschutzgütern bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Biotopschutzes:

Bezogen auf den Biotopschutz ist festzuhalten, dass bei der Vorzugstrasse deutlich weniger Biotop-Fläche als bei der Alternative 2 dauerhaft beeinträchtigt wird.

Die für die Vorzugstrasse benötigten drei Maststandorte liegen in zwei Fällen in geringwertigen Biotoptypen (Acker) und in einem Fall in einem mittelwertigen Laubmischwald. Im Bereich der Waldquerung beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,52 ha des mittelwertigen Laubmischwaldes. Von den für Alternative 2 benötigten vier Maststandorten liegen hingegen zwei in geringwertigen Biotoptypen (Acker) und zwei in dem als mittelwertig eingestuften Laubmischwald. Die Bestockung setzt sich aus vielfältigen Laubbaumarten wie Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche und Walnuss zusammen. Im Bereich der Waldquerung beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 1,14 ha des mittelwertigen Laubmischwaldes. Zudem entstehen bei der Alternative Verinselungseffekte.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Vorzugstrasse überspannt das Bodendenkmal D- 6-6026-0017 auf geringer Fläche. Bei diesem Bodendenkmal handelt es sich um eine Siedlung der späten Bronze- und Urnenfelderzeit. Es ist von siedlungstypischen Befunden wie Pfostenstellungen von Gebäuden, Gruben, Brunnen, Öfen, etc. auszugehen (vgl. Planunterlage Teil L07, Anhang 01, S. 2). Maststandorte liegen jedoch nicht innerhalb des Bodendenkmals. Auch Baustelleneinrichtungsflächen oder sonstige Baulogistikflächen liegen nicht innerhalb des Bodendenkmals. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals wird insofern vermieden. Bei Alternative 2 ist ein Maststandort innerhalb des vorgenannten Bodendenkmals zu gründen. Dies birgt die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme.

Der geringe Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Boden und Fläche ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt: Die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sind aufgrund der geringeren Anzahl an Maststandorten - drei statt vier bei der Alternative 2 – bei der Vorzugstrasse minimiert.

Von den drei für die Vorzugstrasse benötigten Maststandorte steht ein Mast in Acker-Parabraunerde, ein Mast in einer Acker-Braunerde und ein Mast in einem Acker-Regosol. Von den für die Alternative 2 benötigten vier Maststandorten werden drei Maste deckungsgleich zu den drei Masten der Vorzugstrasse gegründet. Ein weiterer Mast steht in einem Acker-Regosol. Entscheidungsrelevante Unterschiede bezogen auf die Wertigkeit der jeweils beanspruchten Böden bestehen zwischen den Alternativen nicht.

Der geringe Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Landschaft ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Das Waldstück am Galgenberg ist im Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen, da es eine exponierte Lage und weithin sichtbare Waldränder in einem waldarmen Gebiet aufweist. Es erfüllt auch die Funktion einer landschaftsbezogenen Erholung.

Sowohl bei der Vorzugstrasse als auch der Alternative 2 wird der östliche Waldrand von der Freileitung umgeben und die Sichtbeziehung zum Wald insbesondere hinsichtlich seiner weithin sichtbaren Waldränder beeinträchtigt. Da indes die beiden Alternativen größtenteils deckungsgleich verlaufen, sind die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse nahezu identisch. Allerdings führt Alternative 2 aufgrund des zusätzlichen Mastes im Vergleich zur Vorzugstrasse zu einer größeren Schneise in dem Waldstück und schränkt somit die landschaftsgebundene Erholungsfunktion des Waldstücks deutlich ein.

Zu den Erfordernissen der Raumordnung:

Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen der Vorzugstrasse und der Alternative 2.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) auf Ebene der Bundesfachplanung wurde bereits festgestellt, dass das Vorhaben bezogen auf alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, eingeschlossen die Vorzugstrasse, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen:

Bezogen auf die sonstigen öffentlichen und privaten Belange weist die Vorzugstrasse gegenüber der Alternative 2 bei dem Belang Forstwirtschaft einen deutlichen Vorteil sowie bei den agrarstrukturellen Belangen einen geringen Vorteil auf. Bei den weiteren sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere den Belangen des Privateigentums, bestehen zwischen den Alternativen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Belang Forstwirtschaft ergibt aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Vorzugstrasse umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten und quert auf einer Länge von ca. 40 m das Waldstück randlich. In diesem Bereich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,52 ha eines mittelwertigen Laubmischwaldes. Alternative 2 umgeht das Waldstück im Osten, schwenkt aber deutlich früher als die Vorzugstrasse in das Waldstück ein. Die Querungslänge beträgt insgesamt ca. 240 m. In diesem Bereich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,88 ha eines mittelwertigen Laubmischwaldes. Zusätzlich bliebe als Beeinträchtigung am Südrand ein sehr schmaler Gehölzsaum übrig, der keine Waldfunktionen (insbesondere Wald-Innenklima) erfüllt und stark gegenüber möglichen Schäden durch Sturm oder Sonnenbrand exponiert ist. Daher summieren sich die forstwirtschaftlich relevanten Beeinträchtigungen bei der Alternative 2 auf ca. 1,14 ha. Es wird folglich durch die Alternative 2 deutlich mehr forstwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft beeinträchtigt.

Der geringe Vorteil der Vorzugstrasse bei den agrarstrukturellen Belangen ergibt aus dem folgenden Sachverhalt:

Zwar werden bei der Vorzugstrasse und Alternative 2 gleichermaßen zwei Maste auf landwirtschaftlich genutzter Fläche errichtet. Jedoch entsteht bei der Alternative 2 ein deutlich größerer Kompensationsbedarf für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, da hier höherwertige Waldbiotoptypen in Anspruch genommen werden und entsprechend kompensiert werden müssen. Unter Optimierungsgesichtspunkten bietet es sich weiterhin an, die Ausgleichsflächen zur Deckung dieses Kompensationsbedarfs unmittelbar angrenzend zum bestehenden Waldstück bzw. den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des UW Bergrheinfeld zu realisieren. Durch solche naturschutzfachliche Kompensation geht indes voraussichtlich weitere landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

Zur Bautechnik:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse bezogen auf den Aspekt technische Effizienz und bautechnische Risiken gegenüber der Alternative 2 einen deutlichen Vorteil aufweist. Bezogen auf den Aspekt der Haftungsrisiken bestehen des Weiteren keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Aspekt technische Effizienz und bautechnischen Risiken ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Portal-Anbindung des Konverters hat sich aufgrund zwischenzeitlich fortgeschrittener Planung nach Südwesten verschoben. Die Portal-Anbindung bildet den Startpunkt der jeweiligen Trassenalternative. Die Vorzugstrasse sieht eine überlegene technische Lösung für die Anbindung an den Konverter vor, während sich für Alternative 2 die Konverter-Portalanbindung technisch komplexer und deutlich aufwändiger gestalten würde.

Zur Wirtschaftlichkeit:

Bezogen auf den Belang der Wirtschaftlichkeit weist die Vorzugstrasse einen sehr deutlichen Vorteil gegenüber der Alternative 2 aus.

Dieser sehr deutliche Vorteil ergibt sich aus den Gesichtspunkten der Baukosten und dem Aufwand für (Folge-)Maßnahmen:

Die Vorzugstrasse ist ca. 40 m kürzer als Alternative 2 und hat einen Maststandort weniger. Die Kostenschätzung gelangt daher zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Mastgewicht und Feldlänge die Baukosten für Alternative 2 diejenigen für die Vorzugstrasse um ca. 30 % übersteigen.

Höhere Kosten für (Folge-)Maßnahmen ergeben sich zudem bei der Alternative 2 wegen der größeren Ausbildung einer Waldschneise aus den umfänglicheren naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, dem zusätzlichen Gehölzeinschlag und den weitergehenden Pflegemaßnahmen während der Betriebsphase.

B.IV.4.21.5.4 Vergleich der planfestgestellten Trasse und Alternative 3

Die vertiefte Alternativenprüfung hat ergeben, dass die Alternative 3 sich unter Berücksichtigung aller berührten Belange nicht als vorzugswürdig erweist (vgl. Planunterlage Teil B, Anhang 01, Vergleichssteckbriefe, Kap. 1.4, S. 33 ff.).

Alternative 3 weist bei den Belangen Umweltschutzgüter und Wirtschaftlichkeit jeweils einen geringen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse auf. Die Vorzugstrasse hingegen weist bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (insbesondere dem Belang der Forstwirtschaft) einen sehr deutlichen Vorteil und beim Belang der Bautechnik einen deutlichen Vorteil auf. Insgesamt ergibt sich damit ein Vorteil der Vorzugstrasse zur Alternative 3.

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat sich in ihrer Stellungnahme entschieden gegen eine Planfeststellung der Alternative 3 ausgesprochen, da sie in diesem Fall wegen der weiträumigen Trassenquerung durch das Waldstück am Galgenberg den Erhalt des gemeindlichen Klimawalds als gefährdet ansieht (Akten-Nr.: 000003; Erwiderungs-Nr.: 220014865).

A.I.1.1.1.1.7 Beschreibung der Alternative 3

Die Alternative 3 führt ausgehend von dem Konverterstandort geradlinig durch das Waldstück am Galgenberg, das im gequerten Bereich aus einem jung aufgeforsteten Laubmischwald besteht, und endet nach ca. 480 m beim Umspannwerk Bergrheinfeld/ West. Ein gesetzlich geschütztes Biotop (6026-0085 – Rain am Galgenberg) wird östlich umgangen.

Die Alternative benötigt zwei Maststandorte.

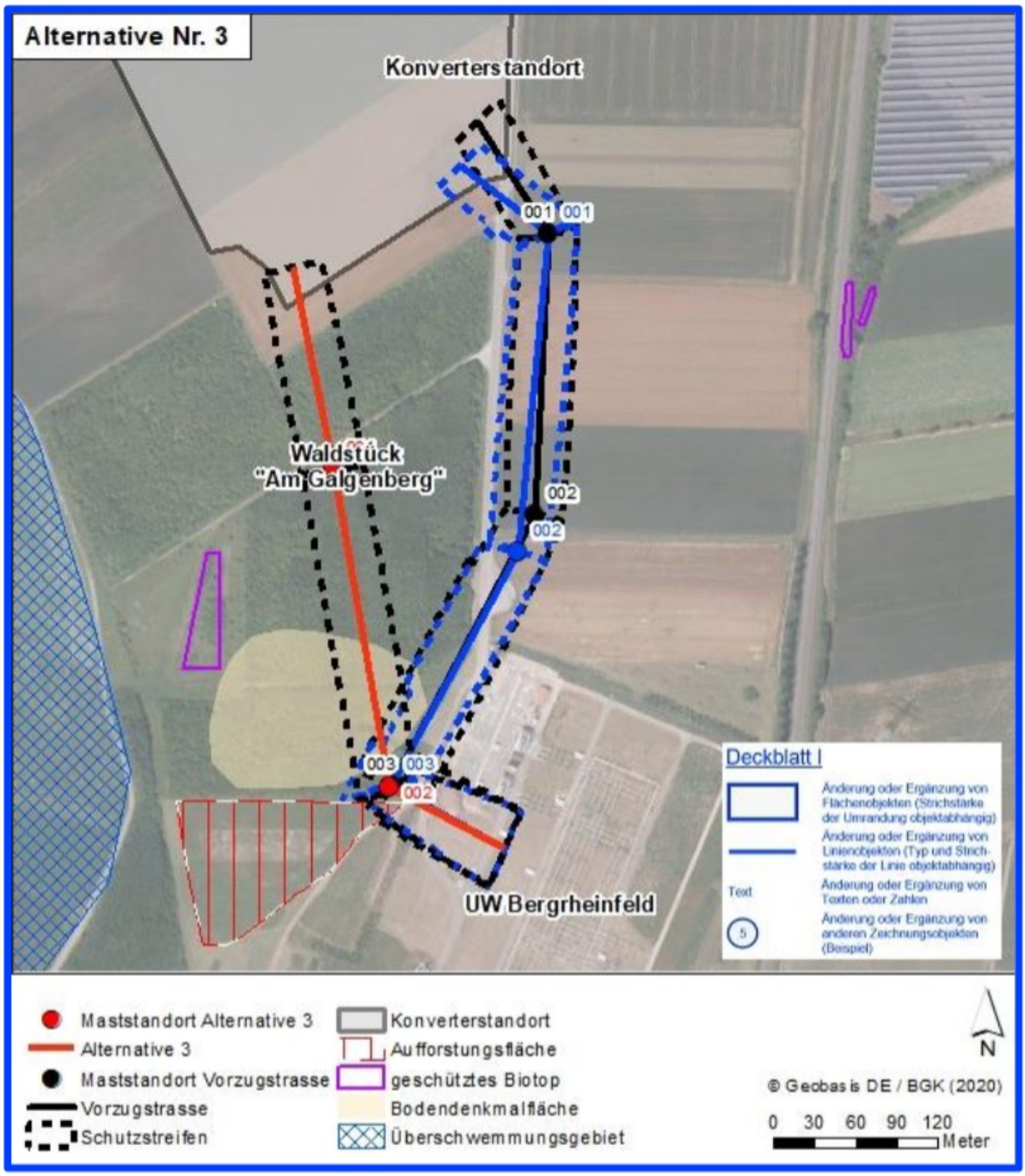

Abbildung 4: Lage der Alternative 3 (rot) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)

A.I.1.1.1.1.8 Evidenz- und Grobprüfung der Alternative 3

Die Evidenzprüfung hat ergeben, dass die Alternative 3 grundsätzlich realisierbar ist und innerhalb des festgelegten Trassenkorridors gem. § 12 NABEG liegt.

Die Grobprüfung hat ergeben, dass ihr grundsätzlich zwingendes Recht nicht entgegensteht und die Vorzugstrasse ihr gegenüber bei summarischer Prüfung nicht bereits aufgrund der stärkeren Beeinträchtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich vorzugswürdig ist.

A.I.1.1.1.1.9 Vertiefte Vergleichsprüfung zwischen Vorzugstrasse und Alternative 3

Zu den Umweltschutzgütern:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt geringe Vorteile aufweist, während Alternative 3 bei dem Schutzgut Boden und Fläche sowie beim Schutzgut Landschaft jeweils geringe Vorteile aufweist. Bei den übrigen Umweltschutzgütern bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen beiden Alternativen. Daraus folgt ein geringer Vorteil der Alternative 3 gegenüber der Vorzugstrasse bezogen auf alle Umweltschutzgüter.

Der geringe Vorteil der Vorzugstrasse beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich in der Summe aus den Gesichtspunkten des Biotop- und Artenschutzes: Während beim Biotopschutz die Vorzugstrasse einen sehr deutlichen Vorteil aufweist, zeigt beim Artenschutz die Alternative 3 einen deutlichen Vorteil.

Bezogen auf den Biotopschutz ergibt sich der sehr deutliche Vorteil der Vorzugstrasse daraus, dass bei der Vorzugstrasse deutlich weniger Biotop-Fläche als bei der Alternative 3 dauerhaft beeinträchtigt wird.

Die Vorzugstrasse umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten und quert auf einer Länge von ca. 40 m das Waldstück. Die für die Vorzugstrasse benötigten drei Maststandorte liegen in zwei Fällen in geringwertigen Biotoptypen (Acker) und in einem Fall in einem mittelwertigen Laubmischwald. Im Bereich der Waldquerung beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,52 ha des mittelwertigen Laubmischwaldes.

Alternative 3 quert auf einer Länge von ca. 350 m den Laubmischwald von mittlerem Wert. Ausweislich des Waldfunktionsplans gemäß Art. 6 BayWaldG handelt es sich bei dem Waldstück am Galgenberg „um einen Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt. Er dient aufgrund seiner außergewöhnlichen standörtlichen Voraussetzungen oder seiner Struktur dem Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten.“ Die Bestockung setzt sich aus vielfältigen Laubbaumarten wie Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche und Walnuss zusammen. Die beiden Maststandorte der Alternative 3 liegen jeweils in dem Waldstück. Zusätzlich zur Flächeninanspruchnahme im Bereich der beiden Maststandorte beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen durch Rodungs- und Einkürzungsmaßnahmen die Waldbiotope. Dies betrifft ca. 1,5 ha des Laubmischwaldes sowie ca. 250 m² eines jungen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (FFH-LRT 9170) von ebenfalls mittlerem Wert.

Bezogen auf den Artenschutz ergibt sich der deutliche Vorteil der Alternative 3 daraus, dass bei der Alternative 3 keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar sind, während bei der Vorzugstrasse artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Feldhamster zu erwarten sind.

Im Bereich der Maststandorte 1 und 2 der Vorzugstrasse liegen potenziell Baue des Feldhamsters. Für das Umspannwerk Bergrheinfeld-West wurde eine ca. 1,6 ha große CEF-Maßnahme (feldhamsterfördernde Bewirtschaftung) umgesetzt. Diese wird geringfügig vom Maststandort 2 der Vorzugstrasse beansprucht. Angesichts dessen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass ihr erforderlichenfalls durch Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung bzw. Umsiedlung in Ausgleichsflächen) entgegenzuwirken ist. Im Bereich der Maststandorte der Alternative 3 liegen hingegen keine für Feldhamster geeigneten Habitate.

Der geringe Vorteil der Alternative 3 beim Schutzgut Boden und Fläche ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt: Die Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sind bei der Alternative 3 aufgrund der geringeren Anzahl an Maststandorten - zwei statt drei bei der Vorzugstrasse – minimiert.

Von den drei für die Vorzugstrasse benötigten Maststandorte steht ein Mast in Acker-Parabraunerde, ein Mast in einer Acker-Braunerde und ein Mast in einem Acker-Regosol. Beide für die Alternative 3 benötigten Maststandorte stehen in einem Acker-Regosol. Entscheidungsrelevante Unterschiede bezogen auf die Wertigkeit der jeweils beanspruchten Böden bestehen insofern zwischen den Alternativen nicht.

Der geringe Vorteil der Alternative 3 beim Schutzgut Landschaft ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Das Waldstück am Galgenberg verfügt über schutzgutrelevante Waldfunktionen. Gemäß Art. 6 BayWaldG ist dieses Waldstück im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen, da es eine exponierte Lage und weithin sichtbare Waldränder in einem waldarmen Gebiet aufweist. Es erfüllt auch die Funktion einer landschaftsbezogenen Erholung.

Die Sichtbarkeitsanalyse hat gezeigt, dass bei der Vorzugstrasse für 22 ha eine hohe Beeinträchtigung der Sichtbarkeit besteht, für 672 ha eine mittlere Beeinträchtigung und 2.371 ha eine geringe Beeinträchtigung. Insgesamt werden 3.064 ha durch die Freileitung der Vorzugstrasse beeinträchtigt.

Weiterhin hat die Sichtbarkeitsanalyse gezeigt, dass bei der Vorzugstrasse für 14 ha eine hohe Beeinträchtigung der Sichtbarkeit besteht, für 644 ha eine mittlere Beeinträchtigung und 2.193 ha eine geringe Beeinträchtigung. Insgesamt werden 2.852 ha durch die Freileitung der Alternative 3 beeinträchtigt.

Daraus folgt, dass geringe, aber signifikante Unterschiede zwischen Vorzugstrasse und Alternative 3 bestehen: Die Vorzugstrasse ist von quantitativ mehr Fläche aus sichtbar. Zudem ist bei ihrer Realisierung die qualitative Beeinträchtigung leicht höher.

Allerdings führt Alternative 3 infolge der weiträumigen Waldquerung im Vergleich zur Vorzugstrasse zu einer größeren Schneise in dem Waldstück und schränkt somit die landschaftsgebundene Erholungsfunktion des Waldstücks deutlich ein.

Bezogen auf die Waldfunktion als „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ führt jedoch die Vorzugstrasse zu geringfügig stärkeren Beeinträchtigungen, da die Freileitung der Vorzugstrasse den östlichen Waldrand auf einer Länge vom ca. 300 m umgibt und den Aspekt der „weithin sichtbaren Waldränder in vor allem waldarmen Gebieten“ beeinträchtigt. Bezüglich dieser Beeinträchtigung ist indes die erhebliche Vorbelastung des Untersuchungsraums durch vorhandene Freileitungen im Umfeld des Umspannwerkes Bergrheinfeld/ West und des naheliegenden Kraftwerkes Grafenrheinfeld mildernd anzusetzen.

Zu den Erfordernissen der Raumordnung:

Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen der Vorzugstrasse und der Alternative 3.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) auf Ebene der Bundesfachplanung wurde bereits festgestellt, dass das Vorhaben bezogen auf alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, eingeschlossen die Vorzugstrasse, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen:

Bezogen auf die sonstigen öffentlichen und privaten Belange weist die Vorzugstrasse gegenüber der Alternative 2 bei dem Belang Forstwirtschaft einen sehr deutlichen Vorteil auf. Bei den weiteren sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere den Belangen der agrarstrukturellen Belange und des Privateigentums, bestehen zwischen den Alternativen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede.

Der sehr deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Belang Forstwirtschaft ergibt aus dem folgenden Sachverhalt: Die Alternative 3 beeinträchtigt deutlich mehr forstwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft als die Vorzugstrasse.

Die Vorzugstrasse umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten und quert auf einer Länge von ca. 40 m das Waldstück randlich. In diesem Bereich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,52 ha eines mittelwertigen Laubmischwaldes.

Alternative 3 quert auf einer Länge von ca. 350 m den relativ jung aufgeforsteten Laubmischwald. Die beiden Maststandorte der Alternative 3 liegen jeweils in dem Waldstück. Zusätzlich zur Flächeninanspruchnahme im Bereich der beiden Maststandorte beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen den Waldabschnitt. Aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung werden im Schutzstreifen regelmäßig Rodungs- und Einkürzungsmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft ca. 1,5 ha des Laubmischwaldes sowie ca. 250 m² eines jungen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes. Angesichts dessen ist es möglich, dass Alternative 3 Anpassungsmaßnahmen bei Artenzusammensetzung und Bestockung im Bereich der neu geschaffenen Waldränder bedingen wird, um Schäden an Waldrändern (Sturmschäden, Sonnenbrand, Austrocknung) vorzubeugen. Diese Anpassungsmaßnahmen ihrerseits hätten weitere forstwirtschaftliche Verluste und Beeinträchtigungen zur Folge.

Zur Bautechnik:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse bezogen auf den Aspekt technische Effizienz und bautechnische Risiken gegenüber der Alternative 3 einen deutlichen Vorteil aufweist. Bezogen auf den Aspekt der Haftungsrisiken bestehen des Weiteren keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Aspekt technische Effizienz und bautechnischen Risiken ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Portal-Anbindung des Konverters hat sich aufgrund zwischenzeitlich fortgeschrittener Planung nach Südwesten verschoben. Die Portal-Anbindung bildet den Startpunkt der jeweiligen Trassenalternative. Die Vorzugstrasse sieht eine überlegene technische Lösung für die Anbindung an den Konverter vor, während sich für Alternative 3 die Konverter-Portalanbindung technisch komplexer und deutlich aufwändiger gestalten würde.

Zur Wirtschaftlichkeit:

Bezogen auf den Belang der Wirtschaftlichkeit weist die Alternative 3 einen geringen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse aus.

Dieser geringe Vorteil ergibt sich in der Summe aus den Gesichtspunkten der Baukosten und dem Aufwand für (Folge-)Maßnahmen: Während bei den Baukosten die Alternative 3 einen deutlichen Vorteil aufweist, zeigt beim Aufwand für die (Folge-)Maßnahmen die Vorzugstrasse einen deutlichen Vorteil. Letztlich beeinflussen jedoch die Baukosten die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in höherem Maße als der Aufwand für die (Folge-)Maßnahmen.

Bezogen auf den Aspekt der Baukosten ergibt sich der deutliche Vorteil der Alternative 3 aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Vorzugstrasse ist ca. 150 m länger als Alternative 3 und hat einen Maststandort mehr. Die Kostenschätzung gelangt daher zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Mastgewicht und Feldlänge die Baukosten für Vorzugstrasse diejenigen für die Alternative 2 um ca. 20 % übersteigen.

Bezogen auf den Aufwand für Maßnahmen ergibt sich der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse aus dem folgenden Sachverhalt:

Zwar fallen bei der Vorzugstrasse voraussichtlich Kosten für CEF-Maßnahmen für den Feldhamster, die bei der Alternative 3 vermieden werden, an, da deren Trassenführung Feldhamster-Habitate nicht berührt.

Höhere Kosten für (Folge-)Maßnahmen ergeben sich jedoch bei der Alternative 3 wegen der deutlich größeren Eingriffe in das Waldstück am Galgenberg aus den umfänglicheren naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und forstwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen, dem zusätzlichen Gehölzeinschlag und den weitergehenden Pflegemaßnahmen während der Betriebsphase.

B.IV.4.21.5.5 Vergleich der planfestgestellten Trasse und Alternative 4

Die vertiefte Alternativenprüfung hat ergeben, dass die Alternative 4 sich unter Berücksichtigung aller berührten Belange nicht als vorzugswürdig erweist (vgl. Planunterlage Teil B, Anhang 01, Vergleichssteckbriefe, Kap. 1.5, S. 47 ff.).

Alternative 4 weist bei den Belangen Umweltschutzgüter und Wirtschaftlichkeit jeweils einen geringen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse auf. Die Vorzugstrasse hingegen weist bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen sowie Bautechniken und sonstigen Risiken jeweils einen deutlichen Vorteil auf. Insgesamt ergibt sich damit ein in Teilen deutlicher Vorteil der Vorzugstrasse zur Alternative 4.

A.I.1.1.1.1.10 Beschreibung der Alternative 4

Die Alternative 4 führt ausgehend von dem Konverterstandort nach Süden und endet nach ca. 660 m im Umspannwerk Bergrheinfeld/ West.

Sie umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten. Dabei verläuft Alternative 4 in weitgehend gleicher Lage wie die Vorzugstrasse vorwiegend über Ackerland entlang der bestehenden Zufahrt zum Gelände des Umspannwerkes Bergrheinfeld-West. Der Maststandort 2 liegt bei der Alternative 4 etwas weiter nördlich als bei der Vorzugstrasse, wodurch sich der Trassenverlauf geringfügig verschiebt. Der Konverter-Portaleingang liegt bei der Alternative 4 weiter nordöstlich im Umspannwerk Bergrheinfeld/ West. Infolgedessen verläuft die Alternativtrasse zwischen Mast 1 und dem Konverter insgesamt weiter nordöstlich als bei der Vorzugstrasse.

Die Alternative 4 benötigt drei Maststandorte.

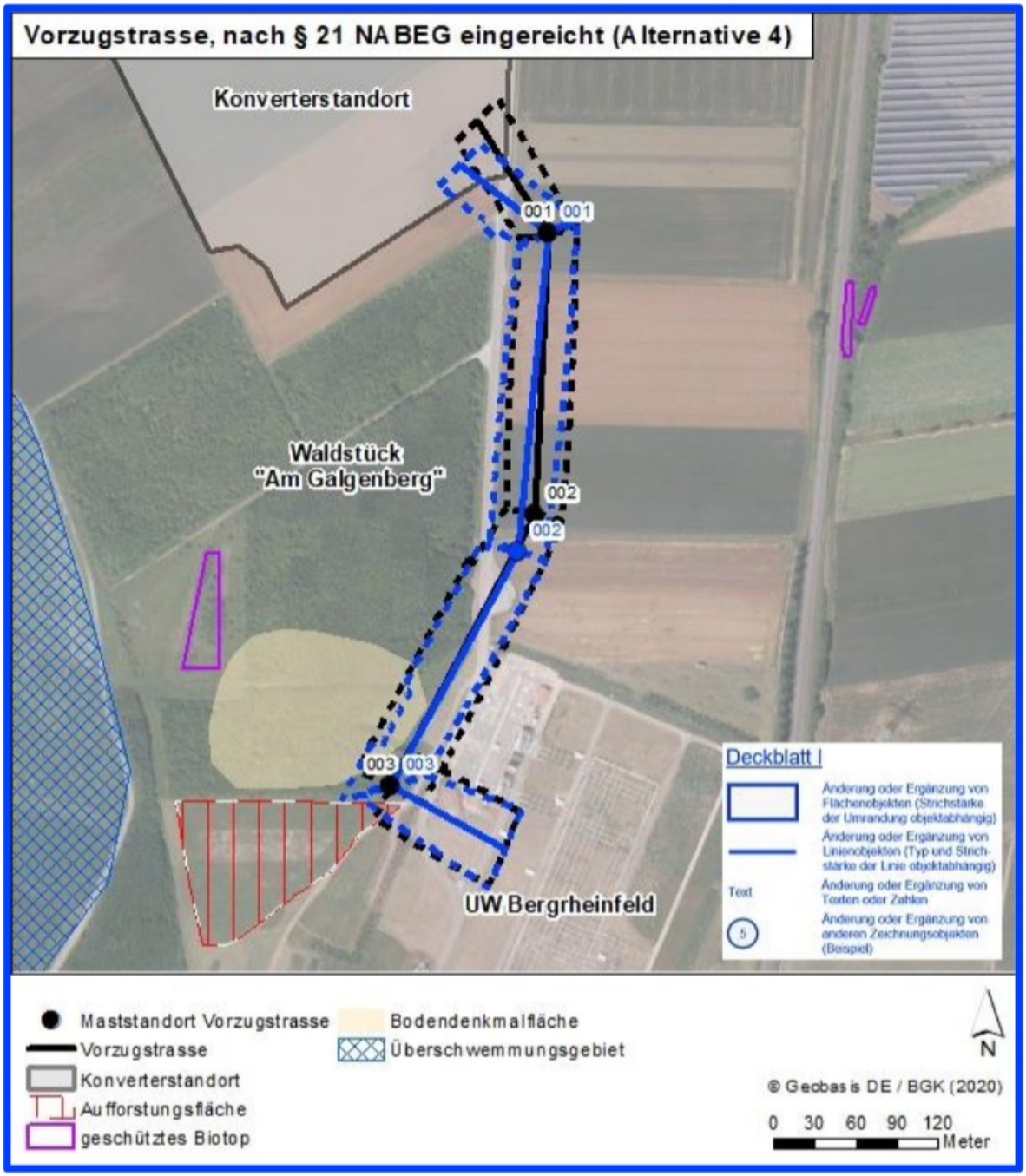

Abbildung 5: Lage der Alternative 4 (schwarz) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)

A.I.1.1.1.1.11 Evidenz- und Grobprüfung der Alternative 4

Die Evidenzprüfung hat ergeben, dass die Alternative 4 grundsätzlich realisierbar ist und innerhalb des festgelegten Trassenkorridors gem. § 12 NABEG liegt.

Die Grobprüfung hat ergeben, dass ihr grundsätzlich zwingendes Recht nicht entgegensteht und die Vorzugstrasse ihr gegenüber bei summarischer Prüfung nicht bereits aufgrund der stärkeren Beeinträchtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich vorzugswürdig ist.

A.I.1.1.1.1.12 Vertiefte Vergleichsprüfung zwischen Vorzugstrasse und Alternative 4

Zu den Umweltschutzgütern:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Alternative 4 beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und beim Schutzgut kulturelles Erbe gegenüber der Vorzugstrasse einen geringen Vorteil aufweist. Bei den übrigen Umweltschutzgütern bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

Der geringe Vorteil der Alternative 4 beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Artenschutzes:

Für das Umspannwerk Bergrheinfeld-West wurde eine ca. 1,6 ha große CEF-Maßnahme (feldhamsterfördernde Bewirtschaftung) umgesetzt. Diese wird kleinflächig (24 m²) vom Maststandort 2 der Vorzugstrasse beansprucht, nicht jedoch vom entsprechenden Maststandort der Alternative 4. Angesichts dessen kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen bei der Vorzugstrasse nicht von vornherein ausgeschlossen werden, sodass ihr erforderlichenfalls durch weitere Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung bzw. Umsiedlung in Ausgleichsflächen) entgegenzuwirken ist.

Zu den Erfordernissen der Raumordnung:

Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung bestehen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen der Vorzugstrasse und der Alternative 4.

Im Zuge der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) auf Ebene der Bundesfachplanung wurde bereits festgestellt, dass das Vorhaben bezogen auf alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, eingeschlossen die Vorzugstrasse, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen:

Bezogen auf die sonstigen öffentlichen und privaten Belange weist die Vorzugstrasse einen geringen Vorteil gegenüber der Alternative 4 auf.

Dieser geringe Vorteil ergibt sich in der Summe aus den Gesichtspunkten der Forstwirtschaft und des Privateigentums: Während die Alternative 4 bei dem Belang Forstwirtschaft einen geringen Vorteil aufweist, zeigt die Vorzugstrasse einen deutlichen Vorteil bei der Inanspruchnahme von Privateigentum. Bei den weiteren sonstigen öffentlichen und privaten Belangen, insbesondere den agrarstrukturellen Belangen, bestehen zwischen den Alternativen keine entscheidungsrelevanten Unterschiede.

Der geringe Vorteil der Alternative 4 beim Belang Forstwirtschaft ergibt sich daraus, dass die Vorzugstrasse mehr forstwirtschaftlich genutzte Fläche beeinträchtigt.

Die Vorzugstrasse umgeht das Waldstück am Galgenberg im Osten und quert auf einer Länge von ca. 40 m das Waldstück randlich. In diesem Bereich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,52 ha eines mittelwertigen Laubmischwaldes. Alternative 4 umgeht das Waldstück am Galgenberg zunächst im Osten und quert es im späteren Verlauf auf einer Länge von ca. 60 m. In diesem Bereich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen ca. 0,35 ha eines mittelwertigen Laubmischwaldes.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Belang Privateigentum ergibt aus dem folgenden Sachverhalt: Der Maststandort 2 der Alternative 4 ist auf Flächen situiert, die im Privateigentum stehen. Bei der Vorzugstrasse hingegen steht der entsprechende Mast auf Flächen des Vorhabenträgers selbst.

Zur Bautechnik:

Die vertiefte Prüfung hat gezeigt, dass die Vorzugstrasse bezogen auf den Aspekt technische Effizienz und bautechnische Risiken gegenüber der Alternative 4 einen deutlichen Vorteil aufweist. Bezogen auf den Aspekt der Haftungsrisiken bestehen des Weiteren keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

Der deutliche Vorteil der Vorzugstrasse beim Aspekt technische Effizienz und bautechnischen Risiken ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Die Portal-Anbindung des Konverters hat sich aufgrund zwischenzeitlich fortgeschrittener Planung nach Südwesten verschoben. Die Portal-Anbindung bildet den Startpunkt der jeweiligen Trassenalternative. Die Vorzugstrasse sieht eine überlegene technische Lösung für die Anbindung an den Konverter vor, während sich für Alternative 4 die Konverter-Portalanbindung technisch komplexer und deutlich aufwändiger gestalten würde.

Zur Wirtschaftlichkeit:

Bezogen auf den Belang der Wirtschaftlichkeit weist die Alternative 4 einen geringen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse auf.

Dieser geringe Vorteil ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Aufwands für (Folge-)Maßnahmen. Der Maststandort 2 der Vorzugstrasse beansprucht – anders als der Maststandort der Alternative 4 - geringfügig Flächen einer CEF-Maßnahme, die anlässlich des Umspannwerks Bergrheinfeld-West zugunsten des Feldhamsters realisiert wurde. Dieser Eingriff durch Masterrichtung kann Verbotstatbestände verwirklichen, denen durch Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen ist. Solche Vermeidungsmaßnahmen sind ausschließlich bei der Vorzugstrasse zu planen, sodass der hierfür erforderliche Aufwand auch nur bei ihr anfällt.

Bezogen auf den Aspekt der Baukosten ergeben sich keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen beiden Alternativen.

B.IV.4.21.6 Vergleich der planfestgestellten Trasse mit Alternativvorschlägen Dritter

Ein Einwender (Akten-Nr.: 500003, Erwiderungs-Nr.: 220014909) fordert in seiner Einwendung, die gegenständliche 380-kV-Freileitung westlich der von Norden kommenden Zufahrtstraße zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West auf einem 8 m breiten Randstreifen zum Waldstück am Galgenberg hin gelegen zu planen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese von dritter Seite vorgeschlagene Alternative – wie rechtlich geboten[172] – als abwägungserhebliches Material in das weitere Verfahren einbezogen und untersucht. Die Untersuchung ergab, dass der Vorschlag dieser räumlichen Alternative sich bereits auf der Ebene der Grobprüfung bei summarischer Prüfung hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich als weniger geeignet als die Vorzugstrasse erweist (sog. „Grobprüfung“). Sie ist daher keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative und war insofern auszuscheiden.

Der Planfeststellungsbehörde steht, wie im Vorgang ausgeführt, ein Recht zur Vorauswahl auf Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu. Diese festzulegen ist die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei. Auf Ebene der Grobprüfung bedarf es im Weiteren noch keiner exakten Ermittlung des jeweiligen Abwägungsmaterials.[173]

---

172 BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 29/94 –, juris Rn. 39.

173 BVerwG, Beschluss vom 29.11.1995 – 11 VR 15/95 –, juris Rn. 16.

In Anwendung dieser Maßgaben für eine Grobprüfung weist die einwenderseits vorgeschlagene Alternative zwar einen geringen Vorteil gegenüber der Vorzugstrasse beim Belang des Privateigentums auf, jedoch erhebliche und sehr erhebliche Nachteile bei den Umweltschutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaftsbild sowie bei den weiteren Belangen der Forstwirtschaft und der Wirtschaftlichkeit.

Zum Belang des Privateigentums:

Der geringe Vorteil der vorgeschlagenen Alternative beim Belang des Privateigentums ergibt sich aus den folgenden Gesichtspunkten:

Die Trassenalternative führt auf dem Gelände westlich der Zufahrtsstraße zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West zumindest in Teilen über Grundstücksfläche, die im Eigentum der Gemeinde Bergrheinfeld steht. Eine Inanspruchnahme des Flurstücks Fl.-Nr. 2701, Gemarkung Rheinfeld, das im Eigentum des Einwenders steht, unterbleibt bei diesem Trassenverlauf. Insofern verhilft die vorgeschlagene Alternative dem Rechtsgrundsatz zur Geltung, dass wegen Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) und Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) vorrangig Fläche der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen ist.

Letztlich ist jedoch zu beachten, dass der Einwender bei Realisierung der Vorzugstrasse nur geringe Beeinträchtigungen seines Privateigentums zu erwarten hat. Das bedeutet vorliegend, dass – umgekehrt genauso – auch die Vorteile seiner vorgeschlagenen Alternative überschaubar bleiben. Schließlich werden auch in der Planung der Vorzugstrasse Hochspannungsmasten nicht auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2071 aufgestellt; das Grundstück wird in diesem Fall lediglich überspannt. Die Vorzugstrasse wurde unter Berücksichtigung des Vorgesagten speziell so konzipiert, dass der Trassenmast 2 nicht auf dem einwenderischen Flurstück Fl.-Nr. 2701, sondern auf dem angrenzenden Flurstück Fl.-Nr. 2702 situiert wird, das im Eigentum des Vorhabenträgers steht (siehe auch Vergleich planfestgestellte Trasse und Alternative 4 zum Belang Privateigentum). Insofern berücksichtigt die Vorzugstrasse bereits den abwägungsrelevanten Belang des Privateigentums des Einwenders, indem sie Flächenverluste durch Mastgründung vermeidet. Sie hilft damit einem entsprechenden Einwand des Einwenders ab (Erwiderungs-Nr.: 220014915).

Die Überspannung des Grundstücks hat zwar zur Folge, dass eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB auf dem Grundstück vorzusehen ist, damit der Vorhabenträger für Bau und Betrieb der Leitung über ein grundstücksbezogenes Nutzungsrecht verfügt. Dadurch ergeben sich jedoch für den Einwender keine erkennbaren Bewirtschaftungserschwernisse für seine auf dem Grundstück ausgeübte Landwirtschaft. Weder hat der Einwender selbst Bewirtschaftungserschwernisse durch die Vorzugstrasse vorgetragen noch sind solche anderweitig ersichtlich. Der Einwender befürchtet lediglich, dass sich der Verkehrswert seines Grundstücks durch die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch als dingliche Belastung des Grundstücks mindere – mit der Folge, dass er sein Grundstück, soweit es von ihm in der Zukunft einmal beabsichtigt sein sollte, nur zu ungünstigeren Konditionen verkaufen oder verpachten könne (Erwiderungs-Nr.: 220014913). Diese Annahme stützt er jedoch auf keine substantiierte Begründung. Der Einwender verweist nur auf die Vorbelastung seines Grundstücks durch eine 110-kV-Leitung des Bayernwerks, die Flächen seines Grundstücks bereits in Anspruch nehme.

Im Zusammenhang dieser befürchteten vorhabenbedingten Wertminderungen ist indes zu beachten, dass jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter, folglich auch die Eintragung einer Dienstbarkeit, einen Entschädigungsanspruch begründet. Dessen Höhe hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und wird nicht in der Planfeststellung festgelegt.

Diesem geringen Vorteil der vorgeschlagenen Alternative beim Belang Privateigentum stehen jedoch erhebliche und sehr erhebliche Nachteile bei den Umweltschutzgütern Tiere,

Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaftsbild sowie den Belangen der Forstwirtschaft und beim Belang der Wirtschaftlichkeit entgegen.

Zu den Umweltschutzgütern:

Die Nachteiligkeit beim Umweltschutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergibt sich aus dem folgenden Sachverhalt:

Entgegen der Ansicht des Einwenders macht der von ihm vorgeschlagene alternative Trassenverlauf für Mastsetzungen und die Ausbildung des notwendigen Schutzstreifens weitreichende Eingriffe in den östlichen Waldrand des Waldstücks am Galgenberg erforderlich.

Der Waldrand bildet jedoch als Übergangszone von Wald zur angrenzenden offenen Landschaft grundsätzlich ein besonders zu schützendes Saumbiotop mit vielfältigen Waldfunktionen.

Der Waldrand schützt zum einen das Waldgebiet vor Windwurf, Austrocknung und vor Sonnenbrand. Dabei ist zu beachten, dass sich die Qualität von Waldrändern hinsichtlich dieser Schutzfunktionen deutlich unterscheidet. Bei einem breiten, stufigen und durchlässigen Waldrand werden untere Luftströme graduell nach oben gedrückt, sodass Luftturbulenzen im Wald gemildert und infolgedessen die Windwurf- und Bruchgefahr gesenkt wird. Ein steiler, dicht geschlossener Waldrand fördert hingegen eine Staubildung: Der Luftstrom steigt am Waldmantel hoch und stößt mit den oberen Luftmassen zusammen. Dadurch können schwere Turbulenzen auftreten, welche die Windwurf- und Bruchgefahr hinter den Randbäumen steigert.

Für den Verlauf der vorgeschlagenen Trasse, insbesondere ihren Schutzstreifen, werden Rodungs- und Einkürzungsmaßnahmen erforderlich, die zunächst den vorhandenen Waldrand in seiner Stufung und Durchlässigkeit beeinträchtigen und die Entstehung eines neuen, vornehmlich steilen und geschlossenen Waldrandes begünstigen. Dadurch nimmt jedoch, wie ausgeführt die Windwurf- und Bruchgefahr zu und der Waldrand büßt hinsichtlich dieser Schutzfunktion erheblich ein.

Auch die Gefahren des Rindenbrands (Holz- und Zuwachsverlust) und der Bodenverhagerung (Verarmung an organischer Substanz und Nährstoffen mit Wuchsbeeinträchtigungen) wachsen beim baulichen Eingriff für den Alternativvorschlag erheblich.

Weiterhin zeichnen sich Waldränder durch mikroklimatische Besonderheiten, vor allem von Temperatur und Feuchtigkeit, sowie eigene Licht- und Bodenverhältnisse aus. Dadurch entsteht ein vielseitiger Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt, der sich aus Arten der benachbarten Wald- und Offenlandflächen, aber auch aus speziellen Waldrandarten zusammensetzt. Insofern bildet ein Waldrand mit Hecken und Feldgehölzen ein komplexes Biotopverbundsystem aus. Er vernetzt ihn mit dem dahinter liegenden Waldbestand. Dieser ist vorliegend ausweislich des einschlägigen Waldfunktionsplanes (Art. 6 BayWaldG) als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt eingestuft. Er dient aufgrund seiner außergewöhnlichen standörtlichen Voraussetzungen sowie seiner Struktur dem Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten. Seine Bestockung setzt sich aus vielfältigen Laubbaumarten wie Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche und Walnuss zusammen.

Angesichts dessen sind bei Umsetzung der vorgeschlagenen Trassenalternative erhebliche natur- und artenschutzrelevante Eingriffe in den Waldrand und das Waldstück am Galgenberg zu erwarten, denen unter Umständen mit weitreichenden, aufwändig zu planenden natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu begegnen wäre.

Auch bezogen auf das Umweltschutzgut Landschaft erweist sich die vorgeschlagene Trassenalternative als nachteilig. Schließlich gilt das maßgebliche Waldstück am Galgenberg laut Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) als Wald mit besonderer Bedeutung für das Land-

schaftsbild, da es eine exponierte Lage und weithin sichtbare Waldränder in einem waldarmen Gebiet aufweist. Aus den Feststellungen des Waldfunktionsplans, der einen selbständigen fachlichen Plan im Sinne des BayLplG darstellt, ergibt sich folglich, dass die Waldränder des Waldstücks am Galgenberg in hervorgehobener Weise zur Schönheit und Erholungswert der Landschaft beitragen. Durch ihre (teilweise) Rodung würde das Landschaftsbild insofern verarmen.

Eingriffe in solchem Umfang in die vorhandenen Waldränder gehen von der Vorzugstrasse hingegen nicht aus. Sie umgeht durch ihre Lage östlich der Zufahrt zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West das Waldstück am Galgenberg und quert es abschließend nur auf einer Länge von ca. 40 m.

Zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen:

Bezogen auf den Belang der Forstwirtschaft ergibt sich die Nachteiligkeit der vorgeschlagenen Alternative aus dem folgenden Sachverhalt:

Die vorschlagenene Trasse quert randlich den relativ jung aufgeforsteten Laubmischwald von seinem Nordende bis zur Höhe des Umspannwerks. Die Bestockung setzt sich aus vielfältigen Laubbaumarten wie Winterlinde, Vogelkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Rotbuche und Walnuss zusammen. Auf im Bestand bewaldeten Flächen sind Hochspannungsmasten aufzustellen. Zusätzlich beeinträchtigt der notwendige Schutzstreifen durch Rodungs- und Einkürzungsmaßnahmen den Waldabschnitt.

Angesichts dessen ist zu erwarten, dass die vorgeschlagene Alternative Anpassungsmaßnahmen bei Artenzusammensetzung und Bestockung im Bereich der neu geschaffenen Waldränder bedingen wird, um Schäden an Waldrändern (Sturmschäden, Sonnenbrand, Austrocknung) vorzubeugen. Diese Anpassungsmaßnahmen ihrerseits hätten weitere forstwirtschaftliche Verluste und Beeinträchtigungen zur Folge.

Bezogen auf den Belang der Wirtschaftlichkeit zeigt die vorgeschlagene Alternative aus dem Gesichtspunkt des Aufwands für (Folge-)Maßnahmen:

Insofern ist von einem merklichen Kostennachteil der vorgeschlagenen Alternativtrasse auszugehen. Höhere Kosten für (Folge-)Maßnahmen ergeben sich bei der Alternative wegen der deutlich größeren Eingriffe in das Waldstück am Galgenberg, aus den umfänglicheren naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und forstwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen, dem zusätzlichen Gehölzeinschlag und den weitergehenden Pflegemaßnahmen während der Betriebsphase. Zu beachten ist, dass im Rahmen einer Alternativenprüfung der Belang der Kosten auch den Ausschlag für eine Alternative geben darf.[174] Schließlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 EnWG das Gebot, Freileitungen kostengünstig herzustellen und zu betreiben, um die Allgemeinheit preisgünstig mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu versorgen.[175]

Ein Einwender (Akten-Nr.: 500004, Erwiderungs-Nr.: 230000155) fordert in seiner Einwendung, nach der Unterführung der Schnackenwerther Straße nicht, wie vorgesehen, auf die linke Seite des Feldweges zu wechseln, sondern die Leitung auf der rechten Seite des Feldweges bei Fl. Nr. 6676, 6677, 6707, 6708 usw. zu führen. Hierzu ist anzumerken, dass der Vorschlag sich nicht auf den Planfeststellungsabschnitt (PFA) D3 bezieht, sondern auf den nördlich gelegenen PFA D2 und somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.

---

174 vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 3 A 1.16 - juris Rn. 154.

175 BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18/16 –, juris Rn. 28.

Gleiches gilt für die Einwendung Akten-Nr.: 500003, Erwiderungs-Nr.: 220014915, in der der Einwender auf die Darstellung einer alternativen Trassenführung im Schweinfurter Tagblatt vom 17.03.2021 verweist.

B.V Abschließende Gesamtbewertung

Nach Beachtung aller strikter Vorgaben und Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden, wägbaren Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nebenbestimmungen und Zusagen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.VI Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es erfolgt keine Gewässerbenutzung durch das planfestgestellte Vorhaben. Nach §§ 8 ff. WHG erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Wasserhaltungsmaßnahmen, Grundwasserentnahmen oder Wassereinleitungen werden nicht erforderlich und sind deshalb nicht von der Entscheidung nach § 19 Abs. 1 i.V.m. 3 WHG umfasst.

Das geplante Versickern von Niederschlagswasser wird hierbei nicht als Benutzungstatbestand angesehen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG löst das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser einen genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestand nur aus, sofern hierbei Stoffe in Gewässer gelangen.[176] Im vorliegend planfestgestellten Vorhaben wird lediglich angesammeltes Niederschlagswasser in den Baugruben der Fundamentköpfe gehoben und neben der Baugrube auf der Arbeitsfläche versickert. Hierdurch gelangen keine ausgewaschenen Stoffe in das Grundwasser.

176 vgl. BeckOK UmweltR/Hasche WHG § 9 Rn. 7-13.

C Hinweise

C.I Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45, § 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Landesenteignungsgesetz des Landes Bayern, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

C.II Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

C.III Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter A.II. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 NABEG oder nach öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG bei der

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

sowie an den Auslegungsorten für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung können der eben genannten Bekanntmachung entnommen werden, § 24 Abs. 3 NABEG. Diese wird in den örtlichen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben4 veröffentlicht. Daneben sind die o.g. Unterlagen in demselben Zeitraum auf der eben genannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde abrufbar.

C.IV Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

C.V Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf das mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung veröffentlichte „Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 45 UVPG und § 43i EnWG für Vorhaben Nr. 4 des BBPlG Wilster - Bergrheinfeld/West, Abschnitt D (Gerstungen - Bergrheinfeld/West)“ (Az. 6.07.00.02/4a-2-4) wird verwiesen. Die in Kap. 4.3 des Konzeptes ermöglichte Anpassung der Überwachungsmaßnahme „Realisierungs- und Funktionskontrolle“ erfolgt über Nebenbestimmungen zum vorliegenden Planfeststellungsbeschluss.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.5.1 genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.5.1 vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.10.2023

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz. 804 - 6.07.01.02/4-2-16#13

E Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
26. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
A	Ampere
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
Art.	Artikel
A_o	oberer Anhaltswert für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen
A_r	Anhaltswert zum Vergleich mit der Beurteilungs-Schwingstärke KB_{FTr}
A_u	unterer Anhaltswert für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch

Abkürzung	Erläuterung
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BFTE	Betonfertigteilelement
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPVOS	Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	Beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BW	Baden-Württemberg
BWZ	Bewirtschaftungszyklus
bzgl.	Bezüglich
bzw.	Beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, d.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
CH_4	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO_2	Kohlenstoffdioxid
d	Tag
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.

Abkürzung	Erläuterung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
e.V.	eingetragener Verein
engl.	Englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	und andere (lat.: et alii)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f./ff.	folgende/fortfolgende
FB WRRL	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-Richtlinie als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Voprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBl.	Gesetzesblatt
gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	Gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GrwV	Grundwasserverordnung
GOK	Geländeoberkante
GWK	Grundwasserkörper

Abkürzung	Erläuterung
H_2S	Schwefelwasserstoff
ha	Hektar
HDD	Horizontalspülbohrverfahren
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
HQ_{100}	Hundertjähriges Hochwasser
HQ_{extrem}	Hochwasser bei Extremereignissen
Hz	Hertz
ICNIRP	Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
I-Richtwerte	Immissionsrichtwerte
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	Inklusive
insb.	Insbesondere
IO	Immissionsort(e)
ISE	Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KB_{Fmax}	Einzelerschütterungskriterium
KB_{FTr}	Beurteilungs-Schwingstärke
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
l	Liter
L	Landesstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBO	Landesbauordnung

Abkürzung	Erläuterung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lit.	Buchstabe (lat.: *littera*)
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
max.	maximal
min	mindestens
mm	Millimeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NatSchG BW	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. Nr. 14 vom 13.07.2015 S. 585)
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NO_2	Stickstoffdioxid
NO_3	Nitrat
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. Ä.	oder Ähnlich
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
o. g.	oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
ÖKVO	Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen vom 19. Dezember 2010 (Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg, (GBl. Nr. 23 vom 28.12.2010 S. 1089)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	Projects of Common Interest

Abkürzung	Erläuterung
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
$PM_{2,5}$	Feinstaub (Partikeldurchmesser ≤ 2,5 Mikrometer)
PM_{10}	Feinstaub (Partikeldurchmesser ≤ 10 Mikrometer)
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regierungspräsidium
Rs.	Rechtssache
s	Sekunde
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
SprengG	Sprengstoffgesetz
SSK	Strahlenschutzkommission
StrG	Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
SWS AG	Südwestdeutsche Salzwerke AG
Syn.	Synonym
t	Tonnen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TEN-E VO	Verordnung über die transeuropäischen Energienetze
TKS	Trassenkorridorsegment(e)

Abkürzung	Erläuterung
TöBs	Träger öffentlicher Belange
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
TV	Trassenvorschlag
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
u. U.	unter Umständen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Verordnung für Wasserschutzgebiete
(Z)	Ziele der Raumordnung
z. T.	zum Teil
z. B.	zum Beispiel
µT	Mikrotesla

F Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor 26
Abbildung 3: Lage der Alternative 1 (rot) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)..... 205
Abbildung 4: Lage der Alternative 2 (rot) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)..... 210
Abbildung 5: Lage der Alternative 3 (rot) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau)..... 214
Abbildung 6: Lage der Alternative 4 (schwarz) im Vergleich zur Vorzugstrasse (blau) 219

G Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen 4
Tab. 2: Weitere Unterlagen 5
Tab. 3: Ablauf der Bundesfachplanung 23
Tab. 4: Gesamtübersicht landespflegerischer und artenschutzrechtlicher Maßnahmen..... 30
Tab. 5: Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 35
Tab. 6: SG Mensch, insb. menschliche Gesundheit - bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkung..... 43
Tab. 7: SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen 52
Tab. 8: SG Fläche - bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen 67
Tab. 9: SG Boden – Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen 70
Tab. 10: SG Wasser - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen: 75
Tab. 11: SG Luft und Klima - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen..... 76
Tab. 12: SG Landschaft - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkung- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft 78
Tab. 13: SG Landschaft - Bau-, anlage und betriebsbedingte Auswirkung - Erholungswert- und -Eignung der Landschaft..... 83
Tab. 14: SG Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen 87
Tab. 15: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV..... 94
Tab. 16: Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1. TA Lärm 100
Tab. 17: Berechnete Beurteilungspegel an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen 101
Tab. 18: Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm 103
Tab. 19: Schallleistungswirkpegel – Gründung bzw. Fundamenterstellung..... 105
Tab. 20: Beurteilungspegel Baustellenbetrieb 105
Tab. 21: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Feldhamster (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie)..... 122
Tab. 22: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Zauneidechse (Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie) 123
Tab. 23: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu dem Großen Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie)..... 127
Tab. 24: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Brutvögeln (Europäische Vogelarten)..... 129

Tab. 25: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung 138